Jus. 1884 (112

Johann Niklas Friedrich Brauers,

Hochfürstl. Marggrävl. Badischen Hof- und Regierungsraths

Abhandlungen

zu

Erläuterung

des

Westphälischen Friedens.

Erster Band.

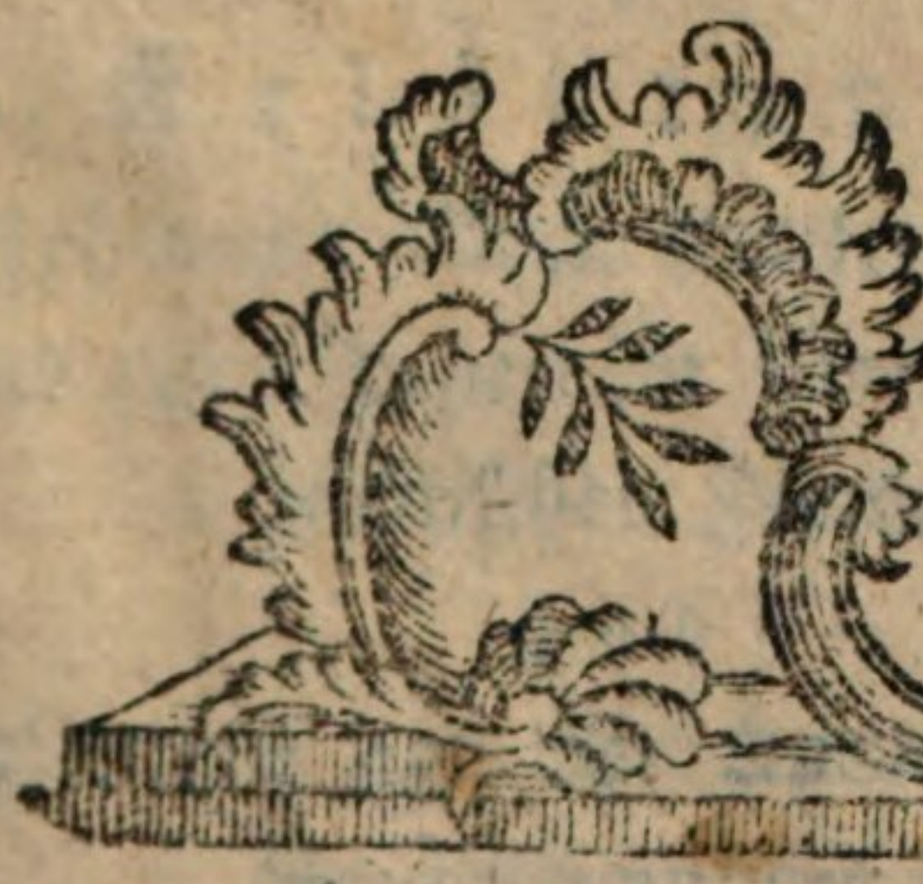

Offenbach am Mayn,

gedruckt und zu finden bey Ulrich Weiß, Hochfürstl. Isenburgischen privil. Buchdrucker und Buchhändler.

1782.

Staatliche Bibliothek
Regensburg

J. N. F. Brauers
Hochfürstl. Marggrävl. Badisch. Hofraths

Abhandlung
von den
Normen
des
Kirchenzustandes
in Ländern,
welche kraft der Amnestie oder anderswoher restituirt werden überhaupt, und besonders in strittigen Territorien, und Orten die der halsgerichtlichen Obrigkeit, Patronat, oder Filialität eines andern Reichsstandes unterworfen sind:
zu
Erläuterung
des 2ten §phen im IIIten Artikel, sodann des 13ten, 43ten und 44ten §phen im Vten Artikel des Westphälischen Friedens
nebst
einer Einleitung von der Auslegungskunde dieses Reichsgrundgesetzes.

Vorrede.

Eine Gelegenheit, wobey ich über den wahren Sinn des Art. V. §. 13. Pac. Osn. mich verbreiten muste, lies mich bemerken, daß derselbe zwar ziemlich allgemein bekannt, doch aber auch häufig bestrit-

ten, und noch nie ausführlich aus den wahren Quellen gerechtfertiget, oder durch Vergleichung mit der Geschichte evident gemacht worden sey. Dies war der Anlas dieser Arbeit, wobey deswegen jene Stelle das Hauptthema ist. Dieselbe ist aber so correspektiv zu der lezten Hälfte des Art. III. §. 2. Pac. Osn., daß die Erklärung der einen die Erklärung der andern mit in sich faßt. Weiter muste, wenn die Abhandlung der Vollständigkeit sich nähern sollte, bestimmt werden, wer diejenige sind die anderswoher restituirt (aliunde restituendi) genannt werden. Diese Stelle bestimmt es nicht; im Friedens-

schlus

schlus selbst muste ich jedoch billig diese Bestimmung suchen; und da glaubte ich sie in der ersten Hälfte des Art. V. §. 43. sodann in §. 44. Pac. Osn. und sonst nirgends zu finden. So ward auch deren vollständigere Erklärung ein wesentlicher Theil dieses Werks — Für dieses, und die Plane einiger ähnlichen Ausführungen, deren Vollendung aber von viel Bestimmungen einer ungewissen Zukunft abhängt, schien mir zum Probierstein eine Auslegungskunde notwendig, welche erstlich zuverläßige und nicht zu sehr gehäufte Auslegungsregeln, sodann zugleich einen richtigen Maasstab ihrer Wür-

kung im Fall der Harmonie oder Disharmonie, (ein Stück, das den meisten ähnlichen Werken noch mangelt) enthielte. Einen Versuch davon liefert daher die Einleitung — Ohne Tadel andrer schrieb ich übrigens meine Gründe hin, und erwarte also von dem, der Gegengründe zu haben glaubt, ein gleiches.

Carlsruh im Monat May 1781.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Kurzer Versuch einer auf den Westphälischen Frieden angewendeten Auslegungskunde.

I. Vorannmerkung — Einiges von den Hülfsmitteln dieser Auslegungskunde, und ihrer Geschichte — (§. 1.) Von den Eigenschaften einer zweckmäsigen Auslegungskunde des Westph. Fr. — (§. 2.)

II. Von den Regeln; Erste Regel: allgemeiner und besonderer Sprachgebrauch; (§. 3.) irrige Individualisirung dieser Regel. (§. 4.) Zweite Regel: Harmonie mit dem Ganzen besonders den correspektiven Stellen. (§. 5.) Dritte Regel: Ausdruck der Traktaten, besonders des Theils der die Stelle vorschlug; (§. 6.) schädliche Individualisirung derselben. (§. 7.) Vierte Regel: Uebereinstimmung einzeln im Frieden verglichener Fälle mit den allgemeinen Regeln. (§. 8.) Fünfte Regel: Ein freyes und unwidersprochenes Herkommen. (§. 9. Sechste Regel: Klare Entscheidungen des Religionsfriedens. (§. 10.) Siebente Regel: Gleichheit der Religionstheile und einzelner Stän-

de gegen einander. (§. 11.) Achte Regel: Politische Wahrscheinlichkeit. (§. 12.)

III. Von Nichtregeln: Analogie und Geist der Gesetze gehören nicht zu diesen Regeln. (§. 13.)

IV. Würkungen der Regeln: Dreifache Eintheilung derselben in diesem Gesichtspunkt. (§. 14.) Bestimmung der Richtigkeit einer Auslegung, (§. 15.) sodann ihrer Unrichtigkeit oder Ungewisheit, (§. 16.) und des Verhaltens bey würklich zweifelhaften Stellen. (§. 17.)

Erstes Stück.

Pragmatische Geschichte der Entstehung und Auslegung der Sanktion über die Restitutionen, welche kraft der Amnestie oder anderswoher geschehen.

I. Etwas von dem Nutzen einer solchen Geschichte. (§. 18.)

II. Anlas dieser Sanktion: Dreierley Restitutionen kamen bey den Westph. Friedenshandlungen zur Sprache: (§. 19) Zwey derselben erhielten ihre völlige Bestimmung durch Festsetzung gewisser Termine; (§. 20.) Diese wurden aber bey beeden verschieden bestimmt. (§. 21.) Bey den Religionsbeschwerden brachte die Festsetzung eines Termins den Gedanken an Vorbeschwerte notwendig mit sich. (§. 22.)

III. Traktaten darüber: Allen ohne Unterschied wollten die Evangelische helfen, konnten aber damit nicht durchlangen. (§. 23.) Aus der Verschiedens-

denheit beeder Termine entstund eine besondere Classe von Vorbeschwerten; diese nebst einigen, denen anderwärts her Restitution zuerkannt wurde, suchten sie besonders von der Norm des Termins der Religionsrestitution auszunehmen. (§.24.) Ihre Intention dabey erklärten sie deutlich dahin, daß solche nach dem Anfangstermin ihrer Restitution aller der Lasten und Wohlthaten, die andre, welche aus dem Termin des Religionsvergleichs restituirt werden, durch diesen erlangen, kurz, des ganzen Religionsvergleichs, mit geniessen sollen. (§. 25.) In der Behandlung dieser Ausnahme wurden sie von den Franzosen unterstüzt, vorzüglich in Rücksicht auf das dahin gehörige Churhaus Pfalz. (§. 26.) Endlich gaben die Kaiserliche und Catholische sowol die Churpfälzische Sache, als die verlangte Fassung der Ausnahme überhaupt nach. (§. 27.)

IV. **Einrückung ins Friedensinstrument**: die desfalsige Sanktionen wurden bey der Berichtigung des Instruments äuseinander gerissen, und an verschiedenen Orten eingeruckt: (§. 28.) Dieses machte aber damals die Sanktion so wenig dunkel, daß auch Privatschriften, die bey dem Congres das Gegentheil derselben behaupten wollten, die Hauptsätze eingestehen mußten. (§. 29.)

V. **Jeweiliger Staatsgebrauch derselben**: Bey der Friedensvollziehung wurde allenthalben nach dem vorher bey den Traktaten geäusserten Sinn dieser Stelle verfahren: (§. 30.) Ihm gemäs handelten auch die nach derselben restituirte Reichsstände. (§. 31.) In neueren Zeiten stellten einige Reichsstände abweichende Behauptungen auf, die aber von diesen zum Theil selbst wieder misbilligt, nie mit allgemeinem Beifall des Reichs aufgenommen,

men, von den Evangelischen Ständen ausdrücklich widersprochen wurden. (§. 32.)

VI. Litterärgeschichte derselben: Eigne Commentärien darüber mangeln noch; nebenher haben viele ihre Meinung davon gesagt. (§. 33.) Die erste Classe der Autoren erkennet gar keine Ausnahme von dem allgemeinen Entscheidziel darinnen: (§. 34.) Die zweite Classe erkennet eine Ausnahme, ohne ihre Natur näher zu bestimmen: (§. 35.) Die dritte Classe behauptet die Ausnahme in der Bestimmung, daß hier die in der Regel auf das Jahr 1624 verglichene Rechte gar nicht eintreten. (§. 36.) Die vierte und stärkste Classe behauptet sie in dem Sinn, daß hier jene Rechte auf den besondern Restitutionstermin der unter dieser Sanktion begriffenen Personen angewandt werden müssen. (§. 37.)

Zweites Stück.

Theoretische Betrachtung der Würkungen jener Restitutionen, die kraft der Amnestie oder anderswoher geschehen.

I. Einflus der einzelnen Erklärungsregeln — Wortverstand der Sanktion nach dem Sprachgebrauch. (§. 38.) Sinn derselben nach dem Zusammenhang mit correspektiven Stellen, (§. 39.) und nach den Erklärungen der Paciscenten bey den Traktaten, (§. 40.) ingleichen nach den Regeln der Gleichheit und der politischen Wahrscheinlichkeit. (§. 41.) Auslegung aus einzeln verglichenen Beispielen a) des Bisthums Osnabrügg, (§. 42.) b) des Fürstlichen Hauses Hessencassel und

und c) einiger Reichsstädte, (§. 43.) d) des F. Hauses Würtemberg, und e) des Gräfl. Hauses Hohenlohe, (§. 44.) endlich f) des Fürstl. Hauses Badendurlach, und g) des Churhauses Pfalz. (§. 45.) Deutung dieser Sanktion nach dem Herkommen aus der Friedensvollziehung. (§. 46.)

II. Zusammenstimmende Würkung der Regeln: Solche Stelle würkt eine Ausnahme von dem allgemeinen Entscheidziel für Vorbeschwerte: (§. 47.) hingegen keine Ausnahme von den im Religionsvertrag verglichenen Rechten selbst, (§. 48.) sondern blos eine Verschiedenheit der Termine, wornach diese Rechte bestimmt werden. (§. 49.)

III. Nothwendigkeit dieser Sanktion — Zwey Collisionsfälle waren bey den verschiedenen Terminen möglich. (§. 50.) Diesen wurde hierdurch ihre Bestimmung gegeben. (§. 51.)

IV. Beantwortung einiger Einwürfe — Erster Einwurf, daß die Amnestie keinen bestimmten Termin habe, releviret nichts. (§. 52.) Andrer Einwurf, der auf einem vermeintlichen Gegensatz beruhen soll, und dritter Einwurf von der besondern Benennung der Würtembergischen Klöster ist gleich unerheblich. (§. 53.) Vierter Einwurf, die Pfälzische und Badische Beyspiele gründeten sich nicht auf jene Sanktion, sondern besondere Conventionen, ist irrig. (§. 54.

V. Nachsatz — Auch wenn die Sanktion zweifelhaft wäre, müste unterdessen der hier ausgeführten Erklärung gemäs gehandelt werden. (§. 55.)

Drittes Stück.

Praktische Betrachtung der Würkungen jener Restitutionen, die aus der Amnestie oder anderswoher geschehen, und ihrer Erfordernisse.

I. **Aktivsubjekt dieser Sanktion** — Sie kommt den Unterthanen wie den Landesherrn zu gut. (§. 56.) Ersteren auch alsdann, wenn sich ihre Landesherrschaft nicht dazu vereigenschaftet, ja selbst gegen diese. (§. 57.) Sie geht auch auf Erben und Nachkommen in ihrer Würkung über. (§. 58.) Keinem kommt sie zu, als der gewisse bestimmte Eigenschaften hat: a) Er muß des seinigen entsezt und zur Zeit des Friedensschlusses noch nicht völlig restituirt gewesen seyn. (§. 59.) b) Seine Entsetzung muß schon im Jahr 1624 existirt haben. (§. 60.) c) Dieselbe muß auch für das vergangene gänzlich vernichtet und ungültig erklärt seyn. (§. 61.)

*) Folgen hiervon — α) Neue Aufnahme in ein Land oder neue Erwerbung eines Landes gründet diese Ausnahme nicht. (§. 62.) Eben so wenig β) die Uebervkommung eines Landes durch Erbfolge; (§. 63.) auch nicht γ) Heimfall eines Lehens oder δ) Heimlosung eines verpfändeten Landes. (§. 64.)

d) Die Restitution desselben muß aus einer zu Gründung dieser Sanktion von dem Friedensschlus fähig erkannten Ursache geschehen seyn. (§. 65.)

**) Folgen hiervon — α) Eine solche Ursach ist die Amnestie, nicht aber der Ter-

min

min des Jahres 1624, oder die Restitution welche daraus fließt; (§. 66.) auch diejenige β) welche anderswoher geschieht, deren nähere Aufheiterung das 4te und 5te Stück enthält. (§. 67.)

II. **Passivsubjekt dieser Sanktion** — Sie findet nur gegen Personen andrer Religion, zwischen Catholischen und Evangelischen, statt: (§. 68.) es wäre dann, daß der, gegen welchen Restitution gesucht wird, wenn er einerley Religion mit dem der sie sucht bekennet, seinen Besitz von einer Person andrer Religion bekommen hätte. (§. 69.) Sie findet statt gegen Reichsstände, Unterthanen, und die Geistlichkeit, welche mit oder während der Entsetzung des andern ihren Besitz erlangt haben: (§. 70.) auch gegen solche, welche ebenfalls die Wohlthat dieser Sanktion zu geniessen haben. (§. 71.)

III. **Objekt dieser Sanktion** — Sie bezieht sich nur auf Kirchensachen und was ihrenthalben im weltlichen eine Aenderung erlitten hat; (§. 72.) und zwar nur auf solche, wogegen das Aktivsubjekt die Qualität eines Restituendi hat. (§. 73.)

*) Erläuterung dieses Satzes aus dem Beispiel der Capuziner in Speyer, (§. 74.)

und zwar muß es diese Qualität gegen den Naturalbesitz haben, (§. 75.) und ist nicht hinlänglich wenn es die Qualität blos gegen den Civilmitbesitz hat. (§. 76.) Hingegen tritt sie auch dort noch ein, wo es solche Qualität nur gegen den Naturalmitbesitz hat, nemlich in Gemeinschaften. (§. 77.)

**) Einige Bemerkungen darüber: Dadurch wird weder gegen die besondere Verordnung des Friedens von Gemeinschaften, noch gegen die Berechtigung des an-

andern Gemeinsherrn auf den Termin des Jahrs 1624 angestossen: (§. 78.) auch kann dagegen nicht gesagt werden, der andere Miteigenthümer habe seinen Besitz nicht durch Gewalt und Unrecht, sondern vermög seines Miteigenthums erhalten. (§. 79.) Der andre Miteigenthümer erlangt aber dadurch kein Recht dieser Ausnahme für sich, sich zu bedienen. (§. 80.)

Eben so findet sie auch in strittigen Territorien und Lehen ihre Anwendung. (§. 81.)

IV. Würkung dieser Sanktion — Bestimmt sich theils nach allgemeinen Sätzen, (§. 82.) theils specieller nach der Verschiedenheit der einzelnen Gegenstände. (§. 83.)

V. Art der Anwendung — Sie geschiehet durch die nemliche Personen, und die nemliche Mittel, wie die Anwendung des Generaltermins von 1624, dauert auch so lang als diese. (§. 84.)

Viertes Stück.

Von dem Religionszustand in strittigen Territorien überhaupt, besonders dem dabey vorkommenden Fall einer Restitution, die anderswoher geschieht.

I. Vorannmerkung — Bezeichnung der Restitutionen, welche erwogen werden müssen, um diejenige zu finden, die anderswoher geschieht. (§. 85.)

II. Geschichte dieser Sanktion — Der Religionszustand in strittigen Territorien war gleich anfangs ein

ein Gegenstand der Traktaten, und erforderte eine doppelte Vorsorge. (§. 86.) Nach mehrerem Bieten uud Wiederbieten kam man endlich überein, daß der Zustand des Jahrs 1624 bis zu Entscheidung des Territorialstreits, also daß jedoch unterdessen der Religionsbann suspendirt bleibe, Norm seyn solle. (§. 87.) Seit dem Friedensschlus kam die Sache hauptsächlich nicht, nebenher aber in der Pfalzsulzbachischen Restitutionssache öffentlich zur Sprache. (§. 88.) Die Meinungen der Schriftsteller über die Bestimmungen des Religionszustandes solcher strittigen Territorien sind verschieden. (§. 89.)

III. Zergliederung dieser Sanktion — Zweierley Gattungen von Territorialstrittigkeiten giebt es, auf beede gehet dieselbe; (§. 90.) doch nur insofern der Streit schon zur Zeit des Friedensschlusses existirte, (§. 91.) er mag damals gerichtlich oder noch aufergerichtlich geführt, vor oder nach dem Jahr 1624 erhoben worden seyn, wenn nur der Territorialrechtsbesitz in solchem Jahr damit angefochten ward. (§. 92.) Die Rechte eines jeden der streitenden Theile während des Streits werden hierdurch regulirt; (§. 93.) und zwar so, wie zunächst vorher das Verhältnis des Lehensherrn und Vasallen gegen einander bey Lehen war regulirt worden. (§. 94.) Die Sanktion gehet nur auf Strittigkeiten zwischen verschiedenen Religionsverwandten, und wird von jener bey Lehen durch zwey merkwürdige Einschränkungen unterschieden. (§. 95.) Sie verlieret ihre Würkung wenn der Territorialstreit endlich entschieden wird, ist also nur interimistisch. (§. 96.)

IV. Surrogat derselben nach entschiedenem Territorialstreit — Gewinnt der Besitzer des Jahres 1624, so geht alsdann alles nach den allgemein

für alle Territorien bestimmten Normen des Religionsvertrags. (§. 97.) Gewinnt der andre Litigant, so ist er ein solcher der anderswoher Restitution erlangt; (§. 98.) er hat also alle Rechte eines solchen; für und gegen ihn ist der Zustand solches Landes, wie er zunächst vor seiner Entsetzung war, normal. (§. 99.)

V. Objektivische Einschränkung dieser Sanktion — Alles dieses gilt nur von Strittigkeiten über weltliche Territorien und deren unstrittige kirchliche Zugehörden, nicht aber von solchen, welche unmittelbar Kirchenfundationen und deren weltliche Zugehörden betreffen. (§. 100.) Denn beede Gattungen von Strittigkeiten sind ganz verschiedener Natur, (§. 101.) und wurden eben so verschieden bey den Traktaten verhandelt, und endlich entschieden. (§. 102.

Fünftes Stück.

Von der Bestimmung der Reformationen, welche aus peinlicher Obrigkeit-Innebehaltungs-Patronats- oder Filialitätsrechten vorgenommen wurden, und dem dabey vorkommenden Fall einer Restitution, welche anderswoher geschieht.

I. Vorbemerkung — Uebereinstimmung und Verschiedenheit dieses Falls mit solchen von strittigen Territorien, und Ländern, welche durch die Amnestie restituirt werden. (§. 103.)

II. Geschichte dieser Sanktion — Die Bestimmung dieses Falls ward von den Evangelischen mit Wi-

der-

derspruch der Catholischen gleich anfänglich zum Gegenstand der Traktaten aufgestellt, und die gänzliche Vernichtung alles auf diese Art geschehenen verlangt. (§. 104.) Bey der Behandlung wurde anfangs der Fall von Lehen mit diesem in eine Strophe gesezt, nachher aber trennte man beede, und die Evangelische gaben bey Lehen die Regulirung des vergangnen aufs Jahr 1624 nach, für den gegenwärtigen Fall aber behielten sie ihren ersten Antrag bey. (§. 105.) Endlich ward die Sanktion dahin, daß solche Rechte keine Reformationsbefugnüs würken, alles bisher geschehene abgethan werden solle, mit Verwerfung der Ausdähnung auf andere ungenannte Fälle, und Verwerfung der Einschränkung auf den Zustand des Jahrs 1624, verglichen. (§. 106.) Bey der Friedensvollziehung kam der Fall nicht vor: die Privatschriftsteller sind von dreierley Classen, die meisten nehmen die Anwendbarkeit des Jahres 1624 an. (§. 107.)

II. Objekt dieser Sanktion — Sie disponiret von dem Einflus des Blutbanns und des von der Pfandgerechtigkeit wohl zu unterscheidenden Innebehaltungsrechts auf den Religionszustand, (§. 108.) sodann von dem Einflus des Patronats- und Filialitätsrechts, nemlich dessen so dem Landesherrn der Mutter- über die Tochterkirche oder umgekehrt zustehet; nicht aber von andern ähnlichen Rechten. (§. 109.) Besonders gehört Kastenvogtey oder Schutzherrschaft nicht hieher; die zwar, wenn sie nicht würkliche Landeshoheit ist, vor die Zukunft auch kein Reformationsrecht giebt, (§. 110.) für das vergangene aber ihre ganz andere je nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Normen hat. (§. 111.)

IV. Innerer Gehalt dieser Sanktion — Das allgemeine derselben ist, daß für die Zukunft niemand aus jenen Titeln sich ein Reformationsrecht anmassen, auch alle bisher daraus geflossene Aenderungen des Religionszustandes vernichtet seyn sollen. (§. 112.) Nur solche Religionsänderungen werden aber vernichtet, welche ohne Mitwürkung des Landesherrn oder der Unterthanen zu Stand gebracht worden sind, (§. 113.) werden auch alsdann vernichtet, wenn der Besitzer solcher Specialtitel sie durch Verträge sicher zu stellen gesucht hatte. (§. 114.) Diese Vernichtung geschieht zum Vortheil des Landesherrn und der Unterthanen seiner Religion, gegen den einer andern der beeden Religionen zugethauen Besitzer solcher Specialtitel und die ihm in der Religion anhängige Unterthanen. (§. 115.) Sie gehet nicht blos auf die nach dem Jahr 1624 sondern auch auf die schon vorher auf solche Art bewürkte Religionsänderungen. (§. 116.) Die daraus fliessende Restitution ist also eine solche die anderswoher geschieht, und hat alle deren Eigenschaften und Würkungen. (§. 117.)

Einleitung.

Kurzer Versuch einer auf den Westphälischen Frieden angewendeten Auslegungskunde.

§. 1.

Einiges von den Hülfsmitteln dieser Auslegungskunde und ihrer Geschichte.

Der Westphälische Friede ist eines der wichtigsten Reichsgrundgesetze, zugleich aber auch dasjenige dessen Inhalt und Ausdruck mit der grösten Sorgfalt gewählt und bestimmt wurde. Dennoch lehret die Erfahrung, wie in einzelnen Fällen oft jeder Theil, das was ihm vorträglich ist, in

dem Friedensschlus zu finden glaubt, und diese oder jene Stelle zu seinem Vortheil auslegt, wo doch beede nicht zugleich Recht haben können. Auf der einen Seite soll indessen niemand den Friedensschlus zweifelhaft machen oder widrige Folgen daraus herleiten, auf der andern soll auch niemand in wirklich zweifelhaften Fällen sich ein Entscheidungsrecht anmaasen, sondern es sollen diese Fälle auf gütliche Vereinigung beeder Religionstheile ausgesezt werden. 1) Jedem, wer den Sinn einer vorkommenden Stelle zu erwägen hat, muß es vorzüglich angelegen seyn, zuverläßige Regeln zu haben, woran er erkennen könne, welches der richtige Sinn einer Stelle sey, oder wenn er wirklich zweifelhaft genannt zu werden verdiene; damit er nicht Meinungen aufstelle, die dem Friedensschlus entgegen laufen, nicht sichre Erklärungen zweifelhaft mache, oder in unsichren voreilig entscheide. Allgemeine Auslegungsregeln, die nicht in Anwendung auf diesen Vertrag besonders festgestellt werden, sind theils nicht hinlänglich, da die Natur dieses Gesetzes noch eigne Regeln notwendig macht; theils unpassend, weil eben wegen der Natur dieses Gesetzes manche wegfallen, manche allerley Modificationen leiden; theils endlich unsicher, weil so lang jene Untersuchung und Zusammenhaltung mit der Natur dieses Gesetzes nicht geschehen ist, ungewis bleibt, welche ohne Modification anwendbar seyen. Die Hülfsmittel zu Anwendung der Auslegungsregeln sind hinlänglich vorhanden, und Banniza hat sie ganz artig ausgeführt, wenn

er

er dahin ein unbefangenes wahrheitliebendes Gemüt, Kenntnis der wechselseitigen Religionsbeschwerden, Bekanntschaft mit der Kirchen- und Profangeschichte, auch dem canonischen Recht, und eine gesunde Vernunftlehre rechnet. 2) Nur dieß, daß er zugleich einen richtigen Begrif von der wahren Religion und ihrer Fortpflanzungsart erfordert, hätte wegbleiben, und statt dessen blos auf Kenntnis von den beederseitigen Religionsgrundsätzen und ihrer Verschiedenheit der Satz eingeschränkt werden sollen. 3) Denn jeder wer sich zu einem Glaubenssystem bekennet, hängt diesem eben deswegen an, weil er es für das wahre hält. So lang diese Verschiedenheit der Glaubenssysteme nicht beygelegt ist, (ein Fall, wo aber der Hauptheil des Westphälischen Friedens, nemlich der Religionsvertrag, seine Endschaft erreichen, von dessen Auslegung keine Frage mehr seyn würde 4) so lang ist die Entscheidung wer die wahre Religion habe, bürgerlich (d. h. in Anwendung auf Staatssachen) unmöglich. Es würde also wenn jene Eigenschaft wesentlich nötig wäre, jede Auslegung unterdessen politisch unmöglich seyn. Jeder Religionstheil würde blos deswegen eine von dem andern vorgetragene Auslegung widersprechen dürfen, weil er nicht schuldig ist dem andern einzugestehen, daß er den Begrif der wahren Religion habe. Wer dieses erfordert stößt also offenbar gegen die Verordnung an, daß niemand den Frieden wankend machen solle, und bahnet den Weg seine ganze Würksamkeit umzustossen. Welches nun die Re-

geln selbst seyen, zu deren richtiger Anwendung man durch vorerwähnte Hülfsmittel gelangt, davon ist noch wenig genau bestimmtes gesagt. Einiges davon mischt Banniza unter die Erzählung der Hülfsmittel ein: 5) es ist aber zum theil in sich unrichtig, theils überall zu unvollständig um die Stelle einer Auslegungskunde zu vertretten. Andere die von der Auslegung der Reichsgesetze überhaupt geschrieben haben, lassen mehr erwarten als sie wirklich leisten, halten sich mehr bey anderen Punkten auf, und liefern zu einer Hermenevtik des Westphälischen Friedens nur wenige Bruchstücke. Ausser dem neueren Werk des Professor **Geislers** 6) ist nur noch eine Abhandlung eines **Ungenannten** 7) mir bekannt, die eine solche Auslegungskunde zu liefern sich vorzüglich beschäftiget: indeß wird jeder wer leztere auch ohne die innere Güte der Regeln zu prüfen, durchließt, gleich zwey Mängel bemerken, die sie ganz untauglich machen, eine sichere Auslegungskunde zu bilden. Der eine ist, daß die Regeln viel zu genau bestimmt und eingeschränkt sind, um allgemein wahr und anwendbar zu seyn, daher eben so oft und öfter Ausnahmen als Anwendung leiden müssen. Was hilft eine Regel, die nur in wenig Fällen paßt, wo man also erst wieder andre Regeln haben muß, um zu erfahren wenn der Fall da sey, wo sie passe. Der andere Mangel, der zugleich die Quelle des vorigen ist, besteht darinn, daß, da er zur Absicht hatte von den Religionsrechten der Reichsstädte gegen Struben eine Streitschrift zu schreiben, er

seine

seine Regeln alle von dahin zielenden Fällen abstrahiret, mithin gegen alle Logik aus einem einzelnen Fall eine allgemeine Wahrheit beweisen will, ja gar dabey was bewiesen werden soll, um die Regel zu formiren, als bewiesen voraussezt, was er hintennach aus der formirten Regel erst wieder zu beweisen sucht, und so mit seinen Gedanken in einen Creyslauf sich verwirret. Besser aber ist erstere Schrift.

1) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 50.
2) *Banniza* de Subsidiis interpret. doctrinalis Pac. rel. & Westph. §. 1-4, & 6.
3) *Ibidem* §. 5.
4) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 14. 25. & 31.
5) *Banniza* loc. cit. §. 7-13.
6) *Geisler* Commentatio de interpretatione Pacis Westphalicæ.
7) *Anonymus* Observ. jur. publ. germ. de civitatum imp. juribus polit. & eccles. Cap. 1. Theses circa interpret. Decis. gravam.

§. 2.

Von den Eigenschaften einer zweckmäsigen Auslegungskunde des Westphälischen Friedens.

Es scheinet mir dennoch der Versuch einer Auslegungskunde des Westphälischen Friedens noch kein ganz überflüßiges Werk zu seyn. Der Gesichtspunkt aus dem eine solche bearbeitet werden

muß, wenn sie ihrer Absicht entsprechen soll, folglich auch der Probierstein ihrer Güte liegt, denke ich, in folgenden sechs Grundsätzen. A.) Keine andere Regeln dürfen angenommen werden, als die entweder in ihm und den Reichsgesetzen, dazu ausdrücklich geordnet sind, oder allgemein zu Auslegung der Verträge freyer Völker untereinander aus dem Naturrecht herfliessen. Unterstützen, mitbeweisen, mag man sie immer aus den gemeinen bürgerlichen Rechten, aber allein daraus herleiten nicht. Waren gleich bey dem Hauptheil dieses Friedensschlusses, der Beylegung der Kirchlichen und Staatsbeschwerden, die Interessenten Reichsstände, also Personen die unter dem Verband einer bestimmten Staatsregierung stehen, so betrafen doch diese Beschwerden, so viel die Staatsbeschwerden betrift, eben solche Punkte, worinnen das Verhältnis der obersten Staatsgewalt gegen den Staat strittig war, also nicht anders als durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen Haupt und Gliedern bestimmt werden konnte: so viel aber die Religionsbeschwerden angehet, ob diese gleich häufig nur die Stände unter sich betrafen, so bestanden sie doch in solchen Punkten, wovon vorher schon ausgemacht war, und in der Folge bestättigt ward, daß sie nicht anders als durch friedliche gütliche Vereinigung und einhellige Vergleichung beeder Religionstheile ausgemacht, 1) also nicht durch die gesetzgebende Gewalt entschieden werden sollten. In beeden Fällen waren daher die Contrahenten als solche anzusehen, die einen gemeinschaftlichen Gesetz-

setzgeber in diesen Stücken nicht anerkannten, sondern bey deren Bestimmung in dem Verhältnis unabhängiger Völker, deren keines dem andern Maasregeln vorschreiben kann, gegen einander standen. B.) Die aus dem Völkerrecht abfliessende Regeln müssen nicht blos in ihrer Allgemeinheit, sondern so wie sie die Natur dieses Vertrags modificirt, vorgetragen werden. Alle Regeln des Naturrechts sind allgemein und eben deswegen in ihrer Zergliederung unbestimmt. Die in jedem Fall eintrettende Umstände, der daraus entstehende Zusammenflus von verschiedenen, zuweilen collidirenden, Regeln bestimmen sie erst näher für jeden Fall. Das Gesetz niemand zu tödten z. B. ist allgemein, wie lang es aber in dem Fall der Nothwehre noch eintrette, muß aus den Umständen und dem Einflus jenes andern Gesetzes, sein Leben zu erhalten u. d. m. bestimmt werden. Soll also hier nicht blos natürliche Auslegungskunde, sondern Hermeneutik dieses Reichsgrundgesetzes vorgetragen werden, so darf die Rücksicht auf Modificationen, die dieses besondere Verhältnis würkt, nicht vergessen werden. C.) Diese Regeln müssen so viel möglich mit Anerkenntnissen der Interessenten belegt werden. Die Erfahrung lehrt es, wie verschieden oft Menschen nach dem verschiedenen Fassungskreis ihrer Seele, nach dem verschiedenen Interesse, über die Anwendung allgemeiner Regeln auf einzelne Fälle, über die Modificationen, welche die Umstände dabey veranlassen, urtheilen. Diesem wird durch solche Anerkenntnisse vorgebogen, durch

sie wird die Anwendung der Regel auf dieses Reichsgesetz über allen Widerspruch erhoben. D.) Die Regeln müssen nicht auf einzelne Fälle sondern auf's Ganze gerichtet werden: denn sonst sind sie entweder nicht Regel für's Ganze, oder wenn man sie in der Eigenschaft dennoch geltend machen will, lauft man Gefahr zu irren, wie jeder wer von einem Theil auf das Ganze oder auf andere Theile schliessen will. E.) Es müssen alle Regeln vorgetragen werden, aus welchen eine Bestimmung des richtigen Sinns einer jeden Stelle geschöpft werden kann, die also die specielle Auslegungsregeln einzelner Stellen schon in sich fassen, ohne daß dennoch mehr, als gerade zu jener Bestimmung nötig sind, aufgestellt werden. Dieß ist die Eigenschaft der Vollkommenheit überhaupt, daß alles was zu der besten Erreichung des Endzwecks nötig ist, mit der möglichsten Einfachheit verbunden sey. Endlich F.) der Grad der Würkung solcher Regeln muß einzeln und in Verhältnis gegen einander genau bestimmt und abgewogen werden, damit aus der Zusammenhaltung derselben mit einer Stelle bestimmt werde, welche Auslegung richtig sey. Denn das ist der Endzweck der Auslegungskunde, und das Daseyn aller Theile, die zu einem gemeinschaftlichen Endzweck würken können, allein nicht, sondern erst ihre Verbindung, wodurch sie ohne sich zu hindern dazu würklich gemeinschaftlich würken, ist Vollkommenheit.

1) Relig. Frieden §. 15. I. P. O. *Art.* 5. §. 50. & 52.

§. 3.

Erste Regel:

Allgemeiner und besonderer Sprachgebrauch.

Worte haben wie die Münzen ihr bestimmtes Gebiet, in welchem sie gelten, so oder anders gelten, nicht nach dem inneren Gehalt ihrer Bestandtheile, sondern nach dem Wehrt der ihnen bey der Nation, oder oft auch blos bey der Classe von Leuten, die sich ihrer bedienen, durch den gemeinen Gebrauch beygelegt ist. Was von einzelnen Worten richtig ist, ist es auch von ganzen Propositionen. Nicht blos der Wehrt der einzelnen Scheidemünze, sondern zugleich auch das Verhältniß das zwischen ihnen und groben Sorten der Gebrauch festsezte, bestimmt den Wehrt der lezteren: so hängt der Sinn von Propositionen nicht blos von dem Sinn der einzelnen Worte, sondern zugleich von dem Wehrt ab, den ihnen in dieser oder jener Zusammensetzung der Redegebrauch beylegte. Zuweilen haben indessen Münzen für diesen und jenen einen ganz andern als den landläufigen Wehrt; so gehet es auch mit den Worten; und dennoch wird weder von jenen noch von diesen der Wehrt dadurch ungewiß! Warum? der gemeine Menschenverstand aller Gegenden und Zeitalter stimmt darinn überein, beede so lange in dem allgemein üblichen Wehrt zu nehmen, bis der Zusammenfluß unzweifelhafter besonderer Umstände ihm hinlängli-

chen Grund giebt, einen andern besondern Wehrt im einzelnen Fall ihnen beyzulegen. Hieraus bildet sich sehr natürlich die Regel: Worte und Propositionen eines Vertrags müssen so lang in dem Sinn genommen werden, den sie nach dem gewöhnlichen Redegebrauch der Nation oder der Classe von Leuten die seine Verfasser waren, haben, bis andere zusammentreffende Auslegungsregeln einen andern notwendig machen und hinlänglich bezeichnen. 1) Ist aber lezterer Fall da, alsdann muß der besondere Redegebrauch zum Maasstab genommen werden. Wer wollte wohl diese Regel auf den Westphälischen Frieden nicht anwenden, der ohne solche aufhören müßte verständlich oder gewiß zu seyn, ja von dem die Reichsgesetze verordnen, daß derselbe, wo er besonders disponirt, nach dem Buchstaben vollzogen werden solle. 2) Eben daher erklärte es Kaiser Ferdinand mit Recht für einen nicht geringen Misbrauch seines hohen Kaiserlichen Namens und Amts, wenn er in den ungleichen Verdacht gebracht werde, als ob er selbst den Frieden anders, als er im Buchstaben lautet, auslegen wolle. 3) So wie nun Worte Zeichen der Gedanken sind, so verstehet es sich hieraus von selbsten, warum jene Regel erfordere, daß im Zweifel kein Wort umsonst dazuehen vermutet werden könne, 4) sondern in jedem ein Ausdruck, Bestimmung, oder Aufklärung des Willens der Paciscenten, und zwar derjenige zu suchen sey, der diesem Wort entspricht. Es verstehet

steht sich daraus, daß die Worte des Friedensinstruments nicht nach dem Redegebrauch der alten Römer oder der heutigen Schulberedsamkeit, sondern nach dem, der unter Staatsmännern nnd Richtern üblich ist, zu erklären sind, 5) weil die jene Personen waren, die die Aufsätze verfertigten. Es versteht sich endlich daraus, daß eine Proposition deren Subjekt nicht genau bestimmt ist, und daher mehrerley verschiedene Gegenstände unter sich begreifen kann, nur von jenen zu verstehen sey, von welchen das Prädikat vernünftiger Weise gesagt werden kann, also aus diesem seine Bestimmung erhalte; 6) da es ein Grundsatz des gemeinen Menschenverstandes ist, so zu reden und nicht anders. 7) Alle diese Folgen sind, so wie mehr andere, Theile jener Regel, und dürfen also nicht als Specialregeln aufgestellt werden.

1) Von Vattels Völkerrecht B. 2. Cap. 17. §. 263. 265. und 274.
2) *Artior modus exequendi* de 1649.
3) *Schauroth* Concl. Corp. Evang. T. 2. pag. 828.
4) *Anonymi* Observationes jur. publ. germ. de civit. imp. jur. Cap. 1. §. 26.
5) *Ibidem* §. 23.
6) *Ibidem* §. 12.
7) Sieh. das 3te Stück §. 60. Nro. 1.

§. 4.

Irrige Individualisirung dieser Regel.

Hieraus läßt sich aber auch leicht abnehmen, was von andern Specialregeln, die jener Ungenannte über den Wortverstand aufgestellt hat, und was überhaupt von der allzugrossen Individualisirung der Regeln zu halten sey. Bestimmende Worte (tapative) sollen nicht für ausschliessend gehalten werden, auffer nur da wo sonst kein Verstand herauskäme, 1) ist ein Satz der in einzelnen Fällen wahr seyn kann, wenn die Verbindung, die Traktaten, und alles was erwogen werden muß, zeigen, daß die Contrahenten damit keinen ausschliessenden Sinn verbanden. Die Abstrahirung von einigen einzelnen Beyspielen gründet aber keine allgemeine Regel: der gemeine Redegebrauch, der seinen vernünftigen Grund darinn hat, daß kein Wort vergeblich da stehen muß, bringt mit sich, daß ein Satz der unter gewissen Bestimmungen gesagt ist, nur da eintrete, wo sich diese Bestimmungen finden. Es kann zwar von dem nemlichen Gegenstand das nemliche unter andern Bestimmungen dennoch wahr seyn, aber es ist es nie vermög jenes Satzes, sondern um es zu seyn, sind andere Gründe nötig: allemal bleibt also von jenem Satz alles, was die Bestimmungen nicht hat, ausgeschlossen, bis man klar zeigen kann, daß die Contrahenten einen andern Sinn damit verbanden — Unbestimmte Sätze sollen niemals mit allge-

allgemeinen gleichvielbedeutend seyn, 2) ist ein Satz, der mit dem Sprachgebrauch offenbar im Contrast stehet, der nur alsdann wahr ist, wenn man deutlich sieht, daß die Paciscenten damit keinen allgemeinen und welchen bestimmten Sinn sie damit verbanden, der aber ausser diesem Fall und der Regel nach falsch ist, weil wenn man einen solchen Satz nicht für allgemein gelten liesse, ungewiß seyn würde, was und wieviel von den einzelnen unter der Allgemeinheit begriffenen Gattungen von Subjekten er unter sich begreife, eine solche Auslegung also den Frieden zweifelhaft und wankend machte — Die Worte sollen nirnals in ihrer ursprünglichen Bedeutung genommen werden, 3) ist ein ungeschickter Ausdruck des schon oben ausgeführten Hauptsatzes, daß sie nach dem Sprachgebrauch zu erklären sind. Stimmt dieser mit der Abstammung der Worte überein, so erklärt man sie so lang nach diesem, als nicht die übrige Auslegungsregeln ein anderes erfordern: stimmt er nicht damit überein, so lehrt jene Regel schon ohne weitere Bestimmung, man müsse sie für das gelten lassen, wofür sie der gemeine Gebrauch gestempelt hat — Die Worte müssen im engsten Sinn genommen werden, 4) ist eine Regel, die eben weil sie zu speciell ist, häufig von der Wahrheit abweicht. Zuweilen können solches die übrige Umstände, welche neben den Worten erwogen werden müssen, erfordern, ausserdem aber wird wohl jedermann den Sinn ganz, nicht mehr und nicht weniger, als ihnen der gemeine Sprachgebrauch beyle-

legte, damit verbinden müssen, wenn nicht ein tel est nôtre bon plaisir der Grund der Auslegung werden soll — Es soll endlich keine Regel für eine ganze Classe von Gegenständen (generis) in der Beylegung der Religionsbeschwerden angenommen werden können, 5) ist ein Satz der, wenn er so viel heissen soll, als es gebe in dem Friedensschlus keine Stellen die den Ausdruck einer solchen Regel enthielten, den deutlichen Buchstaben an mehr als an einem Ort gegen sich hat; und der wenn er wahr wäre dennoch nie Auslegungsregel seyn würde, weil er nur sagte, was nicht im Frieden stehe, da jede Auslegung bestimmen soll, was darinnen steht. Soll er aber (und dieß ist die Meinung des Verfassers) andeuten, der Ausdruck einer solchen allgemeinen Regel dürfe dennoch nicht allgemein auf jedes Individuum dieser Classe angewendet werden, wenn nicht gezeigt werde, daß von diesem besonders bey den Traktaten die Rede gewesen sey, so ist es eben so gegen den Redegebrauch, der allgemeine Ausdrücke eben deswegen einführte, um eine Anwendbarkeit derselben auf alle darunter begriffene Unterabtheilungen anzudeuten, als gegen die Reichsgesetze, welche wollen, daß nach den im Friedensschlus festgesezten General- und Specialregeln, ohne Anhörung oder Gestattung einiger Einrede vorzüglich nach dem bloßen Faktum des Besitzstandes 6) die Vollziehung geschehen solle; und daher nicht gestatten, daß jemand der unter dem Ausdruck der

Gene-

Generalregel begriffen ist, mit der darnach suchenden Restitution abgewiesen werde.

1) *Anonymi* Obs. loc. cit. §. 20.
2) *Ibidem* §. 21.
3) *Ibidem* §. 22.
4) *Ibidem* §. 24.
5) *Ibidem* §. 17.
6) I. P. O. *Art.* 16. §. 5. *Edict. Execut.* §. hierum.

§. 5.

Zweite Regel:

Harmonie mit dem Ganzen, besonders den correspektiven Stellen.

Oft indeß reichet der Sprachgebrauch allein nicht zu, oder scheint er auch zureichend, so wird die Frage aufgeworfen, ob nicht besondere Umstände die Unterschiebung eines andern als des gewöhnlichen Wortverstandes notwendig machen. Deswegen muß man jede Auslegung einer Stelle mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden des Ganzen, wovon sie ein Theil ist, zusammenpassen, und sehen ob Harmonie derselben mit dem Ganzen und seinen einzelnen Theilen, die darauf eine Beziehung haben, entsteht. Denn unächt muß jede seyn, welche in dieser Verbindung einen Widerspruch oder Ungereimtheit zur Folge haben würde 1) weil jederman den für einen Thoren verzollt, der entweder nicht weiß, was er will,

will, oder bey gleichen Umständen zu gleicher Zeit etwas wollen und nicht wollen könnte. Dieß ist ein Pfad, der wieder nicht irre führen kann, denn ihn bahnten die Reichsgesetze, welche sagen, daß niemals ein Theil des Friedensschlusses zu Schmälerung der in einem andern deutlich festgesezten Verbindlichkeiten angeführt werden solle 2) und daß niemand gegen einanderlaufende dem ganzen Sinn des Friedens oder dessen einzelnen deutlich geschehenen Bestimmungen widersprechende Behauptungen daraus herzuleiten sich unterfangen dürfe; 3) ihn wandelte auch der Evangelische Reichstheil, da er äuserte, die Stellen des Westphälischen Friedens müsten also verstanden werden, daß kein Widerspruch herauskomme, insonderheit müsten die specielle nicht durch die allgemeine entkräftet werden. 4) Wenn andre hiervon die wieder allzu specielle Regeln aufstellen: Sätze des W. Fr. müsten nur von denen Gegenständen, mit welchen sie zunächst und unmittelbar sich zusammengehängt fänden, verstanden werden; das Entscheidziel dürfe nirgends in Anwendung kommen, als wo es bestimmt seinem Subjekt und Objekt beygelegt sey; endlich das Subjekt eines Satzes könne zuweilen aus der Weglassung eines Worts bey Gegensätzen oder Parallelstellen geschlossen werden 5) so zeigt jene Hauptregel viel besser und bestimmter in welchen Fällen dieses angehe; sie zeigt aber auch, daß in vielen Fällen, ja in den meisten dieselbe falsch seyen, und auf offenbare Irrthümer führen, deren der Verfasser in seinen gewählten Beyspielen nicht we-

nige begangen hat. Wer z. B. wird sagen, weil von der Reichsritterschaft gesagt wird, sie solle eben das Recht wie andre obgenannte Stände in Religionssachen haben, zunächst vorher aber von dem Recht der Stände in Pfandschaften geredet wird, 6) so seye nur von diesem jener Satz zu verstehen? Wer wird zu behaupten getrauen, weil von der Ritterschaft dorten gesagt werde, diejenige die entsezt worden seyen, sollten in den vorigen Stand gänzlich wieder hergestellt werden, ohne daß dabey das Entscheidziels gedacht werde, 7) so komme das bey ihr nicht in Anwendung? Wer endlich wird sagen; weil in der Stelle die von der Religionsübung handelt, der Landsassen, Vasallen und Unterthanen gedacht wird, in der Stelle aber welche die Rechte solcher Unterthanen, die keine Religionsübung haben, bestimmt und verordnet, daß sie nicht verächtlich behandelt werden sollen u. d. m. die ersten beeden Gattungen nicht wieder mitgenannt werden, 8) so seyen diese davon ausgeschlossen, dürften also verächtlich behandelt werden u. s. w.? Eine Anweisung, die eben so leicht irr als recht führt, kann offenbar nicht Auslegungsregel genannt werden.

1) Von Vattels am ang. Ort. §. 282-285.
2) *I. P. Osn. Art.* 3. §. 2. *Art.* 16. §. 5.
3) *Idem Art.* 5. §. 50. *ibi:* assertiones contrarias.
4) Schauroth am ang. Ort. pag. 194.
5) *Anonymi* Obs. l. c. §. 13. 15 und 16.
6) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 27 und 28.
7) *Ibid.* §. 28.
8) *Ibid.* §. 31 und 35.

§. 6.

Dritte Regel:

Ausdruck der Traktaten, besonders des Theils der die Fassung einer Stelle vorschlug.

Vorzüglich muß ferner bey dunklen Stellen auf jenen Sinn gesehen werden, den die Paciscenten mit im Friedensschlus adoptirten Ausdrücken zu verbinden, bey den vorhergegangenen Traktaten ausdrücklich erklärt haben. Was sollte besser als eine solche ausdrückliche Erklärung bestimmen können, ob für die Contrahenten die gebrauchte Worte etwa einen eignen minder gewöhnlichen Wehrt hatten, und am Ende sind ja nicht die Worte, die nur Zeichen und Ausdruck des Willens sind, sondern eben jener gemeinschaftliche Wille, die Seele und das Wesen des Vertrags. Kennt man diesen, so können und müssen alle übrige mögliche Bedeutungen des gewählten Ausdrucks jene Gewisheit nicht verdrängen, sondern aus ihr muß der Ausdruck seine würkliche Bestimmung erhalten; 1) jede andre Auslegung würde Gefährde seyn. 2) Deswegen ward auf dem Friedensexecutionsconvent zu Nürnberg von sämtlich anwesenden Ständen beschlossen, daß man in zweifelhaften Fällen auf die Protokolle und Akten zurückgehen, den wahren Sinn aus denselben erheben, auch wie es damals gemeint gewesen recht erforschen, und ferner diejenige, welche

che den Traktaten beygewohnet, und die beste Information haben, vernehmen solle. 3) Es kann sich indessen der Fall zutragen wo eine deutliche Erklärung von beeden Seiten bey den Traktaten nicht geschehen ist, doch ist alsdann hundert gegen eins zu wetten, es habe sich der Theil der die Einrückung solcher Stelle in den Vertrag verlangte, auch über den Sinn, den er mit deren Ausdrücken verband, deutlich und unumwunden erklärt. Findet man eine solche Aeuserung des Theils, aus dessen Antrag die Worte in den Friedensschlus aufgenommen wurden, eine Aeuserung die oft blos in der Surrogirung eines Worts statt eines andern liegen kann, die darf man sicher zum Maasstab der wahren Bedeutung annehmen. Er muste ja am besten wissen, welche Ideen und Entschlüsse er mit seinen eignen Ausdrücken verband; und erklärte er sich hierüber, so konnte der andere Theil jene Ausdrücke in einem andern Sinn nicht nehmen ohne seinen Mitcontrahenten wissentlich oder vorsätzlich in den irrigen Wahn zu stürzen, er habe wegen dieser Stelle einerley Ideen und Entschlüsse, indeß seine Seele weit davon entfernt war. Dergleichen betrügliches Verfahren darf von niemand vermuthet werden; darf wenn es würklich geschehen ist, seinem Uhrheber keinen Vortheil bringen, wenn nicht mit Verscheuchung aller gesellschaftlichen Tugenden ein ewiger Krieg aller gegen alle die Welt zur Einöde umschaffen soll; es darf also nicht den Maasstab der Auslegung abgeben. 4) Die vernunftmäsige Notwendigkeit dieses Satzes verschafte ihm einen

Platz unter den bürgerlichen Gesetzen. 5) Auch enthalten die Westphälische Friedenshandlungen einen Ausflus dieser Wahrheit und zugleich ihre Bestättigung, wenn darinn die Evangelische der Uebergabe ihrer Vergleichsprojekte beysezten: dieweil es leicht geschehen könne, daß ein oder ander Wort nicht so eingenommen werde, als es den Verstand habe, so behielten sie sich die Interpretation uud Deklaration ihres Vorbringens billig vor, bäten auch gar eifrig, es wollten die hochansehnliche Herrn Deputirte was fürgebracht wird milde auslegen, und so sie in einigen Zweifel gerathen sollten ihnen nicht entgegen seyn lassen, die Erklärung von ihnen den Evangelischen zu begehren. 6)

1) Von Vattel am ang. Ort. §. 270. Plus valet quod actum quam quod scriptum est. L. *ult.* C. *plus valere.*

2) L. 30. *ff. de* LL. Fraus legi fit ubi quod fieri noluit fieri autem non vetuit id fit, & quod distat dictum a sententia, hoc distat fraus ab eo quod contra legem fit.

3) Von Meyern Acta Execut. P. W. B. 1. §. 25.

4) Von Vattel §. 262. 268. L. 134. §. 1. *ff. de Reg. Jur.* Nemo suo delicto conditionem suam meliorem facere potest.

5) L. 96. *ff. ibid.* In ambigius orationibus maxime spectanda est sententia ejus qui eas protulisset.

6) *Cortreji* Obs. ad Pac. Relig. Art. 12. §. 26. pag. 337.

§. 7.

§. 7.

Schädliche Individuallsirung dieser Regel.

Hierdurch werden wiederum eine Menge Specialregeln jenes Ungenannten, so weit sie nicht ganz unrichtig sind, doch überflüßig — Oft soll die Wegwerfung eines Worts bey den Traktaten den Sinn anzeigen, 1) ist wahr, folgt aber auch schon aus vorigen, so oft als dadurch nach dem Wortverstand und Zusammenhang eine deutliche Erklärung des Sinns bewürkt ward, den der wegwerfende Theil mit der Stelle verbinden wollte. — Jeder allgemeine, bestimmte oder unbestimmte Ausdruck soll blos von denen Fällen verstanden werden, welche dessen Einrückung veranlaßten, 2) ist ein irriger Satz: denn es sollte der Friedensschlus nicht blos die damalige Strittigkeiten hinlegen, sondern auch künftigen vorbeugen; 3) deswegen wurden nicht blos einzelne Fälle entschieden, sondern Generalregeln festgesezt, deswegen dürfen also auch diese nicht blos von denen Fällen, die sie veranlaßt haben, sondern von allen die unter dem Ausdruck der Regel begriffen sind verstanden werden: sonst wäre es vergebens und zweckwidrig allgemeine Regeln hinzuschreiben, und zu verordnen, daß nach ihnen die Friedensvollziehung geschehen solle. — Aber zur Erläuterung was für Classen von Gegenständen unter der Regel gemeint seyen mögen, jene Fälle immer mit Nutzen gebraucht werden, nur daß man auf die bey den Traktaten vor-

kommende Individua die Regel nicht beschränke. Das Stillschweigen des Friedensinstruments verbunden mit dem Stillschweigen der Traktaten soll bestimmen, daß ein Gegenstand nicht unter die Regeln des W. Fr. gehöre, 3) ist ein Satz der sehr natürlich, aber nicht mehr Auslegungsregel ist, wenn er von Gegenständen deren weder besonders, noch überhaupt durch Benennung einer gewissen Classe, oder wie es der Executionsrezeß ausdruckt, weder applicite noch implicite, gedacht ist, 4) gemeint wird; der aber aus vorigen Gründen, denen die weitere ebenerwähnte Verordnung hinzutritt, falsch ist, wenn er von Fällen die nicht namentlich vorkommen, wohl aber unter dem Ausdruck der Regel begriffen sind, gelten soll — Aus dem Stillschweigen der Paciscenten bey den Traktaten soll keine Genehmigung folgen, 5) heist nichts gesagt, wenn es von Sätzen, woran kein Theil dachte, gesagt seyn soll, da hierbey eine Genehmigung so wenig als eine Nichtgenehmigung denkbar ist; ist hingegen falsch, wenn es von Sätzen gelten soll die ein Theil in dem Vertrag einrücken oder auslassen wollte; denn da das Instrument nur aus der wechselseitigen Unterschrift nicht aus einzelnen vorherigen Verabredungen seine Verbindlichkeit erlangte, 6) so folgt daß eine solche verlangte Einrückung oder Auslassung, wenn sie in diesem existirte, dadurch auch von dem andern Theil genehmigt ward, nur das freilich aus lezterer, wenn sonst doch der Fall unter die Generalregel gehört, nicht folgt daß damit auch eine Ausnahme von die-

ser erlangt sey, 7) als wozu mehr, nemlich eine deutliche Festsetzung der Ausnahme, nach dem Rechtssprichwort gehört, nach welchem wo das Gesetz nicht unterscheidet auch der Richter nicht unterscheiden darf — Die Uebergehung eines Begehrens, das bey den Traktaten vorkame, soll allein keine Entsagung desselben würken, 8) ist ein sehr richtiger aber schon in meiner zweiten Regel liegender Satz, weil nemlich der Frieden dieses ausdrücklich verordnet, ist aber nicht Auslegungsregel, weil es nicht zeigt wie eine Stelle zu verstehen sey, sondern wovon nichts disponirt, also eine Auslegung nicht möglich sey — Alsdann aber soll es eine Entsagung würken wenn ein nicht gleich vielbedeutendes Surrogat an dessen Stelle gekommen, 9) ist richtig, und liegt wieder unmittelbar in der Hauptregel weil nicht die Traktaten sondern das Instrument selbst Verbindlichkeit würkt, also nicht was bey jenen gefordert, sondern was in diesen bewilligt ward, verbindlich ist. Der Teutschen Aufsätze der Traktaten soll man sich zur Auslegung sicher bedienen können, 10) ist in so weit wahr und eine Folge der Regel, daß auf den Willen der Contrahenten gesehen werden müsse, als es von den Teutschen Aufsätzen die bey dem Congres von den Parthien gefertigt wurden, und nicht von späteren Uebersetzungen verstanden, und nicht dazu misbraucht wird, daß man aus teutschen Aufsätzen des einen Theils die lateinische des andern erklären will, weil die Worte des Antrags eines jeden nach seiner Intention, und nicht nach jener des andern

erklärt werden müssen. Endlich die Auslegung aus den Traktaten soll nur diejenige binden zwischen welchen diese verhandelt worden, 11) ist eine Behauptung, die unmittelbar die Ungereimtheit zur Folge haben würde, daß eine Stelle zwischen diesen so, und zwischen den übrigen Paciscenten anders erklärt werden, also zugleich seyn und nicht seyn dürfe, wo doch die Paciscenten, wenn sie solche in den gemeinsamen Vertrag aufnehmen, sie nicht anders aufnehmen konnten, als sie von den Hauptinteressenten gemeint war, weil es sonst an dem Wesentlichen des Vertrags der gemeinsamen Uebereinkunft gemangelt haben würde; eine Behauptung die also gegen das Verbott widriger Folgerungen anstößt. (§. 5. Nro. 3.)

1) *Anonymi* Obs. l. c. §. 25.
2) *Ibid.* § 27.
3) *Ibid.* §. 28.
4) Schmaus Corp jur. publ. P. 1. C. 55. §. 4.
5) *Anon.* l. c. §. 30.
6) I. P. *Osn. Art* 16. §. 1.
7) *Ibid. Art.* 4. §. 1.
8) *Anon.* l. c. §. 31.
9) *Ibid.* §. 32.
10) *Ibid.* §. 35.
11) *Ibid* §. 34.

§. 8.

Vierte Regel:

Einzelne Beyspiele, die der Friedensschlus entscheidet.

Nicht selten findet man in dem Friedensinstrument neben der Regel oder Generalentscheidung eine Erörterung einzelner Fälle, die unter der Allgemeinheit der Regel schon begriffen sind, aus ihr ihre Entscheidung erhalten konnten, die man aber mehrerer Sicherheit oder Deutlichkeit halber namentlich einrückte. So z. B. enthält der dritte Artikel die deutliche Bestimmung wem die Amnestie zu gut komme, was sie würken solle, und dennoch ward das nemliche von vielen einzelnen Ständen im vierten Artikel besonders wiederhohlt, eben deswegen aber auch ausdrücklich beygesezt, daß es nicht eine neue Convention, sondern eine auch ohne das bestehende Folge der Generalregel sey. 1) Eben so enthält der fünfte Artikel gleich im Eingang die Generalregel von dem Recht der Reichsstände, sodann in der Mitte jene von dem Recht der Unterthanen in Religions- und Kirchensachen, 2) und wiederhohlet dennoch in der Folge in vielen einzeln erörterten Fällen das nemliche. Wahr ist es aber auch, daß er zuweilen in eingelnen Fällen Ausnahmen macht, die jedoch alsdann sehr deutlich als solche bezeichnet werden. Von der Art ist z. B. die Pfälzische, und die Badische Restitution, so-

dann jene der Oesterreichischen Erbunterthanen bey der Amnestie; 3) der Religionszustand in den zur Kriegskostenentschädigung gezogenen Bistümern, in verpfändeten, auch in den Oesterreichischen Erblanden, bey dem Religionsvertrag. 4) Es ist also zwar nicht nötig, daß die Entscheidung eines einzelnen Falls den bedungenen Generalregeln gemäs sey; so lang sie aber nicht deutlich als Ausnahme bezeichnet wird, muß man vernünftigerweise annehmen sie sey eine Folge der Regel, und ihr conform, wenn man nicht Disharmonie und Widerspruch in das Ganze einschieben will, das doch nicht seyn soll. (§. 5.) Was ist also natürlicher, als daß wir auf der einen Seite eine einzelne nicht als Ausnahme bezeichnete Entscheidung so weit sie unbestimmt ist, ihre Bestimmung aus der Generalregel erhalten muß, also auch umgekehrt wo jene einzelne Entscheidung deutlich, die Regel aber dunkel ist, aus jener, der von den Contrahenten mit dem Ausdruck der Regel verbundene Sinn sich entnehmen lasse, sie aus solchen Beyspielen ihre Erläuterung erhalte? Was ist vernünftiger als die Wahrheit: Jede Auslegung eines allgemeinen Satzes, welcher Fälle unter sich faßt, die im Friedensschlus einzeln klar entschieden sind, muß bey vorkommenden Zweifeln übereinstimmend mit jener Anwendung gefaßt werden, welche die Contrahenten bey Bestimmung solcher einzelnen Fälle selbst davon machten.

1) *I. P. Osn. Art.* 4. §. 1.
2) *Ibid. Art.* 5. §. 2. & 31.
3) *Ibid. Art.* 4. §. 2 12. und §. 26. auch §. 52-55.
4) *Ibid. Art.* 5. §. 24, 27, und 38-41.
5) *Ibid.* §. 50. Von Vattel am ang. Ort. §. 204. und 205.

§. 9.

Fünfte Regel:

Ein freyes unwidersprochenes Herkommen.

Auch das Herkommen oder ein unwidersprochener Gebrauch ist eine sichere Auslegungsquelle. Denn welche Bestimmung des Sinns oder des Willens der Contrahenten kann gewisser seyn, als jene die durch die That selber, durch die Vollziehung des verabredeten auf eine oder die andre Art, geschiehet? Was liegt daran ob ein Volk seinen Willen durch Reden, oder durch die That und Sache selbst erklärt. 1) Vorsichtig aber muß bey alle dem der zu Werk gehen, wer aus dieser Quelle reine Wahrheit schöpfen will. Leidenschaft oder Interesse herrscht über Staaten und Völker, wie über den einzelnen Privatmann. Jene wie dieser thun nicht selten Dinge die mehrnach dem veränderlichen Maasstab eignen Vortheils als nach den ewigen Regeln des Rechts abgemessen sind, und so wird auch zu Zeiten ein Vertrag statt vollzogen zu werden, übertretten, die Uebertretung wird ohnbekümmert um den Widerspruch des Mit-

con-

contrahenten durchgesezt. Allein hundert Jahr Unrecht ist nicht einen Tag Recht: so können auch dergleichen einseitige, erzwungene oder erschlichene, einem oder dem andern contrahirenden Theil nicht zur Wissenschaft gebrachte, oder von ihm widersprochenen Handlungen dem andern nicht Vertragsschuldigkeiten aufbürden, die er nicht übernommen hat, sie können nimmermehr den Ausdruck eines gemeinschaftlichen Willens beeder Theile, eine gemeinschaftliche Auslegung darstellen, und das müste doch seyn, wenn sie eine Vertragsschuldigkeit begründen sollten. Nur ein solches Faktum also, das einen richtigen Schlus auf die stillschweigende Einwilligung beeder paciscirenden Theile abgiebt, würkt eine herkömmliche Auslegung. 2) Die paciscirende Theile aber wovon hier die Rede ist, sind nach der Verschiedenheit der Artikel verschieden, bey dem Vertrag über die Kriegskosten-Entschädigung sind es die auswärtige Cronen mit ihren Bundsverwandten, und der Kaiser mit den seinigen, bey dem Vertrag über die Religions- und Staatsbeschwerden sind es der Kaiser mit den Catholischen und die Evangelische Reichsstände. Bey diesem Vertrag gilt jene Vorsicht doppelt, weil wenn Zweifel dabey fürfallen, solche nicht anders als durch freywillige gütliche Uebereinkunft beeder Religionsstände gehoben und interpretirt werden, einseitige Handlungen, Widersprüche, oder Contraventionen und Verjährung aber dagegen nimmermehr angeführt oder gehört werden sollen. 3) Wie nun den Executionscommißionen nach geschlossenem

Frie-

Frieden die Anwendung des Friedensinstruments in seinem richtigen Sinn von Kaiserlicher Majestät und dem Römischen Reich zur Schuldigkeit gemacht war; so kann auch aus deren Abschieden, so weit sie nur nicht, wie es hier und da der Fall war, auf neuerlich beförderte Particularconventionen beruhten oder mit Uebergehung der vorgeschriebenen Ordnung abgefaßt wurden, eine herkömmliche Auslegung am besten begründet werden. In so weit kommen sie also auch in einem Magazin der Auslegungskunde in Anschlag. Wenn man den Satz aber dahin ausdähnt, daß ihre Entscheidungen als Theile des Westphälischen Friedens und als Gesetze gelten sollen, 4) woraus unmittelbar abfließt, daß sie auch da wo sie nicht Auslegung des Ganzen sind, sondern Erörterungen sind, die weiter als die Sanktion jenes Reichsgrundgesetzes oder gar gegen sie gehen eine verbindliche Norm für andere Fälle würken müßten, so behauptet man damit etwas was weder aus der Natur der Sache noch aus Reichsgesetzen beweislich ist und gegen die erste Grundregeln, daß nicht nach Beyspielen sondern nach Gesetzen geurtheilt werden dürfe, daß jedes Urtheil nur zwischen dem streitenden Theile ein Recht festsetzen könne, anstößt.

1) *L.* 32. §. 1 *ff. de LL. L.* 219. *ff. de Verb. Sign.*
2) L. 35. & 37. *ff. de LL.*
3) *I. P. Osn. Art.* 5. § 50. & 52. *Art.* 17. §. 3.
4) *Anonym.* Obs. 1. cit. §. 37.

§. 10.

Sechste Regel:

Klare Entscheidungen des Religionsfriedens.

Es müssen ferner würklich dunkle Stellen in dem Westphälischen Friedensinstrument, deren Gegenstand in dem Religionsfrieden klar entschieden ist, diesem gemäs verstanden werden, so lang nicht die Absicht der Contrahenten von ihm abzuweichen offen am Tag liegt. Der Beweis des Hauptsatzes beruht auf dem Religionsfrieden, weil er ein beharrlicher unbedingter für und für ewig währender Friede seyn sollte, 1) dessen Misdeutung und Uebertretung vorzüglich von beeden Seiten die Klage war, deren man abzuhelfen suchte. 2) Er beruht auf den Aeuserungen des Friedenscongresses, wobey Festhaltung des Religionsfriedens als der Grund der Traktaten von beeden Theilen vorausgesezt ward. 3) Er beruht auf dem Vertrag, selbst, welcher sehr nachdrücklich bestimmt, daß der Religionsfriede heilig gehalten, und das was in diesem Vertrag verabredet worden sey, als eine immerwährende Erklärung von jenem angesehen werden solle. 4) Er beruht endlich auf dem Reichsschlus, daß von zweifelhaften Fällen diejenige, welche zwar in dem Friedensinstrument nicht klar, in dem Religionsfrieden aber deutlich entschieden seyen, vor liquid gehalten werden sollen. 5)

Die Notwendigkeit jener dem Hauptsatz oben beygerückten Einschränkung aber hat ihren Grund darinn, daß ein und anders im Religionsfrieden durch jene neuere Convention geändert, und es deswegen theils eine Erklärung des Religionsfriedens theils ein Vergleich genannt ward, 6) dessen auf alle und jede Artikel geordnete Festhaltung 7) also notwendig jenem älteren Reichsgrundgesetz in den namentlich geänderten Punkten derogirt. 8) Diese Regel vermeidet wiederum mehrere Abwege auf die jener Ungenannte bey ihrer Zerlegung in einzelne Specialsätze gerathen ist. Die Ergänzung des Religions- und Westphälischen Friedens soll aus den übrigen Reichs und Römischen Rechten zu nehmen seyn, 9) ist ein Satz, der keine Auslegungsregel ist, weil er nicht zeigt wie eine Stelle in beeden zu verstehen, sondern was Rechtens sey, wenn sie nichts disponiren, der auch wenn er die Rechte beeder Religionstheile gegen einander in Religions- und Kirchensachen betreffen soll, falsch ist; weil diese so weit sie nicht besonders erörtert sind, allemal unter die allgemeine Norm der Entscheidzieles gehören gegen die keine gemeine bürgerliche oder canonische Rechte angeführt werden dürfen; weil die gemeine Rechte welche gemacht wurden, ehe man an diese Religionstrennung dachte, auch davon nichts disponiren, noch einige ihrer Sanktionen bey so völlig veränderten Umständen darauf angewandt werden können; und weil daher eben festgesezt wurde, daß nicht allein alsdann wenn Zweifel über den Verstand jener Reichsgesetze vorkäme, son-

Staatliche Bibliothek
Regensburg

sondern auch da, wo ein solcher in Sachen die diese Gesetze berühren, (des sind eben die Religionsstrittigkeiten) aufgestellt würde, das heißt, wenn wegen Mangel einer Entscheidung in solchen Gesetzen die Erörterung der Sache zweifelhaft würde, 10) keine andere als gütliche Vermittlung beeder Religionstheile Platz greifen solle. — 11) Der Religionsfriede soll durch den Westphälischen Frieden nicht aufgehoben sondern nur modificirt werden, 12) ist im Ganzen genommen wahr, wenn es aber von jeder einzelnen Stelle verstanden werden soll falsch, z. B. in der Materie von der Geistlichen Gerichtsbarkeit in Fällen die die Augsburgische Confeßion nicht betreffen, die Auswanderung der Leibeigenen ꝛc. betreffend — Der Religionsfriede soll nur nach der gemeinen Regel von verbessernden Gesetzen für modificirt geachtet werden, und nur da wo dessen Sinn vorher strittig gemacht worden sey: 13) ist ein offenbar falscher Satz: nicht blos jenen Strittigkeiten die aus dem Religionsfrieden entstanden waren, sondern auch allen übrigen Beschwerden, die bisher die Gemüther der teutschen Reichsstände von einander entfernt hatten, und denen, die sich daraus ferner besorgen liessen, sollten durch den Westph. Frieden abgeholfen werden, wie beede paciscirende Theile gleich Anfangs zum Grund der Traktaten festsezten. 14) Deswegen ward dieser Friedensschlus nicht blos eine Erklärung des Religionsfriedens, sondern auch ein eigner Vertrag genannt. Alles was darinnen steht muß ohne alle Einrede, vollzogen werden, es mag der Religionsfriede

friede in diesem Stück etwas oder nichts, dunkel oder deutlich verordnet haben, sein Sinn mag strittig gewesen seyn oder nicht, und nur da wo der Westph. Friede nichts oder nicht deutlich verordnet, da kann jener als Erfüllungsgesetz, oder Mittel der Auslegung eintretten. Endlich der Satz, daß nur solche aus dem Religionsfrieden entstandene Strittigkeiten hier ihre Endschaft erreicht hätten, die zwischen dem Catholischen und Evangelischen Reichstheil, Reichsräthlich (comitialiter) wären bestritten worden, 15) lauft gegen alle Geschichte: denn diese zeigt sonnenklar, daß eine Menge einzelner Stände sich meldeten, und durch ihre Beschwerden diese oder jene Stelle des Westph. Friedens veranlaßten; ein so unrichtiger Grundsatz kann also auch keine richtige Auslegungsregel seyn. Alles aber, was diese Specialregeln einzeln gutes enthalten, liegt schon in der angegebenen, und unmittelbar auf die Reichsgesetze gegründeten Hauptregel.

1) Religionsfriede §. 25.
2) *Pfanner* hist. Pac. Westph. L. 1 §. 5.
3) *Cortreji* Obs. ad Pac. Relig Art. 12.
4) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 1.
5) Von Meyern Acta Comit. Ratisb. L. 6. §. 25. Nro. 1.
6) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 50.
7) *Ibid. Art.* 17. §. 3.
8) *Anonymi* Obs. l. c. §. 1-3.
9) *Ibid.* §. 4.
10) *Henniger* Medit. ad I. P. O. Art. 5. §. 50. Lit. M. *Cortreji* l. c. §. 38. Diff. 52.

11) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 50.
12) *Anonym.* l. c. §. 6.
13) *Ibid.* §. 5. & 7.
14) *Adami* Relatio hist. de P. W. C. 5. § 11. Nr. 7. und Cap. 6. §. 3. Nr. 7.
15) *Anonym.* l. c. §. 8.

§. 11.

Siebente Regel:

Gleichheit der Religionstheile und einzelner Stände gegen einander.

Besonders nachdrücklich ist nicht weniger in dem Osnabrüggischen Friedensschlus die durchgängige Beobachtung der Gleichheit, so weit sie den Reichsgesetzen, der Form des Staats und jenem Vertrag gemäs ist, eingeschärft, 1) und wie die vorhergegangene Traktaten zeigen, eben in Hinsicht auf zweifelhafte oder unentschiedene Fälle, für welche die Catholische die gemeine geschriebene Rechte zur gesetzlichen Norm aufstellen wollten, 2) statt deren zum Maasstab eingeschärft worden. 3) Merkwürdig ist dabey, wie sorgfältig das Friedensinstrument nicht nur durchgängig diese Gleichheit beobachtet, sondern auch diese Beobachtung jedesmal mit unumwundenen Worten bemerklich macht. 4) Merkwürdig ist es eben so, wie deutlich und unverkennbar seine Worte sind, wo er von dieser Gleichheit etwas nachzulassen die Absicht hat. 5) Aus die-

diesen Wahrnehmungen darf man, dünkt mich, sicher den Satz abstrahiren: Eine Auslegung dunkler Stellen müsse auf eine solche Art geschehen, daß dadurch die Gleichheit nicht blos zwischen beeden Religionstheilen, sondern überhaupt auch zwischen einzelnen Ständen und Personen, die wegen Gleichheit der Umstände auf Gleichheit der Rechte eine Ansprache haben, nicht unterbrochen, sondern befördert werde. Ein Satz, der in der längst als richtig erkannten Wahrheit des Völkerrechts seine Unterstützung findet, nach welcher zweydeutige Stellen in Verträgen so ausgelegt werden müssen, damit die Rechte der Contrahenten dadurch gleich erhalten werden. 6) Wenn also ein Catholischer seine Religion für die alte allgemeine Religion hält, so darf man ihm dieß eben so wenig verargen, als einem Evangelischen gewehrt werden kann, die seinige für die ächt apostolische Lehre zu halten; so bald es aber, wie manche thun, als Staatsgrundsatz aufgestellt werden soll, 7) Folgerungen auf das Verhältnis der Rechte beeder Religionstheile gegen einander daraus gezogen werden sollen, 8) so bestehet es mit der genauen durchgängigen Gleichheit nicht, welche in der Maase beobachtet werden soll, daß, was einem Theil Recht sey, auch für den andern Recht seyn solle: es kann also nie einen Auslegungsgrundsatz abgeben.

1) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 1.
2) *Prel. Pac. imp.* L. 2. Cap. 18. in proœm. ibi: jedoch mit diesem Vorbehalt ꝛc.

3) *Ibid.* Cap. 22. §. 7. Von Meyern Acta Pac. Westph. L. 20. §. 26.

4) *I. P. Osn. Art.* 3 § 1. IBI universi & singuli- plenarie *Art.* 4. §. 13. IBI: pari cum cæteris in ea comprehensis jure. §. 25. IBI: qua cæteri imperii principes gaudent. *Art.* 5. §. 12. IBI: eodem quo cæteræ imperii liberæ civitates. §. 24. IBI: in omnibus, quæ ibi non continentur, huic transactioni subjecta maneant. §. 28. IBI: idem jus, quod supradictis statibus competit. § 29. IBI: idem cum reliquis statibus jus habeant - de istis generaliter disposita - de his quoque dicta, non minus ac reliqui status. §. 35 IBI pari jure, æquali protectione. *Art.* 7. §. 1. IBI: quicquid omnes - id etiam iis. *Art.* 8. §. 4. IBI non minus quam cæteris statibus imperii. *Art.* 9. §. 2. IBI omnibus & singulis. *Art.* 10. §. 14. & 15. IBI: sicut cæteros, sicut similes. *Art.* 11. §. 1. IBI: qua reliqui utuntur. §. 12. IBI: non minus locum habeant. *Art.* 15. §. 1. IBI: pari cum cæteris statibus jure.

5) *I. P. Osn. Art.* 2. §. 53. *Art.* 5. § 39.

6) Von Vattel am ang. Ort. §. 301 - 308.

7) *Schütz* Manuale Pacif. Q. 5.

8) *Riegger* Princ. jur. Eccl. §. 173 & 174.

§. 12.

Achte Regel:

Die politische Wahrscheinlichkeit.

Endlich ist auch die Wahrscheinlichkeit — ein Wesen dem freilich in der litterärischen Welt

Welt eine fast Chamäleontische Gestalt gegeben wird — nicht ganz zurückzusetzen. Nicht logische Wahrscheinlichkeit aber ist's, die hier gemeint wird, jenes Resultat aller Auslegungsregeln, jene dadurch bestimmte Annäherung oder Entfernung von dem Standpunkt dessen, was der denkende Mensch Wahrheit nennt. Es würde sehr unphilosophisch seyn, wenn man das, was Folge und Aggregat der Anwendung der Regeln ist, für Regel selbst ausgäbe, Würkung oder Erfolg der Ausmessung und Maasstab selbst verwechselte. Moralische, oder besser zu reden, politische Wahrscheinlichkeit, ist hier das Ziel; sie, die das Resultat ist der Vergleichung aller in einem einzelnen Fall vorkommenden Umstände, Absichten und Bestimmungsgründe, welche auf solchen Fall eine Beziehung haben, mit der gewöhnlichen Handlungsweise des Menschengeschlechts. Die natürliche Beschaffenheit des menschlichen Willens in seiner Grundanlage zeigt sich allgemein ähnlich; ähnlich zeigt sich ihre Empfänglichkeit gegen äusere Einwürkung; ähnlich ist daher auch der Erfolg oder die Entschliessung, die bey der Einwürkung gleicher Umstände entsteht, (die äusere Form abgerechnet, die so verschieden ist, als verschieden das Genie, die Vorstellungsart und der Fassungscreys von Nationen und Zeitaltern ist) und nur dann verliert sich diese Aehnlichkeit, wenn einzelne Nebenumstände die Einwürkung eines einzelnen Gegenstandes verändern, oder ihre Aeuserung hindern, dadurch der Wille selbst eine andere Richtung bekommt. Ge-

wisse allgemeine Würkungen einer Begebenheit lassen sich daher mit Zuverläßigkeit voraussagen, ob gleich die Art ihrer Aeuserung in jedem einzelnen Fall verschieden seyn wird. Diesen Erfahrungssätzen zufolge, muß also jede Auslegung so geschehen, wie nach Voraussetzung aller einzelnen bestimmenden Umstände der Mensch gewöhnlich (das heist, vermög der natürlichen Beschaffenheit seines Willens, vermög der allgemeinen Empfänglichkeit für diesen oder jenen Eindruck, vermög der dadurch bestimmten Art und Natur seiner Folgen) zu wollen oder zu handeln pflegt, oder mit andern Worten das nemliche zu sagen, wie es politisch wahrscheinlich ist. Eine Regel, welche auch von bürgerlichen Gesetzen ihrer evidenten Richtigkeit wegen angenommen und zum Maasstab der Entscheidung einzelner Fälle gebraucht worden ist. 1) Die Anwendung dieser Regel auf den Friedensschlus äusert sich vornemlich auf viererley Art. Einmal; Verbindlichkeiten, über deren Feststellung die Paciscenten bey den Traktaten gemeinschaftlich übereingekommen waren, deren würkliche mittelbare oder unmittelbare Bestimmung durch irgend eine Stelle des Friedens darf man so lang mit Grund erwarten, als das Gegentheil nicht gezeigt werden kann. 2) Zum andern; Absichten die niemal gemeinschaftlich von beeden Seiten (nicht blos von einer oder der andern; denn diese creuzten sich gar oft, so daß keine ganz erreicht werden konnte) zum Grund und Augenmerk der Traktaten aufgestellt waren, sind ein nützlicher Wegweiser zur

Sanktion über einzelne Fälle. 3) Drittens, was der mächtigere Theil der Paciscenten für sich nicht erhielt, oder was dem mächtigeren Theil der Paciscenten von seinem Gegenpart nicht bewilliget ward, in deren Gewalt doch Schliessung des Friedens oder Fortführung des Kriegs ruhte, von dem darf man noch weniger erwarten, daß es für mindermächtigen ausbedungen oder bewilligt worden sey, die für sich allein nichts machen konnten, sondern sich den größeren anschliessen mußten. Viertens; umgekehrt, was selbst mindermächtigeren Adhärenten der Friedenschliessenden Mächte bewilligt, oder nicht versagt ward, davon darf man bey sonst gleichen Umständen noch vielmehr erwarten, daß es denen Mächtigeren bewilligt, oder nicht versagt worden sey. In so weit, nemlich nur eine politische Wahrscheinlichkeit, damit ein einzelnes Hülfsmittel der Auslegung (§. 14.) hervorzubringen, nicht aber um daraus unmittelbar und allein Verbindlichkeiten oder Rechte herzuleiten, 4) gehet der Schlus vom Kleineren aufs Größere, und umgekehrt, an, der übrigens nicht mit dem Schlus vom Ganzen auf dessen Theile verwechselt werden muß.

1) L. 34. & 114. ff. *de Reg. Jur. cap.* 45. & 81. *ibid.* in 6to.
2) *Anonymi* Obs. l. c. §. 29.
3) Von Vattel am ang. Ort. §. 287. 289.
4) *Anonym.* l. c. §. 18.

§. 13.

Analogie und Geist der Gesetze gehören nicht zu diesen Regeln.

Dieses sind jene Regeln alle, auf die sich meine Auslegungskunde reducirt. Wenn ich hier zeigen wollte, warum von denen vielen Regeln, die man in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit weiter aufstellt, manche hier nicht anwendbar, manche schon durch obige erschöpft sind, so würde mich dieses zu weit von den Grenzen dieses Versuchs abführen. Zwey aber die man hier vermissen wird, weil sie häufig in dieser Materie vorangestellt zu werden pflegen, erfordern, daß ich über ihre Weglassung Rechenschaft gebe. Dieses sind Analogie und Geist der Gesetze. Wenn man unter dem ersteren Wort den Schlus von einer allgemeinen Disposition auf einzelne darunter gehörige Fälle verstehet, so ist es zwar ein Begrif ohne den man bey Anwendung des Westphälischen Friedens nicht fortkommen kann, da seine Hauptsanktionen auf allgemeinen Sätzen beruhte. Dennoch aber ist's nicht sowol Auslegung, als Anwendung einer gewissen Stelle auf vorkommende Fälle, was dadurch erzielt wird, und gehöret also zunächst nicht hieher, oder wenn man es ja zur Auslegung zählen will, so liegt es schon in der Regel, daß die Worte nach dem Redegebrauch genommen werden müssen, denn eben dafür sind allgemeine Begriffe und Sätze eingeführt, um den Umfang aller ein-

zelnen Unterabtheilungen damit kurz zu bezeichnen. Nimmt man aber Analogie für das, wofür sie gewöhnlich gilt, nemlich für Uebertrag der Entscheidung eines bestimmten Falls auf einen andern wegen Gleichheit der bestimmenden Umstände, so ist sie wieder nicht Auslegungsregel, und überall auf den Frieden nicht anwendbar. Sie ist nicht Auslegungsregel; weil Auslegung einen Fall dessen Entscheidung man mittelbar oder unmittelbar in einem Gesetz zu suchen hat, Analogie eben einen solchen, wovon keine Disposition handelt, und weswegen eben eine solche übertragene Entscheidung nötig werde, voraussezt. Sie ist aber auch nicht anwendbar; denn wo von einem aus gesetzgebender Gewalt geflossenen Verordnung die Rede ist, wo also schon voraus die Verbindlichkeit existiret, jeden bekannten Willen des Gesetzgebers zu befolgen, wo zugleich der Gesetzgeber, weil die Sache seiner alleinigen Willkühr unterworfen ist, nur von einerley Interesse oder Absichten bey Gebung eines Gesetzes regiert werden kann, da ist eine solche übertragene Entscheidung, ein solcher vermutete Wille denkbar, und verbindlich. Wo aber von einer bloßen Convention, noch dazu von einer solchen die Rede ist, wobey das Interesse des einen Theils dem Interesse des andern schnurstracks entgegen steht, wo nicht das, was beede den Umständen und übrigen Entscheidungen nach, wollen musten, sondern das, worinnen sie würklich gemeinschaftlich übereinkamen, verbindlich ist, da ist der Uebertrag einer speciellen Entscheidung auf ei-

nen andern speciellen Fall, wegen Gleichheit der Umstände ganz unpassend, wenn man anders nicht jeden, der über eine solche Analogie entscheiden soll, zum Gesetzgeber der Contrahenten machen will, der ihnen Schuldigkeiten, die sie nicht übernommen haben, aufbürden kann. Gleiches gilt vom Geist der Gesetze, der in dieser Lage nichts anders bedeuten kann, als eine in dem Gesetz nicht enthaltene, aber aus den Bestimmungsgründen und Absichten des Gesetzgebers gefolgerte Entscheidung. Beede wurden also mit Recht aus der Zahl der Auslegungsregeln weggelassen, zumal doch immer derjenige, wer beeden Argumenten noch soviel Gewicht zugestünde, einbekennen müßte, daß eine solche Entscheidung nicht untrüglich, sondern vielmehr allemal ungewis sey, mithin unter die Verordnung über zweifelhafte Fälle, die den Westph. oder Religionsfrieden berühren, gehöre. So weit sie aber als Hülfsregel, als Wegweiser zu einer richtigen Auslegung gerechnet werden können, stecken sie schon in den Regeln von der politischen Wahrscheinlichkeit.

§. 14.

Dreyfache Eintheilung dieser Regeln nach ihren Würkungen.

Das bisherige war Auswahl vom Maas, Gewicht oder Elle, wornach der wahre Wehrt einer

ner Auslegung auf das genaueste bestimmt werden könne. Wie geschieht aber diese Bestimmung? Dieß ist eine Frage, die nicht unberührt bleiben darf, wenn die Auslegungskunde ihrem Endzweck entsprechen soll. Hier müssen die Regeln in drey Classen abgetheilt werden, je nach dem verschiedenen Einflus, den sie auf die Festsetzung der gemeinsamen Uebereinkunft der Paciscenten haben können: Sie zeigen nemlich entweder was die Contrahenten in dem besonderen Fall, wovon die Stelle handelt, welche erläutert werden soll, gewollt haben, dahin gehört Redegebrauch, (§. 3.) Zusammenhang, (§. 5.) Traktaten, (§. 6.) und Herkommen, (§. 9.) oder sie zeigen, was ich nach dem ausdrücklichen Willen der Contrahenten annehmen muß, so lang ich nicht gewis weis, was sie damals bestimmt gewollt haben, dahin gehören Beispiele, (§. 8.) der Religionsfrieden, (§. 10.) und die Gleichheit: (§. 11.) oder sie zeigen endlich nur was ich vernünftiger Weise annehmen darf, daß die Contrahenten damals gewollt haben, kurz was zu wollen, sie den Umständen nach Ursach hatten, dahin gehört alles was die politische Wahrscheinlichkeit so oder anders bestimmen kann. (§. 12.) So lang der menschliche Wille metaphysisch oder moralisch frey — kurz, so ist, wie er ist, oder so lang er sich nach der Summe aller einwürkenden großen und kleinen Umstände bestimmt; so lang dabey die getreueste Annalen nicht alle diese Umstände der Nachwelt aufbewahren, und noch weniger den Grad ihrer Einwürkung aufzeichnen können;

nen; so lang bleibt der Schlus von dem was die Contrahenten den Umständen nach zu wollen Ursach hatten, auf das, was sie würklich wollten, auf ihren Entschlus, nur sehr unvollkommen und trüglich. Die politische Wahrscheinlichkeit vor sich, wenn sie auch gleich durch noch so viel Umstände bestimmt ist (denn sie wächst in dem Grad, in welchem sich die Kenntnis der Bestimmungsgründe einer Handlung erweitert) macht also vor sich so lang nicht etwas weiteres hinzukommt, eine Auslegung nicht gewis: sie giebt nur vorzüglich dem Forschenden die Richtung, nach welcher er fortgehen muß, um Wahrheit finden zu können; findet er sie, erkennt er sie nach andern Regeln für Wahrheit, so erhöht sie seine Gewisheit darüber. Die Regeln der zweiten Ordnung sind schon von stärkerer Würkung, sie beruhen nicht mehr blos auf dem, was die Contrahenten zu wollen Ursach hatten, sondern was sie in dergleichen Fällen allgemein zu wollen ausdrücklich erklärt haben, das also mit Recht auch in diesem und jenem einzelnen Fall, in dieser und jener einzelnen Stelle, die zu der Auslegung den Anlas giebt, so lang für die Richtung ihres Willens angenommen werden muß, bis man zeigen kann, daß sie hier von jenem allgemein erklärten Willen abzugehn, eine Ausnahme zu machen, die Absicht hatten. Das meiste Gewicht aber haben die Regeln der ersten Ordnung, welche unmittelbar zeigen, was die Contrahenten bey dieser Stelle gewollt haben, und also die Möglichkeit einer gegenseitigen Erklärung ganz ausschliessen.

Nach

Nach diesen drey Abtheilungen bestimme sich ihre Würkung einzeln sowol als in Verbindung oder Collisionsfall. Sie bestimmen nemlich welche Auslegung entweder evident richtig, oder doch erwiesen, aber auch umgekehrt, ungewis oder ganz falsch genannt zu werden verdienc. Evident richtig nemlich ist diejenige Auslegung, welche durch so viel concludente Erkenntnisgründe als der Willen der Paciscenten dargestellet wird, daß vernünftiger Weise kein Grund mehr übrig bleibt, das Gegentheil als wahr zu behaupten. Erwiesen aber ist schon diejenige, welche auch nur einen solchen Erkenntnisgrund vor sich hat, wobey also zwar das Gegentheil möglich bleibt, aber so lang nicht in Rücksicht kommt, bis der, wer es behaupten will, einen concludenten Erkenntnisgrund für dessen Würklichkeit zeigen kann. Falsch hingegen ist diejenige, von der, daß sie dem Willen der Paciscenten zuwider sey, erwiesen wird, oder die auf keinen concludenten Erkenntnisgründen beruhet. Ungewis oder zweifelhaft endlich muß diejenige genannt werden, wo sowol für die Uebereinstimmung als die Disharmonie der Auslegung mit dem Willen der Contrahenten gleich concludente Erkenntnisgründe streiten. Lauter Folgerungen, die ohne weiteren Beweis aus der Beschaffenheit der menschlichen Erkenntnis fliessen!

§. 15.

Bestimmung der Richtigkeit einer Auslegung.

Hieraus bildet sich folgender Maasstab des Wahren und Falschen — a) Eine Auslegung die alle obige Auslegungsregeln vor sich hat, ist evidentrichtig. Denn diese Regeln schliessen alle concludente Erkenntnisgründe des Willens der Contrahenten in sich, mithin bleibt in solchem Fall kein Grund, die Wahrheit einer gegenseitigen Erklärung zu behaupten, übrig. b) Eine solche die nur alle Regeln der ersten und zweiten Ordnung vor sich hat, ist ebenfalls noch evidentrichtig. Zwar ist hier der Fall möglich, daß sie die Regel der dritten Ordnung, die politische Wahrscheinlichkeit, gegen sich habe. Allein wenn man auch alsdann diesen Fall als würklich annimmt, so folgt daraus mehr nicht, als daß nach den jezt bekannten Umständen man hätte erwarten sollen, daß sich die Paciscenten anders würden entschlossen haben, nimmermehr aber daß sie sich nicht würklich so entschlossen haben, wie es durch die andern Regeln dargethan wird. Da nun nicht ihr möglicher, sondern blos ihr würklicher Entschlus Verbindlichkeiten festsetzen oder aufheben kann, so kann dieser durch jene Möglichkeit, die ohnehin auf einem immer trüglichen Argument beruht, (§. 14.) nicht entkräftet werden. c) Selbst jene Auslegung, welche nur die Regeln der ersten Ordnung alle vor sich hat, ist noch evidentrichtig.

Denn

Denn man nehme nur den möglichen Fall als würklich an, daß sie Regeln der zweiten Ordnung gegen sich habe; so folgt doch aus jener bestimmt, was die Paciscenten mit dieser Stelle für einen Willen verbunden haben, indeß aus diesen nur folgt, was nach ihrem allgemein erklärten Willen auch für diese Stelle angenommen werden müste, wenn sie nicht hier ein anders besonders beliebt hätten. Da nun der Friedensschlus kein philosophisch zusammengekettetes Gewebe von Schlusfolgen, sondern ein Aggregat mehrerer verglichenen Verbindlichkeiten ist, die zwar alle nach gewissen allgemeinen Rücksichten, also in einem gewissen Zusammenhang, verabredet wurden, wo aber dennoch wegen dem Bieten und Wiederbieten, das die Uebereinkunft bewürkte, in einzelnen Fällen bald auf der einen bald auf der andern Seite von jenen Rücksichten mehr oder weniger abgewichen werden muste, wenn man übereinkommen wollte; da eben deswegen ausdrücklich verabredet ward, daß nicht allein die bedungene allgemeine Normen, sondern eben so auch ausdrückliche Specialdispositionen ohne allen Einwand vollzogen, 1) besonders diese durch jene nicht entkräftet, 2) sondern nur im übrigen, wo das Friedensinstrument nicht besonders disponirt, jenen nachgegangen werden solle: 3) so ist klar, daß eine durch die Regeln der ersten Ordnung begründete Specialdisposition, deswegen weil sie von den allgemeinen Normen abweicht, also Regeln der zweiten Ordnung gegen sich hat, nicht aufhöre, richtig zu seyn. Hieraus begreift nun ein

jeder

jeder leicht, daß d) diejenige Auslegung erwiesen sey, welche eine oder die andre Regel der ersten Ordnung für, und keine der nemlichen Classe gegen sich hat, es mag ihr übrigens eine der zweiten oder dritten Ordnung entgegenstehen oder nicht, nur daß im ersteren Fall man Ursach hat, dieselbe auch nach den übrigen Regeln der nemlichen Ordnung genau zu prüfen, und sich zu überzeugen, daß man in Anwendung der Regeln nicht geirret habe, weil Abweichungen von den allgemeinen Normen der seltnere Fall sind. Es ist aber auch e) diejenige noch erwiesen, welche eine oder andre Regel der zweiten Ordnung vor sich, und keine der nemlichen oder der ersten Ordnung gegen sich hat: denn sie ist alsdann den allgemeinen Normen gemäs, und muß so lang gelten, bis jemand nach den Regeln der ersten Classe zeigen kann, daß hier eine Abweichung der Wille der Paciscenten gewesen sey.

1) *I. P. Osn. Art.* 16. §. 5.
2) *Ibid. Art* 5. §. 24.
3) *Arctior modus exequendi* de 2. Mart. 1649.

§. 16.

Bestimmung der Unrichtigkeit oder Ungewisheit einer Erklärung.

Falsch hingegen ist diejenige a) welche keine Regel der drey Ordnungen vor sich hat, oder b) wel-

welche zwar Regeln der zweiten oder dritten Ordnung vor sich, aber eine oder mehrere der ersten gegen sich hat, endlich c) welche nur die Regel der dritten Ordnung für sich, auch Regeln der ersten Ordnung weder für noch gegen sich hat, aber mit Regeln der zweiten Ordnung streitet, (wiewohl der Fall wo eine Auslegung alle Regeln der ersten Classe weder für noch gegen sich habe, nicht leicht existiren wird.) Ungewis oder zweifelhaft aber ist diejenige α) welche einige Regeln der ersten Classe für, andere der nemlichen Ordnung gegen sich hat, oder β) welche zwar die Regeln der ersten Classe weder für noch gegen sich hat (wenn anders dieser Fall existiren kann) aber Regeln der zweiten Ordnung theils für, theils gegen sich hat. In beeden Fällen mag man annehmen was man will, so sind allemal gleich concludente, gleich wichtige Gründe für das Gegentheil vorhanden, es entstehen also allemal gegeneinander laufende Behauptungen, welche verbotten sind, 1) und man kann deswegen nichts annehmen. Uebrigens bedarfs es kaum der Erinnerung, daß in allen Fällen wo wegen Collisionen eine Erklärung falsch oder ungewis genannt werden soll, wahre von scheinbaren Collisionen unterschieden werden müssen. Wenn jeder Schein einer Collision zwischen den Gründen für oder gegen eine Sache hinreichte, sie zweifelhaft zu machen, so würde nichts in der Welt gewis seyn; da nichts so evident ist, daß nicht einiger Schein für das Gegentheil erkünstelt werden könnte. Nichtweniger γ) ist die Auslegung zweifelhaft, welche (wenn

der Fall möglich ist) alle Regeln der ersten und zweiten Ordnung weder für noch gegen sich hat, und die nur auf der Regel der politischen Wahrscheinlichkeit beruhet; denn, alsdann hat man blos ein concludentes Argument, daß die Paciscenten dieß oder jenes zu wollen Ursach hatten; aber noch keines, daß sie es würklich gewollt haben. Von allen diesen bisher ungewis genannten Auslegungen ist aber das noch zu bemerken, daß sie aufhören ungewis zu seyn, und würklich falsch werden, sobald eine andere Auslegung dargethan wird, welche nach den voranstehenden Grundsätzen evident, oder erwiesen richtig ist; weil eine Stelle nicht zugleich zweifelhaft und unzweifelhaft seyn kann. Auser jenen drey Fällen giebt es aber noch einen, der diesem Vertrag seiner Natur nach besonders eigen ist, wo eine Auslegung zweifelhaft genannt werden muß; wenn nemlich d) von der geschlossenen Convention an, ehe noch in irgend einem Fall die Stelle durch einen öffentlichen unwidersprochenen Gebrauch zur Ausübung gekommen ist, beede contrahirende Theile 2) über den richtigen Sinn solcher Stelle, wechselsweis gestritten, und darüber sich nicht vereinigt haben. Wäre hier von Privatpersonen die Rede, und eine Auslegung wäre nach vorausgeführten Grundsätzen evident oder erwiesen richtig; so würde sie durch solchen Streit nicht zweifelhaft werden; sondern der Richter würde den widersprechenden Theil zu Anerkennung des wahren Sinns zwingen können. Da aber dieser Friedensschlus, so weit er die kirchliche und politi-

 sche

sche Staatsverfassung betrift, ein Vertrag theils zwischen beeden Religionstheilen, theils zwischen den Ständen überhaupt und Kaiserlicher Majestät ist, die sowol wegen Bestimmung des Religionsverhältnisses, als der Reichsgrundverfassung einen gemeinschaftlichen Gesetzgeber oder Richter nicht anerkannten; (§. 2.) da bey Strittigkeiten, welche zwischen beeden Religionstheilen entstehen, nichts als eine gütliche Vergleichung Platz greifen, (§. 2.) keine Auslegung strittiger Reichsgesetze anders als auf Reichstägen unter freyer Stimmführung aller Stände geschehen, dabey in Religionssachen oder so oft beede Religionstheile verschiedene Meinung führen (in partes eunt) keine Ueberstimmung gelten soll; 3) da auch sowol den Reichsgerichten 4) als den Friedensvollziehungs-Commissionen 5) nur die Gewalt übertragen wurde, den unzweifelhaften Sinn des Friedensschlusses auf strittige Thatsachen anzuwenden, nicht aber in Streitigkeiten zwischen beeden Religionstheilen Recht zu sprechen: so kann offenbar in obigem Fall kein richterliches Zwangsrecht zum Vortheil einer oder der andern Meinung eintretten. So gewis auch diesem und jenem Richter oder Privatmann die Auslegung scheinen mag: so muß er immer voraussetzen, daß solche nicht der gemeinschaftliche Wille beeder Contrahenten gewesen seyn müsse; da sonst nicht zu begreifen wäre, wie Leute die vernünftig denken und redlich handeln wollten, gleich von dem ersten Augenblick des geschlossenen Vertrags

an, ob dieses oder jenes der gemeinschaftliche Wille sey, hätten in Streit ziehen können.

1) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 50. IBI: assertiones contrarias.

2) Ich sage **Theile**: denn der Streit zwischen einzelnen Ständen allein kann eine Stelle, die sonst nach den Auslegungsgesetzen ihre richtige Auslegung hat, nicht zweifelhaft machen, noch den competirenden Rechten an deren Anwendung auf den vorkommenden Fall hindern; sonst würde der Friedensschlus ein Gesetz, dessen Verbindlichkeit in der Willkühr eines jeden, der es befolgen soll, beruhte. *Hoffmann* de ratione interpretandi LL. imp. C. 3. §. 17. *Ludolf* in jure Camer. L. 1. §. 4.

3) *I. P. Osn. Art.* 8. §. 2. *Art.* 5. §. 52.

4) *Ibid. Art.* 5. §. 56. verglichen mit *Art.* 17. §. 2.

5) *Ibid. Art.* 16. §. 2. IBI: restitutionem perficiant. & §. 4. IBI, exequantur, executionis commissio. *Arctior modus exequendi* de 1649. IBI: super facto possessionis — dubia — erörtert — eenige andere — nicht zugelassen. *Rec. imp. nov.* § 191. IBI: die Casus dubios — auf den nächsten Reichstag ausgestellt und verwiesen werden.

§. 17.

Von dem Verhalten bey zweifelhaften Stellen.

Findet sich nun auf diese Art, daß jede Auslegung, deren eine gewisse Stelle fähig ist, ungewis

und

und zweifelhaft sey, muß daher die Stelle selbst für zweifelhaft gehalten werden; so kann eine Auslegung derselben nicht anders als durch gütliche Vergleichung zwischen beeder Religion Ständen zur Existenz kommen. 1) Hiervon ist die unmittelbare Folge, daß, bis diese erfolgt, keine der verschiedenen Meinungen in oder auser Gericht zum Grund von Handlungen oder Entscheidungen genommen werden dürfe. Nicht in Gerichten — einmal; weil in solchem Fall der Richter nie gewis seyn könnte, ob nicht sein Entscheid gegen die Verordnung anstosse, daß gegen den Friedensschlus und die darnach geschehene Restitutionen keine Prozesse oder sonst etwas widriges erkannt werden soll, 2) wovon er doch, weil er diesen unverbrüchlich beobachten soll, 3) vorher gewis seyn muß: zum andern; weil er dadurch dem Schlus der Reichsversammlung vorgreifen, sich ein Auslegungsrecht, das ihm nicht zusteht, anmaßen würde. (§. 16. Nro. 4.) Eben deswegen wurden auch in solchen Fällen von den Reichsgerichten die Erkenntnisse bis zu reichsgesetzmäßiger Erklärung ausgestellt, und die Sache in der vorigen Lage unterdessen erhalten. 4) Noch weniger auser Gericht; — einmal; weil überhaupt dasjenige, was nicht durch den Richter erzwungen werden kann, noch vielweniger durch eigne Gewalt durchgesezt werden darf: zum andern; weil besonders verordnet ist, daß niemand dem Friedensschlus mit Recht oder That entgegen handeln solle (welches doch nothwendig geschähe, wenn jemand aus einer solchen

Stelle, deren Erklärung vor die Reichsversammlung gehört, und wovon noch ungewis ist, wie sie dort werde ausgelegt werden, einstweilen eine Handlung vornehmen oder rechtfertigen wollte,) und daß niemand den andern in einem nach dem Friedensschlus gehabten Besitz ohne vorgängige gesetzliche Untersuchung und ordentliche Rechtsentscheidung stören, überhaupt auch kein Stand des Reichs sein würkliches, vielweniger noch ein zweifelhaftes Recht eigenmächtig durchsetzen solle; 5) wie solches in vorkommenden Fall auch die Reichsstände, 6) die Friedensexecutions-Commißionen, 7) und die Reichsgerichte 8) selbst anerkannt haben. Derjenige Zustand, dessen Abänderung von einer solchen Stelle abhangt, muß folglich unterdessen unverrückt bleiben: 9) wäre solches nicht geschehen, so müste nach den gemeinen Rechtsregeln 10) und den besondern Verordnungen der Reichsgesetze 11) auf Verlangen der Interessenten alles wieder in solchen Zustand zurückgesezt und dabey erhalten werden, bis derjenige, der eine Aenderung zu veranstalten aus einer solchen Stelle sich anmaßt, dieses Begehren durch reichsgesetzmäsige Auslegung dieser Stelle gerechtfertiget hat. 12)

1) *I. P. Osn. Art* 5. §. 50.
2) *Ibid. Art.* 17. §. 3.
3) *Ibid.* §. 2.
4) Einzelne Beispiele finden sich bey *Decker* de pace civili Relig. P. 1. C. 31. §. 13. und C. 24. §. 15; sodann bey *Henniger* in Medit. ad I. P. O. Med. 9. in fine; endlich bey Moser

fern

sern in der Erläuterung des Westph. Fr. aus R. H. R. Handel. P. 1. pag. 191. und P. 2. pag. 85.: gesammelt aber in der Margr. Badischen Ausführung in Sachen einiger Bürger der Stadt Baden gegen des Herrn Marggraven Durchl. zur Rechtfertigung des ergriffenen Recurses de 1780 §. 28.

5) *I. P. Osn. Art.* 17. § 4. & 7. — *Recess. Exec.* de 1650. § 24. — *Rec. imp. nov,* § 6. wo besonders die Worte zu bemerken, **richtiglich nachgelebt**, d. i. ohne deuteley (Cavillation) nach dem wahren Sinn.

6) *Schauroth* Concl. Corp. Evang. T. 2. p. 306.

7) Lünigs Reichsarchiv. P. Spec. Cont. 4. Abschn. 25. Nro. 27.

8) Moser am ang. Ort. T. 1. pag. 576. & 610.

9) *Steph. Pütter* Opusc. Diss. 4. C. 2. §. 64.

10) *Cap. 2. X. de Ordine cognit.*

11) *Rec imp. nov.* §. 193.

12) *De Pidoll* de Claus. Art. 4. Pac. Ryswic. in Append. Thes. ult.

Erstes Stück.

Pragmatische Geschichte der Entstehung und Auslegung der Sanktion über die Restitutionen, welche kraft der Amnestie oder anderswoher geschehen.

§. 18.

Nutzen einer solchen Geschichte.

Dem aufrichtigen Bekenntnis jenes Philosophen: Lasset uns Fakta sammlen, darinnen bestehet alle unsre Weisheit! muß gewis jeder Biedermann unter den Verehrern des Staatsrechts beystimmen: Eben deswegen muß die Geschichte, nicht blos der Reiche und ihrer Staatsveränderungen selbst, sondern vornehmlich auch der Reichsgrundgesetze und Verträge, ihrer Entstehung, Anwendung und Auslegung, von nicht geringer Wichtigkeit seyn. An Materialien solcher Geschichten unserer vaterländischen Reichsgrundgesetze fehlt es nicht; man denke nur unter vielen andern an den Religionsfrieden, und **Lehmanns** Akten davon, an den Westphälischen Frieden, und des Herrn von **Mavern** Sammlung der desfalsigen Akten! Aber an kurzer räsonnirender Darstellung

des

des würklich brauchbaren in jeder Materie haben wir hie und da noch großen Mangel, und doch ist diese eben so nötig, weil bald Gelegenheit, bald Zeit, bald Geduld dem gebrechen, wer um einer einzelnen Stelle eines Reichsgrundgesetzes willen allemal den kostbaren und weitläuftigen Schatz der Akten und Urkundensammlungen durchmustern, und sich um eines einzelnen nützlichen Faktums willen über hundert andere ihm jetzt gleichgültige wegarbeiten soll. Der dreizehnte Paragraph des fünften Artikel des Westphälischen Friedens giebt mir Anlas einen Versuch einer solchen Geschichte zu liefern, wie ich sie über alle wichtige, und nicht für sich allein schon über allen Widerspruch erhabene Stellen zu haben wünschte.

§. 19.

Dreierley Restitutionen kamen hauptsächlich bey dem Westphäl. Fr. Handlungen zur Sprache.

Zwey der vornehmsten Gegenstände des Westphälischen Friedens, die darinn ausführlich bestimmt werden, sind unstrittig die Amnestie, und der Religionsvertrag. Beeder Bestimmung ward von den friedschliessenden Mächten von Anfang an als wesentlich notwendig unterstellt. Es müsten alle Reichsstände in Profan- und Kirchensachen in jenen Zustand, worinn sie sich vor Anfang des

Kriegs befunden hätten, zurückgesezt, alle durch den Krieg hierinnen veranlaßte Veränderungen abgeschaft werden; es müsten die zwischen den Evangelischen und Catholischen obgeschwebte Strittigkeiten über den Sinn des Religionsfriedens und über die Kirchengüter so völlig und gründlich beygelegt werden, daß kein Zweifel über jenen Sinn überbleibe, jede kirchliche und politische Beschwerde von Grund aus gehoben werde, und kein Saamen zu neuen Unruhen zurückbleibe, war die erste Voraussetzung der Schweden, 1) war die erste Bewilligung der Kaiserlichen; 2) so verschieden auch damals die beederseitige Gesinnungen über die Art der Beylegung selbst noch waren. Hieraus entstanden zweyerley Restitutionen, solche, die kraft der Amnestie, und andere, die kraft des Religionsvertrags geschehen sollten. Nebenher meldeten sich auch viele, deren Klagen bürgerliche Privatstreitigkeiten zum Gegenstand, und gesetzwidrige Verwaltung der Justiz, die während jenen innerlichen Kriegen sehr zerfallen war, zur Ursach hatten, und die bey dem Friedensconvent die Panacee für ihre Schäden zu finden hofften. Wenige brachten diese Beschwerden durch Partikularverträge zur Erledigung, 3) die mehrere wurden aber nur durch die allgemeine Abrede getröstet, daß die Strittigkeiten eines jeden, der in einem halben Jahr nach geschlossenem Frieden um nochmalige Untersuchung und Entscheidung bitten würde, von neuem durchgesehen und nach den Reichsgesetzen mit durchgehends gleicher Gerechtigkeit entschieden werden sollten.

ten. 4) Gewann hier jemand durch solche Vergleiche oder den richterlichen Entscheid Güter oder Rechte wieder, die zuvor sein Gegentheil in Besitz gehabt hatte, so entsprang daraus eine dritte Art der Restitution, die weder aus der Amnestie, noch aus dem Religionsvertrag flos, und demnach in dem Friedensschlus ihren Grund hatte. Daß jene dreierley Gegenstände bey den Friedenstraktaten vorkamen, kann man am kürzesten aus der Antwort der Catholischen auf die ihnen von den Evangelischen vorgebrachte Beschwerden überzeugt werden, worinn sie äuserten: dergleichen Sachen gehörten entweder zu der Amnestie, oder zu den Religionsbeschwerden, oder zu bloßen bürgerlichen Privatstrittigkeiten; die beede erste bekämen ihre allgemeine Entscheidungsregeln durch gegenwärtige Traktaten; die lezten müsten aus den Gesetzen und Reichsconstitutionen entschieden werden, gehörten also vor die Reichstribunalien. 5)

1) *Adami* relatio historica de Pace Westph. Cap. 5. §. 11.
2) Ebendaselbst Cap. 6. §. 3.
3) I. P. *Osn. Art.* 4. §. 26. und 29. *Art.* 15. §. 13 - 15.
4) Ebendas. Art. 4. §. 49.
5) *Cortreji* Corp. jur. publ. Tom. 3. pag. 374.

§. 20.

Zwey derselben erhielten ihre völlige Bestimmung durch Festsetzung gewisser Termine.

Jene gewählte Beylegung der bürgerlichen Strittigkeiten war in ihrer Behandlung die leichteste. Die Gesetze waren da, waren unbestritten, deren Anwendung auf das Faktum blieb dem competirenden Richter überlassen, und es kam nur darauf an, diejenige Weise festzusetzen, wie jene Anwendung unpartheyisch geschehen, auch denen, die über vorhergegangene ungerechte Entscheidungen klagten, zu gut kommen könne — Verwickelter war schon die Bestimmung der Amnestie zwischen den kriegführenden Mächten, die wegen dieses Kriegs kein gemeinschaftliches Positivgesetz, das die Gerechtigkeit der Forderung eines jeden entschiede, anerkannten. Zwar war aus dem Natur- und Völkerrecht ausgemacht, daß Abstellung der Feindseligkeiten, eine völlige Vergessenheit des Vergangenen zum Gefolg des Friedens gehörten. Soll aber jeder behalten, was er damals besas, oder soll das weggenommene seinem vorigen Besitzer restituirt werden; 1) wenn leztres bewilligt wird, was soll zur Entschädigung der Bundsverwandten, die für fremden Vortheil sich aufopferten ausgesezt, 2) wie soll es mit den Beschädigungen an beweglichen Gütern, die weder leicht spezificirt, noch zurückgegeben werden können, gehalten, 3) in welchem Zustand soll jede Sache restituirt wer-

den,

den, 4) waren lauter Fragen die durch Bieten, Wiederbieten, und endlich Uebereinkunft ihre Beantwortung allein erhalten konnten. Aehnliche Bewandnis hatte es mit den Religionsbeschwerden. Es betrafen diese zwar nur unmittelbare und mittelbare Reichsglieder unter einander, also solche Personen, die unter einer gemeinschaftlichen Staatsregierung, unter gemeinschaftlichen Gesetzen leben. Aber der Gesetze, die das Verhältnis der Religionen gegen einander und gegen die Staatsgewalt bestimmten, waren noch wenige da, die wenige waren in ihrer Deutung und Anwendung so bestritten, daß sie fast aufhörten Gesetze zu seyn, und dieser Streit war vermög der vorigen Gesetze selbst von der Art, daß er nicht durch richterlichen Ausspruch, nicht durch die Stimme des mehreren Theils der Stände, sondern allein durch gütliche friedliche Mittel und Vergleichung beeder Religionstheile gehoben werden konnte und sollte. 5) Auch hier konnte folglich die Antwort auf die Fragen, was zu Verhütung solcher Beschwerden in Zukunft beobachtet, wie die schon geschehene gehoben und abgethan, was also jedem, der über Gewalt oder Unrecht klagte, restituirt, in welchen Zustand er hergestellt werden solle, nur durch wechselseitiges Einverständnis bestimmt werden. Dieses alles einzeln für jeden besondern Fall auszumachen, wäre eine so weitläuftige, so vielen Schwierigkeiten unterworfene Arbeit gewesen, daß man vielleicht in mehreren Jahrzehenden damit nicht zu End gekommen seyn würde. Man mußte also darauf denken, einen

nen gewissen allgemeinen Durchschnitt zu machen, wornach iede einzelne Beschwerde in der Folge beurtheilt und erledigt werden könne, weil es alsdann nur eines einigen Vergleichs bedurfte, wo in jenem viele hundert einzelne hätten gemacht werden müssen, deren jeder vor sich eben so schwer als ein solcher allgemeiner Durchschnitt zur Vergleichung würde haben gebracht werden können, weil einzeln wie im ganzen der sichere Maasstab vor Recht und Unrecht mangelte, und jeder wegen dessen, was er in Religionssachen gethan hatte, so wie wegen des geführten Kriegs, das Recht auf seiner Seite zu haben sich überredete. Wegen der Kriegsbedrückungen war man bald einverstanden, daß jeder Reichsstand, der nicht besonders zur Entschädigung der Kriegführenden Bundsgenossen etwas zurückzulassen hätte, in den Zustand, worinn er sich vor Anfang des Kriegs befunden habe, zurückzusetzen sey. Eben dieser Gedanke, und der weitere, daß bey Aufrichtung des Passauischen Vertrags und des Religionsfriedens fast dergleichen auf den Besitzstand einer gewissen Zeit gerichteter Ausweg mit dem glücklichsten Erfolg betretten worden sey, leitete früh zu dem weiteren Entschlus, auch bey dem Religionsvertrag den Maasstab der Entscheidung aus dem Zustand einer gewissen Zeit zu nehmen, weil dieses der richtigste und schleunigste Weg sey, und vielen Disputat auch sonst zu besorgende Weitläuftigkeiten abschneide. 6)

1) Dies entscheidet *P. Osn. Art.* 3. §. 1.
2) Dieses decidirt *P. Osn. Art.* 10. 15. und *P. Monast. Art.* 11.
3) Dieses ist in *P. Osn. Art.* 3. §. 2. entschieden.
5) Passauischer Vertrag §. auf den Artikel der Religion ꝛc. Religionsfriede §. 15.
6) Von Meyern Westph. Fried. Akt. 15tes Buch. §. 8.

§. 21.

Diese Termine wurden bey beeden verschieden bestimmt.

Sobald diese Plane adoptirt wurden, so kam es nun auf die Festsetzung derjenigen Zeit an, deren Zustand der Maasstab der Entscheidung einzelner Fälle werden sollte. Schon in Bezug auf die Amnestie gab es darüber Streit. Die Evangelische mit ihren Bundsgenossen den Schweden nannten das Jahr 1618, weil zu Ende desselbigen mit den Böhmischen Unruhen der innerliche Krieg angefangen hatte. 1) Die Kaiserliche und Catholische wählten das Jahr 1630, weil da erst die Schweden nach Teutschland gekommen und in den Krieg verwickelt worden waren. Die Gründe der ersteren, daß die Restitution durch die Amnestie bey der damaligen Lage des Kriegsglücks hauptsächlich nur die teutsche Stände betreffe, die schon lange vor der Ankunft der Schweden unter dem Druck des bürgerlichen Kriegs seufzeten, mithin bey einem

nem solchen Termin, der mitten in die Zeiten dieses Kriegs falle, die Vortheile der Universalamnestie nicht geniessen, von allen schädlichen Veränderungen, die Mars und Bellona veranlaßt hatten, nicht frey werden würden, ja daß die Schweden keinen Krieg angefangen, sondern nur in einen unbeendigten sich mit eingelassen hätten; diese Gründe, sage ich, waren zu evident, um nicht der Wagschaale zum Vortheil der Evangelischen den Ausschlag zu geben. Der Zustand, wie er vor Anfang der Böhmischen Unruhen, das ist, in dem Jahr 1618 war, ward zum Termin der Restitution gemeinschaftlich beliebt! 2) Bey dem Religionsvertrag hatte diese Bestimmung mehrere Schwierigkeiten. Der Fingerzeig, den in jenem Fall das Recht der Vernunft schon gab; — jeder werde in den Zustand gesezt, in welchem er sich vor Anfang des Kriegs befand! — Dieser Fingerzeig, der die nähere Bestimmung des Termins gar sehr erleichterte, mangelte hier. Die Wahl war also willkührlicher. Vor Anfang des dreißigjährigen Kriegs konnte jeder Reichsstand in seinen Landen den Religionszustand bestimmen, wie er es recht und gut fand, da die Reichsgesetze erlaubten, daß jeder Stand in diesen Sachen sich so verhalten dürfe, wie er es gegen Gott und Kaiserliche Majestät zu verantworten getraue, und daß jeder ohne von Kaiserlicher Majestät, den Reichsgerichten, oder seinen Mitständen Hinderniße zu fürchten, der Religion halber Ordnungen aufrichten möge. 3) Von jedem Zustand eines Landes vor dem Krieg konnte

man

man daher mit Recht sagen, er sey mit ausdrücklicher oder stillschweigender Vergünstigung der Regenten entstanden, weil er in dem Gebrauch oder Nichtgebrauch jener Landsfürstlichen Rechte seinen Grund hatte. Während dem Krieg verhielt sich die Sache ganz anders; war auch ein Reichsstand nicht von Land und Leuten vertrieben, so muste er doch mehr auf seine Sicherheit, als auf Landesverbesserungen sehen, muste manches dulten, was er lieber abgestellt haben würde, wenn nicht Noth oder Politik ihn davon zurück gehalten hätten. So entstund mancher Zustand in Religionssachen, ohne daß der Nichtgebrauch der Landsfürstlichen Rechte eine freye Duldung oder stillschweigende Billigung desselben involvirte. Nicht ohne Grund schlugen deswegen die Schweden das Jahr 1618 anfangs zum Maasstab der Restitution und künftigen Norm in Religions- und Kirchensachen vor, 4) wo niemand zu klagen Ursach hatte, daß ihm ein Zustand aufgedrungen werde, der ohne seine Bewilligung oder Nachsicht seine Existenz erlangt habe. Natürlicher aber war es auch, daß die Kaiserliche den dem Catholischen Religionswesen wegen des vorausgegangenen Restitutionsedikts des Kaiser Ferdinands vortheilhafteren Jahrgang 1630 vorschlugen. 5) Bey dieser Collision, wo kein Theil für seinen Vorschlag so evidente Gründe hatte, wie die Schweden bey der Amnestie, muste wie bey jedem Vergleich von beeden Seiten nachgegeben werden. Zuerst thaten es die Kaiserliche und wichen auf das Jahr 1627: 6) ihnen folgten die Evan-

gelische, und richteten ihren Vortrag auf das Jahr 1621; 7) die Sächsische Gesandte schlugen zuerst das Jahr 1624 vor, 8) welches die Kaiserliche bald in ihren Vorschlag aufnahmen, 9) die Schweden und Evangelische aber erst später und mit Mühe bewilligten. 10) Hierdurch vereinigte man sich also auf das Mittel der anfangs vorgeschlagenen Termine, rückte dieses, als die Norm und Regel des Religionsvertrags, in den Friedensschlus ein. 12)

1) *Adami* Relat. hist. Westph. Cap. 5. §. 11.
2) *I. P. Osn. Art.* 3. §. 1. CONF. *Art.* 4. §.
3) Reichsabschied von 1524 und 1526. in der neuen Sammlung der Rchs. Absch. Tom. 2. pag. 252. & seq. Religionsfriede §. 15 und 16.
4) *Adami* loc. cit. Cap. 12. §. 2.
5) *Henniger* Medit. ad instr. Pac. W. Art. 5. §. 2. lit. A.
6) *Adami* loc. cit. §. 5.
7) Ebendaselbst Cap. 14. §. 7.
8) Ebendas Cap. 13. §. 18.
9) Ebendas. Cap. 14. §. 6.
10) Ebendas. §. 25.
11) *Henniger* loc. cit. *Buckisch* Observ. ad instr. P. W. Art. 5. Obs. 10.
12) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 2. (II.), §. 14 (III.), §. 25 & 26 (IX.), §. 31 (XII.)

§. 22.

Bey den Religionsbeschwerden brachte die Festsetzung eines Termins den Gedanken an Vorbeschwerte notwendig mit sich.

Mit der Idee eines solchen Durchschnitts nach dem Zustand eines gewissen Jahrs war in Ansehung des Religionsvertrags der Gedanke an Vorbeschwerte (ante gravatos) notwendig verbunden. Denn sobald die Religionsverschiedenheit entstand, so folgten ihr Anmassungen von einer und andrer Seite, die der andre Theil als unbillig widersprach, und die nach und nach, so wie Zeit und Umstände es erlaubten, bald dieser bald jener Religionstheil, oder einzelne dessen Glieder durchsezten, woraus alsdann die Gegenparthie Beschwerden folgerte. So lang daher kein Termin gewählt ward, der über den Ursprung der Religionsspaltungen hinausgieng (und dieß konnte nicht geschehen, ohne die Evangelische Religion von ihrem in Teutschland erlangten Bürgerrecht zu verdrängen, wozu die Vorsehung durch das Kriegsglück die Anstalten nicht gemacht hatte) so blieben immer Stände und Personen übrig, deren Beschwerden einen Theil jenes zum Durchschnitt und zur Norm angenommenen Zustandes ausmachten, durch ihn also nicht weggeräumt, sondern fortdauernd gemacht wurden: das heißt, es bliben Vorbeschwerte übrig. Ein Fall der so gut bey dem ersten vorgeschlagenen

Termin des Jahrs 1618, als bey dem endlich beliebten von 1624, und jedem andern, der während den Traktaten auf die Bahn gebracht wurde, eintratt! Die Kaiserliche, die, als sie die auf dem Reichstag von 1641 ausgegangene, wiewohl sehr unvollständige, Amnestie behaupten wollten, und solche dadurch annehmlich zu machen suchten, daß sie äuserten, man könne denen, welchen durch sie nicht geholfen würde, durch Particularconventionen unter die Arme greifen, 1) gaben dadurch zu dem Gedanken, den Vorbeschwerten durch besondere Verträge zu helfen, den Anlas. Sie benuzten ihn auch selbst, da sie mehrere Hildesheimische, Pfälzische, Badische und Würtembergische Klöster, die die Catholische zwar damalen in Besitz hatten, die aber in denen Entscheidzielern in den Handen der Evangelischen sich befanden und schon längst vorher reformirt worden waren, von der Restitution in den Zustand des Entscheidjahrs in ihren Projekten ausnahmen. 2) Sie drangen jedoch damit, auser was die neue Hildesheimische Feldklöster betrift, die ihnen durch das Friedensinstrument besonders vorbehalten wurden, nicht durch, sondern mußten sich gefallen lassen, daß im übrigen der beliebte Entscheidtermin zur allgemeinen Norm der Restitution festgesezt ward.

1) *Adami* Rel. Hist. P. W. Cap. 11. §. 1. IBI: gravatos peream &c. Ebendas. Cap. 10. §. 6. IBI: quodsi ex Ratisbonensi &c.

2) Ebendas. Cap. 12. §. 5. Nro. 7. IBI: ab hac tamen regula excipiantur &c. *Item* Cap 25. §. 10.

§. 10. IBI: a restitutione enim &c. *Item* Cap. 27. §. 10. IBI: existimabant insuper &c. *Item* Cap. 14. §. 17. *Verb.* cæterum enixe.

3) *I. P. Osn. Art.* 5. §.
4) *Ibidem* §. 2.

§. 23.

Allen ohne Unterschied wollten die Evangelische helfen, konnten aber damit nicht durchlangen.

Eben jenen Gedanken suchten aber auch die Evangelische wegen ihrer Vorbeschwerten zu benutzen. Anfangs wollten sie, daß alle ohne Unterschied schlechterdings in den vorherigen vortheilhafteren Besitz eingesezt werden sollten. 1) So wie sie in der Hauptsache auf den Termin von 1621 nachgaben, liessen sie auch wegen der Vorbeschwerten so viel an ihrer Forderung herunter, daß nur diejenigen, die sich bey dem Congres melden würden, nach besonders zu bedingenden Entscheidzielern restituirt werden, und keineswegs durch jenen Termin von den Wohlthaten dieses Friedens ausgeschlossen werden sollten, 2) besonders auch Pfalzgraf Philipp Ludwig des beliebten Termins ohngehindert restituirt werden müsse. 3) Die Catholische antworteten aber, in die eingerückte Reservation und Einschliessung derer, die vor jenem Termin gravirt zu seyn vermeinen möchten, könne zumal nicht verwilliget werden. 4) Indessen als die Sachsen den Ter-

min des Jahrs 1624 zuerst in Vorschlag brachten, machten sie zugleich wieder einen Vorbehalt zum Vortheil der Vorbeschwerten; 5) und so wie die Evangelische jenen Termin sich gefallen liessen, schlugen sie zugleich vor, daß jene Vorbeschwerte dadurch von der Wohlthat des Friedensschlusses nicht ausgeschlossen, sondern eben so gut restituirt werden sollten, 6) wenn sie sich innerhalb gewisser Zeit nach geschlossenem Frieden bey den Craisausschreibenden Fürsten melden würden. 7) Die Kaiserliche und Catholische Gesandten aber erwiederten darauf: es wäre keine gute Intention der Evangelischen daraus zu spüren, man suche nur sie, die Catholische, dadurch zu drücken, und zu verdringen, 8) oder es müßten ihre Vorbeschwerte auch restituirt werden, dadurch aber werde die Regel umgestossen; 9) es müsse bey einem gewissen Termin bleiben, und beede Theile sich dadurch wohl oder weh thun lassen. 10) Wie die Evangelische sahen, daß mit einer so allgemeinen Ausnahme aller Vorbeschwerten nicht durchzukommen sey, so suchten sie der Sache durch gewisse Distinktionen und Modificationen zu helfen, beschlossen deswegen unter sich: Mit denen, welche schon vor dem Krieg Bedrückungen erlitten hätten, wäre es also zu halten, daß ihnen durch gütliche Unterhandlung, oder so solches nicht zu erhalten sey, durch Anordnung gewisser Commißionen gerathen werde: Diejenige aber, welche während des Kriegs oder aus Gelegenheit desselben beschwert worden, wären in Entstehung gütlicher Restitution alsobald durch

Mittel der Reichsexecutionsordnung in vorigen Stand zurückzusetzen. 11) Sie proponirten auch würklich darauf diesen Unterschied der Vorbeschwerten, welche entweder vor entstandenem Krieg, oder zwischen 1618 und 1624 gravirt worden, mit dem Vermelden, daß diese leztere schlechtweg zu restituiren, jenen aber durch eine unpartheyische Commission zu helfen sey. 12) Es versezte aber der Kaiserliche Gesandte Graf **Trautmansdorf**: Was die Vorbeschwerten betreffe, die seyen nun vor oder mit Anfang dieses Kriegs beschwert worden, da müßte es bey dem Termin von 1624 sein unausgesezes Verbleiben behalten, sonsten würde man nimmermehr aus der Sache kommen und man Catholischer Seits wo nicht mehr doch eben so viel Vorbeschwerte finden. 13) Bey diesen Umständen mußten jene den Gedanken, allen Vorbeschwerten ohne Unterschied, oder auch nur **allen** die zwischen den Jahren 1618 und 1624 gravirt worden waren, Hülfe zu schaffen, fahren lassen. Es war auch in den meisten Fällen nichts billiger als dieses. Diejenige Strittigkeiten die über die Religions- und Kirchenrechte jedes Religionstheils entstanden waren, sollten durch jenen Durchschnitt beygelegt werden: hätte aber jeder Theil diejenige so vorher schon **aus Anlas dieser Strittigkeiten** verkürzt worden waren, ausbehalten wollen; so wäre alsdann die Bestimmung eines gewissen Termins blos Spiegelfechterey gewesen; dieser Termin würde aufgehört haben Regel zu seyn; es wäre die Beschwerlichkeit, die durch ihn vermieden werden

sollte, nemlich alle einzelne Fälle auch einzeln zu untersuchen, wieder in voller Maas eingetretten und hätte das Friedensgeschäft verewigt oder zerschlagen.

1) *Adami* Relat. hist. P. W. C. 8. §. 5. Nro. 2. VERB: 1618 & prius &c. ITEM Cap. 12 §. 2. Nro. 19. VERB: tametsi An. 1618 &c.
2) von Meyern Westph. Fried. Handl. B. 25. §. 13. VERB quantum Antegravatos &c. *Adami* Rel. hist. P. W. C. 14. §. 7. VERB. qui ante eum terminum &c.
3) *Cortreji* corp. jur. publ. T. 3. pag. 261 & 382.
4) Ebendaselbst pag. 375.
5) *Adami* loc. cit. C. 13. §. 18.
6) Ebendas. C. 14. §. 25. VERB. perquam quod &c. ITEM C. 23. §. 7. Nro. 1. VERB: eos quoque omnes. ITEM C. 23. §. 11. VERB: fucei quoque antegravatos &c.
7) von Meyern am ang. Ort. B. 20. §. 26. Nro. 2. und B. 21. §. 35.
8) *Cortreji* loc. cit. pag. 399.
9) von Meyern am ang. Ort. B. 21. §. 35.
10) Ebendas. §. 38.
11) *Cortreji* loc. cit. pag. 392.
12) Ebendas. pag. 399.
13) Ebendas. pag. 419.

§. 24.

Aus Verschiedenheit beeder Termine entstund eine besondere Classe von Vorbeschwerten, diese, nebst einigen, denen anderwärts her Restitution zuerkannt wurde, suchten sie besonders von der Norm des Termins der Religionsbeschwerden auszunehmen.

Sobald jedoch der Termin, welcher die Norm des Religionsvertrags abgeben sollte, später hinausgesezt ward, und mithin in die Zeit des dreißigjährigen Kriegs fiel, so entstund eine neue Classe von Vorbeschwerten, diejenige nemlich, welche nicht aus Anlas des Kriegs selbst, aus dem Besitz ihrer Kirchengüter und Religionsrechte herausgeworfen worden waren; Eine Classe, von der so lang nicht die Rede seyn konnte, als zum Grund des Religionsvertrags ein solcher Termin vorgeschlagen ward, der dem Anfang des Kriegs vorausgieng, oder der mit dem Termin der Amnestie in gleiche Zeit fiel. Diese Classe war von den übrigen sehr verschieden. Denn so billig es in den meisten Fällen war, daß diejenige deren Klagen aus den Strittigkeiten über die Religionsrechte und Kirchengüter ihren Ursprung nahmen, sich durch den zu Beylegung jener Strittigkeiten gewählten Termin wohl und wehe thun lassen mußten, so unbillig würde es gewesen seyn, wenn auch diejenige, deren Bedruckungen allein in den Kriegsschicksalen

ihren Grund hatten, nach jenem Termin, der doch nicht zur Entscheidung der Kriegsbedruckungen bestimmt war, hätten gerichtet, wegen des Nichtbesitzes in solchem Termin der durch den Krieg verlornen Kirchengüter und Religionsrechte hätten verlustig bleiben, und dadurch von den Vortheilen der allgemeinen Amnestie, die doch ganz deutlich allen zu gut kommen sollte, hätten ausgeschlossen werden sollen. So bald daher die Evangelische sahen, daß mit dem Vorbehalt aller Vorbeschwerten nicht durchzulangen seyn dürfte, so unterschieden sie diese sehr deutlich von den übrigen beeden Gattungen, da sie äuserten: Etliche seyen gravirt, allein aus Gelegenheit des Kriegs, indem sie unter dem Vorwand eines Verbrechens ihrer Lande ganz oder zum Theil entsezt, darinnen auch bey dieser Gelegenheit Religionsreformen veranstaltet worden; Andere aber seyen gravirt über bisherig ungleichen Verstand und Deutung des Religionsfriedens, oder sonst wider dessen Inhalt, also aus dem eigentlichen Anlas und Grund der lang geklagten Beschwerden und zwar vom Jahr 1618 bis zum Jahr 1624; Die dritte Classe der Beschwerden umfasse diejenige, welche noch vor 1618 sich beschwert gefunden hätten. 1) Unter jene erste Classe gehörte vorzüglich das Churhaus Pfalz nebst dem Marggrävlichen Haus Badendurlach. Die Evangelische verlangten daher schon gleich anfangs, wie sie noch den Termin von 1621 zu behaupten suchten, noch auser dem allgemeinen Vorbehalt der Vorbeschwerten, daß der Pfalzgraf jenes Termins

unge-

ungehindert in den vorigen Besitz auch im Kirchlichen wieder eingesezt werden solle, 2) wiederholten auch dieses, als sie das Jahr 1624 zur vorgeschlagenen Norm annahmen, dahin, der Punkt von der Pfälzischen Restitution müsse so gesezt werden, daß der Termin des Jahres 1624 an des Pfalzgrafen völliger Restitution nicht hinderlich sey. 3) Als sie aber jene Allgemeinheit des Vorbehalts der Vorbeschwerten fallen lassen mußten, und dadurch desto nötiger ward, wenn die Ausnahme der ersten Classe, nemlich jener Personen, deren Religionsbeschwerden aus dem Krieg selbst ihren Ursprung nahmen, mit Nutzen behauptet werden sollte, ihren Sinn und Endzweck deutlich aus einander zu setzen; sie unterdessen auch wegen einiger einzelnen Restitutionsfälle in Kirchensachen, die sie nicht auf diesen Termin zu gründen gedachten, in Untenhandlungen waren; so bestimmten sie jene ihre desfalsige Propositionen näher dahin: Es sey auch der Termin des Jahrs 1624 denjenigen zum Nachtheil nicht gemeinet, welche kraft der Amnestie oder aus andern Ursachen ihre Restitution erlangen (und wer bemerket hier nicht eben jene erste Classe der Vorbeschwerten?) daher dann der Pfalzgraf Philipp Ludwig unter jenem Termin mitbegriffen seyn solle, und zwar so, daß obwohlen er damals auser Besitz des seinigen gewesen sey, er dennoch jenes Zustandes im Kirchlichen sowol als im Weltlichen genieſſen solle, worinn er sich vor seiner Entsetzung befunden habe. 4)

1) Von Meyern Westph. Fried. Akt. B. 25. §. 13. Zif. 3.
2) Ebenderselbe B. 21. §. 9.
3) Ebenderselbe B. 25. §. 5.
4) Ebenderselbe B. 37. §. 13.

§. 25.

Ihre Intention erklärten sie deutlich dahin, daß solche nach dem Termin, worauf sie restituirt werden, aller der Lasten und Vortheile, die andre, welche aus dem Termin des Religionsvergleichs restituirt werden, durch dieses erlangen, kurz des ganzen Religionsvergleichs mitgenieſſen sollten.

Allem Anstand und Collision dieser Propositon mit andern vorzubeugen, ward zugleich Evangelischer Seits, da wo von dem Vorbehalt der Rechte und Ansprüche eines jeden an die, durch die Amnestie zu restituirende Güter die Rede war, zugesezt, daß dieses nur von weltlichen Gütern zu verstehen sey, die Geistliche aber den Evangelischen Religionsverwandten, welchen sie kraft dieses Vertrags restituirt würden, bis zur Religionsvereinigung verbleiben müßten. 1) Ein Zusatz, der eben das bewürken konnte und sollte, daß jene den Vorbeschwerten kraft der Amnestie restituirte Kirchengüter so wenig aus dem Besitz im Jahr 1624,

als

als aus andern von dem Passauischen Vertrag, Religionsfrieden, Restitutionsedikt und dergleichen hergenommenen Gründen von der andern Religionspartie wieder an sich gezogen werden könnten! Die weitläuftigste Erklärung aber, welche Evangelischer Seits über jenes Verlangen ausgestellt wurde, gieng dahin: Einige seyen allein aus Gelegenheit des Kriegs unter dem Vorwand eines Verbrechens, begangener Felonie, oder irgend einer andern Ursach ihrer Lande ganz oder zum Theil, also zugleich mit der Stifter, Klöster und Kirchen, auch geistlichen Gefällen entsezt, darinnen aus dieser Gelegenheit eine Religionsreforme vorgenommen worden, von diesen sey bey Erörterung der Religionsbeschwerden zunächst und vorzüglich nicht die Frage, sondern ihre Restitution hange hauptsächlich von der Amnestie ab. Dennoch könne und solle es mit ihnen zuverläßig nicht anders gemeint seyn, als daß alle, die aus der Amnestie Restitution zu verlangen hätten, so gut in Religions- und Kirchensachen, als in politischen und weltlichen, vollkommen und unbedingt restituirt, alle ihrem vorigen Zustand zuwider unter dem Vorwand irgend eines Rechts, Vergleichs, oder auf andere Art und Weise geschehene Veränderungen zernichtet, und sie aller der Conditionen und Beneficien, d. h. aller der Einschränkungen und Vortheile, welche aus dem Religionsvertrag diejenige erlangen, die aus diesem ihre Restitution suchen, nach Masgabe der Zeit und des Termins, worauf die aus der Amnestie fließende Restitution gerichtet

ist,

ist, eben so und nicht anders mit geniessen sollen, wie sie jene die kraft des Religionsvertrags restituirt werden, nach dem Mnsstab der Zeit und des Termins, die bey diesem angenommen sind, geniessen. 2)

1) Von Meyern Westph. Fried. Handl, B. 33. §. 64.

2) Ebenderselbe B. 37. §. 13. Beyl. 3.

§. 26.

In der Behandlung dieser Ausnahme wurden sie von den Franzosen unterstüzt, vorzüglich in Rücksicht auf das dahin gehörige Churhaus Pfalz.

Von den Franzosen ward diese Absicht der Evangelischen — wohl nicht wegen aller Vorbeschwerten aber doch wegen derjenigen Gattung, bey denen der Krieg die Quelle ihrer Religionsklagen war — treflich unterstüzt. Diese thaten ihrentheilben, besonders auch in Bezug auf die Pfälzische Sache, gleiche Vorschläge: ja da das Erzstift Trier auf die Ausschliessung der im Pfälzischen, und Badischen gelegenen Klöster von der Amnestie und Restitution drang, so antworteten sie sehr masgebend: die Evangelische seyen auch ihre Bundsverwandten, deren Schaden sie abwenden müßten, wenn aber das Erzstift einige dieser Kirchengüter

oder

oder Religionsrechte schon im Jahr 1618 besessen habe, so würden sie allerdings bedacht seyn, daß diese ihm verbleiben müßten. 1) Am Ende suchten sie zwar diese Willfährigkeit wieder etwas einzuschränken, und verlangten, daß wenigstens die Catholische Religionsübung von der Restitution ausgenommen, und ihrentwegen eine besondere Clausul eingerückt werden müsse, worinn sie damals war, und daß wenigstens dem Erzstift Trier seine angesprochene Rechte auf die nach dem Osnabrüggischen Friedensschlus zu restituirende Klöster, ohne Rücksicht, ob es solche im Jahr 1618 besessen habe, vorbehalten werden möchten. Bey dem allgemeinen Widerspruch der Evangelischen liessen sie jedoch diesen Gedanken bald wieder fahren. 2)

1) *Adami* loc. cit. C. 16. §. 2.
2) *Ibidem* C. 30. §. 27 & 28.

§. 27.

Endlich gaben die Kaiserliche und Catholische sowol die Churpfälzische Sache als die verlangte Fassung der Ausnahme überhaupt nach.

Die Kaiserliche und Catholische suchten freilich der Bewilligung dieser Ausnahmen überhaupt, und besonders wegen der Pfälzischen Sache, lang auszuweichen. Anfangs sollte Pfalz ganz von der

Amne-

Amnestie ausgeschlossen werden: im weltlichen ward dessen Restitution, mit Ausschlus dessen was verglichener maasen an Bayern fiel, nach kurzem Schriftwechsel nachgegeben. 1) In Ansehen des Kirchen- und Religionszustandes aber bemühten sie sich den Zustand, wie er damals war, beyzubehalten, mithin Klöster und Kirchengüter von der Restitution auszunehmen, 2) ja nachdem auch die Kaiserliche gleichförmig mit den Schweden ihr Projekt dahin richteten, daß unter dem Termin der im Religionsvertrag festgesezten Restitution Pfalzgraf Ludwig Philipp mitbegriffen seyn, und ohnerachtet er im Jahr 1624 nicht im Besitz seiner Land und Leute gewesen sey, doch nichts destoweniger im Weltlichen und Geistlichen in den Stand gesezt werden solle, darinn er solcher Land und Leute halber vor seiner Entsetzung gewesen sey, 3) so dünkte es doch den übrigen Catholischen Ständen ganz nicht annehmlich; sie bestunden noch darauf, daß die Pfälzische Restitution nicht auf den Kirchenzustand ausgedähnt werden müsse. 4) Da ihnen aber die Kaiserliche Gesandte remonstrirten, daß so der Frieden nicht zu erhalten sey, nahmen sie jenen zwischen den Kaiserlichen und Schwedischen schon abgeredete Fassung auch in ihr Vergleichsprojekte auf. 5) Ein gleiches thaten sie mit der darauf sich beziehenden Stelle wegen der Amnestie, daß nemlich der Vorbehalt der Rechte eines jeden, und ihrer nach erfolgter Restitution offen bleibenden gerichtlichen Ausführung, nicht auf den Kirchenzustand ausgedähnt werden solle. 6) Aber

jenen

jenen bey der Pfälzischen Restitutionssache von den Schweden verlangten Zusatz, daß auf gleiche Weise der Termin des Jahrs 1624 denen keinen Nachtheil bringen solle, die aus der Amnestie oder aus andern Ursachen ihre Restitution zu verlangen haben, liessen sie weg; es blieb jedoch dieses Evangelischer Seits nicht unbemerkt und man drang auf die Einrückung. 7) Ihr sollte zwar durch die Antwort, daß solcher Zusatz überflüßig sey, entgangen werden. 8) Die Evangelische behaupteten aber standhaft, daß jene Cautel nicht überflüssig sey, 9) und nun entschlossen sich die Catholische sie gleichfalls zu bewilligen. 10)

1) *Adami* Rel. hist. P. W. Cap. 17. §. 8.
2) Ebendaselbst §. 9.
3) Von Meyern Westph. Fried. Akt. B. 25. §. 11.
4) *Adami* loc. cit. Cap. 25. §. 10.
5) Von Meyern am ang. Ort. §. 16.
6) Ebendersf. B. 30. §. 2. Art. 3.
7) Ebendaselbst B. 25. §. 18.
8) Ebendas. §. 19.
9) Ebendas. §. 22.
10) Ebendas. §. 24.

§. 28.

Doch wurden in dem berichtigten Friedensinstrument die desfalsige Stellen auseinander gerissen, und an verschiedenen Orten einzeln eingerückt.

Nun war also nicht blos wegen Pfalz, sondern überhaupt für alle Vorbeschwerte welche aus der Amnestie oder anderswoher Restitution zu suchen hatten, die von den Schweden verlangte Ausnahme richtig gestellt. In dem würklichen Friedensinstrument blieben aber nicht alle diese Verabredungen in der Verbindung stehen, in welcher sie bey denen Traktaten waren proponirt worden. Die Einschränkung der sogenannten Salvatoriclausel, oder des Vorbehalts der Rechte eines jeden auf die kraft der Amnestie zurückgegebene Güter, ward der Natur der Sache gemäs in den zweyten Paragraph des dritten Artikels gesezt, wo sie auch bey den Traktaten jederzeit vorgekommen war: und heißt es dort, daß jener Vorbehalt dem Religionsvertrag keinen Abbruch thun, sondern lediglich aus dem Artikel von Beylegung der Religionsbeschwerden beurtheilt werden solle, wieviel Recht an den bisher bestrittenen Kirchengütern, diejenige die auf solche Art (nemlich nach der Amnestie) schon restituirt sind, oder noch restituirt werden sollen, erlangen können. Die Churpfälzische Restitutionssache ward in der Erzählung der einzelnen

der

der Amnestie theilhaftigen Personen gewidmeten vierten Artikel und dessen sechsten bis dreyzehenten Paragraphen gesezt, und darinnen vorzüglich verordnet, daß nicht allein die ganze Pfalz mit allen und jeden geistlichen und weltlichen Gütern und Zugehörden ihren Fürsten völlig so wie sie solche vor den Böhmischen Unruhen genossen hätten, restituirt werden, sondern auch allen dem Pfälzischen Hause zugethane und allen aus der Pfalz vertriebenen Personen die allgemein festgesezte Amnestie mit völlig gleicher Würkung wie bey den übrigen, und dieser Vergleich besonders wegen der Religionsbeschwerden in der vollesten Maas zu gut kommen solle. Endlich der allgemeine Vorbehalt, daß auf gleiche Weise alle übrige durch die Amnestie oder anderswoher restituirte Personen vor Nachtheil des Termins von 1624 sicher stehen sollen, ward als eine Ausnahme von der Regel in den fünften Artikel an den Schlus des zweyten Paragraphen nach der alten Abtheilung, welche die Bestimmung der Regel mit ihren einzelnen Ausnahmen in Ansehung des Regiments in Reichsstädten enthält, verwiesen. Es bemerkten die Evangelische zwar d ese von den Kaiserlichen zuerst gemachte Versetzung, und daß ihrentwegen des Verbindungswort (desgleichen, auf gleiche Weise) womit diese Stelle mit der Pfälzischen Restitutionssache vorhin zusammengehängt war, ausgelassen worden sey. 1) Sie hielten aber auch mit Grund dafür, daß, da man in der Würkung dieser Restitution inverstanden

wäre, es einerley sey, ob da oder dort jdessen Meldung geschehe. 2)

1) Von Meyern am ang. Ort. B. 29. §. 11.
2) Ebendaselbst B. 25. §. 22.

§. 29.

Dieses machte aber damals die Stelle so wenig dunkel daß auch Privatschriftsteller die in einzelnen Fällen das Gegentheil behaupten wollten, die Hauptsätze eingestehen musten.

Diese Versetzung konnte auch für die hohe Paciscenten keine Dunkelheit würken, und Gefährde darunter zu suchen war jeder Theil weit entfernt. Eben deswegen konnte eine noch auf dem Friedenscongres zum Vorschein gekommene fliegende Schrift, die mit einer künstlichen Wendung aus wahren Vordersätzen durch eine falsche Schlusfolge das gerade Gegentheil jener Abrede behauptete, keinen Eindruck machen. Wie dann eben deswegen in einer damals herausgekommen anonimischen Critik des Friedensinstruments bey dieser Stelle bemerkt war: also komme auch hier der Termin von 1624 nicht in Betracht, um zu hindern, daß durch die Amnestie jemand Dinge wiedererlange, die er im Jahr 1624 nicht besessen habe. 2) Doch verdienet der Hauptinhalt jener Schrift hier bemerkt zu werden, weil sie den ersten Streit, oder bessere

zu

zu sagen, die erste Verdrehung dieser Stelle enthält, und weil die Wahrheit ihrer Vordersätze, die selbst der eingestand, dem sie ungünstig waren, und der eine entgegenstehende Folge zu behaupten suchte, ein nicht wenig vortheilhaftes Vorurtheil für deren Evidenz billig erweckt. Die Ausführung gehet dahin: Ordensgeistliche, die in der Pfalz Kirchengüter im Jahr 1624 besessen hätten, seyen nicht schuldig sie herauszugeben, wenn sie gleich erst nach dem Jahr 1618 zu dem Besitz gekommen seyen. Zwar scheine der 5te Art. 13te §. im Weg zu stehen; er erläutere aber nur die Bestimmung des Termins von 1624, wie solcher auf die anzuwenden sey, die etwa in solchem Jahr nicht im Besitz gewesen seyen, daß nemlich sie deswegen der im Religionsvertrag enthaltenen Vortheile nicht unfähig seyn sollten, sondern daß in ihren Ländern nicht weniger als anderwärts auf das Faktum des Besitzes gesehen, der Einwand des im Jahr 1624 ermangelten Besitzes nicht geachtet werden solle: sie nehmen nur allen Nachtheil, den solche Personen wegen dem Mangel jener Eigenschaft hätten befürchten müssen, weg, ohne ihnen mehrere Vortheile einzuräumen, als andere getreue Stände aus dem Religionsvertrag hätten; Ja es gereiche dem Churhaus Pfalz vielmehr zum Vortheil, daß es auch unter dem Religionsvertrag begriffen sey, weil dadurch allein es der Gefahr entgehe, die nach dem Passauischen Vertrag und Religionsfrieden eingezogene geistliche Güter herauszugeben, und das Religionswesen seiner Lande auf den durch lez-

teren bestimmten Fus zu setzen. Auch führe die von der Pfälzischen Restitution insbesondere redende Stelle keine Ausnahme von der Regel des Entscheidiahrs im Munde, und könnten am wenigsten die Worte von dessen Restitution im Geistlichen dahin bezogen werden: denn diese seyen schon vorhin im zweiten Paragraph des dritten Artikels also erklärt, daß so wenig die Restitution aus der Amnestie, als die deren anhängige Salvatoriclausul dem Religionsvertrag den geringsten Abbruch thun sollen.

1) Von Meyern Westph. Fried. Execut. Akt. Th. 1. pag. 855.
2) Ebenderselbe B. 30. §. 3.

§. 30.

Bey der Friedensvollziehung wurde allenthalben nach dem vorher bey den Traktaten geäuserten Sinn dieser Stelle verfahren.

Bey Vollziehung des Westphälischen Friedens waren die drey Sätze allenthalben auser Zweifel. a) Diese Stelle kommt nur Vorbeschwerten zu gut. b) Sie würkt, daß andere Religionsverwandte gegen solche sich nicht auf einen nach deren Entsetzung erst entstandenen Besitzstand, wenn er gleich im Jahr 1624 würklich existirte, berufen können. c) Sie giebt aber den Vorbeschwerten kein Recht wegen solcher Verwandten andrer Religion, die schon vor ihrer Entsetzung im Besitz waren,

ren, nach Willkühr zu disponiren. Ausdrückliche Worte findet man zwar nicht; denn es war zwischen den Ständen kein Streit darüber, und die Ruhe Teutschlands war zu kostbar, um sich mit unnötigen Discußionen abzugeben; aber gewis ist, daß der Sinn dieser Stelle nicht unter die auf dem Reichstag vorgebrachte strittige Fragen gesezt ward, 1) und von ihrer Anwendung reden die Fakta selbst deutlich genug. Der Deputationsconvent zu Nürnberg beschlos: die Dominikaner und Franziskaner zu Pforzheim seyen wegzuweisen, weil keiner vor den Böhmischen Unruhen da gewesen, auf welche Zeit diese Restitution besonders gegründet sey; 2) muß also wohl nicht geglaubt haben, daß alles hierbey auf die Willkühr des durch die Amnestie restituirten Herrn Marggraven von Badendurlach ankomme, sondern daß sein Verlangen nur deswegen rechtmäsig sey, weil im Jahr 1618 keiner da gewesen, und hier in Kirchensachen alles nach diesem Termin gerichtet werden müssen. Die Franziskaner zu Oppenheim, die eine Kloster allda zwar nicht 1618, wohl aber schon 1624 besessen hatten, meldeten sich zwar bey jenem Reichsconvent, das Churhaus Pfalz widersprach aber, weil das Jahr 1618 die Norm sey, nach welcher es restituirt werden müsse, 3) und sie wurden dort nicht erhört. Sie wendeten sich auch an den Reichshofrath mit der nemlichen Bitte und dem beygesezten Erbieten, wenn die Regel des 1624ten Jahres desfalls nicht allgemein seyn sollte, der ferneren Verordnung Ihro Kaiserlichen Majestät zu

folgen; ihr Bescheid war aber kurz der: abzuweisen, und verbleibe es desfalls bey dem Friedensschlus. 4) Auch die Jesuiter zu Worms hätten gern bey Reichshofvath ausgewürkt daß ihnen verschiedene Klöster, die sie schon im Jahr 1624 in der Pfalz und der Reichsstadt Worms besessen hatten, welche sonsten nach dem Friedensschlus zu der untern Pfalz restituirt werden müsten, gelassen werden möchten: der Reichshofrath trug aber dem Kaiser vor, weder das Churhaus noch die Stadt Worms würden sich dazu verstehen, wenigstens nicht ohne große Vergütung und solche Zumutungen, die einzugehen Ihro Kaiserlichen Majestät schwer fallen würde. 5) Eben so äuserten die Evangelische aus Gelegenheit eines Streits zwischen Pfalz und dem Bischof von Worms. Der Bischof könne solches Recht aus dem Religionsvertrag (ex capite gravaminum) nicht suchen, indem er nimmermehr würde beweisen können, daß er im Jahr 1618 im Besitz gewesen sey, und sezten folglich als unbestritten voraus, daß Pfalz nach dem Zustand des Jahrs 1618 des Religionsvertrags zu geniessen habe. 6) Ein umgekehrter Fall trug sich aber bey Nassau-Siegen zu. Die Evangelische Graven wurden schon im Jahr 1623 von dem Catholischen Graven mit Hülfe Spanischer Truppen von ihren Landen vertrieben, 7) und durch eben diese wurden auch die Evangelische Unterthanen, jedoch erst im Jahr 1624 von ihrer Religionsübung und Kirchengüter verdrungen. 8) Beede hatten Restitution aus der Amnestie zu fo-

dern,

dern, und der Frieden sprach sie ihnen zu. 9) Sie waren aber, was das Kirchenwesen betrift, nicht Vorbeschwerte, weil in diesem vor und im Jahr 1624 die mindeste Aenderung nicht vorgefallen war. Die Reichsexecutionscommißion erkannte daher mit Grund, daß sie vermöge des Friedensschlusses in die Religionsübung auch Kirchen und Schulen, wie sie solche den 1ten Jenner 1624 gehabt, einzusetzen seyen, 10) ohne also auf der einen Seite sich in die Untersuchung, wie es vor der Entsetzung oder vor Anfang der Böhmischen Unruhen gewesen sey, einzulassen, oder auf der andern Seite die Regulirung des Kirchenzustandes in Bezug auf die Catholische auf die Willkühr der durch die Amnestie restituirten Graven auszusetzen.

1) *Schilter* de Pace relig. Cap. 9.
2) von Meyern Friedensexecut. Akten B. 5. §. 11.
3) Ebendaselbst Th. 1. Seite 852.
4) Moser Erläuterung des Westph. Fried. aus Reichshofr. Handl. Th. 1. Seite 214.
5) Ebendaselbst Seite 177.
6) Struv. Pfälz. Kirchenhist. Cap. 10. §. 32.
7) von Meyern am ang. Ort B. 37. §. 4.
8) Schauroth Concl. Corp. Evang. Th. 2. pag. 235.
9) *I. P. Osn, Art.* 4. §. 29.
10) Gertels Corp. Gravam. Th. 1. Stück 11. Beyl. D.

§. 31.

Ihm gemäs handelten auch die nach derselben restituirte Stände des Reichs.

Die beede unter die Classe jener Vorbeschwerten gehörige Fürstliche Häuser Pfalz und Badendurlach trugen auch in der Folge der Zeit nicht das mindeste Bedenken nach jenen Sätzen zu handeln, und sie öffentlich zu behaupten. In der Lorchischen Klostersache schrieb der Churfürst von der Pfalz: der Friedensschlus erfordere, daß alles, was Kirchengüter angehe, in den Stand zu stellen sey, worinnen es im Jahr 1624 gewesen sey, und daß es dabey für und für bis zu einer Religionsvereinigung verbleiben solle, zugleich aber verordne derselbe, daß das Churhaus Pfalz in den Stand, worinn es sich vor den Böhmischen Unruhen nemlich im Jahr 1618 befunden habe, und zwar mit gleichem Recht wie die übrige Stände des Reichs hergestellet werden solle, also daß es von ihnen nur allein in dem Termin, nach welchem es restituirt werde, unterschieden sey. 1) Es reskribirte an seinen Vasallen von Sickingen: daß keinem Stand des Reichs einige Aenderung in der Religion gegen den Zustand, wie er im Jahr 1624, und besonders in den Churpfälzischen Landen im Jahr 1618 gewesen sey, einzuführen erlaubt wäre. 2) Als ein von ihm nach Rothenburg gesezter Evangelischer Pfarrer von Catholischen angefochten ward, so befahl er vor allen Dingen, den Besitzstand des

Jahrs

Jahrs 1618 zu untersuchen, und nach Befinden, daß solcher vor Churpfalz sey, den Pfarrer zu handhaben, 3) zum sicheren Kennzeichen, daß es zwar andern keine Neuerungen gegen jenen Zustand gestattet, sich aber ebensowenig ein Recht dergleichen vorzunehmen, wo der Besitzstand andren Religionsverwandten günstig war, zugeeignet habe. Im Jahr 1673 reskribirte es dem Freyherrn von der Leyen wegen der Kirchengewalt in Otterbach, weil das Pfälzische Haus solche vor dem Teutschen Krieg unstrittig allein hergebracht habe, und kraft der Amnestie auch in Kirchensachen in den Stand, wie es im Jahr 1618 sich befunden habe, restituirt worden sey, so müsse es nun auch beständig dabey gelassen, und nichts vorgenommen werden. 4) Da es Vertragsweise in den Orten Hundspach, Laudenbach und Sulzbach einige Rechte gegen das Faktum des 1618ten Jahres zugestand; so behielt es sich ausdrücklich vor, daß diese Bewilligung au dem ihm im Friedensschlus zu gut geordneten Restitutionstermin von 1618 ihm keinen Nachtheil bringen, noch irgend jemand, wer es auch wäre, zur Consequenz gezogen werden solle. 5) Nicht allein aber die Evangelische Linie dieses hohen Churhauses liesse sich hiernach richten, 6) sondern auch noch die erste Catholische Regenten desselben bekannten öffentlich diese Grundsätze. 7) In der Erbeinigung von 1685 verspricht die succedirende Neuburgische Linie, weil der Friedensschlus ausdrücklich bestimme, wie es zwischen den Evangelischen und Catholischen im Punkt der Religion, be-

sou-

sonders in dem Churfürstenthum Pfalz, zu halten sey, alles in dem Stand wie es durchgehends, besonders der vierte Artikel wegen dieses Hauses, mit sich bringe, zu lassen. 8) Deswegen bedung der Churfürst bey Versetzung des Amts Boxberg an das Hochstift Worms im Jahr 1691, daß die Evangelische Unterthanen dem Friedensinstrument gemäs bey dem Statu quo gelassen werden sollten, 9) und führte im Jahr 1694, als solcher Abrede zuwider gelebt wurde, dem Hochstift zu Gemüth, daß er in dergleichen Fällen von der Disposition des Westphälischen Friedens abzugehen nicht vermöge. 10) Ja in einem Streit zwischen Catholischen und Evangelischen sprach es selbst, daß erstere den Besitz im Jahr 1618 wegen ihrer verlangten Religionsübung erweisen müsten. 11) Auch das Haus Badendurlach hat jederzeit das Jahr 1618 nicht blos als eine Quelle von Rechten, sondern auch von Verbindlichkeiten gegen andre Religionsverwandte in Kirchensachen gehalten. 12)

1) Schauroth Concl. Corp. Evang. Tom. 2. pag. 222. Struvens Pfälzische Kirchengeschichte, Cap. 10. §. 26.
2) Schauroth am ang. Ort, pag. 623.
3) Struv am ang. Ort, §. 18.
4) Ebendas. §. 42.
5) Lünig Spicil. Eccl. Fortsetz. des ersten Theils, pag. 162.
6) *Thucelii* Acta publica T. 1. C. 1. Nro. 10.
7) Ebendas. Nro. 6. und Nro. 10. Beyl. 16–19.
8) Lünig Part. Spec. 4te Abtheil. 1ter Abschn. Nro. 293. Art. 2. pag. 736.

9)

9) Schauroth am ang. Ort, pag. 235.
10) Struv am ang. Ort, Cap. 13. §. 3.
11) Ebendas. Cap. 12. §. 19.
12) Unpartheyische Untersuchung was es mit dem jure circa sacra in der hinteren Gr. Sponheim für eine Beschaffenheit habe, §. 77.

§. 32.

Abweichende Behauptungen einiger Reichsstände in neueren Zeiten wurden von diesen selbst zum Theil wieder misbilligt, nie mit allgemeinem Beyfall der Stände aufgenommen, von den Evangelischen ausdrücklich widersprochen.

Nur in neueren Zeiten glaubten einige Reichsstände, die in ihren Landen vorgenommene Religionsreform, durch den 13ten §. des 5ten Artikels rechtfertigen zu können, indem sie behaupteten, durch die Amnestie seyen sie nicht blos in den Besitz, den sie im Jahr 1618 gehabt, sondern in alle Rechte und Ansprüche, die sie oder ihre Vorfahren zu irgend einer Zeit vorher ausgeübt oder gehabt hätten, restituirt, zugleich seyen sie durch jene Stellen von allen Verbindlichkeiten und Einschränkungen, die der Religionsvertrag festgesezt habe, losgezählet, sie hätten daher mit dem freyen Gebrauch der Landeshoheit ein unbeschränktes Reformationsrecht,

recht, ihren Unterthanen hingegen komme eben deswegen kein Religionsrecht, das jener Religionsvertrag von Osnabrügg eingeführt habe, zu gut. Diese Behauptung sezte Churpfalz den Vorstellungen des Evangelischen Reichstheils wegen denen Religionsbeschwerden der Evangelischen in der Pfalz entgegen. 1) Es bediente sich deren der Bischof von Hildesheim gegen die Creisausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Creises, die sich der bedrängten Evangelischen Stiftsunterthanen annahmen. 2) Auch die ausgegangene Linie des Fürstlichen Hauses Badenbaden glaubte zu denen zu gehören, für welche jene Ausnahme bedungen ward, und leitete in einem an Kaiserliche Majestät gerichteten Bericht gleiche Folgen für sich daraus her. 3) Eine öffentliche Bewilligung des Catholischen Reichstheils erfolgte aber nie. Zwar äuserte derselbe, er seye mit den Evangelischen gleicher Meinung, daß den Unterthanen diejenige Religionsübung, die sie im Jahr 1624 erweislich genossen hätten mit allen benannten Zugehörden unbeeinträchtiget gelassen, ihnen an dem Besitz der Kirchen, Stiftungen, Clöster und Spitäler, auch der dazu gehörigen Einkünfte nichts benommen, mithin alles was dagegen widerrechtlich geschehen sey, abgeschaft werden müsse, nur müsse durch diesen Termin vermög des vorangehenden 13ten §. des 5ten Artikels denen, die durch die Amnestie oder aus andern Ursachen restituirt worden seyen, kein Nachtheil zugefügt, noch ihnen dasjenige entzogen werden, was ihnen zu gut in dem 3ten Artikel im

2ten Sphe wegen dem Vorbehalt des Obereigentums oder des Genusses der restituirten Güter verordnet worden sey. 4) Allein man siehet gleich, daß diese in den Ausdrücken des Friedensinstruments selbst verbliebene Erklärung, wobey die Frage ge, wie jene Ausdrücke zu verstehen seyen, und was für Folgen daraus herfliessen könnten, unberührt gelassen wurde, keine Billigung jener neuerlichen Auslegung enthalte, von welcher auch damals gar die Frage nicht war. Noch viel weniger 1) gab ihr der Evangelische Religionstheil seinen Beifall. Ohne den wahren Sinn jener Stelle genau zu untersuchen, antworteten die Craisausschreibende Fürsten dem Bischof von Hildesheim ganz kurz: daß weder jene Auslegung die rechte, noch das Stift Hildesheim durch die Amnestie restituirt worden sey. 5) Bey Churpfalz lies der Evangelische Reichstheil nicht allein eine ausführliche Widerlegung jener aufgestellten Sätze durch seinen Gesandten überreichen, 6) sondern erklärte auch sehr unumwunden, die Evangelische Stände könnten dergleichen Grundsätze nimmermehr erkennen, sondern müßten solche standhaft widersprechen. 7) Ja aus Gelegenheit jenes Badenbadischen Berichts erklärte sie derselbe für einen Umsturz der Reichsconstitutionen, den der Verfasser zum Endzweck habe, und für ein handgreifliches Gespött, das er mit dem Friedensschlus treibe. 8) Auch die Staaten von Holland änserten bey Gelegenheit jener Pfälzischen Bewegungen Anlas: Es sey aus jenem 13ten §. klar am Tage, daß sich nach jenem

Zu-

stustand wie er 1618 vor den Böhmischen Unruhen gewesen, und durch die Amnestie wieder hergestellt worden sey, weil daraus allein die Lande des Friedens würklichen Genus hätten erlangen können, als nach einer Norm gerichtet werden müsse. 9). Mit diesen Bemerkungen muß zugleich die weitere in Verbindung gesezt werden, wie jene Reichsstände zu anderer Zeit über eben diese Materie dachten. Von Churpfalz ist es oben schon angeführt; (§. 31.) Hildesheim erklärte in der Folge in einem öffentlichen Vertrag, daß der Norm des Jahrs 1624 niemand im Stift aus dem 13ten §. des 5ten Art. oder aus andern Ursachen sich dem Friedensschlus zuwider sollen entziehen dürfen. 10) Bey Badenbaden hatte schon Marggrav Wilhelm, der zur Zeit des Friedensschlusses lebte, und bey dem Congres seinen Gesandten hatte, erklärt, daß er sich nach der Norm des Entscheidjahrs zu richten habe; auch sein Nachfolger erkannte; jener Frieden schreibe Maas und Ziel vor, wie man sich wegen der Religionsübung zu verhalten habe, woran er sich gebunden finde; 11) und selbst zu der Zeit, als dieses Fürstliche Haus entgegengesezte Behauptungen öffentlich aufstellte, erkannte es in seinen Dikasterialberathungen, daß diese Grundsätze dem Fürstlichen Haus viel Verdrus machen, und nicht hindern würden, daß nicht auf Kosten des gravirenden Theils alles in den Zustand des Jahrs 1624 hergestellt werden müsse, da die Ausnahme des 5ten Art. 13ten Sphen gegen die Evangelische in diesem Fall nicht angewandt werden könne. 12)

1) **Schauroth** Concl. Corp. Evang. T. 2. Art. Pfalz Nro. 12.
2) *Cortreji* corp. jur. publ. T 3. pag. 220.
3) **Mosers** Badisches Staatsrecht, Cap. 10. §. 9. und die dort angeführte Deduction.
4) **Schauroth** am ang. Ort. T. 2. pag. 854.
5) *Cortreji* loc. cit. pag. 221.
6) **Schauroth** am ang. Ort. Nro. 10. *Thucelii* Act. publ. T. 1. Nro 10. und 14.
7) **Schauroth** am ang. Ort. T. 2. pag. 293.
8) **Schauroth** T. 3. pag. 154.
9) **Struvens** Pfälz. Kirchenhist. Cap. 13. §. 40.
10) **Lünig** Collect nova von der Landsäßigen Ritterschaft, Seite 1365.
11) *Act. hist. eccl. nostri temp.* de 1774. p. 3. Cap. 1. §. 23 und 25.
12) Ebendas. §. 17.

§. 33.

Eigne Commentarien über diese Stelle mangeln noch, nebenher haben viele ihre Meinung davon gesagt.

Dieß ist alles, was ich bisher fand, das die Staatsgeschichte dieser Stelle in ihrer Entstehung und Anwendung bestimme und erläutere. Zur Litterärgeschichte derselben aber bleibt noch viel zu sagen übrig, so bald man dahin alle diejenige Schriftsteller rechnen will, die gelegenheitlich darüber ihre Meinung geäusert haben. Denn wer nur die in Anschlag bringen wollte, die ausdrücklich über diese Stelle geschrieben haben, der würde

schnell zum Ende kommen. Denn auser denen Commentatoren über das Friedensinstrument, die doch auch nur wenig, und noch weniger zweckmäsiges davon sagen, ist mir nur eine einzige Abhandlung vorgekommen, die dem Titel nach eine solche Ausführung verspricht, und diese wenn man sie aufschlägt, leistet nichts weniger als das. Ihr ganzer Inhalt redet von denen wegen der Reichsstädte im 5ten Artikel vom 3ten bis zum 12ten §. bedungenen Ausnahmen, und von dem 13ten sagt sie gerade nicht mehr und nicht weniger, als daß er Vorbeschwerte betreffe.

1) *Anonymi* Observ. jur. publ. germ. de civit. imper. juribus eccles. & polit. C. 2. sive brevis illustr. Art. 5. §. 13. I. P. O. de Autegravatis.

§. 34.

Erste Classe der Autoren erkennet gar keine Ausnahme von dem allgemeinen Entscheidziel in dieser Stelle.

Viele Schriftsteller wollen gar keine Ausnahme von dem Entscheidjahr auch für diejenige nicht, die durch die Amnestie restituirt wurden, und wegen früher Besitzentsetzung unter die Classe der Vorbeschwerten gehörten, erkennen. Einige behaupten dieses, ohne sich namentlich über den Sinn jener Stelle des Religionsvertrags zu erklären.

Dahin

Dahin gehört **Cranz**, welcher den irrigen Satz aufstellt, es seye das Entscheidjahr 1624 hauptsächlich eben deswegen festgesezt, um den Besitz derer zu bestättigen, welche aus Gelegenheit der Böhmischteutschen Unruhen zu Kirchengütern und Religionsrechten gekommen seyen, 1) da doch diese nach dem deutlichen Buchstaben des dritten Artikels dem vorigen Besitzer restituirt werden sollen, und der Religionsvertrag gleich im Anfang deutlich dahin bestimmt wird, die dem Krieg vorausgegangene Beschwerden beeder Religionsstände gegen einander beyzulegen. Es gehört ferner dahin **Wippermann**, der ebenfalls das Entscheidjahr 1624 auf diejenige Beschwerten mit erstreckt, welche unmittelbar in den Kriegsbedruckungen die Quelle ihrer Beschwerden setzen, und deswegen von denen, die auf das Jahr 1618 durch die Amnestie restituirt werden, glaubt, daß sie nie mehr als den bloßen Besitz dadurch wiederbekommen und allen vorigen Rechten oder Ansprüchen anderer ausgesezt bleiben. 2) Andere die ebenmäsig keine Ausnahme erkennen, leiten diese Behauptung ausdrücklich aus dem 13ten §. des 5ten Artikels her. So behauptet **Reichart**, durch diese Stelle sey festigesezt, daß Kirchengüter in einem Betracht (nemlich nach der Amnestie) diesen, und in einem andern Betracht (nemlich nach dem Religionsvertrag) einem andern Religionstheil zugehören könnten. 3) Deutlicher erklärt sich darüber **Decker**, Kirchengüter und Religionsrechte würden nicht durch die Amnestie restituirt, sondern nur in welt-

lichen Gütern werde darauf gesehen, ob jemand etwas aus Gelegenheit des Kriegs verloren habe, und jene Stelle wolle nur so viel sagen, daß das Jahr 1624 nicht auf weltliche Güter ausgedähnt werden, die Restitution, welche jemand in solche politische Rechte fordere, nicht hindern solle. 4) Ihm folgt ohne nähere Erklärung **Obrecht**. 5) Am weitläuftigsten hat **Hennige**s diese Meinung vertheidigt; er stellt die Sätze auf: wer vor 1624, wenn gleich aus Anlas des Kriegs, seiner Kirchengüter oder Religionsrechte sey entsezt worden, der bekomme sie zwar wieder, bleibe aber der Rückforderung von Seiten des Religionstheils, der sie im Jahr 1624 besessen habe, ausgesezt; wer daher die Vortheile des Religionsvertrags bey solchen Kirchengütern geniessen wolle, der müsse notwendig den Besitz im Jahr 1624 zeigen; jener 13te §. wolle eben das allein sagen, daß die Verordnungen des Religionsvertrags so wenig auf die aus der Amnestie fliessende Restitution, als die Verordnungen von der Amnestie auf die Restitution, die vermöge des Religionsvertrags geschiehet, angewandt werden sollen; 6) es müsten daher auch Unterthanen, die durch offene Feindsgewalt in den Besitz einer Religionsübung eingesezt worden seyen, dabey gelassen werden, sobald sie solchen Besitz schon im Jahr 1624 gehabt hätten. 7) Nun erkennet er zwar, daß bey Pfalz und Baden eine Ausnahme eintrette, und bey diesen das Jahr 1618 die Kraft und Würkung des Entscheidjahrs habe, 8) will aber den Grund hiervon blos in denen ihrent-

hal-

halben im 4ten Artikel befindlichen besondern Conventionen finden, 9) ohne zu bedenken, daß dort mehr nicht gesagt wird, als was von allen die aus der Amnestie restituirt werden, schon vorher verordnet ist, daß mithin diese Conventionen allein ihnen mehr Recht nicht, als andere aus der Amnestie restituirte Stände geniessen, geben könne.

1) *Cranz* de eo quod circa reditus bonorum ecclesiasticorum ex alieno territorio debitorum hodie juris est. §. 4.
2) *Wippermann* de Statu quo fuit possessio. §. 208 & 213.
3) *Reichart* de termino restitutionis bonorum ecclesiasticorum. §. 11.
4) *Decker* de Pace Religiosa P. 2. Cap. 59. Nro. 21. verglichen mit P. 1. Cap. 38. Nro. 8.
5) *Ulrich Obrecht* Expositio Instr. Pac. Cæsar. Suec. ad Art. 5. §. 13.
6) *Henniges* Meditat. ad I. P. Art. 5. §. 2. Nta. L. und §. 13. Nta. A.
7) Ebendaselbst §. 44. Nta. H.
8) Ebenderselbe Art. 4. §.
9) Ebenderselbe Art. 5. §. 13. Nta. A.

§. 35.

Zweite Classe der Schriftsteller, erkennet eine Ausnahme, ohne ihre Natur näher zu bestimmen.

Andere Schriftsteller sehen zwar ein, daß der oftерwähnte §. 13. denen, die durch die Amnestie

restituirt werden, eine Ausnahme von dem im Religionsvertrag zum Grund gelegten Termin gebe, ohne sich aber näher zu erklären, ob allen, oder welche allein diese Ausnahme zu gut kommen und worin ihre Würkung bestehe. **Schilter** sagt ganz kurz, der Termin des Jahres 1624 gehe nur auf jene Gattungen der Restitution die von dem Reformationsrecht und den Religionsbeschwerden ihren Ursprung nehmen, und erstrecke auf diejenige, die durch die Amnestie restituirt werden, seine Verbindlichkeit nicht. 1) Weitläuftiger aber im Hauptwesen gleichförmig ist **Hildebrands** Aeusserung hierüber, wenn er sagt, durch den Religionsvertrag habe man nicht alle und jede Ansprüche, die ein Theil gegen den andern aus irgend einem Titel zu haben glaube, sondern nur diejenige, welche aus Anlas der Religionsirrungen von einem Theil gegen den andern gemacht worden seyen, beygelegt, auf andere als diese könne er auch nicht ausgedähnt werden, und gehe also der Termin des Jahres 1624 diejenige Kirchengüter nichts an, die durch die Amnestie wieder in den vorigen Zustand gesezt, denen vorigen Besitzern zurückgegeben werden müßten, welches der 13te §. des 5ten Artikels verglichen mit der im 2ten §. des 3ten Artikels geschehenen Verweisung auf den Religionsvertrag beweise. 2) Von Catholischen sagt gleichfalls Herr **von Kraitmayer**, nur diejenige geistliche Güter gehörten unter die Regel des Entscheidjahrs, die ein Theil dem andern aus keiner andern Ursach als wegen der Religionszwistigkeiten abgejagt ha-

be; 3) und **Riegger** schreibt, 4) es gehe der Termin des Jahrs 1624 nur diejenige an, die damals aus Gelegenheit der Kriegsunruhen und eingegangnen Bündnisse keinen Schaden gelitten hätten.

1) *Schilter* de pace religiosa. C. 8. §. 4.
2) *Hildebrand* de anno decretorio §. 5.
3) **Von Kraitmayr** ad Codic. Bavar. P. 5. Tit. 20. §. 3. Lit. I.
4) *Riegger* Princ. Jur. eccles. germ. 156. & ejusdem instit. jurisprud. eccles. § 490.

§. 36.

Dritte Classe der Schriftsteller behauptet eine Ausnahme in dem Verstand, daß hier die auf das Jahr 1624 verglichene Rechte gar nicht eintretten.

Nun sind diejenige noch übrig, die eine Ausnahme von der Verbindlichkeit des Jahrs 1624 für die, welche durch die Amnestie restituirt werden, annehmen, und zugleich sich über deren Sinn und Würkung erklären. Unter solchen sind nur wenige, welche jene von einigen Reichsständen neuerlich geäuserte Meinung behaupten, daß nemlich Personen die durch die Amnestie restituirt werden, an den Religionsvertrag nicht gebunden seyen, und seiner nicht zu geniessen hätten, sondern Kirchengüter und Religionsrechte, die ihnen die Amnestie wie-

der gebe, gerade so fort haben, besitzen, und ausüben könnten, wie sie oder ihre Vorfahren solche vor dem dreyßigjährigen Krieg zu irgend einer Zeit würklich gehabt, genossen, und ausgeübt hätten, oder solches hätten thun können; kurz daß für sie kein Entscheidjahr sey, das ihre Rechte und Schuldigkeiten auf den durch die Amnestie hergestellten Kirchenzustand bestimme. Eigentlich kenne ich nur **Kittmeyern**, einen Catholischen Schriftsteller, welcher aus Gelegenheit der Pfälzischen Religionsklagen diesen Satz zu defendiren übernahm, der völlig hieher gehört. Doch scheinet es, daß **Moser** ebenfalls in diese Classe gehört, obwohl ich, seinem übrigen System nach nicht glauben kann, daß er jenem Satz in seiner ganzen Ausdehnung Beyfall gebe. Zwar da, wo er von dem Pfälzischen Religionszustand redet und den schicklichsten Anlas hatte, seine Meinung hiervon zu sagen, läßt er es bey der unbestimmten Aeuserung bewenden, es seye zu bewundern, daß der Friedensschlus in diesem Stück nicht deutlicher abgefast sey, da doch gleich zu Anfang des Kriegs Catholische hingekommen seyen, und reformirt hätten. Dennoch behauptet er an einem andern Ort, wenn in Gemeinschaften ein Theil allein im Jahr 1624 im Besitz der Landeshoheit im Geistlichen, oder vielmehr des Kirchenregiments gewesen sey, der andere würde aber durch die Amnestie restituirt, so könne derselbe dagegen das Petitorium anstellen; und ganz deutlich erklärt er sich hierüber in der Folge, wo er schreibt, wenn Reichsstände, andere unmittelbare,

oder mittelbare Personen, wegen Kirchen, Schulen und andern dergleichen Gütern, Gefällen und Rechten miteinander zu thun hätten, so komme es lediglich darauf nicht an, wie viel Recht oder Unrecht einer oder der andre dazu habe, sondern welcher in dem Entscheidjahr, wozu sich die Sache qualificire, (nemlich im Jahr 1618 oder 1624) im Besitz gewesen sey, jedoch so, daß der, wer kraft der Amnestie restituirt werde, bey seinem Besitz nicht auf ewig sicher stehe, sondern dem andern frey bleibe, in possessorio ordinario oder in petitorio seine Rechte gehöriger Orten gerichtlich auszuklagen. 2)

1) *Christian Rittmeyer* Vindiciæ juris reformandi Cap 2.
2) Moser von der Landeshoheit im Geistlichen, B. 4. C. 7. §. 35.
3) Ebendaselbst B. 1. C. 3. §. 5.
4) Ebenderselbe von der teutschen Religionsverfassung B. 1. C. 9. §. 8.

§. 37.

Die vierte und stärkste Classe behauptet eine Ausnahme in dem Sinn, daß hier die auf das Jahr 1624 verglichene Rechte auf den besondern Restitutionstermin der hier bezeichneten Personen angewendet werden müssen.

Die mehreste Schriftsteller aber vertheidigen die Meinung, daß bey denen, welche durch die Amne-

stie restituirt werden, alle jene Verordnungen, die der Religionsvertrag in Ansehung des Besies im Jahr 1624 macht, auf den Besitz, den jene im Jahr 1618 gehabt, angewandt werden müssen, dieses Jahr also für sie in Kirchensachen ein wahres Entscheidjahr sey, mit dem Unterschied jedoch, daß einige solches von Pfalz und Baden behaupten, ohne in die Erörterung einzugehen, ob solches allein aus dem wegen dieser Reichsstände gemachten besondern Verträgen, oder aus der allgemeinen Sanktion des 13ten §phen im 5ten Artikel fliesse, wohin **Cramer**, 1) **Pfeffel** 2) und **Schöpflin** 3) gehören, wohingegen andere solches deutlich als eine Folge dieser eben angeführten Stelle, und als deren wahren Sinn und Meinung angeben. Zu diesen sind zu zählen, **Ludolf**, 4) **Hoffmann**, 5) **Schweder**, 6) **Hert**, 7) **Vetter**, 8) **Brückner**, 9) **Pütter**, 10) die **Tübingische Juristenfakultät**, 11) und ein **Ungenannter** 12) von Evangelischen Schriftstellern; von Catholischen aber der **Schriftsteller der Abtey Marienstatt**, 13) und in gewisser Maase **Buckisch**, welcher an einem Orte sagt, daß bey denen die durch die Amnestie restituirt werden, nicht auf den Zeitpunkt des Jahres 1624 gesehen werden könne, sondern der 13te §. des 5ten Artikels für sie eine Ausnahme bestimme, deren gemäs es scheine, daß nach ihrer Wiedereinsetzung ihnen die Einführung ihrer Religionsübung nicht versagt werden könne. 14) Doch hält er diesen Satz noch für zweifelhaft und äusert

an einem andern Ort: die Restitution durch die Amnestie gehe nur auf politische nicht auf Kirchensachen, sondern bey diesen seye ganz allein auf den Zustand des Jahres 1624 oder seines ersten Tages zu sehen. 15) Uebrigens hat keiner von diesen den Satz ausgeführt oder näher bewiesen; viele haben ihn nicht ganz durchgedacht, woher es kommt, daß bey manchem der Ausdruck undeutlich oder nicht genug bestimmt ist, so daß eine würklich erläuternde Abhandlung noch mangelt.

1) *Cramer* Observ. T. 1. Obs. 419. §. 35, & 102.
2) *Pfeffel* Abregé de l'histoire & du droit public d'Allemagne, ad. ann. 1648.
3) *Schœpflin* historia Zaring. Badens.
4) *Ludolf* Observ. Camer. Obs. 82. §. 2. vergleichen mit dessen Consult. & Decis. Foreus. T. 1. Dec. 37. (pag. 901.)
5) *Hoffmann* de die decretorio §. 23. & 44. verglichen mit dessen Dissertation de anno decretorio an & quatenus ad politica spectet §. 14. & 15.
6) *Schweder* Disputat. Vol. 2. Disp. 43. §. 13. & 17.
7) Hert Auslegung der Frage: ob ein Catholischer Fürst in seinem Fürstenthum, darinnen das Exercitium Evangelicæ Religionis respective Anno 1618 oder 1624 blos und allein in Uebung gewesen, sein Religionsexercitium introduciren könne — Idem in Exam. Vindic. *Rittmeyer.* sive Tractatu de Stat. Imp. rom. germ. jure reformandi (Siehe Electa juris publ. T. 3. P. 6. Cap. 21. pag. 462.
8) Vetter rechtliches Bedenken über drey wichtige die Religionsfreiheit in dem teutschen

Reich

Reich betreffende Fragen, in dem Vorbericht.

9) *Heyden Borromæi Ricerunti* Annotat. ad *Schilzii* Manuale Pacif. Q. 16.

10) Pütters Handlung der teutschen Reichshistorie, §. 241. Nro. 3.

11) *Consiliæ Tubingens.* Vol. 6. Cons. 10. Nro. 8. und 9. Cons. 11. Nro. 66. 67. 74 94. und 95.

12) Der Verfasser der fernerweiten Remonstration und Refutation in Sachen Nassau Weilburg contra Bischoffen zu Worms puncto jurisdictionis ecclesiasticæ *in Verbis:* wenn auch, wie doch mit keinem Buchstaben dargethan werden kann, die Sponische Truppen ꝛc.

13) Erörterung einiger Rechtsfragen in Betref des strittigen Patronatsrechts auf die Pfarrey Hoen in Sachen Abtey Marienstadt contra Nassau Oranien puncto Mandati de non turbando §. 139. & 144. verglichen mit dem Anhang §. 30. (Siehe Selecta juris publ. T. 37. Cap 1. & T. 38. C. 12.)

14) *Buckisch* Observ. ad Instr. Pac. Westph. Art. 5. Obs. 17.

15) *Idem* Art. 3. Obs. 9.

Zweites Stück.

Theoretische Betrachtung der Würkungen jener Restitutionen, die kraft der Amnestie oder anderswoher geschehen.

§. 38.

Wortverstand dieser Stelle nach dem Sprachgebrauch.

Um diejenige Rechte und Verbindlichkeiten kennen zu lernen, welche durch den 13ten §. des 5ten Artikels im Osnabrüggischen Friedensinstrument festgesezt wurden, muß man den Gehalt der einzelnen Worte 1) genau abwägen; (Einleitung §. 3.) um desto genauer, je gedrungner die Kürze dieses Satzes ist, der doch für sich seiner ganzen Stellung nach ein eignes Ganzes ausmacht. Das Subjekt wovon er redet, ist der **Termin**, welcher zum Maasstab des Religionsvertrags angenommen worden ist, wornach die Anwendung und Vollziehung der Religions- und Kirchenrechte der Stände beeder im heiligen Römischen Reich verbürgerter Religionen gegen einander gegen die Geistlichkeit und gegen ihre Unter-

terthanen andrer Religion geschehen soll; also ein Ding, das von dem Religionsvertrag wesentlich verschieden ist; weil dieser bestehen und in Vollzug kommen kann, wenn gleich nicht jene bedungene Zeit des Jahrs 1624, sondern irgend eine andere derer, die bey den Traktaten vorgeschlagen wurden, nemlich jene von 1618, 1621, 1627 oder 1630 zum Entscheidziel angenommen worden wäre, 2) obwohl freilich der Vortheil dieser oder jener Partie im einzelnen Fall je nach denen verschiedenen Terminen sehr verschieden gewesen seyn würde. Der Termin aber, wovon diese Stelle redet, ist der des Jahrs 1624, ohne daß weder der erste Jenner, noch das ganze Jahr und jeder dessen Theil besonders genannt wird. Bekanntlich aber ist zwar immer das Jahr 1624 Grundlage des Religionsvertrags, jedoch mit dem Unterschied, daß der erste Jenner zu Regulirung des Besitzes der Kirchengüter und Religionsrechte, die beeder Religion Stände und Geistlichkeit gegen einander haben sollen, und das ganze Jahr mit jedem seinem Theil zu Regulirung der Kirchengewalt, der Religionsrechte und des Besitzes der Kirchengüter der mittelbaren weltlichen Landstände und Unterthanen gewidmet ist. 3) Nach der Natur jedes unbestimmten Ausdrucks, der mit einem allgemeinen gleichvielbedeutend ist, 4) müssen also unter obigem Beysatz beede diese Unterabtheilungen des Entscheidziels von 1624 verstanden werden. 4) Das Prädikat, das diesem Termin beygelegt wird, ist das, er solle keinen

Nach-

Nachtheil verursachen (præjudicium creare) oder, wie es bey den Traktaten im teuschen Concept lautete, nicht zu Schaden gemeint seyn. Schaden, Nachtheil, Verlust, sind Worte, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Entziehung einer Sache oder eines Rechts andeuten, die man nach Gesetzen oder Verträgen haben, oder wiederbekommen sollte, welche gegen den Willen des Eigentümers geschieht. Jemand leidet daher durch eine Handlung Nachtheil, dem dadurch etwas entgeht, was zu haben er ein wohlerworbenes Recht hat. Niemand hingegen sagt zum Beispiel, der Bruder leide Nachtheil, wenn von seines Bruders Verlassenschaft dessen Sohn als Intestaterbe Besitz nimmt, weil in diesem Fall der Bruder nach Gesetzen oder Verträgen kein Erbrecht hat. Vortheil oder Gewinn hingegen ist es, wenn durch eine Handlung jemand etwas erhält, was er ohne solche nicht gehabt hätte, oder zu haben nicht berechtigt gewesen wäre; und so wird es, um bey dem vorigen Beispiel zu bleiben, jedermann Gewinn, oder Vortheil für den Bruder nennen, wenn der Sohn die Erbschaft ausschlägt, und sie dadurch dem Bruder zufällt. Aus einer Sache keinen Nachtheil leiden, oder aus derselben Vortheil ziehen, sind demnach zwey ganz verschiedene Begriffe, wovon der erste den lezten noch lange nicht in sich schließt. Die Personen endlich, denen zu gut diese Verordnung geschieht, sind **diejenige, welche durch die Amnestie oder aus andern Ursachen restituirt werden.**

Da

Da also nicht gewisse Personen, oder Classen von Personen genannt, sondern eine gewisse Qualität bestimmt wird, woran diejenige erkannt werden sollen, auf welche diese Stelle gemeint ist, (nemlich die Qualität eines Restituendi) so muß diese Qualität es seyn, worauf sich das Verbot, daß kein Nachtheil verursacht werden solle, bezieht, und wodurch jemand zu ihrem Genus kommen kann; in dieser Qualität muß er Nachtheil leiden, wenn er sich ihrer will bedienen können. Da hier nicht bestimmt wird, wer diese Qualität haben solle, so wird damit angedeutet, daß niemand solche durch diese Stelle bekomme, sondern jeder sie schon anderwärts her erhalten haben müsse. Da aber zugleich unbestimmt mithin allgemein gesezt ist, diejenige, so muß es nicht blos von einem oder anderm, sondern von allen, die diese Qualität haben verstanden werden. Aus dieser Zergliederung darf ich nun wohl mit Recht schliessen, daß nur diejenige Auslegung den Worten angemessen sey, wodurch alle, die einer Restitution aus der Amnestie zu geniessen haben, ohne Unterschied, sobald sie in jener Qualität, also an dieser Restitution, Nachtheil leiden würden, gegen solchen Nachtheil, der nicht aus dem Religionsvertrag selbst, sondern nur aus der Annahme des Termins von 1624, sowol des ersten Jenners als des ganzen Jahrs, fließt, sicher gestellt werden, ohne dadurch ein mehreres, und also würkliche Vortheile, zu erlangen.

1) Terminus autem anni 1624 non debet præjudicium creare iis, qui ex capite Amnestiæ vel aliunde restituendi veniunt *I. P. O. Art.* 5. §. 13.

2) Der evidenteste Beweis hiervon ist der, daß alles was im Religionsvertrag abgeredet ist, schon da wechselseitig gefodert ward, wo man noch in den Vertragsprojekten auf jenen andern Entscheidzielen bestand. *Adami* Rel. hist. P. W. C. 14. §. 25.

3) *Hoffmann* de die decretorio §. 48. seq. ibique cit. cit.

4) Siehe die Einleitung, §. 4.

5) Eben dieses bemerkt *Hoffmann* l. c. §. 50.

§. 39.

Der Sinn dieser Stelle nach dem Zusammenhang mit correspektiven Stellen.

Mit eben dieser Stelle stehen alle diejenige in Verbindung, welche entweder die Natur der Amnestie und der daraus fliessenden Restitution, oder die Eigenschaften des Termins von 1624 schildern. Durch die Amnestie sollen alle Personen, die deren zu geniessen haben, in alle Güter und Rechte, die sie vom Anfang der Böhmischen Unruhen von 1618 an, aus Anlas des Kriegs verloren haben 1) mithin sowol in diejenige, welche ihnen vor als nach 1624 auf diese Art entzogen wurden, restituirt werden. Diese Restitution soll sich ebensowol auf Kirchengüter und Rechte, als auf weltliche erstrecken. 2) Alle solche durch den Krieg veranlaßte

und durch diese Restitution gehobene Veränderungen sollen gänzlich todt und ab seyn, und völlig in Vergessenheit gestellt werden. 3) Diese Restitution ist von der Amnestie nicht wie eine Quelle der Rechte von der andern, sondern wie eine einzelne Folge von ihrer Quelle oder Ursache unterschieden. Die Amnestie ist der Grund jener Restitution, 4) und diese ist nur eine Befähigung, deren diejenige, die auser Besitz des ihrigen sind, bedürfen, nun gleich anderen, die sich in solchem Besitz befinden, der allgemeinen Amnestie geniessen zu können: sie würkt keine eigene Rechte, verändert und erweitert die Eigenschaften der Amnestie nicht, sondern sezt nur die, welche ihrer bedürfen, in den Stand, diese Eigenschaften auf sich anzuwenden. 5) Der Vorbehalt der Rechte eines jeden, der einige zu haben vermeinet, auf die durch die Amnestie restituirte Dingen, soll dem Religionsvertrag keinen Abbruch thun, 6) soll also nicht hindern, daß dieser, der die Rechte jedes Religionstheils auf Kirchengüter und Religionsübung bestimmt, auch auf solchen kraft der Amnestie restituirten Kirchenzustand angewandt werde. Nicht aus jenem Vorbehalt sondern allein aus dem von Beylegung der Religionsbeschwerden handelnden Abschnitt, soll beurtheilt werden, wie viel Recht ein jeder, der verlorne Kirchengüter schon wiederbekommen hat, und vermög der Amnestie behält, oder kraft eben dieser noch erst wiederzufodern hat, an solchen künftig haben solle. 7) Die künftige Rechte des Besitzers an solchen sollen also nie aus denen die

Eigen-

Eigenschaften der Amnestie bestimmenden Stellen, hergeleitet werden. Diejenige aber, die solche Kirchengüter restituiren müssen, werden in dem die Ausdrücke sehr genau abwiegenden Friedensinstrument, nicht mit unter die gezählt, deren künftige Rechte aus dem Religionsvertrag entnommen werden sollen. 8) Da sie nun auch aus dem in weltlichen Dingen ihnen zu gut geordneten Vorbehalt an Kirchengütern nichts fodern können, so ist offenbar, daß sie an die restituirte Kirchengüter künftig keine Ansprache mehr haben sollen. Endlich der Termin von 1624 soll der Grund des Religionsvertrags und gleich einer Regel seyn. 9) Damit besteht nun wohl, daß er in wenigen einzelnen Fällen nicht angewendet werde, da keine Regel ohne Ausnahme ist; es würde aber nicht damit bestehen, wenn er nur in wenig einzelnen Fällen anwendbar bliebe, weil er alsdann aufhörte, Regel zu seyn. Denket man nun den 13ten §. des 5ten Artikels in diesem Zusammenhang, so muß man, wenn man nicht versätzlich seine Augen der Wahrheit verschließt, überzeugt werden, daß nur die Auslegung mit dem Ganzen harmonire, wobey auch diejenige, die vor 1624 aus Anlas des Kriegs ihren Besitz verloren haben, solchen und zwar auch wegen der auf diese Art verlornen Kirchengüter wiedererlangen; wobey sie deswegen nicht mehrere Rechte, als andere, die, ohne daß es einer Restitution bedurft hätte, gleicher Amnestie für ihre geistliche und weltliche Besitzungen geniessen, darauf erhalten; wobey von ihrer vorigen Entsetzung ledig-

lich keine, weder günstige noch widrige Folgen für sie überbleiben; wobey sie nicht von dem Religionsvertrag ausgeschlossen werden, sondern auch auf ihre restituirte Kirchengüter ihre künftige Rechte nach dem Religionsvertrag auszuüben schuldig bleiben; wobey endlich die Anwendbarkeit des Termins von 1624 nicht auf wenige Fälle eingeschränkt wird, sondern für die meisten verbindlich bleibet.

1) *I. P. Osn.* Art. 3. §. 1. Art. 4. per tot.
2) *Ibid.* Art. 3. §. 1. & 2.
3) *Ibid.* Art. 2. Art. 4. §.
4) *Ibid.* Art. 3. §. 1. V. juxta hoc-fundamentum.
5) So haben z. B. zwey Erben deren der eine in der gehörigen Zeit die Erbschaft angetreten, und der andre es wiewol ohne sein Verschulden versäumt hat, daher einer Restitution bedarf, um sie antreten zu können, nicht ein verschiedenes sondern einerley Erbrecht, und es fliessen für den leztern aus seiner Restitution weder mehr noch weniger Rechte auf die Erbschaft selbst, sondern er wird dadurch nur zu deren Ausübung befähigt.
6) *I. P. Osn.* Art 3. §. 2. V. hæc Clausula.
7) *Ibid.* V. Nam quantum juris.
8) Nicht restituentes sondern blos restituti & restituendi sind genannt. Conf. *Henniger* Medit. ad I. P. Art, 3. §. 2. lit. Z.
9) *Ibid.* Art. 5. §. 25. V. Unicum solumque §. 33. V. utpote quæ.

§. 40.

Auslegung dieser Stelle aus den Erklärungen der Paciscenten bey den Traktaten.

Nach dem klaren Buchstaben der Friedenshandlung, wovon die Geschichte dieser Stelle die Beweise liefert, soll dieselbe nur von solchen, die zwischen 1618 und 1624 aus Anlas des Kriegs ihre Kirchengüter und Religionsübung verloren haben, oder aus andern nicht auf den Termin des Jahrs 1624 beschränkten Ursachen Restitution erlangen, verstanden werden, soll würken, daß sie ohnerachtet des Nichtbesitzes im Jahr 1624 dieselbe wiederbekommen, zugleich aber ihrenthalben als unter dem Termin dieses Jahres mitbegriffen angesehen, von den Wohlthaten des Friedens nicht ausgeschlossen, sondern nach dem Termin, auf welchen ihre Restitution gestellt ist, eben die Vortheile und Einschränkungen auf sie angewandt werden, welche auf andere aus dem Zustand des Jahrs 1624 fliessen; daher sie auch diejenige geistlichen Güter, welche andere Religionsverwandte (z. B. Trier in der Pfalz) schon vor ihrer Besitzung inne gehabt haben, solchen ferner zu lassen verbunden seyn, und nur an ihrer völligen Restitution durch den Termin von 1624 keinen Nachtheil leiden sollen. 1) Es soll also, wenn man alles dieses kurz sagen will, in allem was aus Anlas des Kriegs vor 1624 im kirchlichen geändert ward, der durch die Amnestie herzustellende Zustand des Jahres 1618 für sie

Normal seyn, die Kraft und Würkung des Entscheidjahrs für die Zukunft haben. Nur diejenige Auslegung, die dieser Forderung entspricht, ist dem Sinn der Contrahenten gemäs, ist richtig. 2) Daß auch bey den Friedenstraktaten unter dem Nachtheil, den der Termin von 1624 verursacht, nicht die künftige Feststellung der Religionsrechte selbst, sondern nur derjenige Schaden verstanden worden sey, den jemand leiden würde, wenn diese Feststellung bey ihm nach dem Zustand dieses Jahres geschähe, lehrt die Natur der Sache, weil vom Anfang an beeder Religion Stände diese Feststellung selbst notwendig gefunden, mithin als einen Vortheil betrachtet haben; 3) es lehrt es der Antrag wegen der Pfälzischen Restitution, daß der Termin dem Pfalzgrafen an dessen völliger Restitution keinen Nachtheil bringen solle, 4) woraus sich klar ergiebt, daß das nur hier Nachtheil genannt werde, wenn jemand nicht den Besitz wiedererhielte, den er vor seiner Entsetzung hatte; es lehrt es endlich die Bischöflich Strasburgische Beschwerde über den Termin von 1624, wobey gebeten ward, wenn es zu weiteren Handlungen komme, zu sorgen, daß dem Dohmstift durch solchen Termin kein Nachtheil zugehen möge. 5) Denn gewis hatte dieses Verlangen die Absicht nicht von dem Religionsvertrag gar ausgeschlossen zu werden, und somit neuen Reformationen, neuen Religionsstrittigkeiten, wie es vorher war, ferner ausgesezt zu bleiben, sondern blos die, daß der Religionsvertrag nicht nach jenen nachtheiligen,

sondern nach einem andern vortheilhafteren Termin auf dasselbe angewendet werden möge, wie es auch die Kaiserliche in ihren zu Unterstützung dieses Verlangens gemachten Vorschlägen würklich auslegten. 6) Nie kann also diejenige Auslegung richtig seyn, welche die Theilnahme an dem Religionsvertrag selbst unter dem Wort Nachtheil versteht.

1) S. das 1te Stück §. 24–27.
2) S. die Einleitung §. 6.
3) S. das 1te Stück §. 19. & 20.
4) Von Meyern Westph. Fried. Akten, B. 25. §. 5. V. an dero plenaria restitutione &c.
5) *Cortreji* corp. jur. publ. T. 4. pag. 358.
6) Von Meyern am ang. Ort, B. 25. §. 11. Beyl. 1. V. Und obwohl bey dem ꝛc.

§. 41.

Erklärung der Stelle nach den Regeln der Gleichheit und politischen Wahrscheinlichkeit.

Alle Stände die nach dem Religionsvertrag gerichtet werden, bekommen oder behalten ihre Rechte in Kirchensachen, nicht in der Ausdehnung, aber mit mehrerer Sicherheit als sie solche vorhin besessen. Vorhin maßte sich jeder Theil an, von Zeit zu Zeit, nach Gutfinden weiter zu reformiren, geistliche Güter einzuziehen, Religionsübung anderer Religionsverwandten abzustellen. Jeder Theil widersprach aber solches dem andern, und bediente

sich der Gelegenheit, so oft eine günstige erschien, geschehene Reformen des andern Religionstheils anzufechten und aufzuheben. 1) Beeden sezt der Religionsvertrag Schranken, sichert jeden Religionstheil bey dem, was er in dem beliebten Entscheidziel besas, verbietet ihm, aber eben deswegen weitere Eingriffe in dasjenige, was der andere Religionstheil damal besas, zu wagen. 2) Alle Stände, die auf den Termin von 1624 durch Kriegsgewalt nicht entsezt waren, bekommen dadurch einen Zustand, der durch ihre Bewilligung oder Nachsicht, nicht durch fremde Gewalt, entstanden war, zum Maasstab der künftigen Ausübung ihrer Religionsrechte. 3) Jede Auslegung des 13ten §. die denen durch die Amnestie restituirten Personen nicht gleiche Einschränkungen und nicht gleiche Sicherheit, für ihren Kirchenzustand, wie dem übrigen gewähret, eben so wie jede, welche ihnen einen nicht durch des Landesfürsten Nachsicht sondern durch fremde Gewalt entstandenen Zustand zum Maasstab ihrer Kirchenrechte aufdringt, stößt gegen die Regel an, daß eine durchgängige Gleichheit beobachtet werden solle — Daß Contrahenten, die über eine gewisse Absicht einig sind, die Bestimmungen ihres Vertrags nach dieser Absicht einrichten; daß derjenige, wer sein Schicksal von der Verwendung seiner Freunde erwarten muß, durch solche nie mehr bekommt, als diese seine Freunde in den nemlichen Umständen für sich erhalten können, mit andern Worten, daß er nicht fodern kann, von ihnen mehr geliebt zu werden, als

sie sich selbst lieben; daß endlich derjenige, wer der schwächste Theil ist, wo sein Schicksal von der Nachgiebigkeit seiner Feinde abhängt, durch diese nicht mehr erhalte, als sie in gleichem Fall, seinen mächtigern und glücklichern Bundsverwandten bewilligen, sind Maximen die tief in der Beschaffenheit des menschlichen Willens und dem Gang menschlicher Handlungen gegründet sind. 4) Jede Auslegung also, wodurch Stände, die erst durch die Amnestie restituirt werden, mithin zur Zeit des Friedensschlusses der minder mächtige und minder glückliche Theil waren, mehr Rechte und Vortheile erhalten, als ihren übrigen glücklicheren und mächtigeren Mitständen zu Theil werden, eben so wie diejenige, wodurch die einmal zwischen beeden Theilen festgesezte Absicht, nemlich daß beedes die Vortheile der Amnestie und des Religionsvertrags allen Ständen und ihren Unterthanen zu gut kommen sollen, 5) unerfüllt bleibt, läuft wider die politische Wahrscheinlichkeit.

1) *Cortreji* corp. jur. publ.
2) *P. Osn.* Art. 5. §. 2. 25. 31.
3) S. das 1te Stück, §. 21. & 23.
4) S. die Einleitung, §. 12.
5) *P. Osn.* Art. 2. *Adami* Relat. hist. de Pac. Westph. C. 5. §. 11. verglichen mit Cap. 6. §. 3. und *P. Osn.* Art. 5. pr.

§. 42.

Erklärung dieser Stelle aus Beispielen, und zwar a) des Bistums Osnabrügg.

Mehrere Beispiele einzelner Fälle, die im Friedensinstrument besonders entschieden werden, dienen auch zur Beurtheilung dieser Stelle. Der Bischof **Franz Wilhelm** von Osnabrügg ward von der Schwedischen Partie im Jahr 1630 seines Bistums entsezt, war zur Zeit des Friedens noch auser Besitz. Da dieses Bistum zu denen gezogen wurde, woraus die Entschädigung der Kriegskosten dieser Partie bestritten werden solle, so wollten zwar die Evangelische anfangs gleich das Haus Braunschweig in dessen Besitz gesezt wissen. Die Kaiserliche drangen aber mit dem Verlangen, daß vor allen Dingen der noch lebende Bischof wieder eingesezt werden, die abwechselnde Stuhlfolge eines Evangelischen Bischofen aus dem Hause Braunschweig erst nach dessen Tod eintreten solle, durch. 1) Deswegen ward in dem Friedensinstrument geordnet, daß dieses Bistum ganz und ungeschmälert mit seinen Zugehörden geistlich und weltlich, dem noch lebenden Bischof **Franz Wilhelm** zum vollen Genus zurückgegeben werden, 2) daß er also durch die Amnestie im Geistlichen und Weltlichen in den Zustand zurückgesezt werden solle, worinn er sich vor seiner Entsezung befand. Dadurch ward er der Restitution, die aus der Amnestie fließt, und aller ihrer Folgen theilhaftig gemacht. Und dennoch

noch ward in diesem Bistum der seiner Entsetzung vorangehende Zustand von 1624 zum Maasstab des Kirchenzustandes angenommen. 3) Ist etwa dieses eine spezielle Verordnung, die in der besondern Beschaffenheit dieses Bistums ihren Grund hatte? Freilich war hier wegen der abwechselnden Stuhlfolge Catholischer und Evangelischer Bischöfe, wenn nicht in dem Religionszustand eine beständige Ebbe und Flut seyn, und dadurch das Bistum in gänzlichen Verfall gerathen sollte, eine gewisse Unabänderlichkeit des Religionszustandes nötig, deswegen wurde diese im Friedensinstrument in einer besondern von vorerwähnter unterschiedenen Stelle bedungen, 4) und deswegen liefen auch gleich Anfangs, wie die alternative Stuhlfolge in Vorschlag kam, die Propositionen mit darauf hinaus, daß der gegenwärtige Zustand in Religionssachen unverrückt erhalten werden solle. 5) Warum aber nicht eben der Zustand, der damals war, oder irgend ein andrer z. B. von 1618, oder 1630, sondern gerade der von 1624 zu dem genommen ward, der künftig unabänderlich beobachtet werden solle, davon wird in jener Alternative niemand einen Grund finden, dieser muß anderwärts zu suchen seyn. Und wo nun wohl natürlicher, als darinn, weil dieses Jahr Regel für die Bestimmung des Religionszustandes in Teutschland ist? Der Friedensschlus selbst bestättigt es, da er sagt, es sollten alle diese zur Kriegskostenentschädigung gezogene Bisttümer und Stifter, wo nicht ausdrücklich eine Abweichung geordnet sey,

der

der Beylegung der Religionsbeschwerden unterworfen bleiben. 6) Denn keine Folge kann nun wohl natürlicher seyn, als die: alles was bey diesem zu jener Entschädigung gezogenen Bistum Osnabrügg in Gleichheit mit denen Verordnungen des Religionsvertrags überhaupt geordnet ist, was also unmöglich eine Abweichung von ihm seyn kann, muß allein aus der Allgemeinheit dieses Religionsvertrags und seiner Anwendung auch auf dieses Bistum geflossen seyn; in ihm und nicht in speciellen Umständen ist der Grund davon zu suchen. Die Richtigkeit dieses Satzes leuchtet noch deutlicher aus den Traktaten über dieses Bistum vor. Sowol als der Termin auf 1621 noch vorgeschlagen war, 7) als da, wie er auf 1624 herabgestimmt wurde, setzten die Evangelischen dem Hauptsatz von Erhaltung der Religionsübung der Unterthanen, die von dem Landesherrn in der Religion verschieden sind, den weiteren bey; derohalben dann insbesondere die Städte und Unterthanen des Stifts Osnabrügg unter diese Regel gehören. 8) Die Catholische liessen zwar diesen Beisatz weg, und antworteten in einer Conferenz, wo diese Weglassung gerügt wurde, man hätte geglaubt, sie würden ohne das unter der Allgemeinheit der Regel begriffen seyn; die Evangelische erwiederten aber, es könne doch nicht schaden dieses besonders auszudrucken, 9) und so gaben jene die ausdrückliche Einrückung als eine Folge der Generalregel nach, 10) welche aber nicht unmittelbar bey dieser, sondern in dem von dem Stift Osnabrügg eigends handelnden Artikel in oben

angezogener Stelle geschah. Ist demnach diese eine unstrittige Folge der Generalregel, so beweiset dieses Beispiel, daß diejenige, die nach 1624 entsezt, endlich aber durch die Amnestie restituirt wurden, dadurch weder von dem Religionsvertrag noch von dem darinn beliebten Termin von 1624 frey werden.

1) Von Meyern Westph. Fried. Akt. B. 46. §. 11. §. 13–18.
2) *P. Osn.* Art. 13. §. 2. & 3.
3) *Ibidem* §. 4.
4) *Ibidem* §. 7.
5) Von Meyern am ang. Ort, B. 46. §. 13. Zif. 1. Ibi: præsentem - salvum fore
6) *P. Osn.* Art 5. §. 24.
7) Von Meyern am ang. Ort, B. 20. §. 30. und B. 21. §. 9.
8) Ebendas B. 25. §. 5.
9) Ebendas. §. 10.
10) Ebendas. B. 33. §. 26.

§. 43.

Aus Beispielen ferner b) des Fürstl. Hauses Hessencassel, nnd c) einiger Reichsstädte.

Das landgräfliche Haus Hessencassel ward gleich Anfangs in die Böhmische und Teutsche Unruhen mit verflochten, aber damals seiner Lande nicht beraubt, und schon 1621 wieder mit dem Kaiserlichen Hof ausgesöhnt. 1) In der Folge

nach

nach dem Jahr 1630, wo die Schweden an dem Teutschen Krieg Theil nahmen, trat es auf deren Seite, ward aus diesem Anlas wieder mit Krieg überzogen, in mehreren seiner Länder gestört, oder deren gar entsezt, bedurfte deswegen zur Zeit des Friedens einer Restitution aus der Amnestie, ob es gleich nicht in die Classe der Vorbeschwerten gehörte. Lange ward ihm diese von der Kaiserlichen Partie schwer gemacht, und viel darüber gestritten, 2) bis endlich im Friedensinstrument festgesezt wurde, daß es sowol als alle seine Unterthanen der Generalamnestie, und der dadurch eingeführten völligen Restitution, zugleich aber auch aller aus diesem Osnabrüggischen und dem Religionsfrieden fliessenden Wohlthaten, mit gleichem Recht, wie alle übrige Stände, theilhaftig werden solle. 3) Diese Wohlthaten des Osnabrüggischen Friedensschlusses für Herrn und Unterthanen sind nicht anders als die Feststellung der Kirchenrechte und des Religionszustandes nach dem Zustand einer bestimmten Zeit. Es ward daher nach geschlossenem Frieden in Religionssachen in Bezug auf die Catholische alles in den Zustand, in dem es sich im Jahr 1624 befunden hatte, gesezt; und blieb bisher zwischen beeden Religionstheilen der Satz unbezweifelt, daß dieses Jahr im Heßischen Religionswesen das Entscheidziel sey. 4) — Von den Reichsstädten heißt es, daß sie unter dem Namen der Reichsstände in dem Religionsfrieden und dieser seiner Erklärung mitbegriffen seyn, in Religionssachen die-

diejenige, wo nur eine einige Religion im Entscheidjahr in Uebung ware, gleiches Recht, wie die übrige Stände gegen ihre Unterthanen haben, genieſſen ſollen; 5) daß aber auch diejenige, welche nach dem Jahr 1624 an der Religion oder den vor oder nach dem Paſſauiſchen Vertrag eingenommenen und reformirten Kirchengütern, oder ſonſtwo im Politiſchen in Rückſicht der Religion, auf einige Weiſe gerichtlich oder auſergerichtlich beſchwert worden, (wohin eben wegen der Generalität dieſer Ausdrücke auch diejenige gehören, die mit Hülfe oder aus Gelegenheit des Kriegs auf dieſe Art Schaden gelitten hatten,) 6) daß alle dieſe, ſage ich, im Kirchlichen und Politiſchen, ſo weit lezteres von erſterem abhängt, in den Zuſtand des 1ten Jenners 1624 nicht weniger als die übrige höhere Reichsſtände wieder zurückgeſezt, und dabey ohne Anfechtung ſo gut als die, welche damals noch unverändert beſaſſen, oder den vorher entzogenen Beſitz wieder erlangt hatten, gelaſſen werden ſollten. 7) So wie nun mehrere unter dieſen während dem Schwediſchen Krieg von den Kaiſerlichen eingenommen, aus dieſem Anlas aber ihre Regimentsverfaſſung im Kirchlichen ſowol als im Politiſchen geändert worden war, ſo erlangten dieſe durch die Theilnahme an der allgemeinen Amneſtie und dieſer beſondern Abrede ihren vorigen Zuſtand wieder, zugleich aber auch die nemliche beſtimmte Norm der künftigen Ausübung ihrer Religions- und Kirchenrechte nach dem Zuſtand des Jahrs 1624, die der damalige Religionsvertrag allgemein

mein zum Grund legte. Ihr Beispiel sowol als das Hessencasselische beweisen also, daß nach der übereinstimmenden Entscheidung dieser einzelnen Fälle, keine Stelle des Friedens die Absicht habe, diejenige, welche eine Restitution aus der Amnestie erlangen, von der Verbindlichkeit des Religionsvertrags, ja auch nur von der Verbindlichkeit des Termins, wenn dieser nicht in die Zeit ihrer Entsetzung fällt, und deswegen jener ihrer Restitution Nachtheil bringt, loszusprechen. Sie beweisen dies um so unwidersprechlicher, da beede Entscheidungen ausdrücklich als solche, die in Gleichheit mit allen übrigen Ständen gemacht werden, also aus der für diese bedungenen Generalregel hergeflossen sind, benamt werden, und eben deswegen dem Sinn, den die Contrahenten mit der Generalregel verbanden, entsprechen müssen.

1) Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cent. 2. Abtheil. 4. Abschn. 8. Nro. 17.
2) Von Meyern Westph. Fried. Akt. im Register unter dem Wort: Hessencassel.
3) *I. P. Osn.* Art. 15. §. 1.
4) S. die aus Gelegenheit der Religionsänderung des jetzigen Herrn Landgrafen und damaligen Erbprinzen zu Cassel Durchl. gewechselte Druckschriften.
5) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 29. V. ratione juris reformandi - sunto.
6) *Henniger* Meditat ad I. P. Art. 5. §. 29. lit. mm.
7) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 29. V. ante omnia vero - conferventur.

§. 44.

Aus Beispielen weiter d) des Fürstl. Hauses Würtemberg, und e) des Gräfl. Hauses Hohenlohe.

Eben diesen Satz beweiset das Beispiel des Herzogthums Würtemberg, und des Gräflichen Hauses Hohenlohe. Jenes war, wiewohl erst nach dem Jahr 1624, nicht allein eines großen Theils seiner Länder und Herrschaften, sondern mit und neben ihnen auch seiner Stifter, Klöster und Kirchengüter aus Gelegenheit des dreißigjährigen Kriegs entsezt worden. Eben deswegen ward ihm die Restitution aus der Amnestie, und zwar nicht allein in die Herrschaften, sondern namentlich auch in die Stifter und Klöster, die in jenen Herrschaften oder anderwärts gelegen und von ihm vorher besessen worden waren, zugesprochen. 1) Gleiches geschah bey Hohenlohe nicht blos wegen der Herrschaft Weikersheim, sondern namentlich auch wegen des Klosters Schefferstheim, 2) welches es noch im Jahr 1624 besessen und erst nachher verloren hatte. Dennoch ward dem hohen Erzhaus Oesterreich nur allein auf einige angesprochene Würtembergische Herrschaften, nicht aber auf den Besitz der dazu angesprochenen Stifter und Klöster, sein Recht vorbehalten, 4) und damit ja dieser so wenig als der allgemeine, der Amnestie anklebende Vorbehalt, nicht auf jene Kirchengüter ausgedehnt werden möge, so wurden in dem Artikel von den

mittelbaren Kirchengütern, welche bis zu gänzlicher Religionsvereinigung in Händen der Evangelischen verbleiben sollten, ausdrücklich die Würtembergische Stifter, Klöster und Kirchengüter genannt, so genannt, daß zugleich dadurch der Satz unversprechlich wurde, sie seyen unter der Regel des Jahrs 1624 begriffen, es sey ihre Benennung nicht als eine besondere Abrede, sondern als eine Erläuterung und Folge der Regel geschehen. 5) Und ob zwar wegen dem Hohenlohischen Kloster Schefersheim dieses leztere nicht ausdrücklich geschah, so hat doch bis jetzo noch niemand bezweifelt, daß das Haus Hohenlohe bey dessen Besitz bis zur völligen Religionsvereinigung sicher stehe, ohne einigen Ansprüchen der Catholischen Geistlichkeit dabey ausgesezt zu bleiben. Lauter Entscheidungen, die nicht existiren, wenigstens nicht als Folgen der Regel benannt seyn könnten, wenn es eine Regel wäre, daß bey Restitutionen in Kirchengütern, die durch die Amnestie geschieht, der Religionsvertrag nicht in Anwendung komme, sondern jedem seine vorige Rechte und Ansprüche auf sie unbenommen blieben.

1) I. P. Osn. Art 4. §. 24.
2) *Ibidem* §. 40.
3) *Ibidem* § 24. V. salvis tamen.
4) *Ibidem* Art. 5. §. 25.
5) *Ibidem* V. interque illa.

§. 45.

Aus Beispielen endlich f) des Fürstl. Hauses Badendurlach, und g) des Churhauses Pfalz.

Endlich sind die Entscheidungen des Pfälzischen und Badendurlachischen Falls hier zu erwägen. Badendurlach klagte bey dem Friedensconvent daß es aus Gelegenheit des Kriegs, und besonders der Schlacht bey Wimpfen vom Jahr 1622, mithin schon vor 1624 seiner Lande, mit ihnen der besessenen geistlichen Güter, grösstentheils entsezt worden sey. 1) Es verlangte deswegen in einem den 23ten April 1647 übergebenen Momorial vermög der allgemeinen Amnestie zugleich mit allen seinen Dienern und Unterthanen gänzlich in den Stand sowol im kirchlichen als politischen hergestellt zu werden, worinn es sich vor Anfang dieser Unruhen befunden habe, also restituirt zu werden, daß es zugleich nicht allein aller Reichsgesetze und besonders des Religionsfriedens, sondern auch aller zu dessen besserer Aufrechthaltung und Sicherheit in diesem bevorstehenden Friedensschlus theils schon bedungener theils noch zu bedingender Rechte und Wohlthaten, und aller Freiheiten, Clauseln, und Bedingungen, worüber man darinn übereinkommen werde, mit zu geniessen habe. 2) Es ward auch würklich ausgemacht, daß der Marggraf Friedrich der Generalamnestie und aller ihrer Clauseln und Wohlthaten geniessen, kraft deren

im kirchlichen sowol als politischen des Badendurlachischen Landestheils in denjenigen Zustand, worinn sein Herr Vatter vor Anfang der Böhmischen Unruhen stand, eingesezt werden; daß alle unterdessen dem entgegengeschehene Veränderungen vernichtiget seyn, und dieser Restitution nicht im Weg stehen, 3) und überhaupt keine ältere Ansprüche, Verträge oder Einreden, auch nicht einige in diesen Friedensschlus begriffene allgemeine oder besondere Clausuln, (welchen allen auf ewig und ausdrücklich kraft dieses derogirt seyn solle) zu irgend einer Zeit künftig gegen diesen besondern Vertrag angeführt oder zugelassen werden sollen. 4) Es sollten also auch diejenige Kirchengüter und Religionsrechte ihm restituirt werden, die andere Religionsverwandten, wiewol in und vor dem Jahr 1624, erhalten oder sich angemaßt hatten, und zugleich sollten auf solche niemals mehr, weder aus ältern Titeln oder Verträgen, noch aus der Generalclausul des Besizes im Jahr 1624, oder aus der Specialclausul, die bey der Amnestie denen Dritten in weltlichen Dingen ihre Rechte vorbehält, einige Ansprüche gemacht werden dürfen. 5) Dem Churhaus Pfalz, das ebenmäsig schon vor 1624 entsezt worden war, soll vermög dieses Friedensschlusses die untern Pfalz, namentlich auch mit allen und jeden Kirchengütern und Rechten, wie es solche vor den Böhmischen Unruhen inne hatte, völlig zurückgegeben, alles was unterdessen dem zuwider verändert worden war, abgeschaft werden; es soll mit allen seinen Dienern und Anhängern,

auch

auch; sollen alle Vertriebene aus der Pfalz, der vorher beschriebenen Generalamnestie mit gleichem Recht wie alle übrige, und besonders auch dieses Vertrags über die Religionsbeschwerden auf das vollständigste geniessen. 6) So wie nun die gänzliche Abstellung aller unterdessen unternommenen Veränderungen ohnmöglich gewesen wäre, wenn diejenigen, die schon vor 1624 vorgefallen waren, aus diesem Termin ein Recht zur Fortdauer gehabt hätten; so würden auch das Churhaus Pfalz oder dessen Unterthanen in den ihnen restituirten Kirchengütern und Religionsrechten des Vertrags über die Religionsbeschwerden eben deswegen, weil sie im Jahr 1624 nicht besassen, nimmermehr haben geniessen können, wenn nicht der restituirte Zustand an die Stelle jenes Nichtbesitzes trätte, mithin auf ihn jener Vertrag angewandt werden könnte, welcher zu seiner Anwendbarkeit jederzeit einen bestimmten Zustand erfordert, weil fast alle seine Verordnungen auf den Zustand einer gewissen Zeit gebaut sind. 7) Nun sollen aber alle einzelne General- oder Specialclauseln, die im Artikel von der Amnestie bedungen wurden, nie die Kraft haben, dem Religionsvertrag oder einigen seiner Artikel Abbruch thun, 8) und es muß also, wenn jene im Artikel von der Amnestie wegen Pfalz und Baden gemachte Abrede die ihrem Inhalt nach erforderliche Würkung haben sollen, in dem Religionsvertrag selbst eine Stelle seyn, welche sie unterstüzt; und da der 13te §. des 5ten Artikels eine solche ist, welche eben aus Anlas und wegen dieser, besonders

der Pfälzischen Restitutionssache, beliebt und notwendig gefunden wurde; so muß dieses die unterstützende auf jene Fälle sich beziehende Verordnung seyn. Eben deswegen aber kann auch nur die Auslegung derselben zum Ganzen harmonisch seyn, wodurch der Gehalt jener Specialfälle dem Buchstaben nach erfüllt und erschöpft wird.

1) Von Meyern Westph. Fried. Executionsakt. Th. 2. Vorrede Beyl. 3. pag. 31.
2) Von Meyern Westph. Fried. Akten, B. 38. §. 14. pag. 460.
3) *I. P. Osn.* Art. 4. §. 26.
4) *Ibid* §. 27. Daß diese Clausel nicht blos die in diesem §. berührte Hohengerotseggische Sache betreffe, giebt Hannigen in Med. ad I. P. Art. 4. §. 27. lit. L. als wahrscheinlich an. Wer aber die Stelle selbst einsiehet, wird finden, daß es auf diese zunächst gar nicht, sondern hauptsächlich nur auf den im vorhergehenden Syho stehenden ersten Theil des Vertrags über die Badische Restitutionssache passe. Denn in der Gerotsegger Sache war ja nichts vertragen, als daß sie rechtlich entschieden, und die Badische Ansprüche aus authentischen Dokumenten dabey ausgeführt werden sollen, in Ansehung dieser konnten also die ältern Titul und Verträge ohnmöglich zugleich cassirt seyn, und Generalclauseln des Friedens waren ohnehin keine da, die dieser rechtlichen Ausführung im Weg gestanden hätten, und durch diesen Beysatz hätten removirt werden müssen. Es bezeugen auch die Traktaten daß derselbe vorzüglich auf die Restitutionssache

selbst

selbst gemeint gewesen, indem sie dem Projekt schon beygerückt war, ehe noch die Stelle wegen der Gerolsegger Sache dazwischen kam. Meyern Westph. Friedensh. B. 41. §. 35. und B. 43. §. 20.

5) *Henniger* l. c. lit. F

6) *I. P. Osn.* Art. 4. §. 6 & 13.

7) *Henniger* l. c. §. 6. lit. P.

8) *I. P. Osn.* Art. 3. § 2. ibique *Henniger* Lit. U.

§. 46.

Auslegung dieser Stelle bey der Friedensvollziehung oder nach dem Herkommen.

Aus der Friedensvollziehung selbst, wovon die Geschichte schon anderwärts erzählt worden, legen sich folgende Sätze dar: a) bey den Chur- und Fürstlichen Häusern Pfalz und Baden, welche nebst den Grafen von Eberstein vorzüglich zu den Vorbeschwerten gehörten, 1) musten auch diejenige Kirchengüter restituirt werden, die andern Religionsverwandte im Jahr 1624 besassen und wurden diesen darauf einige Rechte und Ansprüche nicht vorbehalten, noch sie damit gehört, b) eben diese Häuser, so wie diejenige Stellen, welche ihre Restitution verfügten, sezten, so oft andere Religionsverwandte etwas von Kirchenrechten ansprachen, alles darauf aus, ob sie den Besitz im Jahr 1618 erweisen könnten, gestanden denselben also auf solchen Fall ein durch diesen Besitzstand erworbenes bleibendes Recht, wie es der Religionsvortrag ein-

führet, zu 3) c) Andere hingegen die vor 1624 in ihrem Kirchenzustand keine Kränkungen durch den Krieg erlitten hätten, wenn sie gleich durch die Amnestie restituirt wurden, ja wann sie gleich im Politischen schon vor 1624 beschwert worden waren, wurden im Kirchlichen lediglich auf den Zustand dieses Jahrs restituirt. 4) d) Alles dieses geschah mit einstimmiger Bewilligung sowohl des Catholischen als Evangelischen Reichstheils. 5) e) Es geschah deswegen, weil vermög des 5ten Artikels 13ten §. der Artikel von den Religionsbeschwerden, so viel den Termin betrift, denen, welche durch die Amnestie restituirt werden, keinen Nachtheil bringen solle. 6) f) Da erst spat nachher einige Catholische Reichsstände eine andere Auslegung aufstellen, und damit Aenderungen im Religionswesen, die sie vorgenommen hatten, rechtfertigen wollten, so wiedersprach diesem der Evangelische Reichstheil auf das kräftigste, 7) und hintertrieb auch einige würklich. 8) Leztere Anmassungen können also bey Bestimmung des Reichsherkommens nicht in Anschlag kommen, können dasjenige Herkommen, das vorher durch die That selbst, und durch die mit beeder Religionstände Einstimmung vollzogene Fälle zu Stand gekommen war, nicht entkräften; 9) dem Reichsherkommen ist vielmehr nur diejenige Meynung gemäs, welche die Religions und Kirchenrechte derer, welche durch die Amnestie restituirt werden, den drey ersten der oberzählten Sätze conform bestimmt.

1) Von Meyern Westph. Fried. Akten, B. 25. §. 13. No. 3. ibi membro 2.
2) S. das 1. Stück §. 30. Note 2. 4.
3) Ebendaselbst.
4) Ebendas. §. 30. No. 10.
5) Ebendas. §. 29. & 30.
6) Von Meyern Westph. Fried. Exekutionsakten B. 5. §. 11.
7) S. das 11te Stück §. 32.
8) Ebendas. §. 32. No. 10.
9) S. die Einleitung §. 9.

§. 47.

Hieraus folgt durchgehends, daß diese Stelle eine Ausnahme von dem allgemeinen Entscheidjahr für vorbeschwerte würke.

Hiernach prüfe man nun die verschiedene Meinungen, welche die Gelehrten über den Sinn des 13ten §. im 5ten Articul des Westphälischen Friedens aufgestellt haben. Nach der einen soll diese Stelle auch denen Vorbeschwerten, welche durch die Amnestie restituirt werden, keine Ausnahme von der Verbindlichkeit des Termins von 1624 gewähren, sondern nur anzeigen, daß die Rechte des Termins von 1624 nicht auf politische Gegenstände bezogen werden dürfen, so wie umgekehrt die Rechte der Amnestie nicht auf restituirte Kirchensachen ausgedähnt werden sollen. 1) dann aber würde diese Stelle nicht blos von dem Termin, sondern von dem ganzen Religionsvertrag verstan-

den, von welchem ganz und nach allen seinen Theilen es wahr ist, daß er nicht auf politische Dinge (so weit sie nicht des Kirchenzustands wegen eine Aenderung gelitten haben) bezogen werden dürfe. — Dann würde solcher Satz nicht blos denen, die einer Restitution bedürften, sondern allen, die auch ohne Restitution der Amnestie geniessen, zu gut kommen; von welchen allen es wahr ist, daß ihre geniessende Amnestie und deren Rechte nicht auf die aus dem Religionsvertrag besessene Kirchengüter ausgedehnt werden dürfe: und doch spricht diese Stelle blos von jenem Termin, blos von denen die eine Restitution aus der Amnestie erlangen — dann würden diese Personen Kirchengüter und Religionsrechte, die sie schon im Jahr 1624 aus Anlas des Kriegs verloren hatten, und die sich damals in Händen anderer Religionsverwandten befanden, nicht wieder erhalten, die sie doch nach der Generalamnestie wiederbekommen sollten, oder sie würden solche wenigstens nicht so, nicht mit den Rechten, nicht mit der Sicherheit zu geniessen haben, wie sie solche würden genossen haben, wenn sie nie entsezt worden, also auch im Jahr 1624 noch im Besitz gewesen wären, sie würden also nicht vollkommen restituirt, 2) sondern litten noch immer durch jenen Termin Nachtheil; alles gegen den klaren Wortverstand (§. 38) — Dann würde aus der Amnestie eine Restitution in Kirchensachen bey Vorbeschwerten, wegen der Einrede des im Entscheidjahr nicht gehabten Besitzes entweder gar nicht geschehen können, oder diese Kirchensachen

chen müsten doch gleich nach vollzogener Ristitution, dem, der sie im Entscheidjahr inne hatte, wieder restitnirt werden, und würde also, was mit der einen Hand gegeben worden wäre, mit der andern Hand wieder genommen, welches mit dem Nichtgeben einerley ist 3) — dann würden den vorigen Besitzern, die aus der Amnestie restituiren müssen, auf die restituirte Kirchengüter Rechte aus dem Religionsvertrag und dessen Entscheidjahr zugestanden und vorbehalten, denen doch in dem Artikel von der Amnestie keine Rechte vorbehalten, noch sie wegen deren Ausübung auf den Religionsvertrag verwiesen sind; alles gegen den Zusammenhang dieser Stelle mit dem übrigen Innhalt des Friedensschlusses (§. 39) — Dann würde ihnen nicht der Znstand auf welchen sie durch die Amnestie oder aus andern Ursachen restituirt werden, sondern das Jahr 1624 zum Normaltermin in Kirchensachen gegeben; alles gegen die bey den Friedenstraktaten deutlich ausgedrückte Absicht (§. 40) — Dann würde ihnen ein Zustand, der nicht durch ihre Nachsicht, sondern durch Kriegsgewalt entstanden war, zum Maasstab ihrer Religions- und Kirchenrechte vorgeschrieben, indes allen übrigen Ständen nur ein durch ihre ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung entstandener Zustand zur Norm gegeben ward; sie würden dadurch aus der Gleichheit herausgesezt — dann würde bey ihnen die unter den Friedschliessenden Theilen festgesezte Absicht, daß niemand seiner durch die Amnestie vernichtigten Entsetzung wegen künftig

Nach-

Nachtheil leiden, für keinen der dadurch abgeschafte Besitz anderer künftig einige Folgen haben solle, schlecht erreicht, (da wohl niemand den Besitz vernichtigt, ganz abgeschaft, und vergessen nennen wird, der den Besitzern des Entscheidjahrs die durch den Religionsvertrag bestimmte dauernde Rechte giebt, und den Restituirten hindert, bey solchen die Vortheile des Religionsvertrags zu geniessen 41); alles gegen die Regeln von Beobachtung der Gleichheit und politischen Wahrscheinlichkeit (§. 41) — Dann würde ganz gegen jene Entscheidungen gehandelt welche der Friedensschluß von einzelnen Fällen giebt, wo Vorbeschwerte durch die Amnestie restituirt wurden, als z. B. Churpfalz und Badendurlach, wo allemahl vor und gegen sie in Kirchensachen nur der Zustand der vor ihrer Entsetzung existirte, geltend gemacht ward (§. 45) — Dann würde das Reichsherkommen gerade zu dagegen anstossen, nach welchem eben so wie bey jenen einzelnen Entscheidungen jeweils verfahren ward, alles gegen die Regeln von der Illustration durch Beyspielen und das Herkommen (§. 46) In dem Religionsfrieden würde auch eine solche Auslegung einigen Schutz nicht finden: denn die Amnestie und die daraus fliessende Restitution, sind Gegenstände deren Existenz der dreyssigjährige Krieg zuerst bereitete, und der Westphälische Friede alsdann zu Stand brachte, woran bey Schliessung des Religionsfriedens noch nicht gedacht wurde, deren Rechte also auch in diesem weder auf eine noch die andre Art entschieden seyn können. Keine Auslegungs-

gungsregel würde eine solche Meinung vor, vielmehr alle achte gegen sich haben, und so mit allen Grundwahrheiten collidirend kann sie wohl niemals richtig seyn. 15)

1) S. das 1. Stück §. 34.
2) Restituere enim is videtur, qui id restituit quod habiturus esset actor, si controversia ei factu non esset, seu qui simul & causam (seu titulum & conditionem) alteri reddit, quam is habiturus esset, si statim res ei reddita fuisset, quia verbo restitutionis omnis utilitas alterius continetur *L.* 35. 75. & 81. *ff. de Verb. Sign.*
3) Non videtur quisquam id capere, a cujus petitione per exceptionem removetur, aut quod ei necesse est alii restituere (idque in continenti) *L.* 13. & 51. *ff. de reg. jur.*
4) Non præstat impedimentum quod de jure non sortitur effectum. *Cap.* 52. *de Reg. jur. in* 6to.
5) S. die Einleitung §. 16.

§. 48.

Es folgt ferner, daß sie keine Ausnahme von der Verbindlichkeit des Religionsvertrags selbst nach sich ziehe.

Der andern Meinung nach sollen diejenige die durch die Amnestie restituirt werden, ganz von denen Normen, die der Vertrag über die Religionsbeschwerden eingeführt hat, ausgenommen seyn, sollen vermög der Amnestie auch in Religions-

und

und Kirchensachen nur in den blossen Naturalbesitz wieder eingesezt werden, mithin dessen zwar so unbeschränkt geniessen, wie sie sich seiner vor dem Krieg gebrauchten oder von Rechtswegen hätten gebrauchen mögen, aber auch den auf diese Art in Ansehung ihrer unerledigten Ansprüchen, welche andere Religionsverwandte vorher dagegen sich anmasten, ausgesezt bleiben. 1) — Es streiten diese Folgen mit den klaren Worten der Stelle selbst. Denn nach diesen sollen sie nicht von der Verbindlichkeit des ganzen Religionsvertrags ausgenommen seyn, dessen Endzweck eben in der Bestimmung der vorhin von beeden Religionstheilen wechselseitig bestrittenen Rechte, in der Erledigung der von jedem Theil daraus hergeleiteten Ansprüche in Religions- und Kirchensachen beruhte; 2) sondern nur von der Verbindlichkeit des besondern zur Anwendung der aufgestellten Normen darinn benannten Termins, und auch von diesem nur so weit, als er ihnen Nachtheil brächte in ihrer Qualität als restituendis, also an ihrer Wiedereinsetzung in den vorigen Besitz und in alles dasjenige was sie würden gehabt oder erlangt haben, wenn sie nicht entsezt worden wären, (§. 38) sollten sie frey seyn. Bey jener Auslegung aber würden sie von der ganzen Norm des Religionsvertrags frey, ohne dennoch alles das, was sie bey unterbliebener Entsetzung würden gehabt haben, nemlich die alsdann aus dem Besitz im Entscheidjahr geflossenen Sicherheit und Rechte, zu erlangen. Nach den Worten sollen sie aus ihrer Entsetzung und dem daher rühren-

den

den Nichtbesitz im Entscheidjahr keinen Vortheil ziehen, davor aber müste doch jene ihnen zugelegte unbeschränkte Freiheit, die sie nicht würden gehabt noch erhalten haben, wenn sie ohne erlittene Vergewaltigung bis zum Entscheidjahr im Besitz geblieben wären, gehalten werden — (§. 38) Es streiten jene Folgen mit dem ganzen Zusammenhang des Friedensinstruments! Denn nach dieser Auslegung würde der Vorbehalt der Rechte eines jeden auch auf diejenige Gegenstände ausgedehnet, welche ihrer Natur und Beschaffenheit nach unter den Religionsvertrag gehören, und vermög dessen einigen solchen Vorbehalt nicht unterworfen sind, er derogirte also dem Religionsvertrag: es würden die durch die Amnestie restituirte Personen die künftige Ausübung ihrer Rechte nicht nach dem Religionsvertrag und dessen Vorschriften auszuüben haben, auf welchen sie doch mit jenen Rechten ausdrücklich verwiesen sind; es würde diese allen solchen restituirten Personen den Worten nach zustehende Ausnahme in jenem Sinn auch würklich allen ohne Unterschied zu gut kommen können, und da die mehreste Stände einer Restitution aus der Amnestie bedurften, so würde die Observanz des Jahres 1624 aufhören Regel zu seyn, und nur noch in sehr wenigen Fällen anwendbar bleiben. (§. 39) — Es streiten jene Sätze mit dem bey dem Friedenstraktaten ausgedruckten Sinn der Contrahenten. Nach diesen sollen jene Worte nur von Vorbeschwerten, und das Wort Nachtheil von einer Verkürzung in der ihnen zugestandenen Restitution verstanden werden:

den: sobald man aber obige Meinung adoptirt, so muß das Wort Nachtheil von dem Verlust jener unbestimmten Freiheit, in Religions- und Kirchensachen gegen andre Religionsverwandte nach eigner Willkühr zu handeln, verstanden werden, den doch die friedschliesenden Theile nicht als Schaden sondern als Vortheil betrachteten, es kann alsdann die Wohlthat dieser Stelle nicht blos auf Vorbeschwerte eingeschränkt bleiben, weil es heißt, daß sie allen die durch die Amnestie restituirt werden, zu gut kommen solle, und alle Vorbeschwerte und Nichtvorbeschwerte, in dem Zustand sind, daß sie durch den Religionsvertrag Nachtheil in der lezterwähnten Deutung dieses Worts leiden können. Nach jenem Sinn der Traktaten sollen solche Personen auch in die im Jahr 1624 nicht mehr besessene und schon vorher aus Anlas des Kriegs verlorne Kirchengüter und Religionszustand restituirt, und doch zugleich als unter dem Termin des Jahrs 1624 mitbegriffen angesehen werden; sie sollen nach dem Termin ihrer Restitution aller der Lasten und Wohlthaten theilhaftig werden, welche andre aus dem Besitz des Jahrs 1624 geniessen. Wie kann aber dieses von jenen gesagt werden, deren Besitz als ein solcher, den sie im Jahr 1624 nicht gehabt haben, und der also nicht gleiche Folgen würke, angesehen, nicht aller jener Lasten und Wohlthaten fähig werden soll? (§. 40) — Es streiten solche Sätze mit der nötigen Beobachtung der Gleichheit. Denn sie geben denen auf die sie angewandt werden, theils mehr theils weniger Rechte, als an-

dere erlangen: mehr Rechte, weil sie mit der Ausübung derselben nicht an den Besitzstand einer gewissen Zeit gebunden würden, sondern alles sich anmassen dürften, was sie oder ihre Vorfahren zu irgend einer Zeit hatten oder ansprechen konten; weniger Rechte aber, weil sie bey ihrem Besitz nicht gleiche Sicherheit, wie die übrigen, genössen, sondern in ihrem Kirchenzustand allen jenen Ansprüchen, die vorher ein Theil gegen den andern vorbrachte, allen jenen Strittigkeiten, welche über die Deutung oder Misdeutung des Religionsfriedens vorher existirten, ausgesezt blieben. (§. 41.) — Es streiten solche Säze ganz gegen die politische Wahrscheinlichkeit, mit welcher nicht bestehet, daß die Evangelische mit jener Stelle ihren schwächeren Mitständen solche Vorzüge, die sie selbst nicht verlangten noch bekamen, sollten bedungen, oder daß die Catholische, die zumahl lange gar den Namen nicht haben wollten, daß sie selbst in dem Fall wären, wo sie der Amnestie und der ihr beygelegten Restitution bedürften, 3) solche sollten zugestanden haben, indes man in der That selbst so weit entfernt war, dem vorbeschwerten Prärogativen zu gönnen, daß so gar die vorzüglichsten, nemlich Pfalz und Badendurlach, nicht einmahl völlig restituirt wurden, sondern jenes Fürstl. Haus die Obere Pfalz und dieses die mittlere Marggrafschaft Baden, welch beedes sie vor Anfang des Kriegs besassen, zurücklassen mußten: auch besteht mit jener Wahrscheinlichkeit nicht, daß die Contrahenten ihre einmüthig festgesezte Absicht, alle jene Strittigkeiten in Re-

ligionssachen gänzlich und gründlich zu heben, für einen so beträchtlichen Theil von Personen sollten unerfüllt gelassen, ganz aus den Augen gesezt haben. (§. 41) Es streiteten endlich jene Sätze mit den im Frieden befindlichen einzelnen Entscheidungen der Fälle, wo von solchen, die durch die Amnestie restituirt wurden, die Rede ist, und mit dem nach geschlossenem Frieden durch die That selbst zu Stand gekommenen Reichsherkommen, die alle darin übereinstimmen, daß keine dieser restituirten Personen von der Verbindlichkeit des Religionsvertrags, und auch diejenige, welche erst nach 1624. durch den Krieg Schaden gelitten hatten, nicht einmahl von diesem Termin freygesprochen würden. (§. 42. 46) 4) Den Religionsfrieden können die Verfechter dieser Meinung aus gleichen Ursachen, wie bey der vorhergehenden, nicht zum Grund und Schutzwehr anführen. Sie hat also ebenfalls alle acht Auslegungsregeln gegen sich und muß eben deswegen so unrichtig, als die erste, seyn. 5)

1) S. das 1 Stück §. 36.

2) S. das 1. Stück §. 19.

3) *Cortreii* corp. jur. publ. T. 3. pag. 352.

4) Diese Gründe bemerkte schon gröstentheils das Corpus Evangelicorum in der durch seinen Gesandten an Churpfalz ausgestellten Erklärung S. das 1. Stück §. 31. No. 6.

5) S. die Einleitung §. 16.

§. 49.

Es folgt endlich, daß sie blos eine Verschiedenheit der Termine, nach welchen der Religionsvertrag anzuwenden sey, beziele.

Desto vollständiger harmoniret hingegen die dritte Auslegung, welche dem durch die Amnestie restituirten Zustand die Kraft und die Rechte eines im Entscheidjahr bestandenen Besizes beylegt, mit allen Wahrheiten einer gesezmäsigen Auslegungskunde — durch sie werden Vorbeschwerte, ihres Nichtbesizes im Entscheidjahr ohnangesehen, in den Besiz alles dessen, was sie aus Anlas des Kriegs verloren hatten, und zwar so, wie sie es würden gehabt haben, wenn sie nie wären entsezt worden, nemlich mit der Würkung eines Besizes im Entscheidjahr, also vollkommen so, wie es die Natur der Restitution mit sich bringt, (§. 47 No. 2) wieder eingesezt; sie leiden auf diese Art durch diesen Termin keinen Nachtheil mehr, ohne jedoch auch einen weiteren und würklicher Vortheil zu erlangen. Den Worten ist sie also gemäs (§. 38) — Durch sie werden würklich alle Veränderungen, die unterdessen vorgegangen sind vor vernichtigt gehalten, weil sie keine rechtliche Folgen vor oder gegen den restituirten Besizer mehr haben, sie werden in Vergessenheit gestellt, weil der restituirte Besiz als ein solcher der nie gestört worden sey, und auch im Entscheidjahr noch unverändert fortgedauert habe, angesehen wird; durch sie bekommen die restituirte Per-

sonen keine andere sondern die nemlichen Rechte und Verbindlichkeiten, die andern zu Theil werden, welche ohne Restitution der Amnestie geniessen, es wird der Vorbehalt der Rechte eines jeden nicht auf die unter der Norm des Religionsvertrags gehörige Kirchengüter und Religionssachen ausgedehnt, den vorigen Besitzern werden aus dem Besitz im Entscheidjahr keine Rechte mehr daran zugestanden, wohl aber werden die künftigen Rechte solcher restituirten Personen selbst aus dem Religionsvertrag hergeleitet, und weil sie nur auf die äuserst wenigen Vorbeschwerte gehen kann, so bleibt die Anwendbarkeit des Termins von 1624 immer noch Regel. Diese Auslegung stimmt also ganz in den Zusammenhang des Friedensschlusses (§. 39) — Durch sie wird das Wort Nachtheil blos von dem Verlust verstanden, den jemand an der ihm zu gut geordneten Restitution, an seiner Qualität als Restituendus, leiden würde, wenn man den würklichen Zustand, der im Entscheidjahr existirte, beybehielte; es kommt also die Stelle keinem als dem, welcher schon vor 1624 entsezt wurde und damals auser Besitz war, zu gut, da er allein in dem Fall ist, daß jener Termin, weil er in die Zeit seiner Entsetzung fällt, seiner Restitution in den vor der Entsetzung gehabten Besitz Nachtheil bringen kann; sie würkt für ihn, daß er zwar alles, was er vorher besas, wieder bekommt, aber eben damit auch also, als ob er es noch im Jahr 1624 besessen hätte, mithin als unter diesem Termin mitbegriffen, angesehen, darauf aller derjenigen Lasten und Wohlthä-

thaten theilhaftig wird, die andere aus dem Termin. welcher dem Religionsvertrag zum Grund liegt, erlangen. Sie erfüllt also den ganzen Ausdruck der Friedenstraktaten (§. 40) — Durch sie bleiben die durch die Amnestie restituirte Personon in der vollkommensten Gleichheit der Rechte mit allen übrigen, die ohne Restitution der Amnestie theilhaftig wurden, alle nemlich bekommen alles dasjenige ohngeschmälert wieder, was ihnen aus Anlas des Krieges entzogen worden ist, alle haben zugleich an dem Religionsvertrag Theil, und einen nicht gewaltsam durch andere, sondern nur durch ihre Nachsicht entstandenen Zustand zum Maasstab ihrer Rechte. — Durch sie bleibt die Absicht der Contrahenten, daß alle Strittigkeiten gänzlich und allgemein beygelegt werden sollen, nicht unerfüllt, und werden zugleich den Vorbeschwerten nicht mehr Rechte beygelegt, als ihre Freunde vor sich selbst und ihre beglücktere Bundsverwandte foderten, und ihre Gegenpartie sich selbst vorbehielt, und dem andern Theil zugestand. Es werden also die Regeln der Gleichheit und der politischen Wahrscheinlichkeit auf das genaueste erfüllt (§. 41) — Durch sie wird es begreiflich, warum Stände, die nicht unter die Classe der Vorbeschwerten gehören, ohnerachtet sie durch die Amnestie restituirt wurden, dennoch auf Beobachtung des Religionsvertrags nicht allein, sondern auch des Termins von 1624 in Kirchen- und Religionssachen, und zwar mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß es nicht eine Particularconvention, son-

dern eine in Gleichheit mit allen übrigen Ständen ihnen zu gut kommende Folge der Regel sey, angewiesen sind, als Hessencassel, Osnabrügg, Würtemberg, Hohenlohe und mehrere Reichsstädte (§. 42-44) und warum hingegen von Vorbeschwerten, als Pfalz und Badendurlach, gesagt werden konnte, es seyen alle während ihrer Entsetzung auch im Kirchlichen vorgefallene Veränderungen gänzlich vernichtiget; sie seyen auch im kirchlichen in den Besitz, den sie vorher gehabt, wieder eingesezt, und hätten dennoch dabey des Religionsvertrags auf das vollkommenste zu geniessen, so daß künftig nie weder einige ältere Rechte noch einige Generalregeln des Friedens selbst gegen ihre Restitution angeführt werden dürften. (§. 45) Durch sie endlich wird alles dasjenige aufrecht erhalten und unterstüzt, was bey der Friedensvollziehung selbst, durch die That zum Reichsherkommen ward, nemlich, daß die Stelle nur auf Vorbeschwerte, welche durch die Amnestie Restitution erhielten, angewendet, vermög deren der Zustand, wie er vor ihrer Entsetzung existirte, vor und gegen sie als Normal angesehen wurde. (§. 46) Da sie nun den Religionsfrieden aus denen vorhin angezeigten Gründen §. 47) so wenig gegen als vor sich haben kann, weil er diese Materie gar nicht berührt: so harmonirt sie mit allen Auslegungsregeln auf das innigste, und muß deswegen als evident richtig angesehen werden. 1)

1) S. die Einleitung §. 14 & 15.

§. 50.

Ausführliche Bestimmung ihres Sinns mit philosophischer Ueberschauung des Zusammenhangs.

Nun läßt sich ohne weitere Ausführung bestimmen, was der Maasstab und Umfang der Kirchen- und Religionsrechte derer sey, welche durch die Amnestie oder anderswoher restituirt werden. Sind sie nach 1624 entsezt worden, so werden sie durch die Amnestie in den Zustand hergestellt, in dem sie sich vor ihrer Entsezung befanden, und geniessen zugleich auf alles dasjenige davon, was in das Fach von Kirchen- und Religionssachen gehört, und von ihnen schon vorher im Jahr 1624 besessen ward, die durch den Religionsvertrag festgesezte Rechte und Verbindlichkeiten. Sind sie aber schon vor 1624 entsezt worden, und gehören sie also unter die Classe der Vorbeschwerten, so erlangen sie auch in alles, was sie vor ihrer Entsezung inne hatten, ohne Unterschied ob es geistliche oder weltliche Gegenstände sind, durch die Amnestie ihre Restitution, und darf dagegen nicht angeführt werden, daß sie in Ansehung der Kirchensachen im Jahr 1624 nicht in Besitz gewesen, und also deren nach dem im Religionsvertrag beliebten Termin verlustig wären; gegen diesen restituirten Zustand darf aber auch zu ewigen Tagen nicht angeführt werden, daß er jemalen während dem Krieg verändert gewesen sey, sondern es muß dies gänzlich vergessen, er

muß als ein solcher behandelt werden, der immer, mithin auch in dem Jahr 1624, fortgedauert habe; die restituirte Personen müssen also darauf alle die Rechte erlangen und alle die Schuldigkeiten übernehmen, die der würkliche Besitz im Entscheidjahr andern giebt, und die er also auch für sie hätte, sobald man, daß sie damals nicht im Besitz, daß der Zustand damals verändert gewesen ist, wegdenkt; Auf diese Art darf ihneu an ihrer durch die Amnestie erlangten Restitution durch den Termin des Jahres 1624 kein Nachtheil zugehen, 1) und es müssen dem ohnerachtet ihre künftige Rechte in Bezug auf den restituirten Zustand der Kirchengüter und der Religionsübung allein aus dem Artikel von Beilegung der Religionsbeschwerden bestimmt werden. 2) Um sich übrigens von der Richrigkeit dieser Sätze, und zugleich von dem scharfen Beobachtungsgeist der Urheber des Friedensinstruments zu überzeugen, so darf man nur der Entstehungsart des 13ten §. im 5ten Artikel, und des durch die Gleichheit der Gegenstände damit connexen Schlusses des 2ten Syhen im 3ten Artikel aus allgemeinen Vordersätzen (a priori) nachdenken. Bey den Grundsätzen, worauf die Amnestie mit ihrer Restitution, und der Religionsvertrag mit der seinigen gebaut wurde, war eine doppelte Collision möglich; eine bey dem verschiedenen Faktum des Besitzes, das einer jeden derselben zum Gruud lag; die andre bey der Würkung oder den Folgen, die jede haben sollte. Bey jenem Faktum entstand dann, und nur dann, eine Collision, wenn

wenn jemand vor 1624 aus Anlas des Kriegs des seinigen entsezt worden ware, aus diesem Anlas aber ein andrer Religionstheil den Besitz der Kirchengüter und der Religionsübung vor und im Jahr 1624 an sich brachte. Nach dem im Religionsvertrag gewählten Termin sollte dieser bey jenen Kirchengütern, bey jener Religionsübung bleiben, oder, da er sie verloren hätte, darein restituirt werden, und dieses konnte nicht geschehen, ohne daß jener andre Religionstheil deren beraubt blieb. Nach der Amnestie aber sollte umgekehrt lezterer auch in alle Kirchengüter und in den Religionszustand, wie er sie vor seiner Entsetzung besas, wieder eingesezt werden, und dieses konnte nicht geschehen, ohne sie dem andern zu entziehen. Von einem oder dem andern Faktum des Besitzes muste abgegangen werden, wenn die Sachen einen Ausgang gewinnen sollten, und von keinem durfte abgegangen werden, so lang es nicht der Friedensschlus selbst erlaubte, weil gegen die Generalregeln und ein darauf gründendes Gesuch keine Einreden gelten. 3) Eine andre Collision entstund bey den Würkungen beeder Restitutionen. Wo nicht alle doch die meisten Stände bedurften der Amnestie, und die erstreckte sich auch auf ihre Kirchengüter und Religionsrechte. Alle sollten auch des Religionsvertrags in eben diesen Gütern und Rechten geniessen. Wo nicht alle doch die meisten hatten also ein doppeltes Fundament zu Wiedererlangung oder Erhaltung ihrer Kirchengüter und Religionsrechte, die Amnestie und den Religionsvertrag. Jene würkte einen

Vorbehalt der Rechte dessen der restituirt, und eines jeden dritten, an den restituirten Dingen. Dieser ertödtet alle Rechte, die der, welcher dem Besitzer des Entscheidjahrs restituiren muß, oder jeder andrer an solche Sachen aus irgend einem Fundament ansprach oder ansprechen konnte. Jener Vorbehalt konnte bey Kirchensachen nicht in Ausübung kommen, wenn diese Ertödtung allgemein in ihrer Kraft bleiben sollte, und umgekehrt konnte diese nicht in Ausübung kommen, wenn jener allgemein seine Würkung äusern sollte. Auch hier war also wieder eine Collision, wo nicht beedes zugleich in Vollziehung kommen konnte. Für beede muste gesorgt werden, wenn der Friedensschlus die zweckmäsige Vollkommenheit haben sollte, und für beede ward würklich in vorgedachten Stellen gesorgt.

1) *I. P. O. Art.* 5. §. 13.
2) *Ibid. Art.* 3 §. 2. in f.
3) *Ibid. Art.* 16. §. 5.

§. 51.

Welche zeigt, wie hierdurch den möglichen Collisionsfällen vorgebogen ward.

Der Schlus des dritten Artikels redet von dem Vorbehalt der Rechte bey der Amnestie, oder der Salvatoriclausul und einem Nachtheil, den er dem Religionsvertrag bringen könnte, wenn nemlich nicht die künftige Rechte des Besitzers aus dem Religions-

ligionsvertrag bestimmt würden, also offenbar von dem Collisionsfall zwischen den Würkungen beeder Restitutionen, entscheidet, daß die Salvatoriclausel dem Religionsvertrag keinen Nachtheil bringen, sondern allein aus diesen die künftige Rechte des Besitzers genommen werden sollen, und bestimmt damit ganz deutlich von welchem Satz in diesem Collisionsfall abgegangen werden solle. Die andre Stelle im 13ten Syhen des 5ten Artikels redet von dem Termin von 1624 (ein Ausdruck, der zunächst das Faktum des Besizes mittelbar durch dieses aber auch dessen Rechte bezeichnet) von einer Restitution, welche durch die Amnestie erlangt wird (ein Ausdruck der ebenfalls zunächst auf das Faktum des Besizes, in welches die Restitution geschehen soll, und ohne welches eine Restitution nicht denkbar ist, andeutet) und von einem Nachtheil, der denen, die solche Restitution erlangen, durch jenen Termin zugehen könnte, also offenbar von einem Collisionsfall, weil nur dann es möglich ist, daß dem einen durch das andre Nachtheil zugehe, wenn beede nicht gleich gut nebeneinander bestehen können. Sie entscheidet hier, daß jener Termin keinen Nachtheil bringen, mithin im Collisionsfall weichen solle. Diese Entscheidungen beeder Collisionsfälle müssen also jedesmahl in Anwendung kommen, wenn ein solcher Fall vorliegt. Ist jemand des seinigen während dem Krieg nie entsezt worden, so bedurfte er der Restitution aus der Amnestie nicht, sondern hat blos in Kirchensachen des Religionsvertrags zu geniessen, dann entsteht kein Collisionsfall, und

es

es kommt also auf keine von beeden Entscheidungen an. Ist jemand zwar aus Anlas des Krieges zu irgend einer Zeit, jedoch erst nach 1624, entsezt worden; so existirt alsdann zwar der erste, aber nicht der lezte Collisionsfall, es kommt also alsdann die erste Entscheidung allein in Anwendung, das heißt es wird aus dem Religionsvertrag alles in den Zustand des Jahres 1624 in Kirchensachen reducirt, und auch die künftige Rechte darauf müssen diesem Zustand conform ausgeübt werden, ohne daß der in der Amnestie gesezte Vorbehalt dagegen angeführt werden darf. Ist aber jemand vor 1624 auf vorige Art entsezt worden, so existiren allemahl beede Collisionsfälle zugleich, (denn der Zweite kann seiner Natur nach nie ohne den ersten, wohl aber umgekehrt dieser ohne jenen existiren) es müssen also auch beede Entscheidungen zugleich in Anwendung kommen; das Faktum des Besizes muß so regulirt werden, wie es in der Amnestie verordnet ist, nemlich wie es vor dem Krieg war, und die künftigen Rechte darauf müssen doch, nicht nach dem Vorbehalt der Rechte der sonst der Restitution aus der Amnestie anklebt, sondern nach dem Religionsvertrag, das heißt dem Restituirten Zustand conform ausgeübt werden. Eben deswegen weil, so oft der zweite Collisionsfall da ist, allemahl auch der erste mit existiret, ist auch die Entscheidung des zweiten so allgemein gefaßt, daß sie zugleich die Entscheidung des ersten nochmals mit in sich begreift. Denn der Nachtheil, den diejenige, welche aus der Amnestie Restitution erlangen, durch den Termin

von 1624 leiden können, trift nur die Vorbeschwerte, also die, bey denen beede Collisionsfälle eintretten; er trift sie aber doppelt; einmahl wenn sie keine Restitution aus der Amnestie erlangten, das ist, wenn es bey dem Faktum des Besizes vom Jahr 1624 bliebe; zum andern wenn sie nicht zugleich aus dem Titel der Religionsbeschwerden (ex capite gravaminum) diese Restitution erhielten, das ist, wenn ihre aus der Amnestie erlangende Restitution nicht die nemliche Eigenschaft wie bey andern hätte, daß der ihr anhängige Vorbehalt der Rechte, die sie oder andre noch weiter anzusprechen haben, nicht auf Kirchensachen ausgedehnt werden dürfe, sondern bey diesem lediglich dem Religionsvertrag nachgegangen werden müsse, und überall, mithin auf beede Art, soll der Nachtheil sie nicht treffen. So richtig also in dieser Stelle beede Entscheidungen liegen, eben so vorsichtig bediente man sich hingegen bey der ersten Entscheidung, die häufig Anwendung leidet, wo der andre Collisionsfall nicht vorhanden ist, keiner solchen Worte, welche zugleich die leztere Entscheidung involviren: denn daraus, daß die Salvatori Clausel dem Religionsvertrag keinen Abbruch thun soll, kann kein Mensch folgern, daß Vorbeschwerte oder daß irgend jemand, wer Restitution aus der Amnestie zu suchen hat, durch den Termin von 1624 keinen Nachtheil leiden dürfe, sondern es folgt vielmehr das Gegentheil für alle diejenige daraus, die nicht aus dem Religionsvertrag, auf welchen sie verwiesen werden, eine weitere Ausnahme vor sich anzuführen haben. 1) So genau abge-

wo-

wogen sind die Ausdrücke des Friedensschlusses, und so übereinstimmend mit der Natur der Sache selbst ist die oben erwiesene Auslegung.

1) *Hemniges Medit.* I. p. Art. 3, §. 2. lit. u. AA.

§. 52.

Erster Einwurf, daß die Amnestie keinen bestimmten Restitutionstermin habe, relevirt nichts

Die Einwürfe, die man gegen die bisher festgestellte Auslegung zu machen pflegt, bedürfen für den, der obiges überdacht hat, wenig zu ihrer Widerlegung. Man sagt, besonders von Seiten derer die in diesem Fall gar keinen Normalzustand gelten lassen wollen, die Restitution aus der Amnestie gründe sich nicht auf ein gewisses Jahr, das, wie doch bey jener Auslegung nöthig wäre, an die Stelle des Entscheidjahrs tretten könne 1); ja man sagt, um dies zu verstärken, weiter, sie gründe sich nicht einmahl auf einen gewissen Zustand, weil man dadurch in alles restituirt werde, was man in irgend einer Zeit vorher gehabt habe, und sie geschehe mit Vorbehalt der Rechte eines jeden 2. Der Grund von allem dem aber ist in seinem wahren Licht betrachtet, nichts weiter als Verwechslung der Begriffe. Der Vorbehalt der Rechte gründet sich freylich nicht, auf einen bestimmten Zustand, oder eigentlicher zu reden, er schränket niemand auf einen solchen ein, aber von diesem Vorbehalt ist es auch mit dü-

ren

ren Worten gesagt, daß er sich nicht auf jene Gegenstände beziehen solle, welche unter den Religionsvertrag gehören, das heißt, auf Kirchensachen und was ihrentwegen im politischen geändert worden ist; der kann also nie gegen jenen Sinn dieser Stelle angeführt werden, oder es würde zugleich der ganze Religionsvertrag umgeworfen; 3) die Restitution aus der Amnestie aber, welche ein von jenem Vorbehalt ganz verschiedener Gegenstand ist, gründet sich allerdings auf einen gewissen Zustand; denn es ist an und vor sich selbst ganz unmöglich, daß eine Restitution vollzogen werden könne, so lang nicht ein bestimmter Zustand gegeben oder vorgeschrieben ist, in den sie geschehen solle, 4) da restituiren nichts anders heißt, als in den vorigen Zustand zurücksezen. Ein solcher bestimmter Zustand ist in den häufig vorkommenden Worten, vor der Entsetzung, vor Anfang des Kriegs genugsam zu finden, die wohl nichts anders als den Zustand wie er zunächst vorher war, andeuten können 7), zumahl da der Friedensschluß von jener Restitution selbst einmahl deutlich sagt, sie sey auf den Anfang des Böhmischen Kriegs reducirt 8), welches doch wohl eben so gut einen bestimmten Zustand bezeichnet, als der gleiche Ausdruck, den er in dem Religionsvertrag braucht, die Restitution sey in allem auf den Zustand des Jahrs 1624 und seines ersten Tags reducirt 9) wenn auch kein bestimmter Zustand gegeben wäre, und also einer nicht allein in das, was er zunächst vor dem Krieg inne hatte, sondern auch in alles, was er zu irgend einer Zeit vor-

her

her besas, und worauf ihm seine Rechte vorbehalten waren, zugleich bey der Friedensvollziehung hätte eingesezt werden sollen, wie würde gesagt werden können, die Salvatoriclausel solle die Restitution nicht aufhalten, der allgemeinen und uneingeschränkten Amnestie keinen Nachtheil bringen, 10) sondern jeder wer etwas aus der Amnestie oder dem Religionsvertrag zu bewürken habe, solle es thun, ohne sich dabey oder dagegen der allgemeinen oder irgend einer besondern Salvatoriclausul zu bedienen? 11) Wenn kein bestimmter Zustand gegeben wäre, wie hätte gesagt werden können, daß im Punkt der Amnestie die Restitution nach der Generalregel, mit Vorbehalt der Rechte sowol des restituirenden als des restituirten Theils, in den Stand, darin sich die Sachen vor den Kriegsunruhen befunden, geschehen; 12) daß sowol im Punkt der Amnestie als der Beschwerden jeder aus dem Friedensschlus nach desselben gesezter Universalnorm derer Terminen (Terminorum a quo) nach dem bloßen Faktum des Besitzes, Gebrauchs und der Ausübung restituirt, und deswegen in beederley Sachen die Cognition der Restitutionscommissarien auf das Faktum des Besitzes beschränkt werden sollte? 13) Wie könnte dies gesagt werden, wenn die Restitution aus der Amnestie keinen bestimmten Anfangstermin hätte, nicht auf das Faktum eines Besitzes sich gründete? Ist aber dies, so hindert es die Anwendung des Religionsvertrags auf diesen bestimmten Zustand nicht, wenn dieser nicht durch Benennung eines

ge-

gewissen Jahrs bestimmt wäre. Denn diese Benennung im Religionsvertrag steht um keiner andern Ursache willen da, als um den Zustand zu bestimmen, auf welchen jene Anwendung geschehen soll; so nötig es also ist, wenn diese Anwendung möglich seyn soll, daß ein bestimmter Zustand dazu unterstellt werde, so wenig wesentlich ist es hingegen, daß er gerade durch Benennung eines gewissen Jahrs bestimmt sey, wenn es nur hinlänglich bezeichnet ist. Ueber das aber lehret die Geschichte, daß das Jahr 1618 der Anfang der Böhmischen Unruhen war, auf welchen die Restitution aus der Amnestie reducirt ward; es zeigen die Friedenshandlungen, daß eben dieses Jahr unter dem Ausdruck, vor Anfang des Krieges verstanden worden sey, indem bey den Propositionen jeweils gesezt wurde: vor Anfang des Krieges, das heißt: im Jahr 1618; 14) sie zeigen auch, daß dieses allein, weil die Ausdrücke: vor dem Krieg, vor Anfang der Böhmischen Unruhen, oder im Jahr 1618 als gleichviel bedeutend gebraucht wurden, der Grund war, warum der Artikel von der Amnestie einmal ausdrücklich das Jahr 1618 nennt, 15) und anderemal jener andern Ausdrücke sich bedient; auch bey der Friedensvollziehung, 16) und nachher, ist dies jederzeit zum Grund gelegt worden; 17) es ist folglich sehr unläugbar, daß ein gewisses Jahr der Anfangstermin der Restitution aus der Amnestie sey. Ist es aber gewis, daß diese einen bestimmten Anfangstermin mithin einen solchen habe, auf welchen die Anwendung alles dessen, was im

Religionsvertrag bedungen war, ganz füglich geschehen kann, und daß dieser allerdings in Kirchensachen keinen Vorbehalt der Rechte mit sich führe, so fällt auch der ganze Einwurf weg, welcher zeigen sollte, daß es unmöglich sey, auf die aus der Amnestie fliessende Restitution in Kirchensachen die Verordnungen des Religionsvertrags anzuwenden.

1) *Riegger* in Princ. jur, eccl. germ. §. 152.
2) *Henniges* in Medit. ad I. P. Art. 4. §. 6. lit. p. V. Elector Palatinus annum 1618. &c.
3) *Henniges* l. c. V. Ab hac obligatione &c.
4) *Idem* l. c. V. negare nolim &c.
5) *Bukisch* Obs. ad I. P. O. Art. 4. Obs. 12.
6) I. P. O. Art. 3. §. 1. Art. 4. §. 20., 24, 25, 26, 28, 36, 39, 51.
7) *Riegger* l. c. §. 135.
8) *Ibidem* Art. 15. §. 1.
9) I. P. O. Art. 5. §. 2.
10) *Ibidem* Art. 3. §. 2.
11) *Ibidem* Art. 16. §. 5.
12) *Arctior modus exeq.* de 1649.
13) *Recessus Execut.* de 1650. §3 & 31.
14) S. das 1te Stück §. 21. und die Friedensakten, auch des Adami Relat. histor. durchgängig.
15) I. P. O. Art. 4. §. 50. verglichen mit den vorhergegangenen Projekten in eben dieser Stelle.
16) S. das Stück §. 29 & 30.
17) *Bukisch* l. c. Art. 3. Obs. 5. und Art. 5. Obs. 17. *Sel jur. publ.* Th. 37. Kap. 1. und Th. 38. Kap. 12. §. 139 & 144. *Promemoria* in Sachen des Dominikanerklosters zu Speyer gegen Bürgermeister und Rath allda

Mar-

Mandati de ſolvendo cenſus Annuos V. Iſt aus dem vorhergehenden = = können reſtituiret werden.

§. 53.

Gleich unerheblich iſt der Einwurf welcher aus einem vermeintlichen Gegenſatz und der beſondern Benennung der Würtembergiſchen Klöſter abgeleitet wird.

Umgekehrt aber releviren auch diejenige Einwürfe nichts, welche die machen, die gar keine Ausnahme von jenem Entſcheidtermin gelten laſſen wollen. Sie ſagen nemlich der 12te §. des 5ten Artikel ſey der Gegenſatz (oder das Inverſum) des Schluſſes vom 3ten Artikel; dieſer ſage, die Amneſtie ſolle denen keinen Nachtheil bringen, die vermöge des Religionsvertrags Reſtitution zu ſuchen haben, und ſo könne umgekehrt der 12te §. keinen andern Sinn haben als den, daß der Religionsvertrag denen nicht zum Schaden gemeint ſeyn ſolle, die aus der Amneſtie Reſtitution erlangen. 1) Allein dieſer ganze Einwurf beruhet auf irrigen Sätzen, und verworrenen Begrifen. Ein irriger Satz iſt es, daß von der Amneſtie in einer dieſer Stellen geſagt ſey, ſie ſollte dem Religionsvertrag keinen Nachtheil bringen. Blos von der einen Würkung der Amneſtie, von dem Vorbehalt der Rechte eines jeden auf die reſtituirte Sachen,

von der Salvatoriclausel, wird im dritten Artikel gesagt, daß er den Verordnungen des Religionsvertrags nichts derogiren solle, nicht von der Amnestie und von der daraus fliessenden Restitution selbst. 2) (§. 51) Ein irriger Satz ist es auch, daß von dem Religinsvertrag verordnet sey, er solle der Restitution, die aus der Amnestie fließt, keinen Abbruch thun, da doch dieses blos von dem allgemeinen in dem Religionsvertrag zum Grund liegenden Termin gesagt wird! (§. 38) Ein verworrener Begrif ist es, wenn man glaubt, eine Stelle sey der Gegensatz, der umgekehrte Ausdruck der andern: (propositis inversa) da doch der Schlus des dritten Artikels von der Würkung der Restitution, die aus der Amnestie entspringt, und dem Einflus dieser Würkungen auf jene, welche der Religionsvertrag in Kirchengütern her vorbringt, und von der Bestimmung der künftigen Rechte an restituirten Kirchengütern, der 13te §. des 5ten Artikels hingegen nicht von diesen Würkungen, sondern von dem Termin, der zum Grund der Restitution liegt, welche aus der Beilegung der Religionsbeschwerden ihren Ursprung nimmt, und dessen Einflus auf die Restitution, welche jemand aus der Amnestie zu suchen hat, nicht von Bestimmung der künftigen Rechte an dem wieder hergestellten Zustand, sondern von Bestimmung des Zustandes, der wieder hergestellt werden soll, beede also von ganz verschiedenen Gegenständen reden. (§. 51) Ein verworrener Begrif ist es auch, wenn man meinet, daß durch einen solchen

chen Gegensatz der Collision, welche sonst zwischen den Verordnungen von der Amnestie und den Religionsbeschwerden entstanden seyn würde, vorgebogen wäre; denn wer der Sache recht nachdenkt, wird bald überzeugt werden, daß dabey nicht eine, sondern zwey ganz verschiedene Collisionsfälle entstanden, wobey die Schwürigkeiten durch eine solche Auslegung, nach welcher alles, was von der Amnestie gesagt ist, niemals in irgend einem Stück dem, was bey Vergleichung der Religionsbeschwerden festgesezt wurde, und umgekehrt, derogiren solle, nicht vermieden, sondern eben recht unauflöslich gemacht worden seyn würde, weil es in beeden Collisionsfällen unmöglich war, beederley Verordnungen zugleich zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine der andern in irgend einem Stück weichen dürfte. (§. 50) Eine solche auf irrige Vordersätze und verworrene Begrife gebaute Schlusfolge ist also wohl kein bedenklicher Einwurf gegen die aus der Sache selbst durchgehends als richtig dargestellte Auslegung. Eben so unrichtig ist der andre, daß diese Auslegung unrichtig seyn müsse, weil dabey die besondere Erwähnung der dem Fürstl. Haus Würtemberg durch die Amnestie restituirten Kirchengüter in dem Religionsvertrag unnötig gewesen seyn würde, indem alsdann für sie jene Restitution schon allein die nemliche Würkung gehabt haben würde. 3) Einmal folgt aus der besondern Erwähnung eines einzelnen Falls nicht, daß er nicht auch ohne das unter der Regel begriffen seyn würde. So wurden viel einzelne Stände ge-

nannt, denen aus der Amnestie Restitution ertheilt werden solle, 4) ohnerachtet auch ohne dies sie unter der Generalregel begriffen gewesen seyn würden, 5) zu dessen Erläuterung auch ausdrücklich geordnet ward, daß es damit nicht die Absicht habe, als ob sie nicht ohne das unter der Regel begriffen gewesen wären, oder andere nicht genannte deren weniger zu genieſſen hätten. 6 So wurden von jeder Restitution, die aus der Amnestie geschiehet, vorordnet, daß dabey andern ihre weltliche Rechte vorbehalten bleiben sollten, 7 und dennoch dieses in einzelnen Fällen be onders wiederhohlt. 8) So wurde endlich von allen gegen die Observanz des Jahrs 1624 laufenden Verträgen gesagt, daß sie nichtig seyn sollten, und dennoch dieses von den gleiche Eigenschaft habenden Hildesheimischen Religionsverträgen besonders wiederhohlt. 9) Wer wird sich wohl den seltsamen Gedanken beygehen lassen, die Regel müsse so ausgelegt werden, daß jene einzelne Fälle ohne deren besondern Benennung nicht darunter begriffen wären? Und einen solchen Gedanken muß man doch haben, wenn man aus der besonderen Benennung schlieſſen will, diejenige Auslegung eines allgemeinen Satzes könne nicht richtig seyn, wobey eine solche besondere Benennung unnötig gewesen seyn würde. 10) Oder wem ist wohl aus den Friedenshandlungen, ja aus der Einsicht der betreffenden Stellen in dem Friedensinstrument selbst, unbekannt, daß solche besondere Benennung deswegen gesucht und bewilliget ward, weil solche Fälle

schon

schon vorher besonders heftig bestritten wurden, und man dadurch vorzukommen suchte, daß es, ob sie auch unter der Regel begriffen seyen, destoweniger Streit geben könne. 11) Ja wer sieht nicht aus den Worten des Friedensinstruments selbst, daß die besondere Benennung der Würtenbergischen Klöster eben also, blos mehrerer Sicherheit halber, und ausdrücklich als eine Folge der Generalregel, geschehen sey (§. 44) Ueberall aber ist der Einwurf ganz unpassend, weil es vollkommen zweyerley ist, ob die Amnestie vor sich schon gleiche Sicherheit als der Religionsvertrag gebe, ob also das Haus Würtemberg keiner besonderen Theilnahme an dem Religionsvertrag nöthig gehabt habe, um solche Sicherheit zu erlangen; und ob nicht das Faktum des Besizes, worauf jemand durch die Amnestie restituirt wird, auch zugleich die Grundlage zur Theilnahme an dem Religionsvertrag bey Vorbeschwerten sey. Ersteres behauptet niemand, der meiner Auslegung beypflichtet; denn sie führt es ja deutlich im Munde, daß die künftige Rechte an den durch die Amnestie restituirten Kirchengütern blos nach dem Religionsvertrag zu beurtheilen seyen, und so hatte das Fürstl. Haus Würtemberg allerdings bey seinen durch die Amnestie zurück erhaltenen Kirchengütern zugleich der Theilnahme an dem Religionsvertrag nöthig, um gleiche Sicherheit, wie andere, dabey zu geniessen. 12) Damit aber bestehet auch ganz wohl, daß wo jemand vor dem Jahr 1624 schon durch Krieg des Seinigen entsezt war, und also, weil er in diesem Jahr ausser Besiz sich be-

fand, an den Vortheilen des Religionsvertrags nicht Theil nehmen könnte, wenn nicht sein wiedererhaltener Besiz, als ein solcher, den er im Entscheidjahr gehabt habe, angesehen, und er eben dadurch der Theilnahme an dem Religionsvertrag nach diesem Faktum und Termin seiner Restitution theilhaftig würde, daß ein solcher, sage ich, an seinem wiedererhaltenen Besiz in Kirchensachen aus dem Religionsvertrag (nicht aus der Amnestie) gleiche Rechte, wie die übrige, erlangte.

1) *Henniger* Medit. ad I. P Art. 5. §. 13. lit. a. V. restitutio ex capite Amnestiæ.
2) Man wande nicht ein; es sey die Salvatori Clausul in jener Stelle nur als der Theil für das Ganze gesezt, und bedeute also die ganze Amnestie mit allen ihren Folgen, dergleichen redneriſche Figuren sind nicht die Sprache der Geseze und Verträge, die bestimmt seyn müssen; und in dieser Stelle können sie am wenigsten gesucht werden, weil von der Salvatori Clausel gesagt wird, sie solle weder der Universalamnestie noch dem Religionsvertrag derogiren, und weil also der Ausdruck Salvatori Clausel nicht von der ganzen Amnestie verstanden werden kann, ohne daß die ungereimte Verordnung herauskäme, die Amnestie solle sich selbst nicht derogiren
3) *Henniger* l. cit. V. atque hæc ita ꝛc. ꝛc.
4) I. P. O. Art. 4. per totum.
5) *Ibid.* Art. 3 §. 1.
6) *Ibid.* Art. 4. in prime.
7) *Ibid.* Art 3. §. 2.
8) *Ibid.* Art. 4. §. 24. 30. 34. 36. & 42.

9)

9) *Ibid.* Art. 5. §. 33.

10) Quæ dubitationis tollendæ causa contractibus inseruntur, jus commune (s. regulam) non lædunt (i. e. non circumscribunt, ipsi non derogant. *L.* 81. *ff. de Reg. Jur.* Eine Regel, deren Ausdruck das Friedensinstrument im 3ten Articul im Eingang vorausseżt. Conf. *Kortholt* de expunctis in Vace Westphalica.

11) Es bemerkt dieses selbst *Henniges* l. c. Art. 5 §. 25 lit. yy.

12) *Hoffmann* de die decretorio §. 26.

§. 54.

Auch wird dagegen mit Unrecht angeführt, als ob die Pfälzischen und Badischen Beyspiele allein auf besondere Conventionen sich gründeten.

Noch ein Einwurf, der gemacht zu werden pflegt, und darauf hinauslauft, daß die Beyspiele von Pfalz und Baden mit Unrecht zur Bestättigung dieser Auslegung angeführt würden, weil sie sich auf Partikularconventionen gründen, zerfällt durch das, was vorhin diesfalls gesagt worden. Zwey Stellen stehen in jenen Partikularconventionen, welche angeblich auch ohne den oft erwähnten 132 Sphen jene Ausnahme bewürken sollen. Einmahl, daß alle während ihrer Entsezung geschehene Veränderungen gänzlich aufgehoben seyn sollen 2); zum andern, daß insbesondere die Pfälzische Unterthanen des Religionsvertrags theilhaftig erklärt werden. 3) Allein so gewis diese Stellen in

Verbindung mit jener die Ausnahme bewürken, so wenig würden sie es ohne diese thun können. Denn von allen, die aus der Amnestie Restitution erlangen, wird gesagt, daß alle während ihrer Entsezung geschehene Veränderungen vernichtiget, und alles in den Zustand, wie es vor Anfang der Böhmischen Unruhen gewesen, gestellt werden soll; von allen wird auch gesagt, daß ihre künftige Rechte an den bisher strittig gewesenen Kirchengütern aus dem Religionsvertrag ersehen werden sollen. 4) So wird auch insbesondere dieses von Hessencassel mit Ausdrücken, die mit denen, die bey Pfalz gebraucht wurden, gleichviel bedeutend sind, (§. 43) wiederhohlt und dennoch ist noch keinem eingefallen, diesem Fürstlichen Haus und allen, welche durch die Amnestie restituirt wurden (in welche Classe der gröste Theil aller Stände gehöret) das Jahr 1618 als Entscheidjahr beyzulegen, und kann solches auch keinem einfallen, wer nicht das ganze Entscheidjahr 1624 über den Haufen werfen will. Unstrittig können also jene Worte der Pfälzisch und Badischen Convention allein eine solche Ausnahme für diese Fürstliche Häuser nicht bewürken 5), sondern es würde vielmehr eben daraus folgen, daß weil sie des Religionsvertrags vollständig genieſſen sollen, sie sich auch nach dem darin zum Grund gelegten Termin müsten richten lassen, wenn nicht in diesem Religionsvertrag selbst eine Stelle wäre, die sie von demselben freyspräche. Diese Stelle aber ist und kann keine andre seyn als der 13te §. Das wahre bey den Säzen dieses Einwurfs ist das, die bey der

Am-

Amnestie überhaupt und bey Pfalz und Baden besonders bedungene Vernichtung aller während dem Krieg geschehenen Veränderungen ist bey Vorbeschwerten der Grund und die Ursache, warum jene Ausnahme geordnet werden mußte, wenn sie an dem Religionsvertrag sollten Theil nehmen können, die in dem Religionsvertrag gesezte Worte des Articul 5 §. 13 aber sind erst die eigentliche Disposition und Sanction, wodurch eine solche Ausnahme würklich geordnet wurde. Mit Recht wird also diese Disposition aus jenen Fällen und Beyspielen, um derentwillen sie eingerükt wurde, erläutert.

1) *Henniger* Med. ad I. p. Art. 5. §. 13. lit. a. V. Unde perspicuum est.
2) *Idem* Art. 4. §. 6. lit. T. &. §. 26. lit. F.
3) *Idem* Art.
4) I. P. O. Art. 3.
5) Wie mochte wohl Henniges aus diesen Worten allein sie herleiten, der doch von denen Reformationen, die aus Patronetrechten, Criminalobrigkeit, und dergleichen geflossen sind, und von denen das Friedensinstrument sagt, daß sie gänzlich vernichtiget seyn sollen, gleichen Schluß nicht will gelten lassen, sondern behauptet, es sey diese Vernichtung ohnbeschadet des Zustandes, wie er im Jahr 1624 gewesen sey, zu verstehen. *Henniger* l. c. Art. 5. §. 44. lit. h. denn diese Verordnung, weil sie selbst im Religionsvertrag stehet, und unmittelbar die Gegenstände des Religionsvertrags nemlich die Religionsbeschwerden zum Vorwurf hat, die

konnte doch wohl eher vor sich allein einen zulänglichen Schlußsaz (argumentum concludeus) auf eine Ausnahme geben, als jene, welche in dem Artikel von der Amnestie stehen, und unmittelbar nur deren Gegenstände, nemlich die Kriegsbeschwerden, zum Vorwurf haben.

§. 55.

Auch wenn die Stelle zweifelhaft wäre, würde unterdessen jener Auslegung gemäs verfahren werden müssen.

Eins habe ich noch beyzufügen. Könnte man nemlich, die bisher so evident begründete Auslegung zweifelhaft nennen, so wären es dennoch die übrige, die alle Auslegungsregeln gegen sich haben, die erst neuerlich auf die Bahn gebracht, von keinem Evangelischen Reichsstand, weniger noch von dem Evangelischen Religionstheil oder dem ganzen Reichsconvent gebilliget worden sind, noch weit mehr. Der wahre Verstand dieser Stelle würde alsdann vor allen Dingen durch göttliche Uebereinkunft zwischen beeder Religions Ständen festgesezt werden müssen. Bis dahin könnte die Würkung dieses unentschiedenen Streits keine andere seyn, als daß jeder Theil bey jenem Besizstand geschüzt werde, der nach geschlossenem Frieden dem gemäs hergestellt wurde, und den der eine Theil aus obiger Stelle als unabänderlich, der andere aber als wandelbar darzustellen sucht, und wäre er also vor gesezmäsiger Entschei-

scheidung jenes Streits daraus verdrungen worden, so müste er wieder in denselben bis dahin zurückgesezt werden. 1) Die Folge davon ist also die, daß selbst wenn der wahre Sinn des 13ten Sphen im 5ten Articul des Westphälischen Friedens zweifelhaft genannt werden konnte, (das doch nicht geschehen kann, ohne alle vernünftige Auslegungsregeln über den Haufen zu werfen und gegen die Verordnung, daß niemand den Frieden zweifelhaft machen, oder wiedrige unfriedfertige Folgerungen daraus herleiten solle, anzustossen), daß selbst alsdann, sage ich, bis zu gesezmäsiger authentischer Auslegung dieser Stelle, jener Erklärung nachgegangen werden müsse, welche die Unabänderlichkeit des Kraft der Amnestie bey der Friedensvollziehung hergestellten Zustandes annimmt, welches keine andere als eben diejenige ist, die zugleich als die richtige in dieser Abhandlung ausgeführt worden ist.

1) S. die Einleitung §. 17.

Drittes Stück.

Praktische Betrachtung der Würkungen jener Restitutionen die aus der Amnestie oder anderswoher geschehen und ihrer Erfordernisse.

§. 56.

Diese Ausnahme kommt zu gut den Unterthanen, wie den Landesherrn.

Welches die einzelnen Rechte der durch die Amnestie restituirten Personen und Kirchensachen seyen, ist leicht zu bestimmen, wenn einmal der Maasstab zu ihrer Bestimmung festgesezt ist, womit sich das zweite Stück dieser Abhandlungen beschäftigt. Doch wird im einzelnen Fall, um diesen Maasstab richtig anwenden zu können, noch manche einzelne Wahrheit zu beobachten, manche scheinbare Schwürigkeit zu entfernen seyn, wenn man nicht irre gehen will; diesen einzelnen Bemerkungen ist das gegenwärtige Stück gewidmet. Unter jenen Personen, welchen diese Wohlthat des 12ten §ph n im 5ten Artikel zu gut kommt, stehen allerdings die Reichsstände und Landesherrn oben an; Dieses bedarf keines Beweises, da alle, so verschieden sie auch über den Sinn solcher Stelle

den-

denken, es zugeben, und die Gründe davon bey dem ersten Anblick in die Augen fallen. Ob sie aber auch Unterthanen zu gut komme, ob auch diese, nud zwar vor sich selbst gleich denen Ständen (æque principaliter) oder nur mit und im Gefolg ihrer Landesherrn (in consequentiam) durch die Amnestie restituirt worden seyen, das ward in neueren Zeiten verschiedentlich in Zweifel gezogen. 1) Auf die Erörterung des lezten Umstands kommt nun freilich hierbey alles an: aber eben diese läßt sich auch sehr sicher bewürken. Denn es heißt von der Amnestie: sie solle eine gänzliche Vergessenheit und Vernichtung aller während den Kriegsunruhen irgend jemand zugefügten Beschädigungen würken, ohne allen Unterschied der Personen oder Sachen, 2) ohne Unterschied also, ob es Reichsunmittelbare oder mittelbare Personen, ob es kirchliche oder weltliche, an Reichsstände, oder an Unterthanen gehörige Sachen betrift. Es soll daher die aus der Amnestie fliessende Restitution nicht blos den Ständen, sondern auch deren Vasallen, Unterthanen, Bürgern und Einwohnern wegen jedes Nachtheils, der ihnen von der einen oder der andern, von ihrer eignen oder der gegenseitigen Parthie zugefügt worden ist, zu gut kommen. 3) Bey jeder einzeln erwähnten Reichsständischen Restitutionssache wurden die Unterthanen mitgenannt. 4) Eben deswegen ward auch nicht blos den Reichsständen, sondern eben so unmittelbar auch den landsäßigen Gemeinden und Privatpersonen die Bewürkung der Restitution zur

Schul-

Schuldigkeit gemacht, 5) zum sicheren Beweis, daß die Verordnungen von der Amnestie sie eben so vorzüglich, als die Reichsstände, angehen. Ja um allem Irrwahn vorzubeugen, als könnten die Unterthanen nur durch und mit ihrer Landesherrschaft derselben geniessen; so ward solche allen Städten und Gemeinden, 6) ingleichen allen, die den Kriegführenden Mächten 7) mit dem Degen oder mit der Feder gedient hätten, und zwar ohne allen Unterschied und Ausnahme, mithin auch ohne Unterschied, ob sie den Feinden ihrer Landesherrschaft gedient hatten, und selbst gegen diese, zu gut geschrieben; und es wurde bey der Pfälzischen Restitutionssache deutlich gesezt, das ganze Churhaus Pfalz und alle vertriebene Unterthanen der Pfalz sollten der verordneten Universalamnestie theilhaftig seyn, 8) folglich das Prädikat, da es in der mehreren Zahl gesezt ward, ganz deutlich auf beede Subjekte, des Churhaus und die Unterthanen gleich unmittelbar bezogen, und dieses als eine Sache, die ihnen in Gleichheit mit allen übrigen Ständen und Unterthanen zu Theil werde, mithin als eine Folge der Generalregel benannt. 9) Gewis ist es daher, die Unterthanen haben der Universalamnestie, und zwar nicht blos durch ihre Landesherrn, sondern eben so unmittelbar und vorzüglich, wie diese (æque principaliter) zu geniessen. Alles was nun Eigenschaft oder Folge der Universalamnestie überhaupt ist, muß eben so gut den Unterthanen, als den Reichsständen, zugeeignet werden. Eine solche Eigenschaft und Folge ist

die

die Ausnahme von dem Termin des Jahres 1624 für diejenige, welche dadurch an ihrer Restitution Nachtheil leiden könnten. 10) Unterthanen, die durch Feindsgewalt verjagt und turbirt, oder deren Geistliche wenigstens auf solche Art ausgetrieben, und dafür die Uebung der andern Religion vom Feind angestellt worden ist, (wie es denn bey dem dreißigjährigen Krieg, als einem Religionskrieg, häufig geschah, daß der Feind, wo er hinkam, zugleich den Reformator vorstellte) solche wenn alles dieses vor 1624 geschehen war, und daher in diesem Jahr sie aus Anlas des Krieges ihre Religionsübung und der dabey gehabten Zugehörden entbehren mußten, sind offenbar eben so gut als Reichsstände und Landesherrn in dem Fall, daß ihnen durch jenen Termin Nachtheil zugehen kann, wenn sie entweder ihre Religionsübung und Kirchenrechte, deren Restitution sie aus der Amnestie zu fordern haben, wegen dem Mangel des Besitzes im Jahr 1624 gar nicht, oder wenigstens nicht so, nicht mit den Lasten und Vortheilen, wiederbekämen, unter welchen sie solche gehabt haben würden, wenn sie nicht wären entsezt worden. Da sie also der Restitution aus der Amnestie zu genieſſen haben, da sie in dem Fall sind, so gut als Reichsstände, an dieser Restitution durch jenen Termin Nachtheil leiden zu können, und da allen die in einem solchen Fall sind ohne Unterschied die Ausnahme zu gut geschrieben ist; so muß man sie offenbar auch den Unterthanen, so oft sie dazu vereigenschaftet sind, zukommen lassen; zumal nach-

dem ausdrücklich der Termin des Jahres 1624, nicht blos der des ersten Jenners, als ein solcher benannt wird, der keinen Nachtheil bringen solle, 11) mithin, weil der Termin des ganzen Jahrs die Grundlage des Kirchenzustandes der Unterthanen nach dem Religionsvertrag ist, diese Stelle dadurch offenbar auch auf Unterthanen bezogen, auch ihrem Restitutionstermin die Eigenschaft beygelegt wird, daß er denen, die aus der Amnestie Restitution zu verlangen haben, keinen Nachtheil bringen solle. 12)

1) Schauroth Concl. Corp. Evang. T. 2. pag. 354. V. Das findet man aber nicht dabey ꝛc.
2) I. P. O. Art. 2.
3) *Ibid.* Art. 3. §. 1.
4) *Ibid.* Art. 4. §. 13, 26, & Art. 15. §. 1.
5) *Ibid.* Art. 16. §. 5.
6) *Ibid.* Art. 16. §. 18.
7) *Ibid.* Art. 4. §. 51.
8) *Ibid.* Art. 4. §. 13. V. tota domus Palatina-ni & omnes palatinatus exules FRUANTUR amnestia generali —
9) *Ibidem* V. PARI cum cæteris in ea comprehensis JURE.
10) S. das Stück. §.
11) Ebendaselbst §
12) *Henniger* in Medit. ad I. P. Art. 5. §. 13. lit. a. & b. Schauroth Concl. Corp. Evang. T. 3. Art. Pfalz Nro. 26.

§. 57.

Sie kann den Unterthanen auch dann, wenn sich ihre Herrschaft nicht dazu vereigenschaftet, ja gegen diese zu gut kommen.

Daß dieses nicht blos von denen Unterthanen wahr sey, deren Landesherrn zugleich entsezt waren und durch die Amnestie restituirt wurden, sondern auch denen zu gut komme, deren Landesherrn nicht entsezt waren, und selbst gegen ihre eigne Landesherrn, wenn etwa diese den durch Kriegsgewalt eingeführt gewesenen Zustand sich zu nuz machen wollen, ist eben so leicht einzusehen. Wenn man auch nichts wüßte als das, wie, nach dem was ich eben gezeigt habe, die Unterthanen durch die Amnestie den Zustand den sie vor ihrer Entsezung gehabt haben, im kirchlichen sowol als im weltlichen wiederbekommen müssen; wie jeder, auch der, welcher durch die Amnestie restituirt wird, in Kirchensachen des Religionsvertrags entweder nach dem Besiz im Entscheidjahr, oder wenn er in die Classe der Vorbeschwerten gehörte, nach dem durch die Amnestie an dessen Stelle surrogirten Zustand zu geniessen habe; 1) und wie endlich der Religionsvertrag die Eigenschaft hat, daß daraus der Unterthan auch gegen seinen Landesherrn Rechte und Restitution erlangt: so müßte man hieraus schon überzeugt werden, daß die Wohlthat dieser im Religionsvertrag stehenden Verordnung des 13ten §. des 5ten Artikels den Unterthanen auch gegen ihre

Landesherrn zu statten komme, so oft diese ihnen etwas von dem durch die Amnestie restituirten Kirchenzustand entziehen wollen. Wenn man aber vollends bedenkt, daß die Amnestie für Schäden, welche durch die Kriegsunruhen zugefügt wurden, ohne Unterschied, mithin auch alsdann, wenn der Landesherr sich dieser Gelegenheit seinen Unterthanen Schäden zuzufügen, oder die zugefügte bleibend zu machen bediente, geordnet ist; (§. 56) daß deutlich gesagt ist, wie die Amnestie auch denjenigen Unterthanen, die gegen ihre Landesherrn dem Feind gedient oder angehangen haben, zu gut kommen, und auf alle, die nicht Oesterreichische Erbunterthanen sind, die vollste Würkung haben solle; 2) daß sogar den Oesterreichischen Erbunterthanen, denen doch eine durchgängige Restitution aus der Amnestie, wegen dem unbeweglichen Widerspruch dieses hohen Erzhauses nicht zu Theil ward, 3) noch eine Restitution gegen ihre Landesherrschaft, wiewol etwas eingeschränkter, zuerkannt wurde, 4) daß zugleich aber diese Einschränkung als etwas besonders, als eine Ausnahme, bezeichnet ist, 5) und dadurch weiter für unausgenommene Fälle die Regel, daß Unterthanen auch gegen ihre Landesherrschaft der Amnestie in vollester Maase zu geniessen haben, bestättigt ward; daß ferner im Friedensschlus selbst mehrere Mediatpersonen gegen die von ihrer Obrigkeit verhängte Confiskationen restituirt wurden, 6) und zwar nicht in kraft besonderer Verabredungen, sondern aus der auf sie angewandten Natur der Universalamnestie; 7) daß endlich auch

bey der Friedensvollziehung häufig noch andere Fälle vorkamen, wo auf diese Art Landsassen und Unterthanen gegen ihren Landesfürsten aus der Amnestie Restitution erhielten: 8) bedenkt man, sage ich, dieses alles, und entnimmt daher die von selbst daraus aufstehende Ueberzeugung, daß ebenfalls die Amnestie die Eigenschaft habe, dem Unterthanen auch gegen seinen Landesherrn gegeben zu seyn; so bleibt alsdann kein Scheingrund mehr übrig, dem Unterthanen die Wohlthat dieser Stelle zu versagen, man mag sie nun zunächst als eine Folge der Amnestie, oder als eine Eigenschaft des Religionsvertrags ansehen, (und zu einem von beiden muß man sie doch rechnen, wenn sie auch nicht beedes zugleich wäre!) Der Einwurf, daß es doch von der Observanz des Jahres 1624 in Bestimmung des Kirchenzustandes der Unterthanen heisse, sie solle aller Orten und zu allen Zeiten beobachtet werden, und das landesfürstliche Reformationsrecht anders nicht als durch diese eingeschränkt seyn, daß folglich, sobald diese nicht anwendbar sey, ein freyes landesherrliches Reformationsrecht eintreten müsse, will gar nichts sagen. Freilich ist jene Observanz Regel der Restitution in Kirchensachen: aber diese Restitution hatte dann auch nach der deutlich geäuserten Voraussetzung der Paciscenten nur dasjenige zum Gegenstand, was aus den bis dahin strittigen Grundsätzen von der Befugnis jedes Religionstheils in Kirchensachen entschieden und verglichen ward, 9) darf also gleich jeder Regel nicht über die Grenzen des Gegenstandes, für welchen sie Regel ist, aus-

gedehnt werden; 10) kann einzelne Ausnahmen ohnerachtet der Generalität ihrer Ausdrücke leiden, wie z. B. dergleichen wegen der Oesterreichischen Erbunterthanen, 11) und wegen der Hildesheimischen neun Feldklöster 12) unzweifelhaft im Friedensinstrument vorhanden sind; muß so oft sie vorkommt allemal die gleich im Eingang dem Termin von 1624 beygelegte Eigenschaft, daß sie denen, die aus der Amnestie Restitution erlangen, keinen Nachtheil bringen solle, die eben dadurch ein wesentlicher Theil und Bestimmung dieser Regel ward, behalten; und kann folglich der in dem 13ten §. des 5ten Artikels für diejenige, die leztere Eigenschaft haben, festgesezten Specialregel nicht derogiren, als weswegen eben zur Norm der Friedensvollziehung gesezt wurde, daß sie nach den Generalregeln geschehen solle, so oft nicht einige sonderbare Regel oder specielle Verordnung in dem Friedensschlus vorhanden sey, 13) welches leztere der Fall solcher Unterthanen ist, die aus der Amnestie Restitution erlangen. Als daher das vorige Fürstliche Haus Badenbaden in der Herrschaft Martinstein, worinn es so wenig, als die vorige Besitzer die Freiherrn von Schönborn, von welchen diese Herrschaft Kaufsweise an das Fürstliche Haus Baden gekommen ist, die Eigenschaft hatte, vor 1624 entsezt und durch die Amnestie restituirt worden zu seyn, seine gegen den Evangelischen Kirchenzustand vorgenommene Neuerungen, damit zu rechtfertigen vermeinte, daß im Jahr 1624 durch die daherum gelegene Spanische Kriegesmacht die Evangelische

ver-

verdrungen, und dafür die Catholische Religionsübung eingeführt gewesen sey, 14) so antwortete der Evangelische Reichstheil mit Recht, wenn dieses wäre, so würde die Evangelische Gemeinde dagegen kraft der Amnestie haben restituirt werden müssen, mithin dennoch gegen sie einiger Eingrif in ihrem Religionszustand daraus nicht zu entschuldigen seyn.

1) Sieh. das 2te Stück §. 49. seq.
2) *I. P. O.* Art. 4. §. 51.
3) *Ibidem* §. 53.
4) *Ibidem* §. 52 & 54.
5) *Ibidem* §. 52. V. vero; §. 53. V. quantum autem & Art. 15. §. 1. V. exceptis &c.
6) *Ibidem* Art. 4. §. 45.
7) *Ibidem* §. 1. *de Buckisch* Obs. ad I. P. Art. 4. Obs. 45. ibi: eadem recurrit ratio.
8) *Recess. Execut. de A.* 1650. §. 23. Beyl. Lit. A. ibique in primo termino Nro. 2. & 11. in secundo termino Nro. 12. in tertio termino Nro. 5.
9) *Cortreji* corp. jur. publ. T. 3. pag. 360.
10) *Reichart* de termino restit. bon. eccl. §. 21.
11) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 39.
12) *Ibidem* §. 33. (Conf. etiam §. 24.)
13) *Ibidem* Art. 16. §. 5. *Recess. Execut. de* 1649. §. 3. & *Edict. Execut.* de 1649.
14) Deduction unter dem Titel: Bericht und Folgeleistung *ad Rescr. Cæsar.* über die Martinsteiner Religionsbeschwerden gegen das Fürstl. Haus Badenbaden.
15) Schauroht Concl. Corp. Evang. T. 2. pag. 156.

§. 58.

Sie gehet auch auf Erben und Nachkommen über.

Zuerst und zunächst war nun diese Ausnahme für die damals lebende Stände und Landsassen bestimmt: eingeschränkt auf diese ist sie aber nicht; sie gehet in ihrer Würkung eben so gut auf alle deren Erben und Nachfolger über. Denn der Friedensschluß selbst ist zu mehrerer Festhaltung aller und jeder einzelnen darin begriffenen Verträge für ein immerdeurendes Reichsgrundgesetz erklärt worden 1). Einer dieser Verträge ist der Vergleich über die Religionsbeschwerden, und von ihm heißt es noch insbesondere, daß er als eine zu allen Zeiten und aller Orten anwendbare, immerdar für und für fortdaurende Auslegung des Religionsfriedens angesehen werden 2), niemand unter irgend einem Vorwand, Behelf, oder Schutzrede, jener Herstellung, welche nach seiner Generalregel, oder speciellen Verordnungen, damals geschehen sollte, sich widersezen 3), niemand auch in dem hergestellten Zustand den andern von neuem beschweren, oder etwas daran verändern, noch dagegen einiges gerichtliches Erkänntnis ergehen dürfe 4): sondern die Besizer, welche des Religionsvertrags zu geniessen haben, von aller rechtlichen oder eigenmächtigen Verfolgung einiger Ansprüche bis zu gänzlicher Religionsvereinigung sicher seyn sollen. 5) Der Religionsvertrag gehet also unstrittig in seiner Würkung auf die Erben und Nachfolger der da-

damals lebenden Personen über. Ein anderer der einzelnen im Frieden befindlichen Verträge ist der Punkt der Amnestie. Von diesem wird ebenfalls noch namentlich sowohl überhaupt, als auch besonders in Ansehung der darunter begriffenen mittelbaren Personen verordnet, daß denen Erben und Nachkommen der damals lebenden Personen diese Amnestie zu gut komme 6), die durch den Krieg eingeschlichene Veränderungen auch in Zukunft niemanden zum Nachtheil gereichen sollen 7). Wenn nun jene Ausnahme ein Theil jenes Friedensschlusses und besonders des Religionsvertrags und eine Folge der Amnestie ist, und ihr namentlich ein engerer die Erben und Nachkommen ausschliessender Würkungscreiß nicht vorgeschrieben ist, wenn vielmehr ihre Natur selbst mit sich bringt, daß sie auf diese in ihrer Würkung übergehen müsse, wie wollte man wohl einen Augenblick zweiflen können, ob auch die Nachkommen der damals restituirten Personen diese Wohlthat zu geniessen haben? Ihre Natur und Eigenschaft ist, nicht sowohl den Zustand zu bestimmen, der damals wiederhergestellt werden sollte, denn dies muste durch andere Stellen entschieden werden, (§. 38) als vielmehr zu bestimmen, wie solche Vorbeschwerte zugleich neben dem vollen Genuß der aus der Amnestie fliessenden Restitution ohnerachtet des Nichtbesizes im Entscheidjahr des Religionsvertrags sollten geniessen können, und dieses bestimmt sie dahin, daß der Termin von 1624 ihnen keinen Nachtheil bringen solle. 8) Wären sie nun vor 1624 nicht entsezt

worden, so hätten nicht blos sie, sondern auch alle ihre Erben und Nachkommen, auf den damaligen Kirchenzustand ein immerdaurendes Recht erlangt. Der Verlust dieses Rechts durch ihre frühere Entsezung ist der Nachtheil, den diese Stelle wegräumen, ganz abschaffen will, und der also nicht weggeräumt und ganz abgeschaft wäre, wenn er gegen Erben und Nachkommen wieder auflebte, diesen die Wohlthat jener Stelle nicht zu gut käme. Kurz so lang der Termin von 1624 dauert, dauert er mit allen seinen Eigenschaften, folglich auch mit jener, daß er denen, die aus der Amnestie Restitution erlangten, keinen Nachtheil bringen, das heißt nicht verursachen dürfe, daß ihr wiedererlangter Besitz nicht alle die Folgen habe, die er gehabt haben würde, wenn er ihnen nie aus Anlas des Kriegs wäre entzogen worden.

1) I. P. Osn. Art. 17 §. 2.
2) *Ibid.* Art. 5 §. 1. & §. 25. it. §. 31. in fine.
3) *Ibid.* §. 32. & art. 16. §. 5. *Edictum Execut.* de 1649.
4) I. P. O. Art. 17. § *Recessus Execut.* de 1650 §.
5) I. P. O. Art. 5. §. 25. in Fine.
6) I. P. O. Art. 1. & Art. 4. §. 51.
7) *Ibid.* Art. 16. §. 18.
8) Sieh. das 2 Stück §. 38.

§. 59.

Wer sich deren bedienen will, muß des seinigen entsezt, und zur Zeit des Friedensschlusses noch nicht völlig restituirt gewesen seyn.

Da aber die Observanz des Jahres 1624 Regel, und die Wohlthat dieser Stelle nur Ausnahme, oder Einschränkung dieser Regel ist, so folgt schon daraus, daß sie, welche Landesherrn und Unterthanen zu gut kommen *kann*, nicht *würklich* allen zu gut *komme*, sondern daß dazu gewisse Eigenschaften oder Unterscheidungscharaktere erfordert werden, an welchen man diejenige erkennen kann, denen sie nach dem Sinn des Friedens würklich zu gut kommen soll. Die Worte der Stelle selbst bestärtigen dieses, denn es werden weder Landesherrn noch Unterthanen, sondern nur gewisse Beziehungen, die dem einen und den andern zu Zeiten eigen sind, genannt, um daraus diejenige zu erkennen, welche solche Wohlthat auf sich anwenden dürfen, nemlich diejenige, die Kraft der Amnestie oder anderswoher restituirt werden. Um also eine richtige Anwendung zu machen, muß man diese Eigenschaften kennen lernen, nur wo diese sich finden, darf die Anwendung geschehen 1). Eine derselben ist die: derjenige, wer sich deren bedienen will, muß wo nicht überhaupt all des seinigen, doch wenigstens dessen, worauf er diese Ausnahme anwenden will, entsezt gewesen seyn. Die Generalamnestie geht freilich

lich viel weiter, kommt allen denen zu gut, die in den Krieg als Haupt- oder Nebenpersonen verwikelt waren, ohne Unterschied, ob sie des Ihrigen entsezt worden waren oder nicht: aber es wird auch nicht von allen, die der Amnestie theilhaftig sind, sondern blos von denen die da- oder anderswoher eine Restitution zu verlangen haben, geordnet, daß ihnen der Termin des Jahrs 1624 keinen Nachtheil bringen dürfe. Restitution sezt nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine vorhergegangene Destitution voraus, ist ohne solche nicht denkbar, und eben diesen Begrif legt der Friedensschlus dabey durchgängig zum Grund, dann, wo er von der Restitution aus der Amnestie spricht, sagt er, daß sie geschehen solle in den Zustand, worin jemand vor seiner Entsezung sich befunden habe, 2) und bey Bestimmung der aus dem Religionsvertrag fliessenden Restitution heißt es: sie solle denen zu Theil werden, die entsezt seyen 3), solle sich auf dasjenige erstrecken, was jemand nicht immer behalten habe, was ihm entzogen worden sey; überhaupt wo der Friedensschlus von einer Restitution redet, erfordert er dazu jemanden, der eine Sache vorher schon gehabt habe, 4) und sie wiederbekommen soll, und einen andern, der sie würklich hat und herausgeben soll 6) — Es muß aber ferner diese Entsezung noch zur Zeit des Friedensschlusses wenigstens zum Theil fortgedauert haben. Denn das Friedensinstrument, das nach dem Buchstaben exequirt werden soll, 7) redet in dieser Stelle nicht von allen, die jemals restituirt wurden, sondern blos von denen, die nach

Re-

Restitution zu suchen haben, also von denen die noch ausser Besiz sind. (qui restituendi veniunt.) Auch auf diese allein darf daher die Stelle bezogen werden, zumahl da der Friedensschlus durchgängig, wo von einer Restitution die Rede ist, sehr genau auseinander sezt, ob blos von denen, die ihre Restitution schon erlangt, oder von denen, die solche noch zu suchen haben, (von restitutis oder restituendis) oder von beeden zugleich die Rede sey 8), bey welcher schon von mehreren bemerkten Genauigkeit im Ausdruck 9) nothwendig eine Stelle, die nur von einer dieser Gattungen spricht, auch nicht weiter als auf diese eine bezogen werden darf. Daß aber hier blos von solchen, die noch Restitution zu suchen hatten, die Rede sey, ohnerachtet doch auch diejenige, welche ihre Restitution schon erlangt hatten, so oft sie in und vor 1624 entsezt waren, gleichen Nachtheil durch den Termin leiden würden, wenn sie wegen dem im Entscheidjahr nicht gehabten Besitz, ihre wiedererhaltene Kirchenrechte an denjenigen, der aus Anlas des Kriegs im Jahr 1624 in deren Besitz sich fand, aus dem Religionsvertrag zurückgeben müssen, mithin ihre vorher erhaltene und durch die Amnestie bestättigte Restitution, nicht vollständig behalten und geniessen dürften, davon ist der Grund wohl kein anderer, als der, weil die Paciscenten, bey denen ein und anderseits alle Beschädigte sich meldeten, daraus ganz zuverläßig wissen konnten, daß keine schon restituirte Vorbeschwerte existirten, mithin für diesen Fall (von dem auch bis auf den heutigen Tag die Geschichte kein Beyspiel

spiel aufgestellt hat) zu sorgen, nicht ohne Ursach vor unnötig hielten. Wem indessen dieser blos vermutete Grund nicht hinlänglich scheint, der hat deswegen kein Recht, die Richtigkeit dieser Auslegung zu bestreiten, oder den Worten einen andern Sinn und extensive Auslegung unterzuschieben, sondern er wird sich daran halten müssen, daß eine Verordnung dadurch nicht aufhöre gewis und nach ihrem buchstäblichen Sinn verbindlich zu seyn, weil ihre Ursachen nicht oder nicht völlig mehr bekannt sind. 10)

1) In omnibus causis id observatur: ut, ubi personæ conditio locum facit beneficio, ibi, deficiente ea, beneficium quoque deficiat. *L.* 68. *ff. de Reg Jur.*

2) *I. P. O. Art.* 3. §. 1. V ante destitutionem *Art.* 4. §. 33. V. adempta, § 35. V. usurpata §. 36. V. ante destitutionem §. 40. V. ipsi ablata §. 42. V. sequestratum, confiscatum, aliisque cessum. §. 44 & 45 V. adempta.

3) *I P. O. Art.* 5. §. 32. V. destituti; §. 44. V. gravati. §. 28. V. turbati.

4) *I. P. O. Art.* 5 §. 25. V. interversum aut ademptum §. 26 V. ipsis ademptas §. 27. V. occupatu §. 29. V. aggravatæ sunt.

5) Wo von Abtretung einer Sache, die jemand vorher noch nicht hatte, geredet wird, bedient sich der Friedensschlus der Worte: CEDERE, DARE, PRÆSTARE *I. P. O. Art.* 9. *Art.* 10. *Art.* 16. §. 5.

6) *Art.* 16. §. 3=5.

7) *Edictum execut.* de 1649. V. secundum litteram.

8) *I. P. O. Art.* 3. §. 2. ibi: restituti vel restituendi *Art.* 5. §. 25. V. retenta semper-restitu-

stituta - restituenda §. 29. V. aggravatæ - reponantur - quæ adhuc possederunt aut interea possessionem recuperarunt - conserventur. Siehe auch Art. 16. §. 2. 6. und Art. 17. §. 4. wo der Unterschied des Gehalts der Ausdrücke restitutus und restituendus deutlich in die Augen fällt.

9) *Hemmiges* Medit. ad I. P. Art. 5. §. 25. lit. N.

10) L. 20 & 21. ff. *de Legibus.*

§. 60.

Auch muß ihre Entsetzung schon im Jahr 1624 existirt haben.

Eine weitere notwendige Eigenschaft ist die, daß jene Entsetzung schon vor dem Jahr 1624 geschehen seye, also in solchem Jahr existirt haben muß, sie mag nun unterdessen bis zur endlichen Restitution beständig fortgedauert haben, oder abwechselnd gehoben worden und wieder geschehen seyn. Denn lezteres und erstes ist in der Sache selbst gleich viel: sie bleiben in einem wie in dem andern Fall Personen die ihre Wiedereinsetzung in den vorigen Besitz noch zu verlangen haben, und denen daran durch Anwendung des Termins von 1624 Nachtheil zugehen würde. Der Beweis übrigens von jenem Satz liegt in den Worten selbst; denn da diese Stelle verbietet, daß jenen, welche Restitution suchen, kein Nachtheil geschehen solle, so kann sie vernünftiger Weise nur von solchen verstanden werden, denen ohne diese Ausnahme ein Nachtheil zuge-

zugehen könnte; 1) dieses sind aber nur diejenige, welche im Jahr 1624 entsezt waren, wohingegen bey allen, die erst nachher entsezt wurden, es ganz wohl beisammen steht, daß sie aus der Amnestie in den vor ihrer Destitution gehabten Besitz zurückgesezt, alle unterdessen vorgegangene Veränderungen abgeschaft, und dennoch der vorher schon bestandene Zustand des Jahres 1624 die aus dem Religionsvertrag fliessende Normalkraft erhalte. Es wird also die Eigenschaft, daß der, wer neben seiner erlangenden Restitution Theil an dieser Ausnahme haben will, ein Vorbeschwerter seyn müsse, durch die Worte selbst, und den ganzen nach allen Gesichtspunkten festgestellten Sinn dieser Stelle 2) notwendig gemacht. Wenn also das vorige Fürstliche Haus Badenbaden, das nicht aus Anlas des dreyßigjährigen Kriegs, sondern schon lang vorher aus Anlas einiger Successionsstrittigkeiten aus dem Besitz seines Stammtheils kam, das schon 1622 vermög Kaiserlicher Urtheil durch eine eigne Executionscommißion restituirt wurde, des eben daher im Jahr 1624 in dem völligen Besitz das Seinigen, ja selbst noch eines großen Theils des mit Hülfe des dreißigjährigen Krieges eingenommenen Durlachischen Stammtheils sich befand, das auch zur Zeit des geschlossenen Friedens eben so wenig auser Besitz war, daß vielmehr nur davon die Frage entstand, ob und was es von dem zum Theil damals besessenen Badendurlachischen Stammtheil herausgeben solle; wenn dieses dennoch einige vorgenommene Veränderungen in dem Religionszu-

stand der Herrschaft Mahlberg damit rechtfertigen wollte, daß es durch die Amnestie und aus andern Ursachen restituirt, und dadurch der Wohlthat des 13ten §phen im 5ten Artikel, und durch diese eines unbegrenzten Reformationsrechts theilhaftig sey: so hatte der Evangelische Reichstheil nicht blos wegen der Unrichtigkeit der lezteren in dem Sinn jener Stelle gar nicht liegenden Folgerung, sondern auch deswegen Grund genug, diesen Behauptungen zu widersprechen, 3) weil solchem Fürstlichen Haus die nötige Eigenschaften, um diese Stelle auf sich anzuwenden, ermangelten, da es weder im Entscheidjahr entsezt war, noch zur Zeit des Friedensschlusses eine Restitution zu verlangen hatte.

1) Omne prædicatum supponit prædicabile, seu receptivitatem in subjecto, ist eine allgemein anerkannte Wahrheit der Vernunftlehre, und omnis dispositio ita interpretanda est, ut effectum habeat ist die damit correspondirende Vorschrift der positiven Rechte. *L.* 12. *ff. de rebus dubiis.* Sieh. die Einleitung §. 3. Nro. 6.
2) Sieh. das 2te Stück, besonders §. 50.
3) Sieh. das 1te Stück §. 32.

§. 45.

Dessen vorige Besizentsezung muß gänzlich vernichtet, und vor ungültig erklärt seyn.

Ferner wird erfordert; es muß die Besizentsezung und der dadurch entstandene Besiz eines andern

dern auf rechtsbeständige Weise so ganz für das Vergangene und die Zukunft vernichtet, aufgehoben und abgethan worden seyn, daß der vorige Besizer die völlige Wiederherstellung des vor der Destitution gehabten Zustandes, die völlige Wegräumung aller von dem andern unterdessen vorgenommenen Veränderungen, die völlige Abwendung aller daraus ihm zum Nachtheil abfliessenden Folgen verlangen darf. Diese Eigenschaft wird als nothwendig dargestellt, sowohl durch den in dieser Stelle gebrauchten Ausdruck, daß kein Nachtheil geschehen solle, als durch den Begrif der Restitution selbst, ohne deren Erlangung niemand auf den Mitgenus dieser Ausnahme Anspruch machen kann. Restitution ist Wiedereinsezung in einen vorhin gehabten Besitz; sezt also voraus, daß jemand den Besitz der Sache vorhin schon einmahl gehabt habe, da sonst nicht gesagt werden kann, daß er ihn wiedererlange; sezt voraus, daß der Besitz ihm in dem Zustand, in welchem er ihn verlor oder zulezt hatte, wiedergegeben werden müsse, weil man sonst nicht sagen könne, daß es derselbe vorige Besitz sey, den er wiedererhalte; sezt voraus, daß die unterdessen fürgedauerte Besizentäusserung und der Besitz des andern ganz zu Unkräften erkannt, und vernichtet sey, weil dies der eigenthümliche Gehalt des Worts einsezen ist, welches eine von Rechtswegen verfügte Zurückgabe einer Sache andeutet. So lange die vorige Besizentäuserung noch ferner vor gültig gehalten wird, so lang muß der vorhergegangene Besitz dessen, der die Sache jezo wiederbekommt, als

ein

ein solcher, der durch jene Entäuserung gänzlich zu existiren aufgehört hat, angesehen werden. In ihm allein kann also auch der Grund nicht liegen, warum er der Sache wiederbekommt, sondern es muß nothwendig ein neuer rechtsbeständiger Titel hinzukommen, muß folglich dem Erwerber nicht gerade ein Recht auf den vorigen Besitz, sondern nur auf den, wie ihn der lezte Besizer noch übertragen konnte und wollte, geben. Wenn jemand eine Sache an einen andern der sie etwa auch vorhin schon besessen hat, also abtritt, daß dieses nicht eine Folge und Fortsezung jenes älteren erloschenen Besizes, sondern des neueren hinzugekommenen Titels ist, zum Exempel bey Käufen, Vererbungen so bezeichnet diesen Akt niemand durch das Wort Restitution, Wiedereinsezung; sondern man nennt es eine Abtretung, Ueberkommung, Einweisung, Folge. Nur dann bedienet man sich jener ersten Worte, wenn diese Ueberlieferung mit einer Wiederherstellung des von dem Erwerber vorhin schon gehabten Besizes und mit einer Vernichtung des dazwischen gekommenen Besizes des andern verbunden ist, zum Exempel wenn eine richtigerweis verkaufte, oder eine gestohlne Sache ihrem vorigen Eigenthümer zurückgegeben werden muß. Dieser gemeine Sprachgebrauch ist zugleich die Sprache der bürgerlichen Positivgesetze, 1) und eben so auch des Westphälischen Friedens, der so oft er von einer Restitution, sey sie nun aus der Amnestie oder dem Religionsvertrag, spricht, allemahl damit die drey Würkungen verbindet; daß ein gewisser Zustand

den derjenige, der wieder eingesezt werden soll, vorhin schon einmahl hatte, hergestellt; 2) daß jede unterdessen, nemlich von dem Anfangstermin dieser Restitution an, geschehene Veränderung vernichtigt, 3) und daß solche in Zukunft nimmermehr zum Nachtheil des restituirten angeführt oder gebraucht werde. 4) Schon dieses beweiset, daß eine solche geschehene Vernichtung der vorhergegangenen Besitzentäuserung demjenigen nothwendig sey, wer aus dem mindererlangten Besitz ein Recht haben will, diese Stelle auf sich anzuwenden. Eben dieses beweiset der gebrauchte Ausdruck, daß der Termin keinen Nachtheil bringen solle; denn so bald jemand die Sache nur so wiederbekommt, daß die Handlungen des vorigen Besitzers in Ansehung der Sache gültig bleiben, noch ferner ihre Wirkung haben dürfen, so hat er kein Recht etwas deswegen zu erlangen, weil es ehemals mit der Sache verbunden war, wenn es zur Zeit der Abtrettung durch vorherige verbindliche Handlungen des vorigen Besitzers davon getrennt worden ist, sondern nur das gehört in den Umfang des Seinigen, was zur Zeit der Abtrettung mit der Sache verbunden ist. War also vor 1624 manches in derselben durch den vorigen Besitzer verändert worden, und wurde solches nachher durch die Observanz dieses Jahrs bestättigt, so verliert derjenige, der überall die Sache nur so wiederbekommt, daß die Handlungen des vorigen Besitzers gültig bleiben, durch jenen Termin nichts an dem Seinigen, an dem was er zu verlangen ein Recht hat; von ihm kann man

also in solchem Fall nicht sagen daß er durch jenen Termin Nachtheil leide, 5) sondern dieses kann nur da gesagt werden, wo jemand ein Recht hat, daß alle Handlungen des vorigen Besitzers, wodurch der Zustand der Sache verändert wurde, ungültig seyn sollen, und dennoch einige davon, weil sie in die Zeit jenes Termins fallen, fortdauren sollten. Diese Gründe, verbunden mit der Geschichte, 6) welche lehret, daß die Ursache, warum diese Stelle in Vorschlag gebracht und durchgesezt wird, keine andere gewesen sey, als die, damit den Vorbeschwerten, welche durch die Amnestie berechtigt waren, eine gänzliche Abschaffung der nach ihrer Entsetzung durch andre in dem Ihrigen geschehene Veränderungen zu verlangen, der Termin des Jahres 1624 (auf den der Regel nach in Kirchensachen alles gesezt und gelassen werden soll,) daran nicht hinderlich sey, bestättigten den vorausgesezten Satz zur Genüge.

4) Siehe das 2te Stück §. 47. No. 2.

2) *I. P. W. Art.* 3. §. 4. V. in eum utrinque statum quo ante destitutionem *item* §. 6. 24. 25. 26. &c. &c. *Ibidem Art.* 5. §. 2. *V.* reductione ad statum &c. &c.

3) *I. P. W. Art.* 2. *ibi:* penitus abolitæ &c. &c. *Art.* 3. §. 1. *V.* annultatis mutationibus. *Art.* 5. §. 2. *V.* cassatis omnibus interim §. 25. *V.* irritir prorsus §. 29. *V.* cassatis §. 33. *V.* annihilatis.

4) *I. P. W. Art.* 2. *V.* ut nec eorum — patiatur *Art.* 4. §. 51. *V.* creator præjudicium item *Art.* 16. §. 14. & 18. — *Art.* 5. §. 25. *V.*

ubi igitur &c. &c. §. 29. *V.* ante omnia &c. &c. *item Art.* 17. §. 3.

5) Damnum enim est quasi deminutio patrimonii *l.* 2. *ff. de damno infecto;* desisse autem non videtur, quod nec incepit (se alicujus esse) L. 96. *ff. pr. de cond. & dem.* adeoque non videntur rem amittere, quibus propria non fuit *L.* 83. *ff. de Reg. Jur.*

6) Siehe das 1 Stück. §. 24. &. 25.

§. 62.

Neue Aufnahme in ein Land, oder neue Erwerbung eines Landes gründet also diese Ausnahme nicht.

Aus diesen vier Kennzeichen lassen sich schon mehrere Personen erkennen, die keine gerechte Ansprache an die Wohlthat jener Stelle machen können. Dahin gehören Unterthanen oder Gemeinden, die neuerlich mit dem Entscheidjahr mit ihrer Religionsübung in ein Land aufgenommen werden. Ihre Aufnahme ist keine Wiedererlangung eines vorhergehabten Besitzes, noch weniger eine solche die mit einer Vernichtung des Zustandes, der ihrer Aufnahme vorausgieng, verbunden wäre. Sie können sich also gegen das Reformationsrecht, das ein Landesherr andrer Religion auf sie ausüben will (so weit sie nicht durch andere gültige Verträge gesichert sind) nicht auf diese Stelle berufen, um dadurch ihm den Zustand irgend einer andren Zeit zur Richtschnur aufzudringen. Denn nur Unter-

terthanen die den Besitz des Jahr 1624 vor sich haben, stehen der Regel nach gegen eine landesherrliche Religionsreforme sicher, und nur diejenige sind ihnen durch obige Ausnahme gleich gesezt, die in solchem Jahr schon das volle Recht zum Besiz hatten, davon aber durch wiederrechtliche Gewalt verdrungen waren, und dagegen restituirt werden, welches der Fall solcher neuaufgenommenen nicht ist. Was ist auch natürlicher, als daß solche Personen, deren Aufnahme oder Duldung von Seiten des Landesherrn blose Gnadensache war, so lang ihnen dieser nicht freywillig mehrere Rechte einräumte, aus einer solchen Aufnahme kein Recht erlangen können, ihrer Landesherrschaft Gesetze vorzuschreiben, und zu bestimmen welches der Umfang ihrer Wohlthaten seyn solle? 1) Was ist natürlicher, als daß sie aus einer von besondern Verträgen nicht begleiteten Aufnahme nicht mehr Recht erlangen können, als was alle Unterthanen, auch die Landeseingebohrne, in solchem Fall haben, nemlich Gewissensfreyheit in allen Fällen, öffentliche oder Privatreligionsübung nur da, wo sie den Besitz des Entscheidjahrs vor sich haben, ausser dem die Erlaubnis, und wenn es der Landesherr befiehlt, die Schuldigkeit auszuwandern. So harmoniret diese Stelle auf das vollkommenste mit jener andern, welche von den Rechten der Unterthanen redet, die nach geschlossenem Frieden eine Religion bekennen, deren Uebung im Jahr 1624 an dem Ort nicht existirte, ohne dabey einen Unterschied zu machen, ob sie vorhin im Entscheid-

jahr schon im Lande waren oder neu aufgenommen worden sind, und ohne also lezteren andern und mehr Rechte als jenen beyzulegen. 2) Umgekehrt aber kann auch ein Reichsstand, der nach dem Friedensschluß Länder und Güter von neuem an sich bringt, sich auf diese Stelle nicht berufen, um damit von der Verbindlichkeit des Jahres 1624, (wenn dieses vorhin in solchem Land Entscheidtermin war) sich loszuwinden, und ein unumschränktes Reformationsrecht, oder wenigstens zur Richtschnur desselben irgend einen andern Zustand zu erzwingen. Er war vorhin nie im Besitz; sein neuer Erwerb ist keine Restitution; er kann die Handlungen des vorigen Eigenthümers nicht ungültig machen; und für ihn den Erwerber, der vorhin gar kein Recht an der Sache mithin auch nicht an irgend einem Zustand derselben hatte, ist es keine Kränkung gehabter Rechte, kein Nachtheil, daß er die Sache nicht mit allen den Vortheilen, wie er sie gern wünscht, sondern nur so, wie sie durch die Gesetze bestimmt war, wie der vorige Eigenthümer sie besas, und wie er sie also auch nur auf andre übertragen konnte, bekommt. Er kann also keine andre Rechte auf solche Lande erlangen, als der vorige Eigenthümer hatte, von dem sich sein ganzes Recht herschreibt. 3) Diesen Satz bestättigt wiederum der Friedensschluß durch mehrere einzelne Beyspiele und Verordnungen. Von den zur Kriegskostenentschädigung an Schweden und dessen Bundsverwandte Stände abgetrettenen Bisthümern sagt er, wo nicht im einzelnen Fall namentlich eine Ausnah-

nahme abgeredet sey, sollten sie der Norm des Entscheidjahrs unterworfen bleiben. 4) Eben dieses wurde insbesondere nochmals von den an Churbrandenburg abgetrettenen Bisthümern geordnet, 5) und zu dessen näherer Erläuterung noch hinzugesezt, daß welche Canonikeln in diesen Bisthümern evangelisch oder catholisch seyen, das solle aus dem Religionsvertrag und dem darin beliebten Termin des Entscheidjahrs gemessen werden, 6) zum sichern Beweis, daß nirgends seine Meinung sey, einen neuen Erwerb, den ein Reichsstand mache, die Wirkung einer Ausnahme von dem allgemeinen Entscheidjahr beyzulegen; zu dessen untrüglichster Probe am Ende noch geordnet wird, daß gegen keinen Artikel oder Clausel des Friedensschlusses (also auch nicht gegen das Entscheidjahr und den darnach hergestellten Zustand,) einige Entsagung, gütliche Richtung, Uebergabs oder andere Verträge, jezt oder künftiger Zeit angeführt, gehört, oder zugelassen werden sollen. 7)

1) L. 191. ff. de Reg. Jur.
2) I. P. Osn. Art. 5. §. 34. & 36.
3) L. 54. ff. de Reg. Jur.
4) I. P. O. Art. 5. §. 24.
5) *Ibidem Art.* 11. §. 11. V. nec minus locum.
6) *Ibidem Art.* 11. §. 1. & *Art.* 12. §. 1.
7) *Ibidem Art.* 17. §. 3.

§. 63.

Auch aus der Ueberkommung eines Landes durch Erbfolge fließt diese Ausnahme nicht.

So leicht sich jedermann von diesem überzeugen wird, so viel mehr Schein der Verwiklung gewinnt die Sache, wenn von dem Fall die Frage ist, wo ein Reichsstand ein ander Land durch Erbfolge bekommt. Zwar wenn die Erbfolge auf neuern Verträge oder Testamente sich gründet, so ist der Fall mit vorigem einerley, und bedarf also keiner besondern Erwägung. Wenn aber, (wie das meistens in Teutschland der Fall ist) die Erbfolge aus Verträgen und Vorsehung der Vorfahren geschieht; wenn die Vorfahren des Erbfolgers also schon zu irgend einer vorigen Zeit in dem Besitz dieser Länder waren, die etwa durch Erbtheilungen auf verschiedene Stämme fielen; wenn nach der in Teutschen Reichslanden üblichen Gemeinschaft der Stamm des Ebfolgers schon bey Lebzeiten des vorigen Stamms in der Gemeinschaft des Grundeigenthums und dem Civilmitbesitz an solchen Ländern stand; wenn vollends, wie gewöhnlich, durch die ältere Hausgesetze ausgemacht ist, daß der wirkliche Besitzer der Lande zum Nachtheil der übrigen Erbberechtigten nichts von Gütern und Rechten veräussern, das Verhältnis der landesherrlichen Gewalt gegen die Unterthanen nicht ändern, oder dafern er doch etwas von dieser Art thun würde, solches nichtig seyn solle; wenn also vorhin gehabter Besitz, dessen

sen Entäusserung nachherige Wiedererlangung, und Richtigkeit der unterdessen von dem Besitzer vorgenommenen Veränderungen zusammentreffen: dann könnte man verführt werden, zu glauben, es müsse hier der 13te §. des 5ten Artikels Anwendung finden. Und doch ist das Gegentheil unstreitig gewis. Denn wird wohl jemand sagen, ein solcher sey in seine Lande restituirt worden? hatte er wohl im Jahr 1624 ein volles Recht zum Naturalbesitz? Und wenn er es nicht hatte, kann es wohl unrecht, widerrechtlich genannt werden, daß der vorige Stamm die Religionsrechte in solchem Land im Entscheidjahr ausübte, so ausübte, wie es damals die Reichsgesetze oder das Herkommen jedem Landesherrn erlaubten? Kann wohl der Besitz des vorigen Stamms eine Entsetzung des andern genannt werden? Werden endlich wohl durch die Erbfolge alle Handlungen und Veränderungen der Regierungsvorfahren aufgehoben und vor unrecht erklärt? Oder werden sie nicht der Regel nach vielmehr als rechtmäsig und bleibend vorausgesezt? Die richtige Beantwortung dieser Fragen kann niemand verfehlen, und diese muß alsdann die Ueberzeugung unmittelbar im Gefolg haben, daß eine solche Erbfolge jene Eigenschaften nicht habe, welche nothwendig sind, wenn die Ausnahme des 13ten Sphen eintretten soll. Man werfe nicht ein, wenn auch nicht alle Handlungen der Regierungsvorfahren vernichtigt würden; so müsten doch solche Religionsreformen, wodurch der Zustand des Entscheidjahrs entstanden sey, nichtig seyn, weil sie Veränderungen würken.

ten, die den gewöhnlichen Hausgesetzen entgegen laufen, und also billig der nicht befragten, in der Gemeinschaft des Grundeigenthums stehenden, Linie zum Nachtheil nicht gereichen dürften. Allein wäre dies auch mehr, so bliebe noch immer der Mangel der übrigen Eigenschaften, der Mangel einer Entsetzung und darauf gefolgten Restitution übrig. Es ist aber nicht einmal wahr. Denn der Friedensschlus verordnet sehr deutlich, daß alle ältere Verträge, so weit sie auf Bestimmung des Religionszustandes Einflus haben könnten, nicht weiter gültig seyn sollen, als sie mit der Observanz des Jahrs 1624 übereinstimmen, und daß gegen den darnach hergestellten Zustand keine ältere Verträge oder Gesetze jemahls angeführt werden dürfen, 1) und es bleibt also auch ohnerachtet solcher Hausverträge der von dem vorigen Besitzer veranlaßte Zustand des Entscheidjahrs in seiner Kraft. Jede Erbfolge, sie mag auf noch so alten gegründeten Rechten beruhen, giebt niemals einen Genus dieser Ausnahme. Wie kann es auch anders seyn? Fast jeder Erbe in Reichslanden folgt aus Verträgen und Vorsehung seiner Vorfahren: begründete das eine Loszählung von der Verbindlichkeit des Entscheidjahrs, so würde einige Ungewisheit und Wandelbarkeit des Religionszustandes die Folge seyn, und die Würkung des Entscheidjahrs würde in kurzer Zeit gar aufhören. Eben aber um dies zu verhüten, sagt der Friedensschlus von den Unterthanen, die im Jahr 1624 im Besitz der Religionsübung waren, nicht, es solle dieser oder jener Landesherr

sie

sie dabey lassen, sondern ohne Bezug auf die Person des Regenten sagt er, die Unterthanen sollten solche behalten; macht diese Beybehaltung dadurch zu einem Recht der Unterthanen, und nicht zu einem Territorialrecht. 2) Wohlerworbene Rechte der Unterthanen aber können durch keine Veränderung in der Person des Landesherrn eine Schmälerung leiden; zumahl hier, wo es ausdrücklich heißt, daß der nach der Norm des Jahrs 1624 hergestellte Zustand in Religionssachen zu aller Zeit und an allen Orten (nicht also nur so lang als etwa die landesherrliche Gewalt in den Händen dieses oder jenes Reichsstands verbleiben würde) beobachtet, und die Unterthanen von keinem (also auch nicht von einem neuen Landesregenten) aus irgend einem Grund (also auch nicht aus dem Grund des neuen Erwerbs solcher Lande) davon verdrungen werden sollen 3)

1) *I. P. O.* Art. 5. §. 33. Art. 17. §. 3.
2) *Schilz.* Manuale Pacif. q. 10. &. 14. P. 2.
3) *I. P. O.* Art. 5. §. 31.

§. 64.

Eben so wenig aus dem Heimfall eines Lehns oder der Einlösung eines verpfändeten Lands.

Eben so wenig enthält der Heimfall eines Lehens die Eigenschaften, welche um den 12ten §. in Anwendung zu bringen, nöthig sind. Zwar be-

hin-

kommt der Lehenherr gewöhnlich dadurch einen vorhin schon gehabten Besitz wieder, und so wieder, daß Veränderungen, die der Lehenmann ihm zum Schaden vorgenommen hat, ihm nicht zum Nachtheil gereichen. Allein dennoch kann man den Besitz des Vasallen keine Entsetzung des Lehensherrn, den Heimfall keine Restitution nennen; dennoch werden nicht alle Handlungen und der ganze Besitz des Vasallen dadurch vernichtet, sondern nur solche, welche vorzunehmen nicht unter die Rechte des Vasallen gehörte; dennoch kann also von den Handlungen des Vasallen nicht anders gesagt werden, daß sie dem Lehensherrn zum Schaden gereichen, als wann das Recht sie vorzunehmen nicht mit in dem Inbegrif der Rechte des Vasallen enthalten waren. 1) Bey Reichslehen, wo der Vasall zugleich mit die Landeshoheit in dem Lehen besizt, gehört die Ausübung derselben, und folglich auch des ihr nach gemeinem Teutschem Herkommen anhängigen Reformationsrechts 2) nicht unter die Rechte des Lehensherrn, sondern des Vasallen, und ob zwar in vorigen Zeiten dieses bezweifelt ward, weil die meisten Lehen schon vor den Zeiten der Religionstrennung gegeben worden waren, wo von einem Reformationsrecht die Frage nicht entstand, und eben daher die Lehensherrn die Folge ziehen wollten, es gehöre dieses als eine Sache, woran bey der Lehnsbegebung nicht gedacht worden wäre, nicht zu den an die Vasallen abgetrettenen Rechten; so verwarf doch der Friedensschlus diese Behauptung, und entschied, daß von der Oberlehnsherrlichkeit das

Re-

Reformationsrecht nicht abhänge, noch damit verbunden sey. 3) War also solches ein Recht der Vasallen, so gehören auch die durch dessen Ausübung bewirkte Veränderungen nicht unter diejenige, die an und vor sich nichtig sind, und die ein Schaden für den Lehnherrn genannt werden könnten. Aus allen diesen Ursachen kann also der Lehenherr in dem Lehnsheimfall keinen Grund setzen, sich jener Ausnahme von dem allgemeinen Entscheidjahr zu bedienen. Hiermit stimmt wieder das Friedensinstrument auf das vollständigste überein, nach welchem die Vasallen und die in dem Lehn befindliche Unterthanen und geistliche Güter, wie auch die Rechte, die in Religionssachen der Lehensherr ansprache oder sich angemaßt habe nach dem Zustand des Jahrs 1624 zu ewigen Tagen (also nicht blos so lang der Vasall das Lehn besizt sondern auch nach dem Heimfall) gerichtet werden sollen; 4) zum klaren Beweis, daß der Heimfall kein friedensschlusmäßiger Grund zu jener Ausnahme sey. Eben so wenig ist es die Heimlosung eines verpfändeten Landes. Zwar trift auch hier wieder das ein, daß der Eigenthümer einen schon vorhin gehabten und eine Zeitlang entbehrten Besitz wiederbekommt, und daß Veränderungen, die der Pfandinhaber vorgenommen hat, nachher zum Nachtheil des wahren Eigenthümers nicht fortdauern dürfen; und man möchte daraus schliessen, daß die vor und in dem Jahr 1624 von dem Pfandinhaber geschehene Umformung der Landesreligion dem wahren Eigenthümer nach der Heimlosung nicht zum Nachtheil gereic-

reichen, sondern er, als einer der anderswoher Restitution erlangt, des 13ten Syhen im 5ten Artikel bedienen dürfe. Man darf aber nur die vorige Umstände wieder bedenken, daß Verpfändung keine Entsetzung und daher Heimlosung keine Restitution ist, und daß durch diese nicht alle Handlungen des Pfandinhabers, nicht sein ganzer Besitz vor nichtig erklärt wird; daß endlich der Pfandinhaber wärend solcher Inhabung mit der Landeshoheit auch das ihr anhängige Reformationsrecht auszuüben das Recht hatte, dessen Ausübung mithin kein Nachtheil genannt werden kann, den er andern zufügt, so siehet man gleich, daß der Eigenthümer auf jene Stelle sich nicht berufen könne, um eine Abweichung von der Norm des Entscheidjahrs sich zu erlauben. Daraus folgt aber noch nicht, daß nicht aus andern Stellen ihm eine solche Abweichung vergönnt sey. Die Friedenscontrahenten, die einsahen, daß es unbillig seyn würde, denen Veränderungen, die der Pfandinhaber in einer Sache, die doch immer das volle rechtmäsige Eigenthum eines andern, und ihm nur zur Sicherheit seines Darlehns zugestellt war, eben die Dauer beyzulegen, als solchen, die durch die Bewilligung oder Nachsicht des rechtmäsigen Eigenthümers entstanden sind, (wie dieses z. E. der Fall bey Lehen ist, wo der Vasall ein würkliches Eigenthum am Lehen hat), daß es aber eben so unbillig seyn würde, solchen Veränderungen, die doch immer in einer rechtmäsigen Ausübung der Landeshoheit ihren Anlas oder Grund hatten, so ganz abzuschaffen, wie die-

jeni-

jenige, die durch eine unrechtmäsige und daher nichtige Ausübung der Landeshoheit oder durch Feindsgewalt entstanden sind, verordneten, daß nach der Heimlosung der Eigenthümer die in dem Land befindliche Unterthanen andrer Religion nicht zur Auswanderung anhalten, oder aller Religionsübung berauben, sondern nur seiner Religion öffentliche Uebung neben einführen, und wegen der öffentlichen Uebung der vorher dort eingeführten Religion die Art und Weise der Beybehaltnng durch Verträge mit den Unterthanen nach beederseitiger Convenienz bestimmen dürfe. 5) So verschieden diese Ausnahme in ihrer Würkung von jener ist, welche der 13te §. des 5ten Artikels aufstellt, so klar erhellet aus deren besonderer Festsetzung, daß die Heimlosung eines Landes nicht unter jene Restitutionen gehöre, welche die lezt erwähnte Ausnahme begründen.

1) Nemo damnum facit, nisi qui id fecit quod facere jus non habet *L.* 151. *ff. de Reg. Jur.*
2) *I. P. O. Art.* 5. §. 30.
3) *Idem Art.* 5. §. 42.
4) *Idem loc. cit.*
5) *Idem loc. cit.* §. 27. ibi: *Hnniges in Medit. lit. gg.*

§. 65.

Wer sich dieser Ausnahme bedienen will, dessen Restitution muß aus einer zu deren Gründung von dem Friedensschlus fähig erkannten Ursache geschehen.

Bisher zeigte ich, wer diejenige seyen, und was vor Eigenschaften sie haben müssen, welche sagen können, daß ihnen jener Termin an ihrer Wiedereinsetzung Nachtheil bringe. Noch ist aber eine weitere Eigenschaft ihnen nöthig, damit sie sagen können, daß sie auch gegen diesen Nachtheil sicher stehen, nemlich die: ihre Wiedereinsetzung muß aus einer in dem Friedensschlus mittelbar oder unmittelbar gegründeten, und darin zu Bewürkung dieser Ausnahme fähig erkannten Ursache geschehen seyn. Diese Stelle führt keinesweges besondere Restitutionen ein, sondern sezt nur anderwärts her schon zustehende voraus, deren Hindernisse sie wegräumen will, da sie von solchen redet, welche Restitution zu verlangen, also dazu schon anderwärts her das Recht haben. Nun kommt es darauf an, welches sind jene Restitutionen, die hier gemeint werden; der Canon, daß jede Disposition auf Gegenstände, woran damals gar nicht gedacht ward, nicht ausgedehnt werden dürfe, 1) dessen vernunftmäßige und gesetzliche Richtigkeit niemand läugnen wird, so wie die Sanktion des Westphälischen Friedens, daß keine vergangene oder künftige Urtheile Verfü-

gungen, Vergleiche u. s. w. gegen jenen Friedensschlus und seine Verordnungen angezogen oder gehört werden dürfen, 2) zeigen genugsam, daß diese Stelle nur auf solche Restitutionen bezogen werden dürfe, woran bey Schliessung des Friedens gedacht wurde, alle andere aber, weil sie nur in solchen Dingen ihren alleinigen Grund haben, die gegen den Friedensschlus nicht angeführt werden dürfen, hier ausgeschlossen seyen. Die Geschichte zeiget, daß von allen Restitutionen, die auf dem Friedenscongres gesucht wurden, einige als z. B. die Churpfälzische in die obere Pfalz, 3) abgeschlagen, andere, als z. B. die, welche aus der Amnestie, oder gegen Reformationen die aus Patronatrechten oder Halsgerichtlicher Oberkeit allein vorgenommen worden waren, gesucht wurden, 4) durch das Friedensinstrument verfügt und bestimmt, andere endlich, als z. B. die Hohen-Gerolseggische, Donauwertische, Jülchische Streitsache 5) zu verfügen, künftig richterlichem Erkenntnis mit der Verordnung der genauen Vollstreckung dessen, was rechtlich erkannt würde, überlassen wurden. 6) Die abgeschlagene Restitutionen geben nun natürlicher Weise keinen Grund zu Behauptung obiger Ausnahme. Unter denen, woran bey obiger Stelle gedacht werden konnte, können folglich keine andere begriffen werden, als solche, die das Friedensinstrument würklich verfügt, oder zu verfügen vorbehält, mithin solche, die in diesem Instrument mittelbar oder immittelbar ihren Grund haben: Da aber auch nicht von allen und jeden, die resti-

tuirt werden, gesagt wird, daß ihnen der Termin des Jahrs 1624 kein Nachtheil bringen solle, sondern blos von denen, die aus der Amnestie oder aus andern Ursachen solches erlangen; so muß sich die aus dem Frieden herfliessende Restitution, wenn sie eine Theilnahme an jener Wohlthat würken soll, zugleich auf eine dieser beeden zur Gründung jener Ausnahme fähig erkannten Gattungen zurückführen lassen.

1) Transactio quæcunque fit de his tantum, de quibus inter convenientes placuit & de quo cogitatum docetur, interpositа creditur. L 5. & 9. ff. *de transact.*
2) I. P. O. *Art.* 17. §. 3.
3) *Ibid. Art.* 4. §. 3. & 26.
4) *Ibid. Art.* 3. §. 1. *Art.* 5. §. 44.
5) *Ibid. Art.* 4. §. 27. & 57. *Art.* 5. §. 12.
6) Sieh das 2te Stück, §. 19. Nro. 4.

§. 66.

Eine solche Ursache ist die Amnestie, nicht aber der Termin des Jahrs 1624, oder die Restitution, welche daraus fließt.

Eine von diesen Ursachen ist unstrittig die Amnestie. Sie wird in dieser Stelle ausdrücklich genannt und hat alle die übrige nöthige Eigenschaften bey denen, die vor 1624 entsezt wurden, wie aus dem vorhergehenden von selbst erhellet. Hingegen gehöret hieher diejenige Restitution nicht, welche

aus

aus der Generalregel des Religionsvertrags, nemlich aus dem Termin des Jahrs 1624, gegeben wird. Denn wenn man gleich sagen wollte, sie geschähe anderswoher als aus der Amnestie, und sey mit völliger Vernichtung jedes ihr im Weg stehenden geänderten Zustandes verbunden; so wäre es doch schon an und vor sich ganz widersinnig, zu sagen: dem, der aus jenem Termin Restitution sucht, solle derselbe keinen Nachtheil bringen: denn verstünde man den Satz auf diejenige Kirchengüter und Rechte die er in solchem Jahr besas, so versteht sichs ohnehin und ist in unzählig andern Stellen gesagt, ist auch die Hauptabsicht und Würkung jenes Termins, daß er in solche restituirt werde; es kann ihm schon seiner Natur nach dieser Termin an dieser Restitution keinen Nachtheil bringen; verstünde man ihn aber von solchen Kirchengütern und Rechten, die nicht er, sondern andere in solchem Jahr besessen, so giebt ihm eben diese Generalregel in solche keine Restitution; vernichtet nicht, sondern bestättigt vielmehr, jenen Besitz des andern; er gehört folglich in Ansehung dieser Dinge nicht unter die Classe derer, die aus jener Generalregel Restitution zu verlangen haben, leidet also auch durch deren Nichterhaltung keinen Nachtheil an seiner Restitution, keinen Verlust von Rechten, die ihm der Friedensschlus zubilligt oder vorbehält. Ueber dieses aber ist es auch eine ganz irrige Auslegung, wenn man das Wort: anderswoher auf die aus der Amnestie fliessende Restitution bezieht, da es vielmehr seinen Bezug auf den Termin von

1624 und die daraus fliessende Restitution hat, und folglich nicht anderswoher als aus der Amnestie, sondern eine anderswoher als aus dem Termin des Jahrs 1624 fliessende Restitution andeutet. Dieses zeigt der Zusammenhang; denn der 2te bis 13te §. des 5ten Artikels machen in dem Originalinstrument des Friedens zusammen einen Abschnitt aus. In dessen Eingang wird festgesezt, daß der Termin des Jahrs 1624, besonders seines ersten Tags, der Grund aller Restitution in Kirchensachen seyn, alles in den Zustand, wie es sich damals befand, gesezt werden solle: hierauf werden wegen der Reichsstädtischen Regiments und Kirchenverfassung einige besondere Modificationen gemacht, und dann wird der Abschnitt mit dem Satz beschlossen, daß der Termin denen keinen Nachtheil bringen solle, die durch die Amnestie oder anderswoher restituirt werden. Jedem muß es hierbey von selbst einleuchten, daß das Wort anderswoher in der Ausnahme sich auf das vorher in der Regel festgesezte Fundament der Restitution bezieht, und diejenige bezeichnet, die in Kirchensachen aus einem andern als dem in der Regel festgesezten Fundament jenes Jahrs Restitution erlangen. Es kann auch nach der Natur der Sache nicht anders seyn, da das Wort anderswoher nach dem allgemein richtigen Sprachgebrauch einen ausschliessenden Sinn hat, die Amnestie aber zu Gründung dieser Ausnahme fähig erkannt, mithin nicht davon ausgeschlossen ist, folglich jener ausschliessende Sinn sich nicht auf diese, sondern notwendig

auf

auf die andere Restitution, wovon in dieser Stelle die Rede ist, nemlich die, welche aus dem Termin von 1624 gegeben wird, beziehen; also auch diese von jenen, welche eine Theilnahme an der Wohlthat dieser Stelle würken, ausschliessen muß.

§. 67.

Auch diejenige welche anderswoher geschieht — Nähere Bestimmung derselben!

So leicht dieses einzusehen ist, so schwer ja unmöglich ist es **aus dieser Stelle allein** zu bestimmen, welches diejenige Restitutionen seyen, die unter dem Ausdruck anderswoher verstanden. So viel begreift ein jeder aus dem vorhergehenden, es müssen solche seyn, welche die vorhin (§. 59. 61) beschriebene Eigenschaften haben. Ob es aber dergleichen gebe, und welches diese seyen, kann natürlicher Weise nicht aus dieser Stelle, die keine neue Restitution verordnet, sondern anderwärts schon gegründete voraussezt, sondern allein aus jenen Stellen, welche etwa dergleichen Restitutionen festsetzen, bestimmt werden. Eben daher rührt es, daß fast alle Ausleger, da sie blos aus dieser Stelle solches bestimmen wollten, hierbey in der Irre gehen, oder nur auf ein unsichres Ohngefehr hinrathen, und nie eine genau bestimmte Antwort geben. Schon bey dem Deputationsconvent zu Frankfurt glaubten einige Catholische daraus behaupten

haupten zu können, wer bey Kirchengütern zwar nicht die Observanz des Jahres 1624 vor sich habe, aber irgend einen älteren Vertrag, Statut oder Herkommen anführe, und daraus von dem andern, der solchen Besitz vor sich hat, die Restitution verlange, müsse vermög dieser Stelle damit gehört werden. 1) Die Evangelische antworteten aber mit Grund, es könne in solchen Kirchengütern ein Religionstheil gegen den andern aus keinem andern Fundament als aus dem Friedensschlus Restitution suchen, mithin wenn dieser ihm nicht namentlich einen andern besondern Grund der Restitution bewillige, müsse er sich allein an die Regel der Observanz des Jahres 1624 halten, und konne am allerwenigsten dagegen einige ältere Verträge und Statuten, die, in so weit sie jener Observanz entgegenlaufen, ausdrücklich vernichtet seyen, anführen. 2) Eben diese waren jedoch auch unter sich nicht einig, was unter dem Wort anderswoher zu verstehen sey, so daß einige es für unerklärbar hielten. 3) Da nun bey jener Sache die Stelle aus einer bloßen Misdeutung angezogen wurde, mithin es dabey auf Erörterung des wahren Sinns dieses Worts nicht ankam, so unterblieb diese damals. Von Privatschriftstellern haben einige unter jenem Wort solche die aus Gnaden restituirt werden, wohin sie die Oesterreichische Erbunterthanen rechnen, 4) gesucht, ohne zu bedenken, daß wer aus Gnaden restituirt wird, mit dem zufrieden seyn muß, was ihm aus Gnaden restituirt wird, daher nicht aus seiner Restitution ein Recht erlangt,

die

die Vernichtung alles dessen, was während seiner Entsetzung geschehen ist, so weit sie nicht namentlich aus Gnaden ihm verwilligt wird, zu verlangen niemals also sagen kann, es gehe ihm durch jenen Termin ein Nachtheil an seiner Restitution zu, weil er nicht alles wiedererhalte, was er vorhin besas, da ihm seine Restitution solches wieder zu erhalten kein Recht giebt; daß besonders es nie die Absicht gewesen seyn kann, den Oestreichischen Erbunterthanen, denen man nicht einmal die Observanz des Jahrs 1624 zu gut kommen lassen wollte, durch diese Ausnahme einen noch vortheilhafteren Zustand zum Entscheidtermin beizulegen; daß endlich hierzu das Wort anderswoher nicht nötig gewesen wäre, weil, so weit diese restituirt wurden, ihnen solche Restitution aus der Amnestie zuflos. Andere wollen unter jenem Wort ein Mittelding zwischen der Restitution, die aus der Amnestie, und der die aus dem Religionsvertrag geschiehet, verstehen, ohne selbst zu wissen oder zu erklären, was dann dieses sey. 5) Andere verstehen alle solche darunter, die nicht aus Anlas der Religionsirrungen, sondern aus bürgerlichen Streitigkeiten des Ihrigen entsezt worden, und wieder restituirt werden, 6) ohne zu erwägen, daß, wenn der Satz in dieser Allgemeinheit genommen wird, darunter viele wo nicht die meiste die vorausgesezte Eigenschaften nicht haben, ihre Restitution nicht in dem Friedensinstrument mittelbar oder unmittelbar gegründet seye, und der Satz in einem offenbaren Contrast mit jener Verordnung stehen würden, ver-

mög deren gegen den in dem Entscheidjahr gehabten Besitz ältere Verträge, Vergleiche, Befehle, Prozesse und Urtheile nicht angeführt werden dürfen. Noch andere endlich wollen dadurch solche Restitutionen gemeint wissen, die nicht aus den Generalregeln des Friedensschlusses, sondern aus einzelnen Specialverordnungen desselben geschehen; 7) ohne zu bedenken, daß diese wenigstens nicht alle zur Anwendung dieser Stelle nötige Eigenschaften haben, und daß diese Qualitäten besonders den von ihnen namentlich angeführten Beispielen, die sie im 12ten-14ten §. des 11ten Artikels, im 3ten und 10ten des 13ten Artikels, im 4ten und 7ten des 15ten Artikels, und im 14ten des 16ten Artikels suchen, ganz ermangeln, wie jeder aus deren Vergleichung mit dem vorhingesagten leicht finden kann. Meines Erachtens gehören dahin allein zweierley Personen, nemlich Vorbeschwerte, deren Restitution in strittige Territorien der Friedensschlus dem Richter zu verfügen vorbehält, und solche, die gegen ein aus unzulänglichen Titeln ausgeübtes Reformationsrecht Restitution durch den Friedensschlus erlangt haben. Der Beweis gehöret in die Erklärung der von diesen beeden Fällen handelnden Stellen des Friedensschlusses, würde für eine Episode zu lang seyn, und muß daher auf eine eigne Betrachtung verspart werden. 8)

4) *Henniger.* Medit. ad I. P. Spec. 3. in appendice pag. 483.

2) Ebendaselbst pag. 490.
3) *Henniger* loc. cit Art. 5. §. 13. lit. c.
4) *Rhetius* in jur. publ. L. 2. T. 1. §. 67.
5) *Buckisch* ad I. P. Osn. Art. 5 Obs. 17.
6) *Hoffmann* de die decretorio §. 35 *Hildebrand* de Anno decretorio C. 1 § 5. *Reichart* de termino restit. bonor. eccl §. 21. *Anonymus* in der Erörterung einiger Rechtsfragen wegen der Pfarren Hohn §. 112. & 114. (S. oben das 1te Stück §. 37. Nro. 13.) *Decker* de pace civili relig. danda C. 11. §. 80.
7) *Henniger* loc. cit. Art. 5 §. 13. lit. e.
8) Im 4ten und 5ten Stück ist diese befindlich.

§. 68.

Die Anwendung dieser Ausnahme findet nur zwischen Catholischen und Evangelischen statt.

Es muß ferner derjenige, gegen den die Stelle in Anwendung kommen soll, einer andren der beeden im Heiligen Römischen Reich verbürgerten Religionen zugethan seyn, als derjenige, der sie vor sich in Anwendung bringen will. Denn die Vergleichung der Religionsbeschwerden hatte die zwischen beeden Religionen obschwebende Strittigkeiten zum Gegenstand, 1) der Termin des Jahrs 1624 und seines ersten Tages ward beliebt, damit beeder Religion Stände und Unterthanen gegen einander darnach restituirt werden sollten. 2) Nach diesem Terminen soll das Recht der Catholischen und der Augsburgischen Confessionsverwandten gegen einander auf den Besitz sowohl unmittelbarer als mit-

telbarer Kirchengüter, und ihrer Einkünfte aus andern Territorien, und die Religionsübung Evangelischer oder Catholischer Unterthanen unter einem Landesherrn, der einer andern dieser beeden Religionen bekennet, beurtheilt werden, 3) und sollen unter dem Namen der Augsburgischen Confeßionsverwandten die Reformirte mitbegriffen seyn, sollen mit denen, die der ungeänderten Augsburgischen Confeßion zugethan sind, als zwey Theile einer Religion angesehen, daher unter sich nicht nach der Observanz jenes Termins gerichtet, sondern lediglich nach den eingegangenen Verträgen, ertheilten Gnadenbriefen, und andern Verabredungen gerichtet werden. 4) Ist nun jene Stelle ein Theil von dem nur die Rechte der Catholischen und Evangelischen gegen einander bestimmenden fünften Artikel; ist sie eine Ausnahme, und folglich als solche nur unter jenen Umständen denkbar, unter welchen ohne sie die Regel eintretten würde; verordnet sie, daß der Termin gewissen Personen keinen Nachtheil bringen soll, und sezt also (wenn sie anders vernünftiger seyn soll, als eine Verordnung: daß niemand zum Mond hinaufsteige, solche Personen voraus, die ohne solche besondere Disposition Nachtheil leiden könnten: so ist es unläugbar, daß, so wie die Regel nemlich der Termin des Jahres 1624 nur zwischen Personen von beeden Religionen in Anwendung kommt, nur da der Fall möglich ist, daß er Nachtheil bringe, also nur da auch diese Ausnahme ihre Anwendung finde. Hieraus kann jeder leicht selbst bemerken, daß es jedoch mit diesem Satz gar die

Mei-

Meinung nicht habe, als wenn nun zwischen Catholischen oder Evangelischen unter sich, weil die Ausnahme nicht eintrette, die Observanz des Jahres 1624 ihre Anwendung finden müsse: sondern der Sinn und die Absicht desselben ist nur die, daß die Unanwendbarkeit jenes Termins nicht aus dem 13ten §. des 5ten Artikels fliesse, wie einige irrig behauptet haben, 5) daher auch Fälle, die zwischen einerley Religionsverwandten entstehen, nicht auf die Art, wie es nach der Disposition dieser Stelle geschehen müßte, daß nemlich irgend ein älterer Zustand an die Stelle dessen, der im Jahr 1624 existirte, als Normal eintritt, entschieden werden dürfen; sondern daß diese Unanwendbarkeit in der Natur der Regel selbst, die nur für Catholische und Evangelische gegeneinander bedungen ward, und in den Verordnungen des siebenten Artikels sich gründe, der für Evangelische gegen einander eigne von vorigen ganz verschiedene Normen vorschreibt. 6)

1) Siehe das 1. Stück §. 19.
2) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 2. & 31.
3) *Ibid.* §. 25. 26 31. 32. 46. & 47.
4) *Ibid. Art.* 7. §. 1. V. salvis tamen semper.
5) Diesen irrigen Satz äussert *Reichart de termino restit. bon. eccles.* §. 11. & 23.
6) Es erläutert diesen Satz *Decker de pace civ. relig. danda in Cons. For. L.* 1. *P.* 2. *Cap.* 56. *No.* 1. wo zugleich das reichsgerichtliche Erkänntnis in Sachen Durlach contra Würtemberg zeigt, daß ohnerachtet erstes dieser Fürstlichen Häuser unstrittig vermög seiner aus der Amnestie habenden Restitution auf

die Wohl hat des 13ten Syhen Anspruch hat, denoch hier, wo zwischen einerley Religionsverwandten die Frage von Kirchenrechten war, solche nicht nach der Norm eines Entscheidtermins, wo das entschiedene possessorium auch das petitorium verschlingt, auseinandergesezt ward.

§. 69.

Es wäre denn, daß der, gegen welchen Restitution gesucht wird, wenn er einerley Religion mit dem, der sie sucht, bekennet, seinen Besitz von einer Person andrer Religion bekommen hätte.

Doch leidet der vorige Satz alsdann eine Einschränkung, wenn der, welcher sich auf diese Stelle beruft, und der andre, gegen den sich darauf berufen wird, zwar einerley Religion sind, lezterer aber den Besitz der Sache, wovon die Frage ist, von einer Person andrer Religion, die solchen im Entscheidjahr hatte, überkommen hat. Denn sobald dem ersteren eine Restitution in solche Sache zusteht, so kann der lezte, weil er einerley Religion mit dem andern hat sowohl, als weil er nicht im Entscheidjahr besas, sich aus seiner eignen Person nicht auf diesen Termin berufen, um sich damit gegen die Schuldigkeit der Restitution zu decken: will er sich aber aus der Person seines Vorfahren der im Entscheidjahr besas und verschiedener Religion von dem andern wär, auf denselben beziehen, so kann

er

er von diesem nicht mehr Recht erlangt haben, als dieser selbst hätte, wenn er sie noch besässe; muß alle Einreden gegen sich gelten lassen, die gegen diesen würden gegolten haben. Ist nun der, welcher Restitution verlangt, in dem Fall, daß ihm die Wohlthat obiger Stelle zu gut kommt, so würde jener zu seinem Nachtheil sich nicht haben auf den Besitz des Entscheidjahrs berufen dürfen, um damit der Restitution zu entgehen. Eben so wenig kann also sein Nachfolger dieses Recht von ihm erlangt haben, zumahl da es einerley Nachtheil für den ist, der Restitution erlangt, ob der erste unrechtmäsige Besitzer oder irgend ein entfernter Nachfolger desselben sich auf den vernichtigten Besitz im Entscheidjahr beruft, um jene Forderung damit abzuweisen, jene Stelle aber den, der restituirt wird, vor allem Nachtheil ohne Unterschied sicher gestellt haben will; Kurz, entweder der Besitzer kann sich nicht auf den Besitz seines Vorfahren andrer Religion im Entscheidtermin berufen, und dann bedarf der andre der Anwendung dieser Stelle nicht, um zu seiner Restitution zu gelangen; oder wenn er sich auf solchen Termin beruft, so muß er ihn mit allen seinen Eigenschaften, und folglich auch mit jener, daß er dem, der aus der Amnestie oder anders woher restituirt wird, keinen Nachtheil bringe, eintretten lassen, das heißt: es muß dem andern die Wohlthat dieser Stelle zu gut kommen.

§. 70.

Sie geschiehet gegen Reichsstände, Unterthanen, und die Geistlichkeit, welche mit oder während der Entsetzung des andern ihren Besitz erlangt haben.

So wie nun diese Stelle nur gegen Personen verschiedener Religion ihre Anwendung findet, so tritt sie übrigens gegen alle ein, welche in unausgenommenen Fällen aus ihrem Besitz im Entscheidjahr Vortheil ziehen, daraus ein Recht die Sache zu behalten, und nicht an andre abzutretten, herleiten könnten. Die Worte: der Termin des Jahrs 1624 solle denen keinen Nachtheil bringen, die Kraft der Amnestie oder anderswoher restituirt werden, sagen offenbar nichts anders, als: der Termin solle von denen, welchen er zum Vorstand dienen könnte, nicht in Anwendung gebracht werden, wo solches jenen zum Nachtheil gereicht, die auf obige Art zu restituiren sind; beedes ist völlig einerley. Wie nun der Termin des Jahres 1624 unmittelbaren Ständen des Reichs unter sich, auch gegen fremde Unterthanen, der Geistlichkeit beeder Religionen gegen Reichsstände sowohl als mittelbare Reichsglieder, und den Unterthanen gegen ihre eigene Landesherrn anderer Religion wegen der Kirchengüter, der Religionsübung und ihrer Zugehörden zu gut kommt, so kann auch derjenige, wer zu dieser Ausnahme qualificirt ist, solche gegen andre

Reichs-

Reichsstände, gegen fremde oder seine Mitunterthanen, gegen die Geistlichkeit, und gegen seinen eignen Landesherrn in Anwendnng bringen, so oft von einer dieser Personen der Termin des Jahrs 1624 angeführt werden will, um seine durch die Amnestie oder aus andern Ursachen in Kirchensachen erhaltene Restitution zu schmälern. Denn das Gesetz, das allen, welche auf obige Art restituirt werden, ohne Unterschied seine Hülfe bietet, stellt sie damit auch gegen allen Nachtheil, der durch den Termin des Jahrs 1624 ihnen zugehen könnte, ohne Unterschied, durch wem er ihnen zugefügt werde, und ohne Restriktion auf gewisse Personen, sicher. Gegen alle diese Personen aber findet diese Ausnahme nur alsdann ihre Anwendung, wenn sie oder ihre Vorfahren zuerst während der Besitzentsetzung des andern zu der Sache gekommen sind, wovon die Frage ist. Denn sobald jemand den Besitz dieses oder jenes Kirchenguts oder Religionsrechts schon vor der durch die Restitution vernichteten Entsetzung des andern hatte, so kann er bey diesem Besitz bleiben, und dennoch die Wiedereinsetzung des andern in den Zustand, wie derselbe vor seiner Entsetzung war, vollkommen geschehen, da jener Besitz diesem Zustand nicht entgegen lauft, sondern vielmehr ein ergänzender Theil desselben ist. Es können alle Handlungen eines vorigen widerrechtlichen Besitzers abgethan werden, und dennoch kann jener Besitz, weil er nicht in solchen Handlungen seinen Grund und Ursprung hat, aufrecht erhalten werden. Wegen dieses Besitzes kann also der Termin

des Jahres 1624 in Anwendung kommen, ohne daß dem andern an seiner aus der Amnestie oder anderswoher erlangten Restitution ein Nachtheil zugehet. Ja es ist offenbar gleich viel, ob man sagt, dieser Besitz werde deswegen vor Normal gehalten, weil er im Jahr 1624 existirt habe, oder deswegen, weil er schon vor der Entsetzung da gewesen sey, da dieses, so oft der Besitzer des Jahrs 1624 schon vor der Entsetzung des andern besas, einerley ist. Da nun diese Stelle niemand mehr Recht giebt, als daß alle auf seine Destitution gefolgte Veränderungen abgeschaft, und der vorher da gewesene Zustand an deren Stelle, als ein solcher der nie verändert gewesen wäre, und noch im Jahr 1624 fürgedauert hätte, eingesezt werde, und die der Termin von 1624 aller Orten und zu aller Zeit, wo er einer solchen Wiedereinsetzung keinen Nachtheil bringt, beobachtet werden soll, so ist daraus klar, daß niemals diese Stelle gegen jemand der schon vor und zur Zeit der Entsetzung des andern, welcher restituirt wird, im Besitz von Kirchengütern war, in Anwendung kommen, sondern dieses nur da geschehen könne, wo jener oder seine Vorfahren erst nach der Entsetzung des andern dazu gekommen sind, wo also sein Besitz einen Theil der vernichteten und abzustellenden Veränderungen ausmacht.

§. 71.

Auch alsdann, wenn diese ebenfalls der Wohlthat dieser Stelle zu genießen haben.

Da indessen Privilegien nie gegen einen gleichprivilegirten in Ausübung kommen sollen, so verdienet die Frage untersucht zu werden, ob diese Stelle auch gegen Personen in Anwendung kommen könne, die ebenfalls aus der Amnestie oder anderswoher Restitution erlangt haben. Die bejahende Antwort wird keinem Zweifel unterworfen seyn, sobald man sich den Fall deutlich vorstellt. Er kann sich auf zweierley Art zutragen: beede haben nemlich entweder in ein und eben dieselbe oder in ganz verschiedene Sachen eine solche Restitution erlangt. Im lezteren Fall kann jeder in der Sache worauf er restituirt worden ist, den Zustand wieder erlangen, den er vor seiner Entsetzung hatte, ohne daß solches die gleiche Restitution des andern in die andre Sache hindere, ihr einen Nachtheil bringe, jeder kann in der Sache, worauf er Restitution erlangt, sich der Wohlthat dieser Stelle bedienen. Es ist also kein Collisionsfall da, von dem allein die Regel gilt, daß ein Privilegium gegen einen gleich privilegirten nicht in Anwendung kommen könne; es ist kein Grund da, warum jemand, der sonst die nötige Eigenschaften hat, um sich auf diese Stelle zu berufen, dieses deswegen nicht sollte thun dürfen, weil der andre in Ansehung andrer Gegenstände gleiches Vortheils genossen hat.

Es würde vielmehr dieses ganz gegen alle Billigkeit und die Verordnung des Friedens laufen, welche sagt: was jemand für sich als Recht anführt, das müsse er auch in andern Fällen eben so gelten lassen; ja es würde offenbar lächerlich seyn, wenn jemand einer dem andern schuldigen Restitution sich wegen dem im Jahr 1624 gehabten Besitz entziehen, und zugleich die Gegenrede des andern, daß ihm dieser Termin zu keinem Nachtheil gereichen dürfe, damit entkräften wollte, daß auch ihn dieser Termin nichts angehe, in dem er doch erst den Grund seiner Weigerung sezte, und dadurch den andern in den Fall brachte, solcher Gegenrede sich bedienen zu können — Sind aber beede in ein und ebenderselben Sache entsezt, und zwar vor 1624 entsezt, so nimmt man entweder an, beede hätten noch ihre Restitution zu suchen, dann kann keiner sie von dem andern fodern, beede haben sie gemeinschaftlich von einem dritten zu fodern und es ist also der vorausgesezte Fall, daß der, welcher die Restitution fordert, und welcher sie thun soll, beede sich zu dieser Ausnahme qualificiren, nicht vorhanden; Es ist überall keine Collision da, sondern beede bedienen sich der Ausnahme gemeinschaftlich gegen den dritten. Oder man nimmt an, der, von dem die Restitution gefodert wird, und der auch im Jahr 1624 entsezt war, sey schon wieder zu dem verlornen Besitz, und zwar nicht blos zu seinem Antheil, (dann in dem Fall würde er nichts zu restituiren schuldig seyn) sondern auch zu dem Antheil des andern gekommen; alsdann aber gehört

hört er nicht unter die, welche zur Zeit des Friedens, noch zu restituiren waren, hat also an dem Genus dieser Stelle keinen Theil, wie doch in der Frage vorausgesezt wird. Er kann sich auch gegen den, der in seinen Antheil restituirt seyn will, weder auf den Termin des Jahrs 1624, weil er da nicht im Besitz war, noch auf diese Ausnahme beziehen, weil ihm die Restitution des andern in dessen Antheil an der gleichmäßig in dem seinigen erlangten keinen Nachtheil bringt, da beedes nicht gegeneinander laufende sondern neben einander bestehende Dinge sind.

§. 72.

Die Ausnahme bezieht sich nur auf Kirchensachen und was ihrenthalben im weltlichen eine Aenderung gelitten hat.

Die Gegenstände worauf diese Ausnahme angewandt werden kann, sind Kirchensachen und was ihrenthalben im weltlichen eine Anderung erlitten hat, so wie Religionsübungen und deren Zugehörden, als diejenige Stücke, die in unausgenommenen Fällen nach der Observanz des Jahrs 1624 gerichtet werden. Blos weltliche Rechte, und alles was nicht auf den Termin dieses Jahr im Frieden zurückgeführt ist, sind ihrer Natur nach schon von der Art, daß ihrentwegen niemand zu Abweisung der Ansprüche eines andern auf den Termin

jenes Jahrs sich berufen, noch sein Besitz in solchem Jahr dem andern an seinen Ansprüchen, wenn sie sonst gegründet sind, einen Nachtheil bringen kann. Ihrenthalber bedurfte es also keiner Ausnahme, da die Regel gar nicht auf sie gehet. Wenn man aber je in diesem Verstand eine besondere, wiewohl nach der festgesezten Natur jenes Termins ganz überflüßige Verordnung, wodurch weltliche Dinge von der Norm des Entscheidjahrs ausgegränzt würden, hätte machen wollen, so hätte in dieser Stelle das Prädikat, daß der Termin keinen Nachtheil bringen solle, nicht auf Personen, sondern auf Sachen, nemlich auf solche weltliche Dinge bezogen werden müssen. Hätte solches aber je auf Personen bezogen werden sollen, so hätte wenigstens diese Beziehung nicht auf gewisse besonders charakterisirte Personen, die nemlich durch die Amnestie oder anderswoher Restitution erlangen, sondern auf alle, die am Frieden und dessen Vortheilen Theil haben, gemacht werden müssen, weil von allen diesen, und nicht blos von jenen besonders charakterisirten Personen der Satz wahr ist: es darf der Termin von 1624 in dem Verstand, daß derselbe auf Dinge, die ihrer Natur nach nicht darunter gehören, auf blos weltliche Gegenstände, nicht angewendet werde, ihnen keinen Nachtheil bringen. Kurz: sollen alle Reichsstände und Unterthanen verschiedener Religion in Kirchen- und Religionssachen nach dem Termin des Jahrs 1624 gerichtet werden, soll aber dennoch dieser Termin einigen darunter, welche die besondere Eigenschaft

ha-

haben, daß ihnen aus der Amneſtie oder anderswoher eine Reſtitution zuerkannt worden iſt, nicht zum Nachtheil gereichen, ſo muß dieſes notwendig von jenen Kirchengütern und Religionsrechten, für welche das Jahr 1624 die Regel iſt, nicht von andern Gegenſtänden auf welche das Jahr 1624 ohne dies ſchon auch bey andern Perſonen keine Würkung hat, verſtanden werden. 1)

1) Hieraus beſtärkt ſich das was im 2ten Stück §. 50 ausgeführt iſt.

§. 73.

Und zwar nur auf ſolche, wogegen der andre die Qualität eines Reſtituendi hat.

Nur diejenige Kirchengüter und Rechte aber, gegen welche der, wer ſich dieſer Ausnahme bedienen will, die Eigenſchaft eines Reſtituendi hat, oder zur Zeit des Friedensſchluſſes hatte, ſind der Anwendung dieſer Stelle unterworfen. Es iſt nemlich dieſe Eigenſchaft ein relativer Begrif, der ein vorhergegangenes Beſitzrecht, und eine dem zuwider von andern geſchehene Entziehung oder Vorenthaltung des Beſitzes vorausſezt. Es kann daher jemand gegen ein oder mehrere Gegenſtände dieſe Qualität haben, und zugleich mehr andere Dinge beſitzen, wogegen er ſolche nicht hat, entweder weil er niemals oder doch erſt nach 1624. deren Beſitz verlor, oder ſie erſt nachher an ſich brach-

te. Die vollkommene Wiedereinsetzung in jene kann geschehen, es kann in solchen der widrige Zustand im Entscheidjahr als ein Theil und eine Folge der Entsetzung aufgehoben werden, ohne daß deswegen in diesen einige Veränderung vorgenommen werden muß. Diese Dinge, gegen welche er jene Qualität nicht hat, können also auch umgekehrt nach dem Termin von 1624 gerichtet werden, ohne daß solches seiner wegen andrer Güter ihm zuerkannten Restitution einen Nachtheil brächte. Da nun nicht dieser oder jener namentlich und vermög seiner Person, sondern nur der, wer aus der Amnestie oder anderswoher Restitution erlangt, vermög dieser Qualität, nicht von der Verbindlichkeit des Termins überhaupt und ohne Unterschied, sondern nur von einem ihm durch denselben in jener Qualität zugehenden Nachtheil, freygesprochen wird: so kann der oftangeführte 13te §. auch auf keine andre Kirchengüter oder Religionsrechte angewendet werden, als auf solche, gegen die jemand die Qualität eines Restituendi hat, und darinn also an dieser Restitution durch jenen Termin Schaden leiden könnte. In andern, wenn sie auch sonst in noch so genauer Verbindung mit jenen stehen, muß er und jeder andrer Eigenthümer sich, weil die Ausnahme nicht anschlägt, nach der allgemeinen Regel, nemlich der Observanz des Jahrs 1624 richten, sobald diese beybehalten werden kann, ohne die völlige Restitution in jenen zu hindern oder zu beschränken. Es kann daher z. B. ein Landstand oder Unterthan der an zwey Orten Kirchen-

güter

güter oder Religionsrechte hat, an dem einen aber vor 1624 seines Besitzes aus Anlas des Krieges oder sonst widerrechtlich beraubt wurde, in dem andern hingegen seinen Besitz bis zum Entscheidjahr ungestört beybehielt, in jenem die kraft der Amnestie ihm zukommende Wohlthat dieser Stelle geniessen, ohne dadurch von der Verbindlichkeit des allgemeinen Entscheidjahrs in dem andern Ort frey zu werden. Eben so kann ein Reichsstand der aller seiner Güter und Rechte, mit diesen auch seiner hier und da in fremden Territorien gelegenen Besitzungen vor 1624 entsezt wurde, und dagegen Restitution erlangt, sich auch wegen seiner in solch fremden Territorien gelegenen kirchlichen Besitzungen dieser Ausnahme bedienen, ohne daß deswegen der übrige Zustand solcher fremden Territorien, der ihn berührt, und von seiner Restitution unabhängig ist, der Norm des Entscheidjahrs entbunden würde, und Herrn oder Unterthanen in selbigen diese Ausnahme auf sich anzuwenden das Recht erhielten. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß es hierbey einerley sey, ob jemand dieser oder jener Kirchensache und Religionsrechte allein und unmittelbar beraubt wurde, wie dieses der Fall mit der Gemeinde Martinstein nach der Badenbadischen Behauptung gewesen wäre, (§. 57) oder ob er seiner Güter und Rechte an diesem oder jenem Ort überhaupt, hierdurch aber zugleich und mittelbar (per consequentiam) der dabey besessenen Kirchengüter und Religionsrechte entsezt ward, wie dieses der Fall mit dem Churhaus Pfalz war, 1)

ob er also die Qualität eines Restituendi, unmittelbar und allein gegen Kirchensachen, oder gegen seine Besitzungen überhaupt, und dadurch auch gegen jene Sachen habe. In einem wie in dem andern Fall würde seine Restitution nicht völlig geschehen, er also daran Nachtheil leiden, wenn der andere, der sie nach der Entsetzung sich zugeeignet hat, durch den Termin von 1624 von der Restitution frey würde.

1) Sich das 1te Stück, §. 24-26.

§. 74.

Erläuterung des vorhergehenden Satzes aus dem Beyspiel der Capuziner in Speyer.

Zur Erläuterung des im vorigen Paragraph vorgetragenen Hauptsatzes dienet das Beyspiel der Capuziner in Speyer. Es hat nemlich die Kirche St. Aegidii zu Speyer ehedem von der Probstey Heerdt im Pfälzischen dependiret, und ist von dieser schon vom Jahr 1228 an mit zwey Geistlichen aus solchen besezt, und aus dessen Gefällen unterhalten worden. Nachdem nun Churfürst Friedrich der Dritte von der Pfalz die reformirte Religion angenommen und im Jahr 1559 die Catholische Geistliche aus dem Closter Heerdt vertrieben, hat er als Collator der Kirche St. Aegidii solche gleichfalls darin abgeschaft, und im Jahr 1572 einen reformirten Pfarrer dahin gesezt, dem im Jahr 1593

ein Helfer zugeordnet worden. Von dieser Zeit an sind die reformirte im ruhigen Besitz geblieben, bis im Jahr 1623 die ganze Pfalz und zugleich auch die Reichsstadt Speyer mit Kriegsvölkern überschwemmt worden, da es dem damaligen Bischof daselbst Christoph von Sötern, welcher zugleich Cammerrichter war, und in militaribus Kayserliche Commißion hatte, leicht war, nach belieben zu verfahren und durch Vorgeben eines in Handen habenden Kayserlichen Dekrets, welches aber niemahlen zum Vorschein gekommen, sich dieser Kirche zu bemächtigen, den reformirten Pfarrer auszutreiben, und dagegen die Capuziner einzusetzen. 1) Wenn man nun annimmt, es seyen die Capuciner, welche im Jahr 1426 ausser dieser Kirche noch mehrere Güter in der Stadt besassen, ihre öffentliche Religionsübung aber in solcher Kirche hatten, mit Bewilligung oder freyer Zulassung der Stadt Speyer dort gewesen, und die Stadt hätte also vor sich gegen sie die Qualität nicht, wider deren Daseyn aus der Amnestie restituirt zu seyn; so würden sie aus dem vorhin angezeigten Gründen zwar sich nicht haben entziehen können, jene Kirche dem Churhaus Pfalz zu restituiren, sie würden aber aus der Stadt zu weichen, und ihre übrige allda im Entscheidjahr inne gehabte Güter herauszugeben nicht haben angehalten, noch ihnen gewehret werden können, ihre durch die Observanz des Jahrs 1624 gegen die Reichsstadt Speyer solchenfalls erworbene Religionsübung in jenen Besitzungen anzustellen. Denn dem Churhaus Pfalz, das auffer jener Kirche in

Spey-

Speyer nichts zu suchen hatte, und welches der innere Zustand dieser Freyen-Reichsstadt nichts angieng, wuchs dadurch kein Nachtheil an seiner Restitution zu, da es gegen die übrige Besitzungen der Capuziner die Qualität eines restituendus nicht hatte, die Stadt aber würde sie in jener Voraussetzung auch nicht gehabt haben, und hätte deswegen bey Ermanglung einer Ausnahme der Regel und Observanz des Jahrs 1624 nachgegangen werden müssen. Wenn daher wahr gewesen wäre, was die Capuziner nach geschlossenem Frieden bey Reichshofrath vorstellten, 2) daß sie schon 1623 mit Bewilligung des Raths in der Stadt gewesen, und deswegen kein Streit sey; so würde die Verordnung des Reichshofraths, daß der Churfürst von der Pfalz in dasjenige, was seine Vorfahren zuvor gehabt undisputirlich zu restituiren, dagegen auch die Capuziner bey demjenigen, was sie an Orten, wo seine Vorfahren zuvor nichts gehabt, von andern einbekommen und im Jahr 1624 besessen hätten, zu schützen seyen, 3) ganz harmonisch mit dem Frieden gewesen seyn. Da aber die Sache sich ganz anders verhielt; da bey weiteren Vorstellungen die Capuziner ohnerachtet aller Ausschmückung, die sie durch mildernde Wendungen ihrem Vortrag zu geben suchten, nicht läugnen konnten, 4) und die Kayserliche Gesandte zu Nürnberg selbst angaben, 5) daß sie von voriger Kayserlicher Majestät, mit Consens Päbstlicher Heiligkeit, und Herrn Bischoffen zu Speyer, durch den damals in der Gegend commandirenden Erzherzog Leopold ein-

ge-

gesezt worden seyen; da deswegen schon bey den Friedenstraktaten, insbesondere bey Behandlung der Amnestie, die Catholische ihren Aufenthalt durch eine dem Friedensinstrument ausdrücklich einzurückende Clausel, sichern, 6) die Evangelische aber solches so wenig zugeben wollten, daß sie vielmehr davon Anlas nahmen, zu verlangen, daß die Schuldigkeit ihrer Auswanderung dem Friedensinstrument ausdrücklich einverleibt werde, 7) und endlich nur so weit nachgeben, daß, weil solche aus den Generalregeln von der Amnestie schon folge, und dadurch festgesezt sey, deren namentliche Erwähnung unterbleiben möge: 8) so war es eine nothwendige Folge der Verordnungen von der Restitution, die aus der Amnestie fließt, und deren Verhältnis gegen den Termin des Jahrs 1624, daß die Capuziner weichen mußten und jene Reichshofräthliche Verfügung nicht zum Vollzug kam, weswegen diese Ordensgeistliche erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts aus Gelegenheit des damaligen Französischen Kriegs daselbst wieder Fuß faßten 9)

1) Moser Deutsches Staatsrecht P. 41. Cap. 191. §. 279.
2) Moser Erläuterung des Westph Fried. aus Reichshofr, Handl. p. 1. ad Art. V. §. 29. daselbst §. 16. pag. 615.
3) Ebendaselbst pag. 611. & seq.
4) Ebendaselbst pag. 606.
5) v. Meyern Acta Execut. p. W. T. 2. L. 7. §. 3 pag. 4.
6) v. Meyern Acta Pac. Westph. p. 4. L. 27: §. 1. und L. 30. §. 2.

7)

7) Ebendaselbst L. 25. §. 13. und 18.
8) Ebendaselbst §. 19.
9) Moser Deutsch. Staatsr. p. 41. l. 191. §. 282.

§. 75.

Die Ausnahme tritt ein, sobald jemand die Qualität eines Restituendus gegen den Naturalbesitz hat.

Bey deutschen Reichslanden kommt der Fall häufig vor, daß ein Reichsstand an einem Lande nur in Gemeinschaft des Grundeigenthums steht, nur einen Civilmitbesitz hat, indes ein anderer mit solchem Civilmitbesitz zugleich den Naturalbesitz verbindet. Zwar ist bey dem, der einen bloßen Civilmitbesitz einer Sache hat, der Fall so häufig nicht, daß er davon verdrungen werde, weil dieser Besitz mehr durch den Willen und Vorsatz des Besitzenden, als durch körperliche Handlungen, fortgesezt und erhalten wird. Dennoch ist er auch nicht ganz unmöglich; denn wenn jemand von allen seinen Gütern und mit diesem auch von dem ganzen Inbegrif seiner Rechte vertrieben, solche von einem andern in Besitz genommen, er auch wohl deren noch überdies förmlich verlustig erklärt wurde, wie dieses im dreißigjährigen Krieg der Fall mit dem in die Acht erklärten Churfürsten von der Pfalz war, oder wenn jemand den andern, der mit dem Civilmitbesitz den Naturalbesitz verband, von solchen

chen Landen vertrieb, und sich nebst dem alleinigen Naturalbesitz auch des alleinigen Civilbesitzes anmaßte, so wird dadurch der andre von seinem Civilmitbesitz verdrungen. Wenn es also gleich von dem Fall, wo jemand gegen den alleinigen Civil- und Naturalbesitz die Qualität als Restituendus hat, gewis ist, daß alsdann die Wohlthat dieser Stelle eintrette: so verdienet es doch noch einer näheren Erwägung, wie es mit dem Fall, wenn jemand jene Qualität zwar nicht gegen den alleinigen Naturalbesitz, aber nicht gegen den alleinigen Civilbesitz, sondern nur gegen den Civilmitbesitz solcher Sache habe; oder mit dem andern Fall, wenn er sie nicht gegen den Naturalbesitz sondern allein gegen das Grundeigenthum und den Civilmitbesitz hat, beschaffen sey. Hierbey muß man sich nun aus dem Teutschen Staatsrecht erinnern, daß der Civilmitbesitz ein blos ruhendes Recht ist, woraus keine andere Befugnis entspringt, als die, für die Erhaltung der Sache auf den künftigen Anfall zu wachen, Handlungen, die solchen ganz oder zum Theil unterschlagen würden, zu hindern; wodurch aber übrigens der Naturalbesitzer in der freien Regierung und Verwaltung seines Lands nicht beschränkt wird. Man muß den aus der Natur der Sache fliessenden Gedanken vor Augen haben, daß der Civilmitbesitz blos in einem auf vorausgegangenen Titeln gegründeten Vorsatz der Erhaltung eines einem andern dermal zum würklichen Genus zustehenden Besitzes, und also nicht auf körperlichen Handlungen, auf einem bestimmten

Fak-

Faktum der Ausübung beruht. Man muß endlich aus dem Friedensschlus und den Executionsrecessen nicht vergessen, daß beede Restitutionen, jene die aus der Amnestie, und die andre, welche aus dem Religionsvertrag fließt, auf das bloße Faktum eines Besitzes, auf den zu einer bestimmten Zeit gehabten würklichen körperlichen Besitz und dessen Uebung, nur mit dem Unterschied gegründet sind, daß jene die Besitzrechte oder Ansprüche andrer der Regel nach vorbehält, diese aber sie ertödtet. Wer dieses erwägt, wird keinen Anstand nehmen, dem, der Restitution in den Naturalbesitz einer Sache erlangt, wenn er schon nicht den alleinigen Civilbesitz hat, jene Wohlthat zukommen zu lassen. Denn da er nach dem Faktum seines vor der Entsetzung gehabten Besitzes restituirt werden muß, so muß er den ganzen Naturalbesitz wiedererlangen; da dies nicht geschehen könnte, wenn der, wer aus Anlas des Kriegs im Jahr 1624 im Besitz war, dabey bliebe, so würde er allerdings durch diesen Termin an seiner Restitution Nachtheil leiden; und da dies vermög jener Disposition des 13ten §phen in keinem Fall geschehen soll, so muß auch hier die dort festgesezte Ausnahme eintreten. Es erhellet auch dieses ferner daraus, weil diese Disposition eine dem Termin von 1624 beygelegte Eigenschaft ist, welche also aller Orten, wo der Termin von 1624 Platz greift, anwendbar seyn muß, sobald die besondere dazu vorausgesezte Umstände da sind. Nun hat noch niemand läugnen können, daß die jederzeit und aller Orten zu beobachtende Regel des

Jahrs

Jahrs 1624 nicht blos in den wenigen Landen, woran etwa auſſer dem würklichen Beſitzer kein anderer einen Civilbeſitz hat, ſondern auch in denen weit mehreren, wo zugleich andere in der Gemeinſchaft des Grundeigenthums ſtehen, gelte; eben dieſes muß alſo auch von jener dieſem Termin allgemein beygelegten Eigenſchaft wahr ſeyn. Kurz! da der Beſitzer ohnerachtet alles Civilmitbeſitzes eines andern die freye Verwaltung der Landeshoheit, mit ihr des durch die Geſetze jeweils beſtimmten Reformationsrechts hatte, und dieſer andre in Anordnung ſeines Landes ſo im Kirchlichen als weltlichen ihn ſo wenig aus dem Grund einer Religionsverſchiedenheit, als wenig vorher, da noch einerley Religionsübung war, hindern durfte, 1) ſo konnte jener Beſitzer ſeinen Landesreligionszuſtand, wie er vor ſeiner Entſetzung war, conſerviren, wenn er nicht wäre entſezt worden, und kann alſo auch gegen die Entſetzung und ihre Folgen reſtituirt werden, deshalb der Wohlthat dieſer Stelle genieſſen, ohne daß der andre dazu etwas zu ſagen hat, ohne daß ihm zu nahe getretten wird.

1) Religionsfriede §. 15. und 16.

§. 76.

Nicht aber, wenn er solche Qualität blos gegen den Civilmitbesitz hat.

Umgekehrt aber erhellet eben daraus, daß demjenigen, der allein gegen den Civilmitbesitz einer Sache die Qualität als Restituendus hat, in solcher die Wohlthat dieser Stelle nicht zu gut komme. Nicht während der Naturalinhabung des andern Civilmitbesitzers, weil er da zu dem Landesreligionszustand nichts zu sagen hat, so lang der andre seine Rechte nicht gesetzwidrig ausübt, mithin so wenig ehemals die in Gemäsheit des Religionsfriedens von dem Landesherrn vorgenommene Reformationen, als wenig nachher deren gesetzmäsige Bestättigung nach dem Entscheidjahr, aus seinem Civilmitbesitz anfechten kann: da es namentlich heißt, daß gegen solches Entscheidjahr weder ältere Verträge, noch dies, daß solches Land und Güter andern auch noch auf gewisse Art unterwürfig seyen, angeführt werden dürfen. 1) — Nicht nach dem Anfall, weil diese Erbfolge keine Befähigung zu dem Genus dieser Stelle ausmacht. (§. 63) Die Worte entscheiden auch hier ganz klar. Denn konnte solcher Civilmitbesitzer, wenn er im Besitz geblieben wäre, den andern würklichen und rechtmäsigen Eigenthümer an Einführung des Zustandes, den derselbe in seinem Land im Jahr 1624 duldete, nicht hindern; so hat auch dessen Existenz ihren Grund nicht in der Entsetzung des Civilmitbesitzers, kann

und

und braucht deswegen durch seine Restitution nicht vernichtet zu werden, und ist also deren Handhabung nach der Norm des Jahr 1624 für ihn und seine Restitution kein Nachtheil. Ist sie aber das nicht, so hat er auch aus jener Stelle kein Recht von diesem Termin und seiner Verbindlichkeit sich auszunehmen. Beede vorige Sätze bestärtiget die Friedensexecution deutlich, denn einmahl würde das in den Naturalbesitz seines Stammtheils restituirte Marggräfliche Haus Baden-Durlach ohne Bedenken nach dem Termin von 1618 dem 13ten Ryhen gemäs restituirt, 2) ohnerachtet nach einmahl festgesezter und durch den Frieden bestärtigter Erbfähigkeit des Baden-Badischen Stamms dieses Fürstl. Haus den Civilmitbesitz an jenem Stammtheil hatte; 3) gleiches geschah mit dem Churhaus Pfalz, ohnerachtet andre nicht entsezte Linien an dessen Landen in einer Gemeinschaft des Grundeigenthums standen. Umgekehrt aber ward der Pfalzgraf Ludwig von Veldenz, der erst nach 1624 entsezt wurde, nach diesem allgemeinen Entscheidziel gerichtet, 4) ohnangesehen daß hier das Churhaus Pfalz in der Gemeinschaft des Grundeigenthums stand, und dagegen die Qualität als Restituentus hatte; und eben so haben beede Fürstl. Badische Linien anerkannt, daß im Baden-Badischen Stammtheil das Jahr 1624 normel, mithin jene Ausnahme nicht anwendbar sey, ohnerachtet das Fürstl. Haus Durlach durch die ans der Amnestie erhaltene Restitution in allen seine Güter und Rech-

te, auch in den Civilmitbesitz dieses Stammtheils restituirt worden war.

1) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 25. V. alia quavis ratione obligata — pactis generalibus, reversalibus. *Art.* 5 §. 33. V. reversalibus, pactis *Art.* 17 §. 3. V. jura communia vel Specialia — privilegia — investituræ, pacta, statuta politica —
2) Siehe das 1. Stück §. 30. No. 2.
3) Sachs Badische Geschichte Th 5. Seit. 269.
4) *I. P Osn. Art.* 4. §. 22.
5) Sachs am ang. Ort. Seit. 274-278.

§. 77.

Sie trift auch alsdann noch ein, wenn jemand solche Qualität nur gegen den Naturalmitbesitz hat, nemlich in Gemeinschaften.

Wenn indessen vorhin gesagt wurde: wer dieser Stelle sich bedienen wolle, müsse die Qualität als Restituendus nicht blos gegen den Civilmitbesitz sondern auch gegen den Naturalbesitz haben, so muß man daraus nicht schliessen, als müsse er nun solche Qualität gegen den alleinigen Naturalbesitz haben, und seye es nicht genug, wenn er solche nur gegen einen Naturalmitbesitz habe. Nein! sondern sie kommt vielmehr dem lezteren eben sowohl bey sonst gleichen Umständen zu gut, mit andern Worten: die Anwendung jener Stelle erstreckt sich so gut auf

ge-

gemeinschaftliche, als auf privative Territorien, kommt in ersteren, wenn beede entsezt waren, beeden Gemeindsherren, wenn nur einer entsezt war, und Restitution erlangt, diesem zu statten. Es ist nemlich die kraft der Amnestie verordnete Restitution allen Ständen, also auch denjenigen, die nicht Alleinregierende sondern blosse Mitregenten, Gemeinsherrn sind, wegen eines jeden aus Gelegenheit des Böhmisch Teutschen Kriegs geschehenen Schadens ohne Unterschied, mithin auch wegen dessen, der ihnen in Gemeinschaften zugefügt war, unter was Vorwand oder auf was Weise solches geschehen sey, folglich auch alsdann wann er mit Hülfe des Kriegs unter dem Vorwand und durch Gebrauch des Mitherrschafsrechts bewürkt ward, nicht blos in weltlichen, sondern auch in allen Kirchengütern oder Rechten, mithin auch in jenen, in deren Besitz der Mitgemeinsherr oder die Seinige, durch ihre Entsezung gekommen sind, auch alsdann wenn andre ebenfalls Rechte an solcher Sache die restituirt werden soll, also auch, wenn sie eine Gemeinschaft daran zu suchen haben, als welche ihnen ebenfalls ungekränkt verbleiben soll, und zwar so beygelegt worden, daß alle und jede in diesen Gütern und Rechten unterdessen geschehene Veränderungen, mithin auch diejenige, die vor 1624 vorgenommen wurden, wenn die Entsezung früher geschehen war, nicht im Weg stehen, sondern ganz todt und ab seyn sollen. 1) Wenn nun allgemein bedungen ward, daß jedem, der eine solche Restitution erlangt, der Termin von

1624 nicht zum Nachtheil gereichen solle, dieses aber offenbar eben sowohl geschehen würde, wenn in Gemeinschaften die seiner völligen Restitution im Weg stehende Veränderungen wegen ihrer Existenz im Jahr 1624 bestehen sollten, als wenn diese in privativen Territorien aufrecht erhalten würden, wer kann wohl noch das geringste Bedenken haben, dem auf obige Art restituirten Gemeinsherrn die Wohlthat des 13ten §phen des 5ten Artikels zukommen zu lassen. Die Friedensvollziehung bestätriget auch diese in sich schon evidente Wahrheit. Die Chur- und Fürstliche Häuser Pfalz und Baden besassen bis auf die im Jahr 1708 erfolgte Mutschartheilung die vordere Grafschaft Sponheim in unzertheilter Gemeinschaft. Das Evangelische Churhaus Pfalz wurde deren zu seinem Theil bald Anfangs des dreyßigjährigen Kriegs entsezt. Der Catholische Marggraf Wilhelm von Badenbaden, der im Jahr 1622 in den bis dahin von Badendurlach inne gehabten Badenbadischen Stammtheil durch Kayserliche Urtheil eingesezt ward, gelangte dadurch wieder zu der Gemeinschaft Sponheim, blieb nach der Pfälzischen Destitution in deren Besitz, gerirte sich, je nachdem Zeit und Umstände es erlaubten, als Alleinherrn, und brachte nach und nach zum Theil schon in und vor dem Jahr 1624 im Religionszustand sowohl durch seine bundsverwandte Kriegsvölker, als mehr noch durch seine landesherrliche Gewalt, die er jezt zu Zeiten ungehindert nach eigner Willkühr ausüben und durchsezen konnte, grosse Veränderungen zum

Vor-

Vortheil seiner Religion zuwege. 2) Als hernach Churpfalz wieder in all seine Besitzungen mit Ausnahme der Oberpfalz durch die Amnestie restituirt wurde, gelangte es eben dadurch wieder zu dem Naturalmitbesitz der vordern Grafschaft Sponheim, ward da, wie in all seinen übrigen Landen in den Zustand, worin es vor seiner Entsetzung sich befunden hatte, eingesezt. Da nun vorher solche Grafschaft durchgängig Evangelisch war, so wurde auch ohne Rücksicht auf den Zustand im Jahr 1624 alles wieder auf solchen Fuß zurückgeführt, bis auf eine den Catholischen in Creuznach verwilligte Kirche, und den sehr eingeschränkten Hausgottesdienst des Badischen Truchsessen zu Kirchberg, die Churpfalz auf Vermittlung der Friedensvollziehungscommissarien zu gestatten sich freywillig durch Vertrag verband. 3) So gewis also diejenige irren, welche in Gemeinschaften gar keine Ausnahme gelten lassen wollen, z. B. Henniges, 4) eben so irren auch diejenige, welche dem restituirten Gemeinsherrn nur das Recht seiner Religion Privatübung vor sich zu haben beylegen, z. B. Decker, 5) und diejenige, die behaupten, er dürfe ohne Unterschied seiner Religion öffentliche Uebung neben einführen, z. E. Schütz; 6) Alle diese geben ihm damit bald mehr bald weniger Vortheile, als ihm gebühren, je nachdem nemlich der vorherige Zustand, in den er restituirt wird, für seine Religion vortheilhafter oder minder vortheilhaft war.

1) *I. P. Osn.* Art. 2. & Art. 3.
2) Ludolfs Schaubühne Th. 2. S. 89. 144. seq. Schaurothe Concl. Corp. Evang. Art. Pfalz.
3) *Deduction sub titulo:* Abdruck der in Sachen der Stadt Baden gegen des Herrn Marggrafen zu Baden Durchlaucht pto. Mandati Religionsbeschwerden betr. bey Reichshofrath vorgekommenen Schriften Erste Hälfte V. Stück Beyl. V. v. pag. 253.
4) *Medit:* ad Justr. P. Osn. Art. 5. §. 43. lit. N. (Siehe das 1. Stück. §. 34.)
5) *Consult: Forens.* L. 1. P. 1. C. 38. N. 8.
6) *Manuale pacif.* Quæst. 16.

§. 78.

Dadurch wird weder gegen die besondere Verordnung des Friedens von Gemeinschaften noch gegen die Berechtigung des andern Gemeinsherrn auf den Termin des Jahrs 1624 angestossen.

Die Zweifel, die wegen solcher Gemeinschaften vorgebracht werden, sind indessen so scheinbar, daß um die Harmonie des Ganzen einzusehen, deren Zergliederung hier nicht unterbleiben kann. Es wird nemlich eingewendet: 1) es streite hier die Auslegung mit dem deutlichen Buchstaben des Friedens, der verordnet, daß in Gemeinschaften alles auf den Zustand des Jahrs 1624 zurückgeführet werden solle. 2) Allein wer sieht nicht, daß diese

Ver-

Verordnung von den Religionsrechten in Gemeinschaften überhaupt rede, ohne den besondern Fall hinzudenken, daß der eine Gemeinsherr im Krieg verjagt, und durch die Amnestie restituirt sey; daß sie ausdrücke, was in Gemeinschaften als die Regel (wofür der Friedensschlus die Observanz des Jahrs 1624 selbst ausgiebt,) beobachtet werden solle. Wenn nun im Anfang des Religionsververtrags, wo diese Regel allgemein zur Grundlage des folgenden aufgestellt ward, ihr zugleich die Eigenschaft eben so allgemein beygelegt ist, daß sie denen keinen Nachtheil bringen solle, die kraft der Amnestie oder anderswoher Restitution erlangen, wer kann wohl zweifeln, daß aller Orten, wo in der Folge von der Anwendung jener Generalregeln in verschiedenen Gattungen von Fällen die Rede ist, und daher der Termin des Jahres 1624 genannt wird, er eben jene ihm im Anfang ein vor allemal zugeschriebene Eigenschaft habe. Es ist kein Fall der Anwendung jener Regel möglich, der nicht unter eine von den einzelnen Classen, die der Friedensschlus desfalls besonders nennt, gehöre; der nicht entweder unmittelbare, oder mittelbare Kirchengüter, Kirchengewalt, Kirchengefälle, oder Religionsübung, in strittigen oder unstrittigen, gemeinschaftlichen oder privativen, lehenbaren, oder freieigenthümlichen Territorien betreffe; von jedem dieser Fälle hat der Friedensschlus noch auser der Generalregel, seine besondere Sanktion, und bey keiner ist der Inhalt des 1zten Syhen wiederholt, entweder in keinem derselben, und also niemals,

muß dieser anwendbar seyn, muß folglich ganz vergeblich da, stehen, (eine Behauptung deren Ungereimtheit jedermann einsieht) oder er muß in allen diesen bey sonst gleichen Umständen, als eine in der Nennung des Termins, schon mitbegriffene Eigenschaft desselben eben sogut eintretten, als z. B. bey jenen, welchen im 4ten Artikel eine Restitution aus der Amnestie beygelegt wurde, auch ohne besondere Wiederhohlung die im 3ten Artikel allgemein festgesezte Eigenschaften derselben eintreten; und so steht also diese Stelle ganz in keinem Widerspruch mit jener, die von Gemeinschaften handelt. Eben so unbedeutend ist der andre Einwand, es seye der andre nicht restituirte Gemeinsherr eben deswegen, weil er nicht aus der Amnestie Restitution zu suchen gehabt habe, auf den Termin von 1624 in Kirchensachen restituirt und berechtigt, er komme also schlechter als andre Stände seines gleichen zu stehen, werde von Rechten verdrungen, die andre aus dem Frieden erhalten, wenn wegen des andern entsezt gewesenen Gemeinsherrn die Ausnahme des 13ten Sphen auf die Gemeinschaft angewendet, ihm damit das, was er im Jahr 1624 besas, entzogen werde. Dies ist ein offenbarer Trugschlus. Was er im Jahr 1624 für sich und seine Religion allein oder in Gemeinschaft mit der andren Religion besas, hatte er entweder schon vor der Entsetzung seines Mitgemeiners, oder er hat es erst nachher, folglich aus Anlas derselben, an sich gebracht. Im ersteren Fall verliert er es ja durch die Anwendung der oftgedachten Ausnah-

me

me nicht. (§. 77.) Im lezteren wird er dadurch nicht schlechter als andre Reichsstände gehalten, sondern vielmehr eben dadurch allein ihnen gleichgesezt, die alle solche weltliche oder Kirchengüter zu deren Besitz sie aus Anlas des Kriegs gekommen sind, an den vorigen Besitzer restituiren müssen, und nur bey dem, was sie nicht auf diese Art erlangt haben, durch das Normaljahr gegen alle Ansprüche geschüzt werden. Eben diese Gleichheit giebt also vielmehr die weitere Probe an die Hand, 3) daß auch in Gemeinschaften jene Ausnahme eintreten müsse.

1) *Schütz* und *Decker* loc. cit. cit.
2) *I P. Osn* Art. 5. §. 43.
3) S. die Einleitung, §. 11.

§. 79.

Auch kann dagegen nicht gesagt werden, der andre Miteigenthümer habe seinen Besitz nicht durch Kriegsgewalt, sondern vermög seines Miteigenthums erhalten.

Ein Zweifel ist noch übrig, und der scheinet im ersten Anblick der wichtigste zu seyn. Wenn gleich der eine Gemeinsherr aus Gelegenheit des Kriegs von dem Besitz seiner helftigen Obrigkeit verdrungen ward, so kann dennoch meistentheils der andre Miteigenthümer zu seinem Besitz in Kir-

chen-

chensachen in der Gemeinschaft nicht durch Kriegsgewalt, sondern durch den Gebrauch seiner in ungertheilter Gemeinschaft (pro indiviso) also ganz besessenen Landeshoheit und des ihr anhängigen Religionsrechts. Sein Zustand scheinet also ein solcher zu seyn, der aus Anlas der wechselseitig vorhin bestrittenen, durch den Religionsvertrag auf die Norm des allgemeinen Entscheidjahrs beschränkten Religionsrechte, entstand, gegen den also nicht aus der Amnestie, sondern blos aus dem Religionsvertrag, mithin aus dessen Termin des Jahres 1624 Restitution gesucht werden könne. Es ist zwar wahr, daß von den vielen dem Religionsvertrag vorausgegangenen und durch ihn beygelegten Religionsstreitigkeiten auch das eine war: ob nicht ein Gemeinsherr seine Religion in der Gemeinschaft ohne Abschaffung der andern neben einführen könne? allein eben so wahr ist es doch auch, daß diese Gewalt dem einen Gemeinsherrn durch kein Gesetz beygelegt war, vielmehr die Regel des gemeinen Rechts, vermög deren derjenige in einer Gemainschaft, wer sich einer Veränderung entgegen sezt, den Vortheil auf seiner Seite hat, 1) und die Sanktion des Religionsfriedens, vermög deren kein Stand den andern von seinem Glauben, Religionsübung, Rechten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten auch besitzenden geistlichen Güter verdringen, auch keiner den andern oder desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen solle, 2) dem andern Gemeinsherrn so weit zur Seite stand, daß jener ohne seine Bewilligung eine Aenderung in dem Re-

ligionszustand nicht vornehmen, noch des keinem allein, sondern nur beeden zusammen mit der Landeshoheit zustehenden Reformationsrechts sich privativ bedienen konnte. Wollte der eine eine solche Reform vornehmen, so stund es bey dem andern, ob er solches ausdrücklich oder stillschweigend bewilligen, oder der jedem, welcher in seinem Besitz gestört wird, zustehenden Selbstvertheidigung sich bedienen, und damit den Zustand in der Gemeinschaft, wie er einmal war, so lang erhalten wollte, als der Streit über jene Nebeneinführung in Gemeinschaften nicht dem Religionsfrieden gemäs gütlich verglichen, und dadurch dem Gemeinsherrn ein privatives Nebeneinführungsrecht zugebilligt worden war. Ja selbst der, wer noch die moralische Möglichkeit oder das Daseyn des Rechts, eine solche einseitige Reforme in der Gemeinschaft zu hindern, vor dem Westphälischen Frieden miskennen will, der kann doch die physische Möglichkeit dem andern nicht absprechen, und muß also erkennen, daß wenn er sie bis ins Jahr 1624, sey es allenfalls auch ohne Recht, gehindert, und den vorigen Zustand erhalten hätte, dieser durch die Observanz des Jahres 1624, als wobey bekanntlich gar nicht darauf gesehen wird, mit wieviel Recht oder Unrecht und aus was vor Titeln sie entstanden sey, würde zur ewigen Norm bestättiget worden seyn. Wenn nun vor 1624 der eine Gemeinsherr seines Besitzes entsezt wurde, der andre unterdessen Reformen in dem Kirchenzustand ohngehindert vornahm, sich des Reformationsrechts allein und

pri-

privativ bediente, worinn lag wohl der Grund, daß er sich dessen allein bedienen, daß der andre es nicht hindern konnte? Lag er in den vorhergegangenen wechselseitigen Strittigkeiten über den Sinn des Religionsfriedens, oder lag er in jener Entsetzung? Jedermann muß lezteres als den Grund erkennen! Jedermann muß einsehen, daß es einerley ist, ob jemand, der gar kein Reformationsrecht hatte, durch die Entsetzung des rechten Eigenthümers Gelegenheit bekommt, Veränderungen in einem Land vorzunehmen, oder ob der, welcher kein alleiniges willkührliches Reformationsrecht hat, durch solche den Anlas bekommt, Veränderungen einzuführen; daß in beeden Fällen diese ihren Anlas in der Entsetzung haben. Wenn nun die Amnestie nicht blos denen, die durch Kriegsgewalt unmittelbar, sondern auch allen, die aus Gelegenheit, aus Anlas jener Unruhen, Kränkungen erlitten haben, zufließt, wenn dadurch nicht blos diejenige Kränkungen, welche allein aus Feindseeligkeit ihren Ursprung nahmen, sondern auch diejenige, die unter irgend einem Vorwand oder Schein eines Rechts vollzogen wurden, mithin auch jene, welche unter dem Vorwand des Miteigenthums vorgenommen wurden, aufgehoben werden; wenn daher in weltlichen Dingen der andre Mitgemeinsherr jenem seinen Antheil restituiren muß, ob er ihn gleich, nachdem er durch dessen Entsetzung zu diesem Theil ledig ward, nicht unmittelbar durch Kriegsgewalt, sondern vermög seines daran habenden unzertrennten Eigenthumsrechts inne bekommen hatte; und

wenn

wenn endlich die Amneſtie in gleich voller Maas auf kirchliche Gegenſtände geordnet iſt: wer ſiehet da nicht, daß jener entſezte Miteigenthümer ſeinen Beſitz nicht durch das Reformationsrecht des andern, (das erſt, nachdem jener ſchon den Beſitz verlohren, der andre ihn ganz überkommen hatte, den Vorwand zu den nachher darinn vorgenommenen Veränderungen abgab,) ſondern durch den Krieg verloren, mithin in den verlornen Beſitz nicht aus dem Religionsvertrag, ſondern aus der Amneſtie ſeine Reſtitution zu ſuchen habe. Hat er aber dies, ſo kann man ihm auch die davon abflieſſende Rechte nicht abſprechen, daß jede während ſeiner Entſetzung geſchehene Veränderung gänzlich abgethan werden muß, ihm auch der Termin des Jahrs 1624 hieran keinen Nachtheil bringen darf, und fällt alſo der ganze Einwurf weg.

1) In re communi potior eſt conditio prohibentis *cap* 56. *de Reg. Jur. in* 6to.
2) Religionsfriede §. 15. 16. und 23.

§. 80.

Der andre Miteigenthümer erlangt aber dadurch kein Recht dieſer Ausnahme für ſich zu bedienen.

Eine andere Frage iſt, ob der andre Miteigenthümer, wenn er nicht mitentſezt war, nicht mit

aus der Amnestie Restitution erlangt, sondern wie es in Gemeinschaften von zwey Religionsverwandten meistens der Fall war, restituirender Theil ist, dennoch dieser Ausnahme auch vor sich selbst fähig werde, ob er alles dasjenige was er vor der Entsetzung des andern in Kirchensachen besas, um auch ohne Rücksicht auf das Entscheidjahr, aus jenem Zeitpunkt unabänderlich gegen alle Ansprüche behaupten könne. Nach den gemeinen Rechten würde die Sache leicht entschieden seyn; wäre sein Recht unzertrennbar mit dem Recht des restituirten Gemeinsherrn verbunden, so würde um dessen willen auch jenem die oft angeführte Ausnahme zu gut kommen, andernfalls aber nicht. 1) Solche übertragene Entscheidungen sind aber unlautere Erkenntnisquellen, man muß also wieder auf die Natur jener Ausnahme selbst zurück kommen. Entweder ist nun hier von solchen Besitznngen die Rede, bey welchen der andre einen unzertrennten Theil der Gemeinschaft hatte, oder von Privativ Gütern und Rechten. Im ersten Fall hat ein jeder der Gemeinsherrn nicht zu diesem oder jenem bestimmten Theil, sondern auf das Ganze und alle dessen Theile den Mitbesitz, hat das Recht, daß an dem Zustand des Landes im ganzen und seinen Theilen wider seinen Willen nichts geändert, keinen seinem Miteigenthumsrechten nachtheilige Besitzer zum Mitbesitz gelassen werden. Ihm kann also der Zustand wie er vor seiner Entsetzung war, und durch die Amnestie hergestellt werden soll, nicht wieder gegeben werden, ohne daß andre Religionsverwandte die

vor

vor seiner Entsetzung keinen Besitz dieser oder jener Kirchengüter, dieser oder jener Religionsübung hatten, deren wieder beraubt, und die Güter und Ortschaften ihm und seinem Miteigenthümer in dem nemlichen Zustand, worinn sie vorher waren, in gleichem Verhältnis gegen die Gemeinsherrschaft, wieder zugestellt werden. Da nun jener durch seine Entsetzung den mindesten Nachtheil nicht leiden darf, alle während dem geschehene Veränderungen ganz abgethan werden müssen, so kommt dieses mittelbar auch dem andern, weil dessen Recht mit dem Recht des andern unzertrennlich verbunden ist, zu gut, dieses muß wegen jenem auch in den vorigen Zustand zurücktreten, und solcher Zustand muß zurücktretten, und solcher Zustand muß für ihn eben so wohl Normal seyn, weil er ohne dem andern, für den er vermög seiner Befähigung zu der Wohlthat des 13ten Syhen Normal ist, darin Nachtheil zuzufügen, nicht geändert werden kann. Dies war der Fall in der vordern Grafschaft Sponheim, wo den Evangelischen die Kirchengüter und Religionsübung nicht blos zu dem Pfälzischen Antheil, sondern ganz, wie sie solche im Jahr 1618 besessen hatten, restituirt wurden, ohnerachtet das Catholische Haus Baden-Baden einen unzertrennten Theil der Obrigkeit daran hatte und behielte. Wenn aber von privativ Besitzungen des nicht entsezten Gemeinsherrn die Rede ist, so verhält sich die Sache ganz anders. Hier kann der andre Gemeinsherr vollkommen in den Zustand wiederhergestellt werden, aus dem er entsezt worden ist, ohne

daß dazu nöthig wäre, daß der andre jene privative Besitzung noch habe, dessen Restitution bringt also die seinige nicht mit. Hat er sie im Jahr 1624 nicht mehr besessen, mithin aus diesem Normaljahr auf deren Wiedererlangung kein Recht, und hat er sie, wie vorausgesezt wurde, nicht aus einer solchen Ursach verloren, aus welcher er selbst unter jene Restituendos gehört, denen der Termin von 1624 keinen Nachtheil bringen soll, so muß er sich so gut, als jeder andrer, die Folgen dieses Termins wohl und weh thun lassen, und bleibt eben dadurch mit andern gleich, daß er nichts verliert, was durch den Krieg ihm entkam, und nichts wiedererlangt, was ohne Anlas des Kriegs er schon vor 1624 verlor.

1) *L. 1. C. Si unus ex pluribus.*

§. 81.

Auch in strittigen Territorien und Lehen findet diese Ausnahme ihre Anwendung.

Auch demjenigen, der die Qualität als Restituendus nur gegen einen strittigen Besitz hat, wen Restitution in strittige Territorien aus der Amnestie erlangt, kommt diese Ausnahme zu, so lang bis über den Streit gänzlich und endlich erkannt worden ist. Es gehet nemlich die Restitution aus der Amnestie nicht blos auf solche Güter, woran niemand anders Anspruch macht, sondern auch diejenige

nige Länder, worauf ein anderer Rechte ansprach, musten dem vorigen Besitzer überlassen werden, und dem, welcher das Eigenthum derselben vindiciren zu können vermeinte, blieb nur vorbehalten, nach geschehener Restitution, seine Ansprüche vor dem competirenden Richter an und auszuführen. 1) Da nun im Frieden bedungen wurde, daß in strittigen Territorien der Besitzer so lang, bis über den Streit wegen der Landeshoheit gänzlich und endlich würde erkannt seyn, eben das Recht, wie andre, aus dem Termin des Jahrs 1624 mit dem einzigen Unterschied erlangen solle, daß ihm nicht erlaubt sey, Unterthanen andrer Religion, die aus diesem Jahr kein Recht zu einer Religionsübung haben, unterdessen zur Auswanderung anzuhalten, 2) so würde das einem Besitzer, der durch Krieg vor 1624 verdrungen ward, ebenfalls zu gut gekommen seyn, wenn er bis zum Jahr 1624 fortbesessen hätte, nicht früher durch den Krieg davon vertrieben worden wäre. Sollten nun die unterdessen im Kirchenwesen solcher strittigen Territorien vorgegangene Veränderungen deswegen, weil sie im Entscheidjahr existirten, aufrecht erhalten werden, oder sollte er darin zwar den vorigen Zustand, aber nicht mit eben den Eigenschaften und Rechten, die derselbe, wenn der erste Besitzer nicht entsezt worden wäre, gehabt haben würde, wiedererlangen, so würde er nicht völlig restituirt, wie er es doch nach der Amnestie werden soll, er litte noch immer durch jenen Termin Nachtheil. Da nun dieses allgemein und ohne Unterschied der Gegenstände, worin jemand Resti-

tution zu suchen hat, und Schaden leiden könnte, nicht geschehen soll, so muß die aus der Amnestie fliessende Restitution in strittigen Territorien die Eigenschaft haben, daß der vor der Entsetzung gewesene Zustand vermög des 13ten Syhen im 5ten Artikel für ihn die nemliche Rechte und Verbindlichkeiten, wie für andere der Zustand des Jahrs 1624, würke. Eben dieses gilt aus gleichen Gründen von der in Lehne erhaltenen Restitution, die einem Vorbeschwerten aus der Amnestie zu Theil wird. Es wurde nemlich im Frieden zu einer Regel gemacht, daß von der blossen Lehensqualität das Reformationsrecht nicht abhängen, mithin weder dem Oberlehensherrn, der neben der Lehensherrlichkeit keine Territorialgewalt auf das Lehen besizt, noch dem Vasallen, der nicht auf seinem Lehneigenthum die Landeshoheit besizt, zustehen, sondern allemahl in solchen Lehen dieses demjenigen gebühren solle, der darin die Landesherrliche Gewalt auszuüben hat. 3) Eine Verordnung, die dadurch veranlaßt wurde, weil einige Evangelische klagten, daß Vasallen, die etwa nur niedere oder peinliche Gerichte zu Lehen trügen, und deren Lehen übrigens unter der Landeshoheit des Lehensherrn stünden, sich dennoch Reformationen vorzunehmen, angemaßt hätten, 4) wogegen die Catholische besonders wegen der unteren Pfalz klagten, daß über freye von Adel auf ihren Immediatgütern von dem Lehensherrn die Religionsrechte auf solchen Lehengütern gegen die Vasallen, während noch fortdauernder Lehensbegebung, ausgeübt worden seyen, 5) welcher Klage

um-

umgekehrt die Evangelische hauptsächlich wegen der Crone Böhmen, dahin beytraten, daß diese in Reichsständischen von daher aber zu Lehen rührenden Territorien, sich des Reformationsrechts anmasse, und desfalls verlangten, daß alles was desfalls zu ändern unternommen worden, abgethan werden solle. 6) Diese gänzliche Abschaffung aber wurde nicht eben so wie die Regel selbst durchgesezt, sondern wegen des Vergangenen gieng der Vergleich dahin, daß, so wie der Religionszustand solchen Lehen selbst, also auch die Rechte des Vasallen und was für Rechte der Lehensherr zu fodern habe, nach dem Besitz im Entscheidtag jederzeit gerichtet werden solle. 7) Hatte also ein Lehensherr Rechte, die ihm nach jener Regel für die Zukunft, als der blossen Lehensqualität nicht anhängig, sich anzunehmen unerlaubt war, besessen, oder hatte ein Vasall dergleichen ausgeübt, und er ward durch den Krieg entsezt, so muste er durch die Amnestie in solche restituirt werden, so restituirt werden, wie er sie würde gehabt haben, wenn er nicht wäre entsezt worden, also bis zum Entscheidtag im Besitz geblieben wäre. Er ist also auch in dem Fall, wo ihm der vor der Entsetzung gehabte Besitz als Normal für die Zukunft angerechnet werden muß, damit er durch den Termin von 1624 in seiner Qualität als Restituendus keinen Nachtheil leide.

1) *I. P. Osn.* Art. 3. §. 2.
2) *Ibid. Art.* 5. §. 43.
3) *Ibid.* §. 42.

4) *Prælim: pac. imp. p.* 2. *Cap.* 14. §. 3.
5) *Ibid. C.* 18. *Gr.* 2. §. 17.
6) *Ibid C.* 22. §. 33.
7) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 43.

§. 82.

Aus vorigem bestimmt sich ihre Würkung überhaupt nach allgemeinen Sätzen.

Die Würkungen dieser Stelle in jenen Fällen, wo sie nach den bisher festgestellten Voraussetzungen anwendbar ist, erhellen aus dem ihrer Prüfung eigens gewidmeten 2ten Stück, und reduciren sich auf folgende Generalregeln. A) Im Kirchenwesen muß demjenigen, dem sie zu gut kommt, der Zustand, worin er sich vor seiner Entsetzung befand, ohnangesehen der entgegengehenden Observanz des Jahres 1624 hergestellt werden. B) Niemand kann aus dem vernichteten Besitz im Jahr 1624 sich ein Recht beylegen, die dem andern auf solche Art restituirte geistliche Güter oder Kirchenrechte wieder in Anspruch zu nehmen. C) Der auf solche Art restituirte Besitz führt in Bezug auf andre Religionsverwandte eben die Rechte und Verbindlichkeiten mit sich, die sonst dem würklichen Besitz im Entscheidjahr anhängig sind. D) Niemand wird also dadurch von der Verbindlichkeit des Religionsvertrags überhaupt, sondern nur von dessen Anwendung nach dem darin besonders beliebten Termin des Jahrs 1624 frey. Endlich E) auch von lezterem wird

er

er nicht allgemein, sondern nur so weit frey, als in einzelnen Stücken nach seiner Entsetzung und vor dem Jahr 1624 Veränderungen vorgefallen sind, folglich jener Termin ihm an der aus seiner Restitution fliessenden Abschaffung derselben hinderlich seyn könnte. Es würkt also diese Stelle nicht sowohl eine Verschiedenheit der Normaltermine, als vielmehr blos eine Verschiedenheit der Anwendung des Entscheidtermins, wobey der Regel nach der würkliche Besitz und Zustand des Jahrs 1624, in jenen durch diese Stelle ausgenommenen Fällen aber, wo der würkliche Besitz cassirt ist, der an dessen Stelle durch die Restitution eintrettende Zustand derjenige ist, welcher als Zustand des Jahrs 1624 Norm seyn soll. Dies ist auch natürlicherweise der Grund, warum der Religionsvertrag (Compositio gravaminum) keines doppelten Entscheidtermins Erwähnung thut, und eben deswegen zerfällt auch die Bedenklichkeit die Henniges und mehrere aufstellen, als ob durch jene Auslegung ein doppelter Entscheidtermin eingeschoben werde, wo doch, wenn dies die Absicht des Friedens wäre, neben dem Jahr 1624 hätte gesezt werden müssen, oder respective 1618. 1) Uebrigens ist es in der Hauptsache einerley, ob man den Termin, wornach bey jenen die Restitution geschieht, folglich bey denen, die solche aus der Amnestie erhalten, das Jahr 1618, als einen besondern Normaltermin nennt, oder ob man solche restituirte Personen an das allgemeine Entscheidziel des Jahr 1624 nur mit der bisher ausgeführten Einschränkung, daß dabey die seit der Entsetzung ge-

schehene Veränderungen nicht in Betracht kommen, gebunden erklärt. In einem wie in dem andern Fall wird ihnen kein anderer Zustand, als der schon vor ihrer Entsetzung da war, zur Norm angerechnet; nur bleibt leztere Art, die Sache auszudrücken, mit den Worten des Friedeneinstrumens, das sie nicht von dem Termin des Jahrs 1624, sondern blos von jedem dadurch zugehenden Nachtheil loszählt, und mit dem Ausdruck der Friedenshandlungen, daß solche Personen ohnerachtet des Nichtbesitzes im Entscheidjahr mittelst der dargegen eigens erlangten Restitution unter dem Termin des Jahrs 1624 mitbegriffen seyn sollen, übereinstimmender.

1) *Henniges* Medit. ad I. P. Art. 5. §. 13. lit. A.

§. 83.

Und insbesondere nach der Verschiedenheit der einzelnen Gegenstände.

Die Folgen dieser Stelle auf einzelne Fälle lassen sich nun leicht bestimmen, wenn man nur ihren Sinn auf all jene im Religionsvertrag einzeln nach der Observanz des Jahrs 1624 entschiedene Fälle überträgt. Alle diejenige Klöster, Collegiatstifter, Ballenen, Emmenden, Kirchen, Fundationen, Schulen, Hospitäler, und andre mittelbare geistliche Güter, nebst ihren Rechten und Einkünften, die ein solcher restituirter Reichsstand zur Zeit sei-

ner

ner durch die Restitution aufgehobenen Entsetzung inne hatte, und erst mit und nach dieser verlor, muß er wiedererlangen und dabey gelassen werden, so gut, als ob er sie im Entscheidjahr noch würklich besessen hätte, bis der Religionszwiespalt durch eine allgemeine Vergleichung hingelegt wird, ohnangesehen zu welcher Zeit er sie eingezogen, in was für Verhältnis sie ehemals gegen andre Reichsstände gestanden sind, und was für Einwendungen älterer Rechte aus irgend einem Grund oder Vorwand dagegen vorgebracht werden möchten; er darf in diesem wiedererlangten Besitz von niemand gestört werden, sondern muß gegen alle thätliche oder rechtliche Ansprüche allezeit sicher seyn. Eben so muß er aber auch Personen andrer Religion, die vor und zur Zeit seiner Entsetzung schon im Besitz von gewissen Kirchengütern waren, mithin ihren im Entscheidjahr gehabten Besitz nicht erst mit und nach seiner Entsetzung erlangt haben, bey deren Besitz ungekränkt lassen. 1) Unterthanen, die vor ihrer Entsetzung oder vor der Destitution ihres restituirten Landesherrn, in dem Besitz ihrer Religionsübung waren, sie mögen solchen bis ins Jahr 1624 behalten, oder vorher mit und nach der Entsetzung ihres Landesherrn unter irgend einem Vorwand verloren haben, müssen in denselben wieder eingesezt, und bey der besessenen öffentlichen oder Privatreligionsübung in Zukunft, sie mögen solche durch Verträge, Gnadenbriefe, langen Gebrauch, oder blosse Observanz des Jahrs, worin die Entsetzung geschah, gehabt haben, und zugleich bey allen

len deren Zugehörden, in der Maase, wie sie solche geübt haben, oder deren geschehene Uebung erweisen können des landesherrlichen Reformationsrechts ohnerachtet gelassen werden. Dieses alles muß in Ansehung ihrer zu aller Zeit und aller Orten beobachtet werden, bis die Trennung der Religion entweder allgemein oder zwischen einem solchen Stand und seinen Unterthanen gütlich verglichen seyn wird, und darf keiner von jemand unter irgend einem Vorwand oder auf irgend eine Weise an dem wiedererlangten Besitz gestört werden; da es dennoch geschehen wäre, muß er ohngesäumt restituirt werden. Alle jenem restituirten Zustand vorausgegangene Verträge, Uebereinkünfte oder Verwilligungen, die von Einführung, Erlaubnis und Erhaltung der Religionsübung handeln, bleiben, so weit sie der Observanz des Jahres, worauf die Restitution geschehen ist, nicht entgegen sind, bey Kräften, und darf davon nur mit wechselseitiger Bewilligung abgegangen werden; alle dieser Observanz entgegenlaufende Verträge, Urtheile, Reverse, und gütliche Richtungen aber sind nichtig. 2) Unterthanen andrer Religion, welche vor der Entsetzung des Landesherrn weder öffentliche noch Privatreligionsübung genossen, folglich entweder auch im Jahr 1624 keine hatten, oder doch ihre damals gehabte erst nach der Entsetzung des Landesherrn erlangt haben, müssen mit der blossen Hausandacht zufrieden seyn, und ohne Kränkung geduldet werden, wenn sie aber auswandern wollen, oder von dem Landesherrn dazu angewiesen werden, muß ihnen

nen der freye Wegzug in geräumiger Zeit, gleich aller andern Orte, gestattet werden. 3) Ein solcher restituirter muß diejenige Renten, die er wegen eingezogenen Kirchengüter aus Landen anderer Religion zu beziehen hatte, so weit er sie zunächst vor seiner Entsetzung besas, mithin entweder noch im Entscheidjahr bezog oder doch erst mit und nach der Entsetzung verlor, fort beziehen. Auswärtige andrer Religion hingegen können aus solchem Lande keine Kirchenrenten beziehen, als welche sie im Jahr 1624 besessen, und nicht erst durch und nach der Entsetzung des Landesherrn an sich gebracht, mithin schon vor der Entsetzung bezogen haben. 4) Ueber evangelische Unterthanen catholischer, oder catholische Unterthanen evangelischer Reichsstände, die vor 1624 entsezt, und kraft der Amnestie oder anderswoher restituirt werden, kann kein Bischof die geistliche Gerichtbarkeit ausüben, als so weit er dieselbe schon zu der Zeit, auf die ein solches Land restituirt wird, ruhig ausgeübt, mithin nicht erst nach jener Entsetzung deren Ausübung sich angemaßt hat. 5) Alles dieses muß eben so in Lehenschaften wegen des Rechts des Lehenherrn sowohl als des Vasallen (§. 82), in Gemeinschaften, (§. 77) und in strittigen Territorien (§. 82.) beobachtet werden. Kurz es muß durchgängig der Besitz wie er zu der Zeit war, wo die Entsetzung geschah, die Norm zwischen beeden Religionstheilen seyn, weil entweder der Zustand im Jahr 1624 mit ihm gleichförmig gewesen ist, oder wo er es nicht war, dieses in den nach der Entsetzung geschehenen Verände-

derungen, deren nach der Restitution nicht mehr gedacht werden darf, seinen Grund hat. Alsdann ist der Sinn dieser Stelle erfüllt, wie er erfüllt werden sollte, daß solche Personen nemlich die Wohlthaten und Lasten des Religionsvertrags nach Maasgabe der Zeit und des Termins, worauf sie restituirt werden, eben so und nicht anders mit geniessen, wie sie jene die Kraft des Religionsvertrags Restitution erhalten, aus der Zeit nnd dem Termin, die bey diesem zum Grund liegen, geniessen. 6)

1) I. P. *Osn. Art.* 5. §. 25. und 26. verglichen mit §. 13.
2) *Idem* §. 31 - 33. vergl. mit §. 13.
3) *Idem.* §. 34. - 36. vergl. mit §. 13.
4) *Idem.* §. 46. und 47. vergl. mit §. 13.
5) *Idem.* §. 48. vergl. mit §. 13.
6) Sieh. das I. Stück. §. 25.

§. 84.

Es dauert diese Ausnahme so lang als der Religionsvertrag, wird durch die nemliche Mittel ausgeführt und gehandhabt.

Aus dem bisherigen Vortrag folgt von selbst, daß die Würkung dieser Stelle, die auf alle Erben und Nachfolger fortgehet, so lang daure, als der Termin von 1624, von dem sie eine Eigenschaft ist, und mithin die Möglichkeit des Nachtheils dauret, der aus ihm für eine solche restituirte Person abfliessen könnte, kurz so lang der Religionsvertrag selbst, von dem sie ein Theil ist, fortwähret. (§. 58.) Gleichwie auch diese Wohlthat nur dem, der Restitution erlangt, von der Zeit an, wo er sie erlangt, zu gut kommt, ihm darnach den Kirchenzustand seiner restituirten Lande zu reguliren, niemand aber ein Recht durch Nichtgebrauch verlieren kann, als wer Gelegenheit hatte, sich dessen zu bedienen, und gegen den, der diese nicht hatte, keine Verjährung lauft: 1) so ist so viel gewis, daß dem, wer seine Restitution noch zu suchen und zu erwarten hat, auch das Recht, sich jener Ausnahme zu bedienen, noch immer und bis dahin, wo er solche Restitution erlangt, vorbehalten und unverändert bleibt. Wenn aber jemand eine solche Restitution einmahl erlangt, und sich jener Ausnahme um den Kirchenzustand darnach zu reguliren nicht gleich bedient hätte, ob und wie lang er alsdann solches nachzuholen

das

das Recht behalte, ist eine Frage, die im allgemeinen sich leicht dahin beantwortet, daß er es so lang nachholen könne, als er sich dessen nicht durch gültige Verträge, oder eine rechtsbeständige Verjährung begeben hat, die aber in der näheren Prüfung auf der weiteren von andern oft behandelten und zu gegenwärtiger Abhandlung nicht gehörigen Frage beruhet: wie weit Verträge und Verjährung gegen den Westphälischen Frieden gelten können. Uebrigens versteht sich von selbst, daß, wer jezt oder in Zukunft noch auf jene Stelle sich erstmals berufen könnte und wollte, um daraus eine Aenderung in dem Religionszustand, zu bewürken, müsse beweisen können, wie er die zur Theilnahme an dieser Stelle nöthige Eigenschaften habe, und wie in Religionssachen der Zustand vor seiner Entsetzung gewesen ist, der vermög jener Stelle wiederhergestellt werden, und vor die Zukunft, die Norm der Religionsrechte seyn soll. 2) Denn sonst fällt, wenn auch sein Recht noch so unverjährbar wäre, wegen Mangel des Beweises dessen Wirkung hier so gut weg, als in jeder andern Sache der, wer das sicherste Recht hat, wenn er es nicht beweisen kann, verliert. Das Beweisthum ist für den, dem diese Stelle zu gut kommt dies, daß a) Er vor 1624 entsezt worden; b) Daß er dagegen aus einer zu dieser Wohlthat qualificirenden Ursache (§. 65. 67.) restituirt worden, und c) daß der Zustand, den er damit in Religionssachen behaupten will, entweder im Jahr 1624 noch würklich existirt habe, oder zunächst vor seiner Entsetzung also

gewesen sey, wo er alsdann durch seine Restitution die Eigenschaft, als ob er unverändert geblieben, mithin in gedachtem Jahr existent gewesen wäre, erlangt. Es ist also nicht gerade nöthig, daß er den Zustand vor seiner Entsetzung beweise, sondern wo er in einem oder andern Stück den Zustand des Jahres 1624 vor sich beweiset, da hat er genug bewiesen, weil dieser so lang vor und gegen ihn verbindlich ist, als er nicht zu seinem Nachtheil gereicht. (§. 82) das Beweisthum gegen ihn aber für den, wer Religionsrechte gegen ihn defendiren will, ist das, daß dieser seinen im Jahr 1624 gehabten Besitz nicht erst nach der Entsetzung des andern erlangt, sondern schon zu jener Zeit, auf welche der andere restituirt wird, gehabt habe — lauter Sätze die aus dem bisherigen ohne weiteren Beweis klar sind. Uebrigens muß die Last des Beweises bey dieser Ausnahm, so wie bey der Regel selbst, nemlich wie bey denen, die auf die wirkliche Observanz des Jahrs 1624 verwiesen sind, vertheilt werden. Wem sie also obliege, zu untersuchen, gehöret nicht hieher. Bey der Friedensvollziehung war es unstrittig der, welcher Restitution suchte. Heutiges Tages wollen einige die Last ohne Unterschied den Unterthanen gegen den Landsherrn auflegen; 3) andere aber behaupten mit mehr Gründen, daß sie demjenigen obliege, der damit einen jüngsten ruhigen Besitzstand eines andern anfechten oder verändern will. 4) Eben so ist die Art und Weise, die durch diese Stelle bestimmte Restitution und Regulirung des Religionszustandes in Vollzug zu setzen, und die Person,

wel-

welche hierbey competirender Richter ist, ist keine andere, als bey jeder aus der Regel selbst fliessenden Religionsrestitution auch, und dem, wer Theil an dieser Stelle hat, kommen alle die zur Handhabung des Friedensschlusses überhaupt geordnete Rechtsmittel zu gut.

1) Non valenti agere non currit præscriptio: imprimis enim exigendum erit, ut sit facultas agendi, seu occasio utendi *L.* 1. *ff. de div. temp. L.* 25. *ff. de Stip. Serv.*
2) *Rec. imp. nos* §. 191. V. vorderist nemlich - - bewiesen werden.
3) *Bocris* de onere probandi Subditis in relig: a dominos dissent. regulariter incumbente.
4) Mosers neue Berichte von Religionssachen Th. 2. Cap. 1.

Viertes Stück.

Von dem Religionszustand in strittigen Territorien überhaupt, besonders dem dabey vorkommenden Fall einer Restitution, die anderswoher geschieht.

§. 85.

Bezeichnung der Restitutionen, die erwogen werden müssen, um diejenige zu finden, die anderswoher geschieht.

Sobald bey dem Westphälischen Friedenscongres die Propositionen wegen Beilegung der Religionsbeschwerden auf den Regulativstand eines gewissen Zeitpunkts gerichtet wurden, so erwachte bey jedem Theil der Wunsch seine Vorbeschwerte gegen die widrige Folgen des Termins zu sichern; besonders suchten die Evangelische desfalls einen allgemeinen Vorbehalt eines andern Regulativstandes für jeden Vorbeschwerten in das Friedensinstrument zu bringen, konnten aber damit in solcher Allgemeinheit nicht auslangen, und mußten sich begnügen, die hauptsächlichste, nemlich jene welche

che ohnehin durch die Amnestie restituirt wurden oder sonstwoher schon Restitution erlangten, durch den 13ten §. des 5ten Artikels sicher zu stellen, ohne daß eine Clausel eingerückt ward, wodurch Vorbeschwerte ein eignes Recht erlangt hätten, ohnerachtet ihres Nichtbesitzes im Entscheidjahr Restitution zu suchen. 1) Die Folge davon war notwendig die, daß nun jeder Vorbeschwerter, der nicht aus der Amnestie oder anderswoher einen Grund ableiten konnte, Friedensschlusmäsig Restitution zu verlangen, sich durch den Termin des Jahres 1624 wehe thun lassen mußte; daß hingegen auch der, wer anderswoher eine solche Restitution verlangen durfte, gegen jeden Nachtheil, der ihm daran durch jenen Termin zugehen möchte, gesichert ward. 2) Es kommt also darauf an, zu wissen, wem dann eigentlich anderswoher im Friedensschlus Restitution zugesichert werde. Der Untersuchung dieses Umstandes ist dieses und das folgende Stück gewidmet. Der Weg hierbey zur Gewisheit zu gelangen, ist kein andrer, als der, alle Stellen des Friedensinstruments zu vergleichen und zu sehen, ob eine oder andre da ist, welche eine Restitution verfügte oder zulies, die weder in der Amnestie noch in dem Termin von 1624 ihren Grund hätte; von solchen, wenn sich welche finden, sowol die Geschichte, als ihre innere Natur und Beschaffenheit zu erforschen, und alsdann aus allem diesem zu bestimmen, ob sie sämtliche jene Eigenschaften haben, die da seyn müssen, wo die Verordnung des 13ten Syhen in Anwendung kommen

men soll. Stellen, wo einer Restitution gedacht wird, sind sehr häufig: betrachtet man sie aber genauer; so führen die meisten entweder auf die Amnestie 3) oder auf den Termin des Jahr 1624, 4) oder auf beides zugleich, 5) als ihre Quelle zurück. Auser diesen wird zwar auch von der Herausgabe verpfändeter Lande, die an den auslösenden Eigenthümer geschehen soll, geredet: 6) ich habe aber schon vorhin gezeigt, daß dieses, welches auch in dem Friedensinstrument unter dem Namen einer Restitution nicht erscheinet, keine eigentliche Restitution und am allerwenigsten eine solche sey, wovon bey der Anwendung des 13ten §phen die Frage seyn könne. 7) Dann findet sich noch eine Restitution genannt, von der man in gewisser maase sagen kann, daß sie unmittelbar weder aus der Amnestie noch dem Termin des Jahres 1624, sondern vielmehr aus dem Satz des gemeinen Rechts, vermög dessen jeder, der seines Besitzes eigenmächtig von jemand entsezt wird, ohne weiters restituirt werden soll, gegeben werde, nemlich jene, welche denen zuerkannt wird, die nach dem Friedensschlus eigenthätiger Weis von demjenigen verdrungen werden, was sie vermög desselben im Besitz behalten oder überkommen haben: 8) von dieser sieht aber auch gleich ein ieder, daß es keine sey, wobey der 13te §. des 5ten Artikels, der nur von Vorbeschwerten redet, 9) einen Grund der Entscheidung abgeben kann. Nur zweyerley Verordnungen bleiben nun noch übrig, die eine Restitution verordnen oder zulassen, welche weder auf die Amnestie noch

den Termin von 1624 gegründet sind, oder wenigstens dem ersten Anblick nach es nicht zu seyn scheinen. Einmal erwähnt der Friedensschlus nicht allein an mehreren Orten einzelner bürgerlicher Strittigkeiten dieser und jener Reichsstände, wovon er verordnet, daß zwar unterdessen der vorherige Besitzer bey seinem Besitz bleiben, der Streit aber vor dem gehörigen Richter ausgetragen, mithin wenn die Ansprache des andern gegründet gefunden wird, diesem die Restitution geschehen soll, 10) sondern bestimmt auch zugleich, daß alle übrige nicht besonders genannte Strittigkeiten dieser Art von dem Richter künftig gesetzmäsig entschieden und, was erkannt wird, gegen den verlierenden Theil ohne Ansehen der Person vollzogen werden solle. 11) Hieraus entspringt also eine Restitution, von welcher es unläugbar ist, daß sie weder aus der Amnestie noch dem allgemeinen Entscheidtermin ihren Ursprung nehme. Zum andern setzt er fest, daß alle Religionsreformen, welche von jemanden aus Anlas oder unter dem Vorwand der Halsgerichtlichen Obrigkeit, des Innebehaltungs-Patronats- oder Filialitätsrechts bis auf die Zeit des Friedensschlusses vorgenommen oder durch Verträge aufgedrungen worden seyen, vernichtet, diejenige, so dadurch beschwert worden, dagegen restituirt, und in Zukunft dergleichen gänzlich unterlassen, werden solle. 12) Dies ist eine weitere Restitution deren Grund und Norm, wenigstens ausdrücklich nicht, auf das Jahr 1624 gesezt ward, die noch weniger auf die Amnestie sich

zurück-

zurückführen läßt, und wovon es daher richtig zu seyn scheint, daß sie anderswoher geschehe. Diese beede sind es, folglich deren Geschichte und innere Beschaffenheit hier entwickelt werden muß, um bestimmen zu können, ob sie zu jenen gehören, worauf der oftgedachte 13te §. anwendbar ist.

1) Sieh das 1te Stück, § 23.
2) Sieh das 3te Stück, § 67.
3) Hieher gehören Art. 3 Art 4. § 6. 20=26. §. 30=46. §. 51=54. Art. 9. Art. 13. §. 3. Art. 15. §. 1. Art. 16. §. 3. 14=18.
4) In diese Classe sind zu rechnen Art. 4. §. 19. Art. 5 §. 2=11, 14=26, 29, 31=33, 42. und 46=49.
5) *I. P. Osn.* Art. 16. §. 2=6.
6) *Ibid.* Art. 5. §. 27.
7) Sieh das 3te Stück, §. 64.
8) *I. P. O.* Art. 17. §. 4.
9) Sieh das 1te Stück, §. 24. sq. und das 3te Stück, §. 60.
10) *I. P. O.* Art. 4. §. 23. 27. 29. & 57. Art. 5. § 12. Art 10. §. 8.
11) *Ibid.* Art. 3. §. 2. Art. 4. §. 49. und Art. 17. §. 7.
12) *Ibid.* Art. 5. §. 44.

§. 86.

Der Religionszustand strittiger Territorien war gleich Anfangs ein Gegenstand der Traktaten und erforderte eine doppelte Vorsorge.

Der Grund, warum denen, die kraft der Amnestie restituirt werden, eine Ausnahme bedungen ward, bestand nach dem eignen Ausdruck der Paciscenten darinn, daß die Religionsreformation nicht von dem, welchem die Landesherrliche Gewalt zugehörte, sondern von einem eingedrungenen Besitzer aus Gelegenheit dieses ohne Recht an sich gezogenen Besitzes vorgenommen worden sey, die Restitution des wahren Eigenthümers nicht von den streitigen Religionspunkten, sondern von der Kriegsbeilegung oder der Amnestie, abhangen, jedoch auf den Kirchenzustand so gut als auf das politische gehn, mithin es ungerecht seyn würde diejenige, welche schon 1624 aus dem Besitz waren, wegen dieses Termins nicht gleich andern der vollen Wohlthat der Amnestie geniessen zu lassen. 1) Bey Streitigkeiten über Territorien war auch der Fall möglich, daß der, welcher im Besitz stand, kein Recht dazu hatte, dennoch aber aus Gelegenheit dieses Besitzes eine Aenderung in dem Religionszustand solcher Länder vorgenommen hatte, und alles dieses schon vor 1624 geschehen war; alsdann hieng auch die Restitution des waren Eigenthümers zunächst nicht von der Beylegung der Religionsbeschwerden, sondern von der endlichen

Ent-

Entscheidung jener Strittigkeiten ab, gieng jedoch auf den ganzen Zustand des Landes, der ihm so zurückgegeben werden mußte, wie er ihn würde gehabt haben, wenn ihm ein solcher widerrechtlicher Streit nicht in den Weg gelegt worden wäre, 2) mithin so gut auf das Kirchliche als auf das Politische; und es enthielt also eine gleiche Unbilligkeit, wenn wegen des entgegenstehenden Termins von 1624 er, der ihm von Rechtswegen gebührenden Wohlthat der vollen Restitution entrathen sollte. Diese Bemerkung konnte den Pacisscenten nicht entgehen, da die oben erwähnte Fälle aus dem Friedensinstrument, und noch viel andere die bey den Traktaten in Anregung kamen, und aus den desfalsigen Akten zu ersehen sind, zeigen, daß bey dem Congres häufig der Fall der Restitution in strittige Territorien zur Sprache kam. Sie muste zugleich den Gedanken zu Fassung einer bestimmten Entscheidung über diesen Fall um so mehr nach sich ziehen, weil schon die Evangelische in dem ersten Aufsatz ihrer Beschwerden mit auch die einfliessen liessen, daß bisher manche Catholische Stände sich nicht begnügt hätten, an Orten und Enden, wo ihnen das Territorialrecht zustehe, Reformationen vorzunehmen, sondern etwa nur ein oder andere einzelne Rechte zukommen, oder wo es doch im Streit liege, solches bewürkt hätten, das sich doch nicht gebührt habe, sondern abzuthun wäre: 3) weil ferner auch die Catholische zu einem Theil ihrer Beschwerden machten, daß den Freyen von Adel, die nur unmittelbar unter dem Kaiser stünden, in

ihren Eigenthums- oder Lehensorten unter allerley Vorwand habender Territorialrechte, in ihrer Religionsübung Ueberdrang geschehen sey: 4) mithin dadurch die Bestimmung des Religionszustandes in Orten wo das Territorialrecht strittig sey beederseits zum Gegenstand der Berathschlagung aufgestellt ward. Wenn aber bey Vorbeschwerten, deren Klagen unmittelbar aus dem Krieg ihren Ursprung nahmen, um sie gründlich zu heben, nur eine Vorsorge nötig war, nemlich die, wie es bey und nach der Restitution, welche ihnen die Amnestie gewährte, in Religions- und Kirchensachen gehalten werden solle, weil ihre Berechtigung zur Restitution durch das Friedensinstrument selbst liquid ward, und mithin gleich nach dessen Berichtigung der Fall ihrer Vollziehung eintrat, so waren in jenem Fall hingegen zweierley Verhältnisse, wofür gesorgt werden muste, wenn alles hinlänglich bestimmt seyn sollte. Denn da das Recht zum Eigenthum strittiger Territorien auf richterliches Erkenntnis ausgesezt ward, das nach der Natur solcher Sachen und den Gang der teutschen Reichsjustiz, Jahrzehenden auch wohl Jahrhunderte nötig hatte, um zu seiner Reife zu kommen, durch dieses aber alsdann erst liquid werden konnte, ob einem andern Restitution gebühre, so muste, wenn alles erschöpft werden sollte, ausgemacht werden, wie es bis zu einer solchen Restitution, und wie es nachher, in Kirchensachen gehalten werden solle.

1) *Prælim Pacis* P. 2. Cap. 14. Membr. 1, & 3.
2) *Ibid.* Cap. 18. ad Membr. 3, in fine.

§. 87.

Nach mehrerem Bieten und Wiederbieten kam man endlich überein, daß jedoch mit Suspendirung des Religionsbanns der Zustand des Entscheidjahrs bis zu Entscheidung des Territorialstreits Norm seyn solle.

Gleich anfangs, als die Evangelische noch hofften, den ihnen günstigern Termin von 1618 als entscheidend in Religionssachen durchzusetzen, hielten sie es für zulänglich, wenn der Fall unter seinen beeden Gesichtspunkten durch einerley bestimmte Norm regulirt würde, und sezten desfalls in ihr Projekt: wo die völlige Landeshoheit im Streit stehe, da solle es der Religion halber in den Stand, welchen eine jede Obrigkeit vermög ihres Territorialrechts oder durch Verträge hergebracht, oder zumal sich in deren Besitz im Jahr 1618 gefunden, gelassen und restituirt werden. 1) Da aber die Catholische jenen Termin und den ganzen Compositionsvorschlag weit wegwarfen, eben deswegen einzelne Punkte desselben, und so auch jenen von strittigen Territorien, nicht bestimmt beantworteten, man sich daher nun lange Zeit erst um die Grundzüge der Vergleichung herumstritt, so blieb es unterdessen von jenem Punkt still. Sobald man hingegen über jene Grundzüge etwas näher übereingekommen war, dabey aber die Catholische der Restitution der Religionsübung in den Pfalz-Sulzba-

bachischen Landen, 2) so wie der Restitution mehrerer Würtembergischen Klöster, 3) unter dem Vorwand, daß dorten die Territorialhoheit strittig sey, zu entgehen suchten, so gab dieses den natürlichen Anlas, auf die nähere Bestimmung dieses Falls wieder zurück zu kommen, zumal die Evangelische, da sie nun auf den Termin des Jahrs 1624 nachgegeben hatten, dabey die besondere Hülfe für die Vorbeschwerten ausbedungen. 4) Sie sezten deswegen ihren näher bestimmten Projekten die Stelle bey: wo das Territorium streitig wäre, da solle es, so lang bis diese Frage possessorisch und petitorisch erörtert und entschieden worden sey, in dem Stand allerdings verbleiben, wie es den ersten Jenner 1624 gewesen. 5) Die Kaiserliche Gesandte nahmen auch keinen Anstand diesen Antrag, wiewol mit etwas veränderten Ausdrücken, in ihr Projekt aufzunehmen, und sezten daher: wo das Territorialrecht vor oder nach dem Termin des Jahrs 1624 strittig wäre, da solle bis über den Besitz und das Recht selbst erkannt und solches entschieden worden sey, der Besitzer solchen Jahrs eben das Recht haben, von dem, nemlich in der vorhergehenden Stelle ihres Projekts, wegen lehen die Rede war. 6) Als auch in einer Conferenz zwischen den Kaiserlichen und Evangelischen dieser Punkt in die Unterredung gezogen ward, und ein Evangelischer Abgeordneter seine Ausdrücke etwas allgemeiner dahin faßte, wo das Territorialrecht strittig sey, da werde es bey dem Besitzstand des Jahres 1624 verbleiben müssen; so leiteten die

Kai-

Kaiserliche durch den Beisatz: mit Vorbehalt des Petitorium, die Rede gleich wieder in das vorige Gleis zurück; wobey es auch die Evangelische bewenden liessen. 7) So führte man von dieser Zeit an dieses als eine ausgemachte Sache in beederseitigen Projekten nach. 8) Als aber der Catholischen Reichsstände Gesandten die Durchgehung dieses Projekts vornahmen, und darinnen manches zu ändern sich bemühten, so suchten sie auch der Anwendung jenes Termins, in Landen, wo das Territorialrecht noch unentschieden sey, auszuweichen, und äuserten, wegen den häufigen Aenderungen des Religionszustandes, die hierdurch verursacht würden, und um für die Gewissensfreiheit der Unterthanen besser zu sorgen, müsse diese Stelle so gesezt werden, daß, wo das Territorialrecht strittig sey, bis zum Erkenntnis und Entscheid über Recht und Besitz die Religionsübung in dem strittigen Ort in dem Zustand bleiben solle, in dem sie sich zu der Zeit (des geschlossenen Friedens nemlich) befinde. 9) Es bemerkte deswegen ein Evangelischer Gesandter in einem damals erstatteten Bericht, die Catholische bestünden noch darauf, daß, wo das Territorialrecht strittig sey, es bleiben solle wie es jetzo sey, die Evangelische hingegen drängen gerade auf den Termin von 1624, und sey Hofnung, daß die Catholischen auch diesfalls nachgeben dürften. 10) Die Evangelische fanden jene Gründe jedoch nicht ganz unpassend, entschlossen sich zu einer weiteren Nachgiebigkeit, und fügten dem mit den Kaiserlichen verglichenen Projekt, daß der Besitzer das nemliche

liche Recht wie andre haben solle, die Einschränkung bey: so viel nemlich die öffentliche Religionsübung anbelangt, jedoch daß die Unterthanen wegen unterdessen veränderter Religion so lang der Territorialstreit daure, zur Auswanderung nicht angehalten werden sollten. 11) Dieses Projekt enthielt freylich in Ansehung der Religionsübung das nicht, was verlangt worden war; der Gewissensfreyheit der Unterthanen aber war dadurch noch besser vorgesehen, weil hiernach kein Unterthan andrer Religion ausgetrieben werden konnte, das doch mit allen die damals keine Religionsübung hatten, nach dem Catholischen Projekt hätte geschehen können. Diese hielten daher für das beste, beedes miteinander zu verbinden, und verlangten, daß ihr voriger Antrag wegen Erhaltung der Religion in dem Zustand, worin sie sich damals befand, beybehalten, und diesem jener von den Evangelischen vorgeschlagene Zusatz wegen Nichtvertreibung derer, die keine Religionsübung hätten, angehängt werden solle. 12) Die Evangelische widersezten sich aber einer solchen Behandlung, wobey von der andern Seite nicht allein nichts nachgegeben sondern so gar die Forderung noch erhöht ward, und die Kaiserliche giengen daher den Mittelweg und richteten ihr Projekt in diesem Punkt gleichlautend mit dem lezten Compositionsvorschlag der Evangelischen ein; 13) Die Catholische liessen es dabey bewenden und so blieb also die Stelle auch in dem würklichen Friedensinstrument stehen. 14)

1) *Prælim. Pacis Westph.* L. 2. C. 14. §. 2.
2) v. Meyern Westph. Fried. Handl. B. 25. §. 10.
3) Ebendaselbst.
4) S. das 1te Stück. §. 24.
5) v. Meyern Acta Pac. Westph. B. 25. §. 13.
6) Ebendas. §. 16.
7) Ebendas. §. 10.
8) Ebendas §. 18. und 24. B. 29. §. 11.
9) Ebendas. B. 32. §. 12. und 15.
10) Ebendas. B. 33. §. 13.
11) Ebendas. B. 33. §. 6.
12) Ebendas. §. 18.
13) Ebendas. §. 26.
14) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 43. Territorii jure vel ante vel post terminum anni 1624 controversio, donec Super possessorio & petitoris cognoscatur & decidatur, possessori præfati anni idem jus esto; quandum equidem ad publicum exercitium attinet, Subditi vero propter mutatam interim religionem pendente territorii controversia migrare non cogantur.

§. 88.

Seit dem Friedensschlus kam die Sache hauptsächlich nicht, nebenher aber in der Pfalz-Sulzbachischen Restitutionssache öffentlich zur Sprache.

Ein Beyspiel, wo bey der Friedensvollziehung diese Stelle hauptsächlich zur Sprache gekommen, und daraus die Entscheidung geflossen wäre, ist mir nicht bekannt. Als ein Nebengrund aber kam sie bey

bey der Pfalz Sulzbachischen Restitutionssache in Betracht. Dieses Fürstl. Haus war Evangelisch, indes die Hauptlinie, Pfalz Neuburg nemlich, Catholisch war. Jenes wollte sich der Landesherrlichen Gewalt zu Beförderung und Schützung der Evangelischen Religion bedienen; Pfalzneuburg aber widersprach es unter dem Vorwand, daß die Sulzbachischen Lande ein blosses Paragium seyen, worinnen dem Pfalzgräflichen Hause Neuburg alle hohe Obrigkeit vorbehalten sey, den jedoch Sulzbach völlig bestritt. Dieses meldete sich deswegen bey dem Friedensconvent, und suchte, um künftig desto sichrer des zu vergleichenden Friedens zu geniessen, namentlich in den Frieden eingeschlossen zu werden. Die Schweden und Evangelische führten auch lange in ihren Projekten eine ausdrückliche Stelle nach, wodurch verordnet werden sollte, daß Pfalzsulzbach mit seinen Unterthanen in dem Zustand, worin es sich im allgemeinen Entscheidjahr befunden habe, geschüzt werden, alles von Pfalzneuburg dagegen vorgenommene vernichtet seyn solle. 1) Die Catholische äusserten aber ganz kurz darauf, diese Sache sey an Kaiser und Reich zu verweisen, 2) und gedachten daher in ihren Gegenvorschlägen der Sache mit keinem Wort. In den über die beiderseitige Vorschläge entworfenen Bemerkungen ihrer Verschiedenheit trugen daher die Evangelische auch das ein, daß die Pfalzsulzbachische Sache ausgelassen sey, mit dem Schlus, solche ferner eifrigst zu betreiben. 3) Es fiel auch bey der über diese Bemerkungen zwischen den Kaiserlichen und Evangelischen

schen gehaltenen Conferenz dieses Punkts halber ein langer Wortwechsel vor, wo die Kaiserliche, daß das Territorialrecht strittig sey, die Evangelische aber, daß dieses ins Petitorium gehöre, unterdessen aber Pfalzsulzbach in den Besitz restituirt werden müsse, zum Stichblat nahmen, und das ganze sich damit endigte, daß die Kaiserliche es zu weiterem Bedenken zogen. 4) Unterdessen hatten die Evangelische Projekte den merkwürdigen Zusatz erhalten, daß vorgedachtermassen eine Generalregel für strittige Territorien ausbedungen ward, welches in Verbindung mit dem Umstand, daß schon vorher die Kaiserliche erklärt hatten, sie würden sich auf Behandlung einzelner Fälle nimmermehr einlassen, sondern wenn man wegen der General- und Specialregeln einig sey, müßten alle sich darnach wohl und weh thun lassen, 5) den Anlas gab, daß die Evangelische die Pfalzsulzbachische Sache aus ihren Projekten eben so, wie mehr andre Bezeichnungen einzelner Fälle, von der Zeit an wegliessen. Als es nun zur Friedensvollziehung kam, wollte dennoch Neuburg seine vorige Ansprüche und darauf veranstaltete Veränderungen behaupten, und glaubte aus der Weglassung der wegen Pfalzsulzbach anfangs projektirt gewesenen Stelle eine Verwerfung der Sulzbachischen Restitution herleiten zu können. Da diesem aber die deutliche Verordnung des Friedens, daß Fälle, die aus einer festgesezten Regel beurtheilt werden können, deswegen weil sie nicht ausdrücklich genennt, oder solche Benennung in den Projekten wieder ausgelöscht worden sey, von

aus-

ausgeschlossen nicht gehalten werden sollen, 6) gerade entgegenstand, so brachte Pfalzsulzbach es ohne Anstand dahin, daß es in den ersten und dritten Vollziehungstermin gesezt ward; 7) durch die Executionscommissarien ward auch würklich alles in den Stand des 1ten Jenners 1624 gesezt; nun wollte zwar Neuburg sich gegen die Execution bey Kaiserlicher Majestät beschweren, es ward aber darauf verfügt, daß allerdings die Generalregel des Friedensschlusses die von den Commissarien verfügte Restitution mit sich bringe, dabey es also sein Bewenden behalte, nur daß es die Meinung nicht habe, daß die da befindliche Catholische Unterthanen verdrungen würden, da Pfalzneuburg dem Sulzbachischen Theil gar keines Territorialrechts geständig, und im Friedensschlus versehen sey, daß diejenige Unterthanen, die während dem Streit über das Territorium die Religion änderten, zur Ausweichung nicht gezwungen werden sollten. 8) Gleichen Schlus, daß die Execution ordnungsmäsig und daher aufrecht zu halten sey, faßten auch die Evangelische auf dem Reichsconvent zu Nürnberg; 9) Pfalzneuburg suchte zwar auch nachher noch der Sache eine vortheilhaftere Wendung zu verschaffen, kurze Zeit darauf aber, da Sulzbach zur catholischen Religion trat, ward der ganze Streit durch Vergleich beygeleget, dabey lezteres Haus bey der vorhin besessenen Landeshoheit bestättiget, mithin der Fall, daß eine Restitution zu bewirken wäre, ganz entfernt. 10) Eben so gieng es mit denen von dem hohen Erzhaus Oesterreich auf die Badi-

sche

schen Landgrafschaft Saussenberg und Herrschaften Rötteln und Badenweiler gemachten Landeshoheitsansprüchen, deren Erledigung bey dem Westphälischen Friedenscongres vergebens gesucht, 11) durch Vergleich im Jahr 1741 aber dahin zu Stand gebracht wurde, daß Oesterreich seinen Ansprüchen entsagte, und des Fürstlichen Hauses Baden Rechte auf die jederzeit besessene Territorialhoheit über diese Herrschaften anerkannte. 12) Andere Territorialstrittigkeiten, die bey dem Westphälischen Friedenscongres vorkamen, sind entweder noch gar nicht beendiget, z. B. der Badische Anspruch auf Geroldseegg, 13) oder sie sind es ebenfalls durch Vergleich, und ohne daß also dabey der Fall einer verfügten Restitution eingetreten wäre.

1) *Prælim. pac. imp.* P. 2. Cap. 22. § 26. & Cap. 27. §. 14 *Cortreji ad Pac. religios.* art. 12. §. 28. No. 14 & §. 31.
2) *Cortreji* l. c. §. 29. ad art. 14.
3) *Idem.* l. c. §. 34. No. 48.
4) *Idem.* l. c. §. 38. ad No. 48.
5) *Cortreii corp. jur. publ.* T. 4. pag. 374. und 420. Sieh auch das 1te Stück § 23 No. 10.
6) *I. P. Osn.* Art 4. §. 1. Kortholt de expunctis in pace Westph.
7) Schmaussens *Corp. jur. publ.* (ed. de 1759) pag. 877. seq
8) v. Meyern *Acta Execut. pac. Westph.* B. 11. §. 13.
9) Ebendaselbst B. 14. §. 3.
10) J. St. Pürters Handbuch der Teutschen Reichshistorie §. 257. No. 2.

11) v. Meyern. Acta P. W. im Register Sub voce: Badendurlach.
12) Sachsens Badische Geschichte Th. 5. S. 253.
13) Geschichte des Hauses Gerolsegg. §. 138-145.

§. 89.

Die Meinungen der Schriftsteller über die Bestimmungen des Religionszustandes solcher strittigen Territorien sind verschieden.

Der richtige Sinn dieser Stelle, so viel sie den Zustand während dem Rechtsstreit betrift, ist allzuklar, als daß es unter den Schriftstellern viel verschiedene Meinnngen hätte geben können; die meisten kommen darin überein, daß unterdessen der Besitzer alle die Rechte und Schuldigkeiten, wie jeder andre Landesherr habe, nur das Recht nicht, Unterthanen andrer Religion zur Auswanderung anzuhalten. 1) Woraus übrigens von selbst folgt, daß, wenn beede in gemeinschaftlichem Besitz waren, dieses beeden in gleichermaase zu gut komme. 2) Nur Schütz stellt hierin eine abweichende Meinung auf, da er behauptet, dem der nicht im Besitz gewesen, könne auch unterdessen wenigstens die Privatübung seiner Religion nicht versagt werden. 3) Auch wenn der Streit entschieden ist, und der, welcher im Besitz war, behält recht, ist wenig Streit. Diejenige, welche sich darüber erklärt haben, kommen darin überein, daß alsdann der Besitzer

sitzer jenes gehabte vorige Recht also behalte, daß nur dessen besondere Einschränkung wegen Nichtaustreibung der Unterthanen anderer Religion alsdann ihre Verbindlichkeit verliere. 4) Wie es aber zu halten sey, wenn der andre, der gegen den Besitzer Ansprache machte, gewinnt, darüber sind die Meinnngen verschieden, und theilen sich vornemlich in zwey Classen. Einige nemlich behaupten, daß alsdann nichts destoweniger die Verbindlichkeit des 1624sten Entscheidjahres unverrückt fortdaure, und geben zur Ursach an, weil in dem Gesetz nichts von einer eignen Befugnus des andern zu Einführung des Simultaneum oder gänzlicher Reformation des Landes stehe, und eine Analogie der Verordnung von verpfändeten Landen hier nicht anschlagen könne; dahin gehören Mo'er 5) und Meyer. 6) Andere schreiben diesem aber, wenn er gewinnet, das Recht, eine Reformation vorzunehmen, ohne nähere Bestimmung zu, als z. B. Henniges 7) Buksch 8) und Decker. 9) Eine nähere Ausführung und Vergleichung dieses Textes mit andern Parallell stellen und dem ganzen Zusammenhang habe ich nirgends gefunden.

1) *Henniges* Medit. ad I. P. O. Art. 5 §. 43. L. a. & g. *Buckisch* ad I. P. O. Art. 5. Obs. 129 alüque passim.
2) *Decker* de pace civ. relig. P. I. C. 28 §. 3.
3) *Schüz* Manuale pacificum q. 15.
4) *Henniges* l. c. Lit. I. Meyers geistliches Staatsrecht Th. 2. §. 78. Bukisch. am ang. Ort.

5) Möser von der Landeshoheit im Geistlichen B. 4. C. 8. §. 56.
6) Meyer am ang. Ort.
7) Henniges am ang. Ort. lit. c. & i.
8) Bukisch am ang Ort.
9) Decker am ang. Ort. §. 6.

§. 90.

Zweyerley Gattungen von Territorialstrittigkeiten giebt es; auf beede geht diese Stelle.

Es disponirt diese Stelle, wie der erste Anblick zeiget, über die Folgen des Reformationsrechts in Orten, wo die Territorialhoheit strittig ist. Diese Fälle können sich auf zweyerley Art zutragen. Einmahl, wenn es unstrittig ist, daß mit dem Besitz des Landes solche Hoheit verbunden sey, und nur darüber gestritten wird, wem nach vorliegenden Erbrechten oder andern Titeln der Besitz und das Eigenthum des Landes gebühre; zum andern, wenn zwar ausser Streit ist, daß dem Besitzer des Landes das Besitzrecht zustehe, hingegen ihm das Territorialrecht dabey von einem andern nicht zugestanden werden will. In beeden Fällen ist das Territorialrecht strittig; im ersten nemlich zugleich mit dem Besitz des Landes, im lezten zunächst vor sich selbst ohne jenen. Beederley Fälle kamen bey den Friedenshandlungen vor; von der ersten Art waren die Würzburgische Ansprüche auf Stadt nnd Amt Kizingen, die Oesterreichische auf die Herrschaften

Blau-

Blaubeuern, Achalm und Stauffen, die Durlachische auf die Gerolseggische Allodien, die Donauwerthische auf die Reichsfreyheit, die Jülichische Erbschaftsstrittigkeiten ꝛc. ꝛc. von der andern Art waren die Pfalzneuburgische auf die Sulzbachischen Lande, die Oesterreichische auf die Herrschaften Rötteln, Saussenberg und Badenweiler, die Bayerische auf einiger Reichsstände Gebiete, ꝛc. ꝛc. So bald man also den Gedanken faßte, von dem Reformationsrecht solcher Lande eine eigne Verordnung aufzusetzen, so war nichts natürlicher, als daß man beederley Arten von Strittigkeiten, die damals beede vorgebracht waren, dabey ins Gesicht fassen mußte. Bey beeden war indessen der Grund und Anlas zu einer eignen Disposition völlig gleich: denn worin lag dieser Grund wohl anders, als darin, daß es auf der einen Seite billig sey, den Besitzer der Landeshoheit auch dieses Ausflusses desselben gleich jedes andern Vortheils des Besitzes geniessen zu lassen, und daß auf der andren es hart sey, wenn derselbe dadurch solche Einrichtungen sollte zuwege bringen können, die wegen ihrem Daseyn im Entscheidjahr künftig auch dann, wenn er unrechtmäßiger Usurpator gewesen, dem wahren Eigenthümer zum Nachtheil gereichen sollten? (§. 85.) Bey beeden bedurfte es also nur einerley Disposition; und wenn nun in der vorliegenden der Ausdruck, wo das Territorialrecht strittig ist (territorii jure controverso) gebraucht wird, ein Ausdruck der auf beede Fälle gleich genau paßt, der beede unter seiner Allgemeinheit begreift, wer wird wohl zweifeln, daß dieser

ser in seinem gewöhnlichen Sinn genommen, und mithin von beeden Fällen verstanden werden müsse, wie dann in einer Conferenz beede Fälle dadurch bezeichnet wurden, wenn gesagt ward, etliche bestimmten das Territorium nach den Grenzen und Ortschaften, andere aber nach der Oberherrlichkeit. 1)

1) Von Weyern Act. P. W. L. 25. §. 9. No. 39.

§. 91.

Doch nur insofern der Streit schon zur Zeit des Friedensschlusses existirte.

Es redet jedoch diese Stelle nur von solchen Territorialstrittigkeiten, die zur Zeit des geschlossenen Friedens schon existirten. Dieses zeigen die Worte, die in der gegenwärtigen Zeit gesezt sind, wo nemlich das Territorialrecht strittig ist, (Controverso) mithin auch ihrem gewöhnlichen Sinn nach nicht auf künftig erst entstehende ausgelegt werden können; es wird durch den Zusammenhang mit dem ganzen angedeutet, denn in Orten wo bey der Friedensvollziehung noch kein solcher Streit war, da konnte diese auch nicht nach jener speciellen Sanktion, sondern sie mußte nach der allgemeinen Norm des Reformationsrechts und seiner Bestimmung durch das Entscheidjahr geschehen; war sie aber einmahl nach dieser geschehen, so muste dieses nach der klaren Verordnung des Friedens aller Orten und zu allen Zeiten, bis zu einer Religionsvereinigung,

ohne

ohne daß jemand aus irgend einem Grund oder auf irgend eine Art darin eine Aenderung und Störung vornehmen dürfte, beobachtet werden, 1) es kann keine Veränderung in der Person des Landesherrn mehr eine Aenderung in dem hiernach eingerichteten Zustand rechtfertigen. 2) Es beweisen dieses die Friedenstraktaten; dann wenn die Catholische mit dem von den Evangelischen vorgeschlagenen Vordersatz — wo das Territorialrecht strittig ist — den Nachsatz verbanden, da solle der Zustand beybehalten werden, der sich zu der Zeit des geschlossenen Friedens finden würde, (ein Satz, der sich mit jenem nicht hätte verbinden lassen, wenn man ihn auch von künftigen Strittigkeiten verstanden hätte,) und wenn die Evangelischen, obwohl sie diesen Nachsatz nicht annahmen, dennoch gegen die dabey unterstellte Auslegung ihres Vordersatzes nichts einwendeten; so kann es nicht fehlen, daß beyde in diesem dem Sprachgebrauch gemässen Sinn ihrer gebrauchten Worte einig gewesen sind. Eben dieses bestättigen endlich die Gesetze der politischen Wahrscheinlichkeit. Es war nemlich auf der einen Seite die Absicht der paciscirenden Theile, durch Festsetzung gewisser Normen den beständigen Religionsveränderungen und daraus entspringenden Staatsunruhen vorzubeugen, und war eben dieses namentlich bey Behandlung dieser Stelle auch ihre Absicht (§. 87.); es war auf der andern Seite wegen künftiger Strittigkeiten Vorsehung zu thun ganz unnöthig, weil der, wer noch gar keinen Anspruch an ein Land hatte, wenn ihm künftig erst ei-

ner zufiel, sich nicht beklagen konnte, daß er damit auf keinen andern Zustand, als den, wie er einmahl friedensschlusmäßig bestimmt war, ein Recht erlangte, derjenige aber, der damals schon ein Anspruchsrecht, dieses aber zu äusern oder geltend zu machen unterlassen hatte, zu einer Zeit, wo doch bekannt war, daß man mit Festsetzung allgemeiner unabänderlicher Normen umgieng, sich wiederum nicht beklagen kann, sondern es seinem eignen Stillschweigen, und der darin liegenden Billigung dessen, was für allgemeine Fälle bey dem Congres abgeredet wurde, es zuzuschreiben hat, wenn für ihn nicht gesorgt ward; war also eine solche Disposition für künftige Strittigkeiten unnöthig und zweckwidrig: so wird es niemand wahrscheinlich finden, daß sie sollte gemacht worden seyn, niemand also Grund haben, die Worte gegen ihren eigenthümlichen und bey den Traktaten unterstellten Sinn von andern als damals schon entstandnen Strittigkeiten auszulegen. 3)

1) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 31.
2) Sieh. das 3te Stück §. 63.
3) Dieses scheint auch zu unterstellen: *Heyden Borromæus Riceruntus* ad Schüzü Manuale Pacif. q. 15.

§. 92.

§. 92.

Er mag damals gerichtlich oder auffergerichtlich geführt, vor oder nach dem Jahr 1624. erhoben worden seyn; wenn nur der Territorialbesitz dieses Jahres damit angefochten wird.

Gewöhnlich heißt alles strittig, worauf mehrere gegen einander ein ausschliessendes Recht zu behaupten suchen, es mag hernach diese Behauptung gerichtlich oder auffergerichtlich, schriftlich oder mit der That selbst an den Tag gelegt werden. Da nun der Friedensschlus sich dieses allgemeinen Beyworts ohne nähere Bestimmung bedient, da der Grund und Endzweck dieser Verordnung auch in gleicher Maase eintritt, der Territorialstreit mag schon gerichtlich, oder nur auffergerichtlich damals verhandelt worden seyn; so wird auch eine wie die andere Art von Territorialirrungen die Anwendung dieser Stelle gründen. 1) Dabey ist es auch nach dem klaren Buchstaben gleichgültig, ob der Streit schon vor oder erst nach 1624. erregt worden ist, und ist es wohl der Frage nicht wehrt, die Henniges gethan, und mit Recht bejahend beantwortet hat, ob das auch gelte, wenn im Jahr 1624 der Streit angefangen hätte. 2) So gleichgültig es aber ist, wann der Streit angefangen habe, so wenig ist es gleichgültig, von wann her sich der Titel schreibe, aus welchem der Anspruch gemacht, der Streit geführt wird; sondern es gehören nur jene Territo-

rialstrittigkeiten hieher, deren Anlas oder Titel dem Jahr 1624 vorausgehet, mit andern Worten: solche, wodurch der Besitzer als ein solcher, der schon im Jahr 1624 unrechtmäsig besessen habe, dargestellt werden soll. Die Natur der Sache, die Absicht der Contrahenten und die dadurch bestimmte politische Wahrscheinlichkeit führet unmittelbar zu diesem Gedanken. Die Observanz des Jahres 1624 sollte eine allgemeine und beständige Norm seyn; den meisten Ständen des Reichs ward damit ein durch ihre freye Bewilligung oder Nachsicht entstandener Zustand zur Norm gegeben; indessen waren Fälle möglich, wo der Zustand solches Jahres dem wahren Eigenthümer und Herrn des Landes durch widerrechtliche oder wenigstens unbillige Gewalt, ohne daß er es hindern konnte, ohne aktive oder passive Concurrenz von seiner Seite aufgedrungen war, hier würde die Anwendung dieser nemlichen Norm mehrere Unbilligkeit mit sich geführt haben, würde die Gleichheit zwischen ihnen und andern Ständen, die doch der Friedensschlus so sorgfältig beobachtet wissen wollte, aufgehoben haben. 3) Deswegen fanden die hohe Paciscenten unter solchen Umständen Abweichungen von jener Regel nöthig, wie die Beyspiele mit Vorbeschwerten, welche durch die Amnestie restituirt werden, 4) und mit Reichsständischen Pfandschaften, die damals schon vor Menschengedenken, also vor 1624 versezt waren, 5) zeigen. Eben ein solcher Fall konnte nun auch bey strittigen Territorien entstehen, wenn der Anlas des Streits dem Jahre 1624 vorausgieng, also es

mög-

möglich war, daß der, welcher im Jahr 1624 besas und den Religionszustand im Land verändert hatte, unrechtmäsiger Besitzer gewesen, nie aber, wenn der Titel, auf welchem der Streit beruhte, jünger als dieses Jahr war, und also niemals das würken konnte, daß auch schon vorher derjenige, welcher im Jahr 1624 besas, unrechtmäsiger Besitzer gewesen wäre. Wenn also auch hier die Paciscenten eine Abweichung von der allgemeinen Norm und Festsetzung einer besonderen mittelst Beschränkung der Würkung des Entscheidjahrs auf die Zeit des fortdaurenden Streits, und Aufhebung des Religionsbanns nöthig fanden, so wird aus obigem allein schon wahrscheinlich, daß dieses nur von jenen Fällen gemeint sey, wo der Titel des Streits dem Jahr 1624 vorausgieng, eben so, wie bey jenen, welche durch die Amnestie restituirt werden, eine Abweichung nur alsdann eintritt, wenn der Anlas ihrer Restitution, nemlich ihre Entsetzung, in oder vor das Jahr 1624 fällt. Gewis aber wird eben dieser Satz aus den Worten, und dem Zusammenhang, auch den Traktaten. Man bediente sich nemlich bey dieser Stelle des Ausdruks: der Besitzer des vorgedachten Jahrs, und was man von diesem sagte, ward unter der Beschränkung gesagt: bis zu Entscheidung über das Petitorium und Possessorium; Worte, welche deutlich zu erkennen geben, daß hier nur von solchen Fällen die Rede sey, wo der zwischen beeden strittige Besitz schon ein Besitz des Jahres 1624 sey, wo der Besitz dieses Jahres mit angefochten werde, wo also der andre

der Ansprüche deran macht, sie auf ältere Titel gründet, aus diesen schon den Besitz des andern in solchem Jahr als widerrechtlich ansicht. Man sezte ferner diese Stelle von Anfang an unmittelbar nach jener, welche von dem Religionszustand in Lehen redet, verband sie auf das genaueste mit dieser durch das Beziehungswort: gleiches Recht. (§. 94.) Diese Stelle sezt aber voraus, daß der Lehenherr gegen den Vasallen und umgekehrt schon vor dem Jahr 1624 sich Rechte in Religionssachen angemaßt habe, gründet darauf die Entscheidung, daß jedes Theils Rechte aus dem Stand dieses Jahres beurtheilt werden solle; soll nun diese Entscheidung auch auf diesen Fall übertragen werden, welches nicht ohne gleiche Voraussetzung dabey geschehen kann, so müssen nothwendig die Contrahenten diese dabey im Sinn, und sie durch jenen dahin zielenden Ausdruck zu bezeichnen die Absicht gehabt haben, zumahl da auch die meisten Fälle, wo bey den Friedenshandlungen die Rechtmäsigkeit des Religionszustandes aus dem Streit über das Territorialrecht angefochten ward von der Art waren, daß ihr Ursprung auf ältere Zeiten zurückgieng. 6)

1) *Henniges.* Med. ad. I. P. Art. 5. §. 43. lit. b.
2) *Idem* loc. cit. Lit. a.
3) Sieh. die Einleitung §.
4) Sieh. das 1. Stück. §. 24. seq.
5) Sieh. das 3 Stück §. 64.
6) *Cortreii Obs. ad Pac. relig.* Art. 12. §. 35.

§. 93.

§. 93.

Die Rechte eines jeden der streitenden Theile während des Streits werden hierdurch regulirt.

Die Personen, deren Rechte hier entschieden sind, werden zunächst durch das Wort: **Besitzer**, bezeichnet. Dieses Wort kann nun entweder auf das vorhergehende Wort: **Territorialrecht**, bezogen werden, und dann würde die Person, deren hierdurch bestimmte Rechte zugesprochen werden, blos derjenige seyn, der in dem Besitz des Territoriums ist; 1) es kann aber auch auf die in der voraus gehenden Stelle enthaltene Benennung des Reformationsrechts und der Rechte in Kirchensachen seinen Bezug haben, und dann würde es jeden der streitenden Theile, so weit er einen Besitz im Entscheidjahr vor sich, und in Ansehung solcher Rechte die Qualität des Besitzers hat, bezeichnen, würde so gut die Rechte des andern Litiganten, als desjenigen, der das Territorium besizt, bestimmen. 2) Lezteres ist aber allerdings der richtige Sinn. Einsmahl nach den Worten; weil der allgemeine Ausdruck: **Besitzer**, ohne besondere Beschränkung auf das Territorium, oder Territorialrecht gebraucht wird, unter dessen Allgemeinheit sich also auch der andre Litigant, wenn er wegen ein oder anderem Stück der hier bestimmten Religionsrechte den Besitz solchen Jahres vor sich hat, mit Recht zählet, da es schon gemeinen Rechtens ist, daß bey einem

Streit über gewisse Rechte jeder Theil, so weit als er im Besitz ist, geschüzt werden müsse, welches gemeine Recht hier, wo der Friedensschlus die Entscheidung über solche Territorialstrittigkeiten an den Richter verweiset, um nach der Gerechtigkeit zu erkennen, so lang in Anwendung kommen muß, als derselbe nicht zugleich dennoch für diesen Fall ausdrücklich ein andres verordnet. Noch deutlicher ergiebt sich dieses aus dem Zusammenhang; gleich Anfangs der Religionsvergleichung war festgesezt, daß bey Spaltungen über Religionsrechte das Fundament der Restitution und der Zustand, auf welchen wechselseitig alles zurückgeführt werden solle, der Besitz des 1sten Jenners 1624 sey; 3) dieses angewandt auf den vorliegenden Fall müßte zur Folge haben, daß jeder der streitenden Theile, (der so gut, welcher ausser als derjenige, welcher im Besitz des Territoriums ist,) bey jenem gelassen werden müsse, was er zu solcher Zeit besessen hat. Was ist also natürlicher als daß hier, wo eine deutliche Abweichung hiervon nicht geordnet, vielmehr der allgemeine eben damit wohl vereinbarliche Ausdruk: Besizer, gebraucht ist, dieses eben so verstanden werden müsse? Es bestärkt sich dieses aus der Fassung des Nachsazes von der Auswanderung der Unterthanen, welche nicht mit persönlichem Bezug auf den Besizer gefaßt ist: er solle sie nicht zwingen, wo man leicht hätte sagen können, weil nur von einem Besizer geredet werde, der sie nicht zwingen solle, so müsse unter diesem der Besizer des Landes verstanden werden, sondern unpersönlich dahin lautet,

tet, die Unterthanen sollten nicht gezwungen werden, welches auf jeden Theil, der etwa einen Religionsbann vorhin besessen zu haben behaupten könnte, passet. Es beweiset sich ferner aus der Beschränkung des Hauptsatzes: **so lang bis der Streit possessorisch und peritorisch entschieden worden sey**; denn sobald man das Wort Besitzer auf das Territorium bezieht, so kann es einen Fall geben, wo die ganze Verordnung eine offenbare Ungereimtheit involvirte, nemlich alsdann, wenn der Besitz dem andern, der daran Ansprache machte, jedoch mit Vorbehalt des Petitorium, zuerkannt wird. Denn weil alsdann dieses noch nicht endlich entschieden ist, so müßte nach dem klaren Buchstaben noch die Anwendung dieser Stelle fortdauern; und doch könnte sie weder auf den alten Besitzer, weil der nicht mehr Besitzer des Territoriums wäre, noch auf den neuen, weil der nicht Besitzer des Jahrs 1624 wäre, angewendet werden. So bald das Wort Besitzer aber von den Religionsrechten verstanden wird, dann hat es in allen Fällen seinen vernünftigen Ausgang; nemlich jeder Theil, er mag nun im Besitz des Territoriums seyn und bleiben oder nicht, behält jene Religionsrechte, die er im Jahr 1624 ausübte bis zu Austrag der Sache. Es ergiebt sich auch noch daraus, weil zwar wohl die Zuständigkeit der Religionsrechte der Unterthanen gegen ihre Landesherrn, oder eines Reichsstandes gegen den andern, nirgends aber die Zuständigkeit der Territorialrechte auf den Besitz im Entscheidziel gegründet ist, mithin

hin, wenn hier von einem Besitz des vorgedachten Jahres geredet wird, dieses nach dem Zusammenhang des Ganzen nicht von dem Besitz des Territoriums oder der eigentlichen Territorialrechte, sondern von dem Besitz der Religionsrechte verstanden werden muß. Der Hauptbeweis endlich liegt in der Verbindung mit der vorhergehenden Stelle von Lehen, wie sich gleich im folgenden näher ergeben wird. (§. 94.) Eben diesen aus den Worten und dem Zusammenhang geführten Beweis unterstützen auch die vorausgegangene Traktaten. Bey diesen ward verlangt, es solle alles in den Stand, also in das Verhältnis gegen einander gesezt werden, worin es sich den 1ten Jenner 1624 befunden habe, für dieses wurden in den lateinischen Projekten die hernach in das Friedensinstrument gekommene Worte als gleich vielbedeutend angenommen, es wurde bey den Traktaten ausdrücklich geäusert, wo das Territorialrecht zertheilt oder vermischt sey, da müsse jeder in Religionssachen jene Rechte behalten, die er im Entscheidziel besessen habe. (§. 87.) Es kann also offenbar keine andere als die obenerwähnte Auslegung des Worts: Besitzer, statt finden, die auch die einzige ist, welche eine gründliche allgemein anwendbare Entscheidung liefert, weil oft bey Territorialstrittigkeiten jeder Theil die Ausübung einiger Rechte vor sich, und folglich kein Theil den Besitz des ganzen Territorialrechts hat, in welchem Fall bey jener Auslegung, welche das Wort: Besitzer, auf das Territorialrecht bezieht, immer wieder ungewis seyn würde, welchem von

beeden unterdessen die Religionsrechte zustehen sollten, das doch durch diese Verordnung ausser Streit gesezt werden sollte.

1) So nimmt es *Henniges* Med. ad I. P. Art. 5. §. 43. lit. F. und Mayer geistl. Staatsrecht Th. 2. § 78
2) So erklärt es *Decker* in Consult. For. L. 1. P. 1. C. 38. §. 1. bis 4. und *Schilz* in Manuali pacif q 15.
3) I. P. *Osn.* Art. 5. §. 2.

§. 94.

Und zwar so wie vorher das Verhältnis des Lehensherrn und Vasallen gegeneinander bey Lehen war bestimmt worden.

Die Entscheidung, die von den Rechten dieser vorhin bestimmten Personen hier gegeben wird, ist in den Worten enthalten, sie sollten gleiches Recht haben, so viel die öffentliche Religionsübung anlangt. Diesen Worten siehet es jedermann an, daß sie eine Beziehung auf etwas vorhergehendes andeuten, und daß sie eine Wiederhohlung oder Anwendung solcher vorhergehenden Sanktion auf den gegenwärtigen Fall bezeichnen. Natürlicherweise muß eine solche Beziehung auf die nächstvorhergehende Sanktion dieser Art verstanden werden; wollte man sie auf entferntere gelten lassen, so würde es an Kennzeichen, an Erkenntnis Gründen, welche von

mehreren der entfernteren gemeinet sey, fehlen; jeder würde nach seinem Vortheil und Gutdünken nähere oder entferntere Stellen als den Gegenstand solcher Beziehung unterstellen; und so würden ganz ungereimte oft widersprechende Folgen aus ein und eben derselben Verordnung abfliessen, welches z. B. hier geschehen würde, wenn man jene Worte auf dasjenige, was von der Religionsfreystellung in den Oesterreichischen Erblanden in einer nicht weit vorhergehenden Stelle geordnet ist, beziehen wollte. Nun gehet so wenig in dem Friedensinstrument, als in allen dem vorausgegangenen Projekten eine Stelle unmittelbar vorher, welche von den Rechten der Landesherrn überhaupt redet, sondern diese hatten schon lang vorher im 30sten und 31sten Syhen ihre Bestimmung erhalten, und von da an bis zu der vorliegenden Stelle waren unterdessen viel besondere Materien abgehandelt worden. Es ist also sehr unrecht gehandelt, wenn einige die Worte: **gleiches Recht**, durch den Beysatz: wie jeder andrer Landesherr hat, erklären, 1) und damit das Subjekt, worauf sich hier bezogen werden soll, entweder aus ihrem eigenen Kopf hinzusetzen, oder wenigstens aus sehr entfernten Stellen herziehen. Diejenige aber treffen das Ziel besser, welche unter dem gleichen Recht diejenige Verordnung, welche von den Religionsrechten in Lehen gemacht worden, verstehen. 2) Denn diese und jene waren bey den Traktaten so mit einander verbunden, daß man lange ihrenthalben nur eine gemeinschaftliche Verordnung machen wollte; und

da

da man sie auch trennte, und wegen jedem dieser Fälle besondere Abrede nahm, so blieb doch jederzeit die von strittigen Territorien unmittelbar hinter deren von Lehen stehen; so kam sie auch in das Friedensinstrument, und zwar machten beede miteinander in diesem nach der authentischen Eintheilung des Originals nur einen, nemlich den 14ten Syhen, also eine würklich verbundene Sanktion aus. Es geht daher ohne Ungereimtheit nicht an, das Recht, dem jenes in strittigen Territorien gleich seyn soll, da es in der nemlichen Sanktion zu finden ist, dort übergehen, und in einer wer weis wie entfernten Stelle suchen zu wollen. Dieses Recht der Lehen, auf strittige Territorien angewandt und übertragen heißt mithin nun so viel: so wie von der blossen Lehensqualität, also auch von der blossen Territorialansprache soll das Reformationsrecht nicht abhängen; was aber das vergangene betrift, so soll, so wie dort die Lehen, Vasallen, Unterthanen und Kirchengüter, also hier die strittigen Lande, deren Besitzer, Unterthanen und Kirchengüter in Religionssachen, wie auch was dorten der Lehenherr, und hier der, welcher das Territorialrecht anspricht, verlangt, eingeführt oder sich angemaßt hat, nach dem Zustand des ersten Jenners 1624 gerichtet, was gerichtlich oder ausser gerichtlich dagegen neuerlich verändert worden, aufgehoben und in den vorigen Stand hergestellt werden.

1) *Henniges* l. c. lit. E.
2) *Decker* l. c. §. 1. in Fine. Mayer am ang. Ort. No. 3.

§. 95.

Gehet so wie jenes nur auf Strittigkeiten zwischen verschiedenen Religionsverwandten, und hat zwey merkwürdige Einschränkungen.

Dieses von Lehen übertragene gleiche Recht versteht sich aber übrigens so wie das von Lehen selbst, und wie der ganze 5te Artikel, 1) von Streitigkeiten zwischen Landesherrn, deren jeder einer andern der beeden im Römischen Reich verbürgerten Religionen zugethan ist, welches hier noch besonders daraus erhellet, weil die Einschränkung des Religionsbanns gegen Unterthanen andrer Religion, wie die Friedenshandlungen und die Natur der Sache zeigen, zum Vortheil des andern Litiganten gemacht, also vorausgesezt wurde, daß dieser mit solchen Unterthanen einerley, folglich von dem andern Landesherrn verschiedener Religion sey. 2) Aus jenem gleichen Recht folgt übrigens nach der bisherigen Bezeichnung, daß die Unterthanen einer und der andern Religion von jedem der streitenden Theile bey ihrer Religionsübung und deren Zugehörden, wie sie zum Vortheil eines jeden im Jahr 1624 den 1ten Jenner standen, gelassen werden; jeder der Litiganten diejenige mittelbare Kirchengüter, die er und seine Religionsparthey in solchem Jahr inne hatte, behalten; der Besitzer des Territoriums zwar alle Religionsrechte, wovon der andre Litigant keinen Besitz im Entscheidtag darthun kann, haben, wo aber in diesem Termin der andre auch

ei-

einige Rechte ausgeübt hat, er dabey gelassen, und so das Verhältnis, das an diesem Tag zwischen beeden unter sich und gegen die Unterthanen existirte, auf das genaueste beybehalten werden müsse. Hierdurch lösen sich zugleich die Zweifel, die dem Henniges aufgestiegen sind, ob das ganze Jahr oder der erste Jenner in dieser Stelle gemeint sey, und wie man es halten müsse, wenn in diesem Jahr der Besitz ein und eben desselben Rechts in verschiedenen Händen war. 3) Die Paciscenten sahen nemlich wohl, daß hier, so wie bey Lehensstrittigkeiten und gemeinschaftlichen Territorien, wegen den häufigen Aenderungen, die dieses Verhältnis, und die daraus entspringende Concurrenz mehrerer zu der Ausübung der Religionsrechte veranlasse, und wegen dem Interesse, das allemahl jeder der concurrirenden Reichsstände, der vermög seiner Person auf den ersten Jenner sich berufen konnte, bey der Religionsübung seiner Religionsparthie in dem Lande hatte, das ganze Jahr 1624, wenn es zum Termin angenommen würde, häufige Collisionen und Widersprüche zur Folge haben, keinen Ausgang gewinnen würde; deswegen nahmen sie hier bey der Religionsübung der Unterthanen, wie bey den Folgen des landesherrlichen Reformationsrechts selbst, nur den Entscheidtag zum Grund der festgesezten Normen. 4) Jenes oftерwähnte gleiche Recht erhält jedoch in der Anwendung auf strittige Territorien zwey merkwürdige Beschränkungen; die eine, daß diese Specialsanktion nur so lang dauern soll, bis der Streit possessorisch und petitorisch entschieden

seyn wird; und die andre, daß Unterthanen, die unterdessen die Religion ändern, nemlich während dem, daß der Streit angefangen hat, und unentschieden fortdauert, (dann das Wort unterdessen, das einen vorher bestimmten Zeitraum voraussezt, kann sich auf nichts anders als die Ausdrücke — wo das Territorialrecht strittig ist, bis der Streit entschieden seyn wird — beziehen,) daß solche Unterthanen, sage ich, während des Streits nicht ausgetrieben werden dürfen. Würde nun die Duldung solcher Unterthanen den streitenden Ständen zur Schuldigkeit gemacht, so muß jenen auch alles das, was geduldeten Unterthanen, die in dem Entscheidjahr keine Religionsübung hatten, der Gewissensfreiheit wegen zu gut geordnet ist, auch zukommen. Würde auch blos verbotten, die Unterthanen zur Auswanderung zu zwingen, so muß diesen das sowol in dem Westphälischen als in dem Religionsfrieden allen dergleichen Personen zugesprochene und hier nicht benommene Recht der freiwilligen Auswanderung mit allen dessen Reichsgesetzmäsigen Folgen unverhindert bleiben.

1) *Henniges* Med. ad I. P. Art. 5. proœm. lit. D.
2) Maier am ang. Ort.
3) *Heuniges* l. c. §. lit A. & E.
4) Maier am ang. Ort, §. 92.

---

§. 96.

Die Sanktion dieser Stelle verliert ihre Würkung, wenn der Streit endlich entschieden wird, ist also nur interimistisch.

Daß diese Stelle ihre Verbindlichkeit oder Würkung in jedem einzelnen Fall verliere, wenn der Streit ganz zu Ende geht, ist von der ersten jener Einschränkungen, die dieser Stelle beygesezt sind, eine unverneinliche Folge. Daß auch alsdann es Fälle geben müsse, wo eine Aenderung des Zustandes der Landesreligion nach der Absicht der Paciscenten erlaubt ist, läßt sich schon daraus schliessen, weil sie das gleiche Recht, das bey Lehen eintritt, und dort die Würkung hat, daß beständig, mithin sowol nach als vor dem Lehensheimfall, der Zustand der Landesreligion dem Besitz im Entscheidtag gemäs seyn müsse, hier ausdrüklich auch wegen der öffentlichen Religionsübung auf die Zeit der Dauer des Streits einschränken, welches unnötig, ja zweckwidrig und widersprechend, gewesen wäre, wenn es ihre Absicht ware, daß jene Religionsübung alsdann dennoch in allen Fällen nach dem Zustand des Entscheidtages bestimmt bleiben müßte. Es wird aber solch s durch die Traktaten selbst ganz unwidersprechlich. Denn da hier die Zurücksetzung auf den Entscheidtag von den Catholischen aus dem Grund misbilliget wurde, weil dadurch allzuhäufige Aenderungen des Religionszustandes verursacht würden, und die Evangelische

diesen Grund nicht widersprachen, sondern zum Beweggrund einiger weiteren ihm entsprechenden, obgleich nicht der verlangten, Nachgiebigkeit sich dienen liessen; dieser Grund aber ganz nicht gepaßt haben würde, wenn künftig hier eben so wenig als in andern Landen einige Aenderung jener Religionsübung, die den Entscheidtermin vor sich hat, erlaubt wäre, weil alsdann durch jene Zurücksetzung der Religionszustand dieser Lande keiner mehreren oder öfteren Veränderung als an allen andern Orten unterworfen werden würde: so muß es ja wohl unter den Paciscenten eine ausgemachte Sache gewesen seyn, daß künftig — und wenn anders als nach Endigung des Rechtsstreits? — eine Aenderung statt finden könne. Daß dieses nicht eher erlaubt sey, als wenn der Streit gänzlich und endlich entschieden ist, noch nicht aber, wenn blos das Possessorium ausgetragen ist, wenn auch gleich darum etwa der andre bisher auser Besitz gewesene Litigant gewönne, ist in der Stelle selbst enthalten. 1) Wie es aber alsdann zu halten, was für Normen zu beobachten seyen, wenn der Streit nun völlig aus ist, das stehet nicht ausdrücklich darinn. Es unentschieden zu lassen, kann indessen die Absicht der Paciscenten nicht gewesen seyn, welche so sorgfältig auf Vorbeugung aller künftigen Irrungen bedacht waren. Man darf daher eine nähere Bestimmung in dem ganzen Zusammenhang des Friedens sicher suchen und erwarten. Zwey verschiedene Fälle sind aber hier möglich, deren jeder besondere Betrachtung verdient. Es gewinnt

nemlich entweder der, welcher im Jahr 24. Besitzer des Territoriums war, oder es trägt der den Sieg davon, welcher damals darauf Anspruch machte. Jeder von diesen Fällen würket ein ganz eignes von dem andern Himmelweit unterschiedenes Verhältnis; beede haben daher ihre Erörterung nicht in ein und ebenderselben Regel zu gewarten.

1) *Henniges* l. c. Art. 5. §. 43. lit. C.

§. 97.

Gewinnt der Besitzer des Jahres 1624, so geht alsdann alles nach den allgemeinen für alle Territorien bestimmten Normen.

Im ersten dieser Fälle wird durch das Endurtheil ausser Streit gesezt, daß der Besitzer zugleich wahrer Eigenthümer der Landeshoheit sey, sie also vorhin mit Recht besessen und ausgeübt habe. Dieses ist es, was der Besitzer natürlicherweise durch den Proces jederzeit suchte; durch den Proces kann er nicht mehr gewinnen, muß aber wenn er Recht hat, auch alles das behalten, was jedem deklarirten Eigenthümer der Landeshoheit in seinen Landen zustehet. Dies ist so klar, es ist so wenig denkbar, daß ein solcher Besitzer nach geendigtem Streit daraus einen Anlas nehmen könnte, mehr zu verlangen, als jeder Eigenthümer hat, als er je würde gehabt haben, wenn ihm auch nie ein Streit gemacht wor-

den wäre, es ist auch ein solches Begehren in den gemeinen Rechten, zu deren richterlicher Anwendung der Friedensschlus diese Fälle ausgesezt seyn lies, so wenig gegründet, daß die Paciscenten für diesen Fall eine eigne Disposition nicht nöthig hatten; sondern es genug war, deutlich zu bemerken, daß nun die Verbindlichkeit der interimistischen Sanktion aufhöre, um es jedem begreiflich zu machen, daß nun alles in die Grenzen des Verhältnisses eines rechtmäsigen Landesherrn gegen seine Unterthanen zurückfalle. Mit der Landeshoheit, wovon das Reformationsrecht ein Ausflus ist, ohne Rücksicht ob und wie weit solches im Jahr 1624 dabey besessen wurde oder nicht, wovon es ein solcher Ausflus ist, auf den der Regel noch kein anderer aus irgend einem andern Titel einen Anspruch machen kann, erhält also der Sieger das ganze Reformationsrecht; diejenige Theile davon, die etwa der andre Litigant aus Gelegenheit des Streits besas, sind ihm durch den Besitz im Jahr 1624 in Form einer Ausnahme nur bis zu Endigung des Rechtsstreits gesichert; er hat also kein Fundament mehr zu deren Behauptung, nicht die strittige Landeshoheit, die ihm nun abgesprochen ist, und nicht den Besitz des Jahres 24. aus dem der Regel nach die Zuständigkeit des Reformationsrechts nicht fließt. Es fallen also auch diese Theile lediglich an den Besitzer als deklarirten Landesherrn zurück, wenn nicht deeden eine Gemeinschaft zuerkannt wird, als in welchem Fall die Verordnung von gemeinschaftlichen Territorien in Anwendung kommen muß. 1) Mit

die-

diesem Reformationsrecht aber kann er nach wie vor jenen Unterthanen andrer Religion, die im Jahr 1624 einige Religionsübung hatten, solche mit den dabey besessenen Zugehörden nicht entziehen, wie er es auch nicht hätte thun dürfen, wenn sein Territorialrecht nie angefochten worden wäre. Unterthanen andrer Religion aber, die in jenem Jahr keine Religionsübung hatten, darf er nun gleich jedem andern Landesherrn zur Answanderung anweisen, da seine vorige specielle Verbindlichkeit, sie bleiben zu lassen, jezt ihr Ende erreicht hat. 2)

1) *Decker.* l. cit. § 6.
2) *Henniges* l cit. §. 43. lit. I. Mayer am ang. Ort. §. 78.

§. 98.

Gewinnt der andre Litigant, so ist er ein solcher, der anderswoher Restitution erlangt.

Wenn hingegen der andre Litigant gewinnt, so ist nach gemeinen Rechten, und mithin wenigstens in Absicht auf das politische die unstrittige Würkung davon die, daß ihm der andre das Territorium oder das Territorialrecht in dem Zustand und Verhältnis restituiren müsse, wie es vor Anfang des Streits gewesen, daß alle unterdessen von dem Besitzer darin vorgenommene Veränderungen widerrechtlich und nichtig sind, dem wahren Eigenthümer nicht schaden dürfen. In Bezug auf den

Kir-

Kirchenzustand bringt der Religionsfriede ein gleiches mit sich, da er jedem Landesherrn in seinem Lande die Disposition in Religionssachen also überläßt, daß er von niemand darinn und in allen ihm vermöge seiner Obrigkeit zustehenden Rechten der Religion wegen verkürzt, gehindert, oder vergewaltiget, also auch im Gebrauch der aus jener Restitution den gemeinen Rechten nach, ihm zustehenden Befugnis nicht gestört werden soll. 1) Der Westphälische Friede benimmt einen solchen widerrechtlich entsezten Landesherrn nirgend jene aus der Billigkeit und den gemeinen Gesetzen erlangte Rechte, er verweiset vielmehr dergleichen Territorialstrittigkeiten nicht blos so viel das weltliche, sondern auch so viel das kirchliche betrift, vor den competirenden Richter; 2) will also in diesem sowol als in jenem das angewandt wissen, was die Rechte mit sich bringen, will in beedem demselben sein Recht angedeihen lassen. Er hat die Unveränderlichkeit des Zustandes im Entscheidjahr zur Bestimmung angenommen, welche der Reformation, die vorher von Landesherrn aus dem von den Evangelischen diesen beygelegten von den Catholischen abgesprochenen Reformationsrecht vorgenommen worden waren, rechtmäsig seyen oder nicht, 3) nirgend aber hat er sie auch zur Bestimmung jener Rechte, welche einem Landesherrn, der widerrechtlich entsezt war und Restitution erlangt, vermög dieser zustehen sollen, gewählt; und die Fälle sind an sich allzuverschieden, als daß es ohne besondere Verordnung erlaubt wäre, den Vergleich über jenen Fall auch

zu-

zugleich auf diesen, von dem daben die Rede nicht war, auszudähnen. 4) Eben dieser Friedensschlus hat vielmehr ausdrücklich gewollt, daß nach Endigung des Rechtsstreits eine Aenderung Platz greifen, die unterdessen geordnete Anwendung des allgemeinen Entscheidjahrs alsdann hier ihre Endschaft erreichen, mithin der Richter durchgängig auch in Kirchensachen an Verfügung der gesetzmäsigen Restitution nicht gehindert seyn solle. (§. 97) Es hat also ein solcher Litigant im kirchlichen sowol als politischen die Qualität als Restituendus, und diese Restitution kommt anderswoher, als aus der Amnestie oder dem Termin des Jahrs 1624. Vermög dieser erlangten Restitution wird er als ein solcher, der zur Zeit des Friedensschlusses seiner Güter und Rechte entsezt war, und dessen Entsetzung schon im Jahr 1624 existirte, (§. 92) dargestellt: durch seine Restitution müssen alle unterdessen zu seinem Nachtheil vorgefallene Veränderungen für das vergangene und die Zukunft gänzlich aufgehoben, alles in den Zustand gesezt werden, als ob er seines Rechts nie entwährt worden wäre; 5) Es geschieht seine Restitution aus einer in dem Friedensschlus gegründeten Ursache, da dieser dergleichen Territorialstrittigkeiten weder mit Stillschweigen übergieng, weniger noch aufhob, sondern nach den Regeln des Rechts zu entscheiden dem Richter mit dem Anhang überlies, daß, was auf solche Art erkannt würde, ohne Ansehen der Person zum Vollzug gebracht werden solle. 6) An sie wurde also auch bey dem Friedensschlus gedacht, noch darzu

da gedacht, wo man über die Ausnahme der Vorbeschwerten von dem allgemeinen Entscheidtermin handelte, und deshalb endlich übereinkam, daß der Termin des Jahres 1624 denen keinen Nachtheil bringen solle, die aus der Amnestie oder anderswoher Restitution erlangen; 7) sie ist endlich von der Art, daß dieser Termin ihr Nachtheil bringen könnte, weil nemlich durch seine Anwendung jene Veränderungen, die der unrechtmäsige Besitzer vor und in gedachtem Termin zu Stand gebracht hatte, dadurch bleibend werden, und den Richter an Herstellung desjenigen Zustandes, der vor der Entsetzung existirte und nun den Gesetzen nach hergestellt werden soll, hindern würde. Sie hat also alle Eigenschaften, die zu jener anderswoher fliessenden Restitution erfordert werden. 8) Und wenn nun der Ausgang des Territorialstreits eine Aenderung im Kirchenzustand soll nach sich ziehen dürfen, die zwar in dieser Stelle nicht bestimmt ist, die aber in gemeinen Rechten, auf welche das Friedensinstrument Streitigkeiter dieser Art ausgesezt läßt, auf eine Herstellung des vorigen Zustandes bestimmt wird; wenn diese Herstellung unter jenen Worten des 13ten §. im 5ten Artikel buchstäblich begriffen, so begriffen ist, daß auser ihr und der zunächst in der Folge zu erklärenden ähnlichen Stelle keine andere mehr dahin passet, 9) also ohne deren Einrechnung die Worte anderswoher ganz ohne Bedeutung seyn würden, wer mag dann wohl noch zweifeln, daß eben jenes die Stelle sey, welche die Rechte eines solchen Restitution erlangenden Liti-

gan-

ganten bestimme, welche unbestimmt und strittig zu lassen gewis nie die Absicht der Paciscenten seyn konnte.

1) Relig. Fried. §. 15 & 16.
2) *I. P. Osn. Art.* 3. §. 2. *Art.* 4. §. 23. ibi & Monasterium. *Art.* 17. §. 4 & 7.
3) Meiern *Acta P. W.* im Register Verbo Autonomie.
4) *L.* 24 & 31. *C. de transact.*
5) *L.* 35. 75. & 81. *ff. de Verb. Sign.* Siehe das 2te Stück, §. 47. nro. 2.
6) *I. P. O.* Art 17. §. 7.
7) Sieh das 1te Stück, §. 24-30.
8) Sieh das 3te Stück, §. 59-61. 65 & 67.
9) Sieh das 5te Stück, §. ult.

§. 99.

Er hat also alle Rechte eines solchen; für und gegen ihn ist der Zustand, wie er zunächst vor seiner Entsetzung war, normal.

Wer von obigem sich einmal überzeugt hat, der wird nun leicht einsehen, welches die Rechte eines solchen Litiganten seyen, der durch Urtheil und Recht restituirt wird, und wie solche Erklärung eben auf diese Art vorzüglich vor jeder andern in der schönsten Harmonie mit dem Ganzen dieser Religionsgesetzgebung stehe. Denn nun dauert die Verbindlichkeit des 1624ten Jahrs für ihn nicht länger fort, und es sind die Worte, bis zum pos-

sessorischen und petitorischen Entscheid des Streits, nicht mehr vergebens, wie sie es grösstentheils bisher nach der Erklärung derjenigen war, die nach wie vor die Würkung des Entscheidjahrs als fortdaurend annahmen. Nun wird er aber auch nicht von aller Norm und von der Verbindlichkeit des ganzen Religionsvertrags frey, wie es jeder andrer Stand auch nicht ist, kommt also nicht aus der geordneten Gleichheit mit seinen Mitständen heraus, aus welcher ihn diejenige herausseßen, die ihm ein unbegrenztes Reformationsrecht beylegen. Nun braucht er nichts von dem zurückzulassen, was er vor seiner Entsetzung hatte, was er eben deswegen, wenn er nicht wäre entsezt worden, ferner und bis ins Entscheidjahr, mittelst dessen aber nachher auf beständig hätte erhalten können, was er vermög seiner Restitution wieder zufodern, befugt ist, erlangt aber auch keine mehrere Rechte, als er gehabt haben würde, wenn ihm sein rechtmäsiges Eigenthum niemals wäre entzogen worden, wo er allemal auch den durch seine Anordnung oder Nachsicht entstandenen Religionszustand des erwählten Entscheidjahres als Normal sich hätte anrechnen lassen müssen; er leidet also durch den Termin des Jahres 1624 an seiner Restitution keinen Nachtheil mehr, ohne jedoch auch weitere Vortheile vor andern zu erhalten. Nun erlangt er, der in völlig gleichem Fall mit jenen Vorbeschwerten steht, die aus der Amnestie Restitution erhalten, der Billigkeit gemäs auch gleiche Rechte mit diesen. Nun ist es endlich nicht mehr ungewis, sondern sehr genau bestimmt,

stimmt, wie es in einem solchen restituirten Lande zu halten sey. Der Eigenthümer besizt nemlich in Zukunft alle geistliche Güter in dem Zustand, wie sie sich bey dem Territorium zunächst vor seiner Entsetzung befanden; er überkommt mit der Landeshoheit das völlige Reformationsrecht, darf jedoch dessen ohnerachtet keine Unterthanen, die zu jener Zeit, auf die er restituirt wird, einige Religionsübung hatten, davon oder von den dabey besessenen Zugehörden verdringen; muß auch alle ältere Verträge, so weit sie diesem Zustand nicht zuwiderlaufen, halten; kann zwar auf alle Unterthanen andrer Religion, die in vorbemerktem Zeitpunkt keine Religionsübung hatten, sie mögen nun nachher im Jahr 1624 eine solche gehabt haben oder nicht, den Religionsbann ausüben, muß aber, wenn er sie duldet, ihnen die Gewissensfreiheit mit allen ihren Friedensschlusmäßigen Folgen angedeihen lassen. 1)

1) Siehe das 3te Stück, § 83.

§. 100.

Alles dieses aber gilt nur von Strittigkeiten über weltliche Territorien und deren kirchliche Zugehörden, nicht aber von solchen über Kirchenfundationen und deren weltliche Zugehörden.

Eine Hauptwahrheit ist aber, wenn man sich mit allem, was bisher ausgeführt wurde, nicht un-

vermerkt in Widersprüche und Antinomien verwickeln will, hier noch nachzuhohlen. Es gilt diese ganze Verordnung nur von weltlichen Territorien, worunter alsdann freilich diejenige Klöster und Kirchengüter, die jederzeit unstrittig in selbigen gelegen und ergänzende Theile derselben waren, mitbegriffen sind; sie ist hingegen auf strittige Stifte, Klöster und deren Gebiete, auf solche, wo nicht ein weltliches Territorium sondern das, ob solche mit ihren Gebieten mittelbar oder unmittelbar unter die Landeshoheit dieses oder eines andern Landes gehörig seyen, im Streit stehet, zu erstrecken. Schon die Worte deuten darauf, da nemlich hier von Territorien und deren Kirchenzustand die Rede ist: denn so oft dieser Ausdruck in dem 5ten Artikel vorkommt, so werden darunter solche Fälle gemeint, wo das Land, d. i. der bestimmte Theil des Reichs, als der unmittelbare Gegenstand der Disposition (als das Principale) angesehen wird, dem dann alle darinn gelegene und integrirende Theile ausmachende mittelbare Kirchengüter als Zugehörden (als das Accessorium) folgen: so oft er hingegen von solchen Fällen reden will, wo zunächst Stifter, Klöster, und andere Kirchengüter, sie seyen nun mittelbar oder unmittelbar, der Gegenstand der Disposition (das Principale) sind, denen die dazu gehörige weltliche Gemeinheiten, Länder, und Gebiete, nur als Zugehörden (als das Accessorium) folgen, so bezeichnet er solche durch den Ausdruck, geistliche Güter, Kirchengüter, geistliche Fundationen; wie sich jeder durch die vollständigste Induk-

tion

bey Zergliederung des Friedensschlusses überzeugen kann. Wenn also hier von Territorien die Rede ist, so muß nach diesem von den Paciscenten angenommenen Sinn des Worts, solches von dem Fall verstanden werden, wenn der Streit unmittelbar einen gewissen Theil des Reichlandes, ob er oder die Landeshoheit darüber diesem oder jenem zustehe, nicht aber von dem, wenn derselbe unmittelbar (principaliter) ein Stift, Kloster oder andere geistliche Fundation mit ihren zugehörigen Ortschaften betrift, verstanden werden. Noch evidenter zeigt dieses aber der Zusammenhang. Es sind zwar auch Streitigkeiten welche unmittelbar die gewöhnlich unter dem Namen der Schutz- und Schirmherrschaft, Kastenvogtey, versteckte Landeshoheit über Stifter, Klöster und dergleichen geistliche Gemeinheiten mit ihren zugehörigen Gebieten betreffen, durch den Friedensschlus nicht aufgehoben noch dergleichen weltliche Rechte auf den Besitz des Entscheidjahrs gegründet worden; 1) sondern durch die Sanktion, daß wegen dergleichen Rechten die Stände ein und der andren Religion auch über jene Stifter, die vermög des Vergleichs in den Händen des andern Religionstheils bleiben, nach Recht und Billigkeit ihre vorigen Rechte, wie sie solche durch rechtmäsigen Gebrauch oder Concession gehabt, behalten sollen, 2) wurden auch Strittigkeiten über die Landeshoheit bey solchen Kirchenfundationen der Entscheidung des Reichsrichters überlassen. Aber wegen des vergangenen, wegen der unterdessen in solchen strittigen Stiftern und Kirchen

vorgegangenen Reformationen machen die Contrahenten eine eigne von voriger ganz verschiedene Verordnung. Es sollen nemlich solche demjenigen Religionstheil, von dem sie im Entscheidtag besessen wurden, zu ewigen Tagen, und ohne weder eigenmächtige noch gerichtliche Anfechtungen befürchten zu dürfen, verbleiben, ohnangesehen des Einwandes, daß sie nicht in dem Territorium jener Stände, die sie reformirt haben, gelegen, oder nicht zu solchem gehörig, exemt, oder andern Ständen auf irgend einige Weise unterwürfig gewesen seyen. 3) Diese sehr unumwundene Worte zeigen unwidersprechlich, daß der Territorialstreit über Stifter und Klöster mit ihren zugehörigen Gebieten jene Würkung nicht habe, welche oben von dem Territorialstreit über Reichslande dargethan wurde, daß also jener, der seine eigne Entscheidung erhalten hat, nicht unter die von diesem handelnde Disposition gehöre, sondern hier, auch wenn der andre Litigant wegen seiner Territorialansprüche über solche Kirchengüter gewinnt, dieser Gewinn auf nichts als jene Rechte, die bey stehendem Stift der Landesherr über solches Kircheneigenthum auszuüben hatte, gehe, dagegen das Kircheneigenthum selbst mit allen denen dazugehörig gewesenen Nutzungen und Rechten nach wie vor demjenigen verbleibe, der es im Entscheidtag besas. 4)

1) Das Gegentheil behauptet zwar, jedoch ganz irrig, *Henniges* Medit. ad. I. P. Art. 5. §. 25. lit. T. &. U. der den Territorialstreit durch

durch den Besitz im Entscheidjahr für abgethan hält, und deswegen in die correspektive Worte des 26ten §. wo es heißt, dergleichen Rechte sollten den Ständen, die sie gehabt hätten, bleiben, den Zusatz einschiebt, wenn sie solche im Jahr 1624 ausgeübt hätten. *Idem.* l. c. §. 26. lit. EE. & *Buckisch* in Obs. ad Art. 5. §. 26.

2) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 26. *V.* quodsi quoque & §. 46. *V.* si alicubi. An lezterem Ort, der doch von einerley Gegenstand handelt, in ähnlichen Ausdrüken entscheidet, und offenbar correspektiv zu jener ersten ist, erkennet *Henniges* l. c §. 46. lit P. selbst, daß diese Rechte nicht auf den Besitz des Entscheidtags zurückgeführt seyen, und widerlegt dadurch seine vorige Behauptung.

3) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 25. *ibi:* non attentis, *item:* nec Augustanæ.

4) *Henniges* l. c. §. 25. *ibi:* hac ratione.

§. 101.

Denn beede Gattungen von Strittigkeiten sind von ganz verschiedener Natur.

Umgekehrt kann jedoch aus dieser Disposition über das Kircheneigenthum, wovon die Landeshoheit strittig ist, die Richtigkeit jener abweichenden Auslegung der Disposition von strittigen Reichslanden nicht angefochten werden, ob solche gleich indirekter weise die als integrirende Theile jederzeit darzu gehörig gewesene Kirchengüter mit betrift; eben deswegen, weil beede ganz verschiedene Fälle voraus-

setzen, die also eine verschiedene Disposition ohne Widersprüche zu veranlassen, möglich, und der Billigkeit nach nothwendig machten. In jenem Fall ist es strittig, ob diese oder jene geistliche Fundation einer Landeshoheit unterworfen sey oder nicht, unter die Landeshoheit dieses oder eines andern Reichsterritoriums, (von welchem wem dieses gehöre ausser Streit ist) zu rechnen sey. In diesem Fall aber ist nicht die Landeshoheit über dieses oder jenes Kirchengut, sondern jene über ein ganzes Reichsland mit allen seinen ergänzenden Theilen geistlich und weltlich, der Gegenstand des Streits. Im ersteren Fall kam es auf den Beweis der ausgeübten Landeshoheitsrechte an; wie schwürig der an und vor sich ist, weis jedermann. Noch schwüriger wird er bey Kirchengütern, weil diese schon, ihrer Natur nach, von vielen einzelnen Landeshoheitsrechten frey sind, die sonst in weltlichen Gütern ihre Anwendung finden, noch viel mehr Freyheiten aber durch Gnadenbriefe, allzunachsichtsvollen Religionseifer der Regenten, und in andere Wege an sich gebracht hatten, so daß oft fast alle Spur der ursprünglichen Subjektion erlosch, und jene, die noch übrig blieb, leicht auf eine blosse Schutzherrschaft misdeutet werden konnte. Vollends unauflöslich ward der Knoten, da die Religionsspaltungen darzukamen, und auch das Eigenthum der Kirche wankend machten. Die Evangelische Landesherrn hielten sich nun nicht mehr zu so viel Nachsicht gegen die Catholische Geistlichkeit verpflichtet, griffen zu einer mehreren Ausübung ihrer

Lan-

Landeshoheitsrechte zurück, hatten dabey um so vielmehr Interesse, weil diese ihnen den Weg zur gänzlichen Einziehung bahnte. Eben so viel Interesse trieb aber nun auch die Catholische an, die Exemtion, wenigstens den größeren Kirchenfundationen, von der landesherrlichen Gewalt, mehr als jemals, zu behaupten. Dazu wurde aller mögliche Vorwand hervorgesucht: Rechte die der Landesherr etwa noch unwidersprechlich ausgeübt hatte, sollten Ausflüsse einer bloßen Schutzherrschaft seyn, die auf Verträge sich gründe und keine Landeshoheit würke: Kirchengüter die an den Grenzen lagen, sollten nun zwar *an* aber nicht *in* dem Territorium des weltlichen Landesherrn liegen. Andere, die zu sehr im Schoos des Landes gelegen waren, um dieses behaupten zu können, sollten wohl *in* demselben liegen aber nicht *dazu* gehören. Wenn man weiter nicht konnte, so wurden Theile der kirchlichen Subjektion oder einzelne specielle Verpflichtungen gegen andre Stände angeführt, um sich der Subjektion gegen den natürlichen Landesherrn zu entziehen. Das Ende des Streits kam immer darauf hinaus, daß die Evangelische den Catholischen Religionstheil beschuldigten, er dehne die Kirchenrechte zum Nachtheil der Evangelischen über seine alte Grenzen aus, dieser aber jenen Schuld gab, sie wollten die weltlichen Rechte zum Nachtheil der Evangelischen Religion und Kirchenverfassung erweitern. 1) Die Frage, was jedes Theils Kirchenrechte gegen den andern seyen, war also hier präjudicial, konnte nicht auf den Ausgang des

Streits ausgesezt, sondern mußte vor allen Dingen bestimmt, so bestimmt werden, daß davon nichts von dem Ausgang des Territorialstreits abhieng, wenn dieser selbst jemals sollte unpartheyisch zum Ende gebracht werden können. Deswegen wurde verordnet und mußte verordnet werden, daß das Kircheneigenthum mit allem, was die Kirche dabey an Renten und Rechten besessen hatte, unwandelbar dem bleiben sollte, der es im Entscheidtag besas: dadurch hörte der Territorialstreit auf, eine Religionssache zu seyn, und konnte nun bey geminderten wechselseitigem Interesse, wie jeder andrer Territorialstreit, der richterlichen Erörterung ausgesezt bleiben. Ganz anders verhielt es sich mit dem zweiten Fall; da kam es meistens nicht so sehr auf den Beweis der ausgeübten Landeshoheit als darauf an, wem nach Erbrechten, Lehenrechten, Verträgen oder sonst das Territorialeigenthum gehöre, und wenn je auf jenen der Beweis mitberuhte, so war er doch hier wo er unmittelbar einen weltlichen Staatskörper, bürgerliche Gesellschaften und Gemeinheiten betraf, weit leichter. Die Religionsspaltungen hatten in ihn keinen solchen Einflus. Der Religionsfriede schon hatte festgesezt, daß kein Theil den andern der Religion wegen von seinen Herrschaften, Landen und Gebieten dringen, jeder in diesen das Recht, Ordnungen zu machen, über seine Unterthanen und Landsassen geistlich und weltlich ungestört ausüben dürfe, jedem, wenn er vergewaltiget werde, unpartheyische Justiz solle verwaltet werden. 2) Bey denen Friedenshandlun-

lungen wurde deswegen als eine keinem Streit unterworfene Wahrheit vorausgesezt, daß in politischen Sachen die Catholische die Evangelischen alles dessen fähig erkenneten, was sie sich selbst beylegten. 3) Die Grundsätze, wornach solche einzelne Strittigkeiten über das Territorialeigenthum eines Landes entschieden werden mußten, waren zwischen beeden Religionstheilen nicht strittig, und hatten durch die Religionsspaltungen keine Aenderung erlitten; bey ihnen war also die Entscheidung der Religionsrechte beeder Religionstheile gegen einander nicht präjudicial; Es konnte und mußte also die Entscheidung geschehen, ohne daß der Richter dabey über das Verhältnis des etwa darinn gelegenen Kircheneigenthums gegen den Staat zu erkennen nötig hatte. Eben deswegen aber konnte hier die Bestimmung des Kirchenzustandes eben so gut auf den Ausgang des Streits ausgestellt werden, sobald nur, wie es unterdessen und wie es nachher gehalten werden solle, hinreichend auseinandergesezt, nichts unentschieden gelassen wurde, als solche in verpfändeten Landen und allen denen dazu gehörigen Fundationen auf die Heimlosung ausgesezt blieb, 4.) und doch in verpfändeten Stiftern und geistlichen Fundationen ein gleiches nicht eintritt, sondern diese demjenigen Religionstheil bleiben müssen, der im Entscheidtag in deren Besitz war, 5) obgleich dem, der sie versezt hat, die Heimlosung des Territorialrechts mit seinen Nutzungen nicht wohl bestritten werden kann. 6)

1) Siehe *Henniges* Med. ad I. P. Art. 5. §. 25. Lit. U.
2) Relig. Friede §. 15. 16. 32.
3) *Meiern* Acta P. W. L. 15. §. 12. Nro. 1.
4) Siehe das 3te Stück, §. 64.
5) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 25. V. alia quavis ratione obligata; *item:* unicum solumque; *item:* auterioribus pactis, reversalibus, litis pendentiis vel aliis quibuscunque prætextibus &c. §. 46.
6) Was *Henniges* l. c. § 25. lit. DD. ist hierauf zu restringiren, wenn es mit dem klaren Innhalt des Westph. Friedens nicht im Widerspruch stehen soll.

§. 102.

Und wurden eben so verschieden bey den Traktaten behandelt, und endlich verglichen.

Daß aber auch jene Darstellung beeder Stellen, die von dem Erfolg des Territorialstreits auf den Kirchenzustand reden, und ihres Verhältnisses gegen einander, würklich in dem wahren Gesichtspunkt gefaßt sey, davon kann man sich aus den Friedenshandlungen überzeugen. Unter den Religionsbeschwerden der Evangelischen war auch die, daß, ohnerachtet das Territorialrecht die Disposition in Religionssachen mit sich führe, sie ihnen doch bey den geistlichen Gütern strittig gemacht werden wolle. 1) Die Catholische hingegen klagten es als eine Misdeutung des Religionsfriedens an, daß die Disposition in Religionssachen auf Reforma-

tion

tion der Clöster gezogen worden seyn, die doch so völlig nicht als weltliche Lande der Landeshoheit unterworfen seyen, 2) und daß die Evangelische auch Stifter, auf denen ihnen eine blosse Schutzherrschaft oder andere einzelne Rechte zustünden, reformirt hätten. 3) Die Evangelischen nahmen daher Anlas, die obenerwähnte Verwerfung aller möglichen Einreden (§. 101. No. 5.) gegen den Besitz des Entscheidtages zu bedingen, 4) und führten zu Unterstützung dieses Begehrens aus, daß Clöster und Kirchengüter jeweils Bestandtheile der weltlichen Territorien gewesen, und die Stände mit solchen, wie mit andern Theilen ihrer Lande, belehnt worden seyen. 5) Die Catholischen wollten lang, aber jene Klöster und geistliche Fundationen ausnehmen, die notorisch ausser dem Territorium der Stände gelegen, welche sie eingezogen hätten, oder sonst andern Ständen auf einige Weise zuständig seyen. 6) Die Evangelischen fanden dieses allzubedenklich und gestunden nur so viel zu, daß jene weltlichen Rechte, welche die Catholischen Stände an solchen Kirchengütern hätten, ihnen bleiben möchten. 7) Die Catholische liessen die Ausnahme derer, die auf einige Art andern zuständig seyen weg, und suchten die andere derer, die notorisch ausserhalb des Territoriums gelegen, durch eine Verzeichnis jener, so sie darunter meinten, annehmlicher zu machen. 8) Es wollten aber die Evangelische dieses nicht eingehen, 9) unterdessen wurde in einer zwischen diesen und den Kayserlichen Gesandten darüber abgehaltenen Conferenz die beyderseitige

Ge-

Gesinnung deutlich dahin an den Tag gelegt, daß hier von solchen Kirchengütern die Rede sey, wovon man streite, ob sie zu dem Territorium des Landesherrn, der sie an sich gezogen hatte, nicht aber von jenen, welche unwidersprechlich einen ergänzenden Theil eines weltlichen Landes ausmachten, und wo nur über das Territorialeigenthum des Ganzen Streit sey. 10) So kam endlich jene Clausel mit beederseitiger Uebereinkunft in den Friedensschluß. 11) Wenn aber nun dabey nie der Fall eines strittigen Territorium zur Frage gekommen war, so kann auch dieser nicht daraus, sondern er muß aus der eigens von ihm handelnden Stelle entschieden werden, und welche Entscheidung daraus fließt, der steht jene Stelle, weil sie andere Umstände voraussezt, und von keinem Fall daher auf den andern ein Schlus angeht, nicht im Wege. Wollte man diese so weit ausdehnen, daß auch derjenige, wer ein ganzes Territorium widerrechtlich besizt und nun dieses herausgeben muß, dennoch die mit und wegen dieses Territorium besessene Kirchengüter wegen dem Besitz im Entscheidjahr behalten, dem, der anderswoher restituirt wird, nicht herausgeben dürfe, so hätte dieses aus eben dem Grund jenen, welche Kirchengüter in der Pfalz und im Durlachischen im Entscheidjahr besessen, eben sowohl zugestanden, die doch dem aus der Amnestie, (also aus eben dem Fundament, nemlich dem 13ten Sphen des 5ten Artikels) restituirten Landesherrn bey der Friedensvollziehung solche ohne allen Anstand in dem Zustand, worin sie dieselbe mit und

vor

vor seiner Entsetzung angetroffen hatten, herausgeben mußten. 12)

1) *Meyern* Acta P. W. L. 15. §. 2. M. 2.
2) Ebendas. §. 3. M. 2.
3) Ebenders. L. 25. §. 9.
4) Ebenders. L. 15. §. 5. & §. 11. L. 20. §. 14. & 30. L. 21. §. 9. &. 39. L. 25. §. 13.
5) Ebenders. L. 16. §. 1 Beyl. 5 Zif. 9.
6) Ebenders. L. 20. §. 24. Zif. 9.
7) Ebenders. L. 20. §. 28. No. 1. ad 6 & 7.
8) Ebenders. L. 21. §. 40. L. 25. §. 11. & 16.
9) Ebenders. L. 25. §. 5. No. 1. ad 39.
10) Ebenders. L. 25. §. 9. ad 39.
11) Ebenders. L. 33. §. 16. Art. 5. § 9.
12) Siehe das 1te Stück. §. 30.

Fünftes Stück.

Von der Bestimmung der Reformationen, welche aus peinlicher Obrigkeit, Innebehaltungs- Patronats- und Filialitätsrechten vorgenommen wurden, und dem dabey eintretenden Fall einer Restitution, welche anderswoher geschieht.

§. 103.

Uebereinstimmung und Verschiedenheit dieses Falls mit solchen von strittigen Territorien und Ländern, welche durch die Amnestie restituirt werden.

Die andere Stelle, welche näher erwogen werden muß, wenn man den Umfang der Restitutionen, die anderswoher geschehen, erforschen will, ist die Stelle, welche von Reformationen handelt, die aus Halsgerichtlicher Obrigkeit, Innebehaltungs- Patronats- und Filialitätsrechten vorgenommen wurden. 1) Da schon der Religionsfriede, wandelnd in den Fusstapfen älterer

Reichs-

Reichsgesetze, 2) festsezt, daß kein Stand ein und der andern Religion den andern von seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnung und Ceremonien, die er aufgerichtet habe oder noch aufrichten möchte, in seinen Fürstenthümern, Landen und Herrschaften, auf einige Art dringen oder darinn beschweren solle; 3) daher es damals schon ein allgemein angenommenes Reichssprichwort ward, daß, wessen das Land, dessen auch die Religion sey, 4) so folgte schon hieraus, daß jene Rechte keine Befugnis zur Religionsreform mit sich brachten. Da es aber auch der Westphälische Friede nochmals ausdrücklich bestättiget, 5) so war davon die Folge, daß bey Beurtheilung der aus diesen Titeln geflossenen Reformationen es gar auf die zwischen beeden Religionstheilen bestrittene Grundsätze nicht ankam, wie weit nemlich die Würkung des Reformationsrechts auf andere Religionsverwandte sich erstrecke, sondern allemal, dessen Grenzen an und vor sich möchten so eng oder so weit, dessen Anwendung auf dissentirende Unterthanen so würksam oder so unwürksam seyn, als sie wollte, die aus jenen Titeln geflossene Ausübung für unrechtmäsig anzusehen war. Hierinn kam demnach dieser Fall mit jenem von occupirten oder strittigen Territorien überein, daß der daraus entstandene Zustand nicht durch die Bewilligung oder Nachsicht des wahren Eigenthümers der Religionsrechte, sondern durch fremde Gewalt und Anmassung entstanden, mithin gleicher Grund der dort beliebten Ausnahme auch hier vorhanden war. 6)

Darinn aber fand sich einige Verschiedenheit dieses Falls mit dem von strittigen Territorien, und eine Uebereinstimmung mit solchen, die durch die Amnestie restituirt werden, daß, wer durch diese widerrechtliche Ausübung beschwert sey, dagegen billig restituirt werden müsse, gleich bey Vollziehung des Friedens ins klare gesezt werden konnte, nicht erst auf den Ausgang eines Streits über das Recht, welches den Anlas und Titel der Ausübung gegeben hatte, beruhte, mithin hier nicht wie bey strittigen Territorien eine interimistische Fürsorge nötig, 7) sondern genug war, den Fall zu erklären, wie es gehalten werden solle, wenn jemand gegen eine solche widerrechtlich aus unzulänglichen Titeln geflossene Reformation Restitution suche.

1) Sieh das 1te Stück, §. 85.
2) Rs. Absch. von 1526.
3) Relig. Friede, §. 15 & 16.
4) Meyern Westph. Fried. Handl. L. 16. §. 1. Beyl. 12. pag. 753. *ibiq. cit. Autores.*
5) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 44.
6) Sieh das 1te Stück, §. 24.
7) Sieh das 4te Stück, §. 86.

§. 104.

Die Bestimmung dieses Falls ward von den Evangelischen, mit Widerspruch der Catholischen, gleich anfänglich zum Gegenstand der Traktaten aufgestellt, und die gänzliche Vernichtung alles auf diese Art geschehenen verlangt.

So wenig nemlich dergleichen Titel ein Reformationsrecht würken sollten, so sehr geschah es doch nach Zeit und Umständen, daß sie ein und andrer dazu benuzte. Schon 1559 sezten deswegen die Evangelische unter ihre Beschwerden auch das, daß, obwol die Obrigkeit oder eine Gemeinde einhelliglich eine Reformation fürnehme, dennoch andre besonders geistliche, welche dorten etwa die pfarrliche Gerechtigkeit oder den Kirchensatz hätten, sie in der Anrichtung des Gottesdiensts der Augsburgischen Confeßion zu hindern, sich unterstünden. 1) Im Jahr 1594 beschwerten sich ebendieselbe wegen der Reichsstädte, daß den Unterthanen, die ihnen mit Erbhuldigung und völliger Landsäßigkeit zugethan, aber etwa unter eines benachbarten Standes halsgerichtlicher Obrigkeit gesessen seyen, die Catholische Religion aufgedrungen werde, 2) und betrieben auch auf dem Reichstag von 1641 die Abstellung dieser Eingriffe. 3) In ihren ersten Beschwerden bey dem Westphälischen Friedenscongres liessen sie wieder mit einfliessen, das Universalterri-

torialrecht könne, wenn es zumal das Recht, die Religion zu reformiren, mit sich bringen solle, aus der ein oder andern Theils besonders hergebrachten bloßen peinlichen Obrigkeit nicht erzwungen werden, dennoch hätten die Catholische unter dem Vorwand peinlicher oder niedergerichtlicher Oberkeit auch die Unterthanen, die offenkundigermassen unter anderer Stände Territorialhoheit gesessen, zu reformiren mit Gewalt sich unternommen, andere, die nur bloße Innebehaltungs- oder Gemeinschaftsrechte gehabt, solche ohne Scheu und mit Widerspruch des Eigentums- oder Gemeinsherrn zu Ausschaffung der Evangelischen gebraucht; es müsse daher künftig niemand wegen bloßer Pfandgerechtigkeit, peinlicher Gerichtsbarkeit, oder anderem Vorwand, sich einer Reformation anmassen, sondern auch diesfalls alles in den vorigen Stand hergestellt werden. 4) Umgekehrt aber beschwerten sich die Catholische, daß der Reichsritterschaft auf ihren Dörfern, ja gar auf ihren Schlössern, wo sie peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit Lehens- oder Eigenthumsweise kundbarlich hergebracht habe, der Catholischen Religion Uebung gewehrt und abgestellt werde, noch vielmehr aber solch Religionsrecht gegen die Vasallen auf den Lehngütern während der Lehnsinhabung mit Gewalt ausgeübt werde, das alles abzustellen sey. 5) Diese Beschwerden gaben den Anlas, daß den ersten Vergleichsprojekten der Evangelischen beygesezt ward, von der bloßen peinlichen Gerichtbarkeit, Innebaltungs- Patronats- Filialitätsrecht und dergleichen, könne

das

Reformationsrecht nicht erzwungen werden, daher auch die hierunter geschehene eigenthätige Reformationen abzuthun, alles in den vorigen Stand zu setzen, und sich deren hinführo gänzlich zu enthalten sey. 6) Die Catholische übergiengen aber in ihren Gegenvorschlägen diesen Antrag ganz, und wollten nur dem vorbeugen, daß der Ritterschaft in den Dörfern, unter ihre Bottmäsigkeit gehörig, oder wenn sie in den Dörfern je keine Bottmäsigkeit hergebracht, doch daselbst oder sonst ihren Sitz hätten, in ihren Häusern an freyer Uebung ihrer Religion unter keinem Vorwand Eintrag geschehe. 7) Die Evangelische behielten aber in ihrer weiteren Erklärung diese Stelle bey, nachdem sie ihr noch voraus im Eingang eine gleiche Forderung wegen der Reformation in Lehen beigerückt hatten, daß auch von der Lehensgerechtigkeit das Reformationsrecht nicht abhangen, sondern wo den Lehenleuten und Unterthanen unter diesem oder einem andern Vorwand Eintrag geschehen sey, solches unverzüglich abgestellt werden solle. 8) Die Kaiserliche Gesandten auch nahmen keinen Anstand in ihre den Catholischen zu näherer Erwägung mitgetheilten Vergleichsvorschlägen einfliessen zu lassen, von der Lehensgerechtigkeit oder peinlichen Gerichtbarkeit solle das Religionsrecht nicht abhangen. 9)

1) *Cortreji* Obs. ad Pac. Relig. Art. 12. §. 3.
2) Ebendaselbst §. 8.
3) Ebendas. § 14.
4) Ebendas. §. 17. Grav. 2 & 3. *Pral. Pac. imp.* C. 14.

5) *Cortreji* l. cit. *Præl. Pac.* C. 18.
6) *Præl. Pac.* C. 19. Gr. 3. Nro. 10. Mayern Act. Pac. Westph. B. 15. §. 5.
7) *Præl. Pac.* C. 20. Gr. 2.
8) *Ibidem* C. 22. §. 33. *Cortreji* l. c. §. 27. pag. 354 & 363. Meyern am ang. Ort B. 20. §. 14.
9) *Præl. Pac.* C. 26. §. 4. Meyern am ang. Ort §. 20.

§. 105.

Bey der Behandlung wurde anfangs der Fall von Lehn mit diesem in eine Strophe gesezt, nachher aber trennte man beede und die Evangelische gaben bey Lehen die Regulirung des vergangenen auf's Jahr 1624 nach, für den gegenwärtigen Fall aber behielten sie ihren ersten Antrag bey.

Diese Standhaftigkeit bewog nun die Catholische, sich näher über diese Materie zu verbreiten. In den Berathschlagungen, was den Kayserlichen Gesandten wegen Fortsezung der Traktaten heimzustellen sey, äusserten sie sich über deren Proposition dahin, daß die Lehensgerechtigkeit, wie auch der Blutbann, kein Reformationsrecht gebe, möchte etwas näher zu erläutern seyn, weil an vielen Orten die Territorialhoheit mit der Lehensgerechtigkeit und halsgerichtlichen Obrigkeit sich verbunden finde,

de, daher Kraft des Territorialrechts dem Lehnsherrn oder dem Vasallen, der dasselbige neben der Lehnsgerechtigkeit hergebracht, das Recht zu reformiren gebühre; welche Meinung es auch mit dem Blutbann habe, wo er mit der Landeshoheit verbunden sey: wäre also bey dieser Stelle in acht zu nehmen, damit dieser Unterschied gehalten werde, und deswegen hinzuzusetzen: daß der blosse Blutbann und die blosse Lehensgerechtigkeit ohne Territorialhoheit niemanden das Reformationnrecht gebe. 1) In dessen Gemäsheit erklärten sich die Kayserliche in ihrem den Evangelischen übergebenen Projekt dahin: Ob denn wohl den blossen Lehensgerechtigkeiten, dem blossen Blutbann, Patronats- Filialitäts- Innebehaltungsrecht, u. s. w. das Reformationsrecht, so weit dasselbige allein in dem Territorialrecht oder der Landsobrigkeit gegründet ist, nicht anhängig, jedoch auch hierbey unterschiedliche Absätz zu bedenken seyen: so solle es billig um gemeinen Friedens willen in den Lehenschaften, auch Gemeinsherrschaften, bey dem gelassen werden, und künftig verbleiben, was in Religionssachen, und andern daher fliessenden Rechten durch Lehensinvestitur, Verträge oder in andern Wege kundlich versehen, geordnet, ersessen und hergebracht worden sey. 2) Die Evangelische in ihren Berathschlagungen hielten diesen Artikel vor bedenklich; einige hielten davor, es sey nicht unbillig, daß man Verträg und Investituren gelten lasse, nur müsse man diejenige davon ausnehmen, welche während des Krieges erpreßt worden seyen;

auch könne man hier auf den Entscheidtermin zurükgehen, nur müßten den Vorbeschwerten ihre Rechte reservirt werden: der gemeinsame Schlus aber fiel dahin aus; wegen der Lehensgerechtigkeit, Blutbann, Patronats- Filialitäts- Innebehaltungsrecht u. s. w. verbleibe es entweder bey der Evangelischen Aufsatz, oder es müste der Catholischen desfalsiger Artikel aus selbigem modificirt und besonders das Reformationsrecht jenen Titeln, nicht so weit es in der Landeshoheit gegründet, sondern dieweil es darinnen gegründet, abgesprochen werden. Was aber die Catholische weiter von unterschiedenen Absätzen, Lehen, Gemeinsherrschaften, Investituren, Verträgen und anderen Wegen erwähnet, desfalls sey bey den Herrn Kayserlichen und andern um Erläuterung anzusuchen, sonsten aber und auf allen Fall obiges alles weiter nicht als von Contrakten, so rechtmäsig ohne Drohung und Gefährde und zwar vor dem Jahr 1620 (als dem damals noch verlangten Entscheidtermin) geschlossen worden seyen, nachzugeben. 3) Diesem Entschlus zufolge fanden die Evaugelische für gut, den bisher in einer Strophe mit den übrigen obengenannten Rechten behandelten Fall von Lehen von den übrigen abzusondern, ihm eine eigne Periode zu widmen, und darinnen von ihrer vorigen Forderung so viel nachzugeben, daß nicht alle vorhergegangene Reformationen, sondern nur jene, die nicht schon in dem vorgeschlagenen Entscheidtermin existirt hätten, abgethan werden sollten, wegen dem Blutbann und den andern oben genannten Rechten

aber

aber behielten sie ihren vorigen Vorschlag wörtlich bey, 4) so wie sie schon vorher in der sechsten Conferenz mit den catholischen Gesandten mündlich auch darauf bestanden waren, 5) hierauf antworteten die Catholische in ihrer Gegenerklärung nur auf den Theil, der die Lehen betraf, und übergiengen den andern ganz mit Stillschweigen 6)

1) *Præl. Pac.* C. 24. ad §. 4.
2) *Ibid.* C. 25. §. 16. *Cortreji* l. c. §. 27. pag. 359. Meyern am ang. Ort. B. 20. §. 24.
3) Meyern am ang. Ort §. 28. ad Q. 7.
4) *Præl. Pac.* C. 27 § 16 *Cortreji* l. c. §. 28.
5) *Cortreji* l. c. §. 26. pag. 341.
6) *Cortreji* l. c. §. 29. ad 16. pag. 378.

§. 106.

Endlich ward die Sanktion dahin, daß solche Rechte keine Reformationsbefugnis würken, alles bisher geschehene abgethan werden solle, mit Verwerfung der Ausdehnung auf andere ungenannte Fälle, und der Einschränkung auf den Zustand des Jahrs 1624, verglichen.

Die Schweden in ihren Traktaten mit den Kaiserlichen suchten ein Auskunftsmittel darin, daß sie den Fall bey Lehen mit jenem andern wieder in eins zusammenzogen und beede auf das Entscheidjahr zurückführten. Ihr Vorschlag gieng dahin:

hin: von der blossen Lehens oder afterlehens Qualität, woher solche auch immer rühren möge, oder von der Halsgerichtlichen Obrigkeit, und dem Blutbann, Innebehaltungs- Patronats- Filialitätsrechten und dergleichen solle das Reformationsrecht nicht abhängen, was daher unter dem Vorwand solcher Rechte gegen die Evangelische Religion bisher geschehen sey, solle verbessert und in den Zustand des Jahrs 1624 zurükgesezt werden, was auch der Lehenherr dagegen ansprechen oder sich angemaßt haben möchte, und mit Aufhebung alles dessen, was gerichtlich oder aussergerichtlich dagegen eingerissen sey. 1) So wenig aber die Catholische dieses annahmen, die vielmehr lediglich bey ihrem vorigen Vorschlag beharrten, 2) eben so wenig machten sich auch die Evangelische solchen Antrag eigen, sondern bestunden vielmehr auf der getheilten Behandlung beeder Fälle, bey welcher es auch während den ferneren Traktaten bis zum Schlus in der Maase blieb, daß noch besondere Conventionen von strittigen und gemeinschaftlichen Territorien zwischen die von jenen beeden Fällen handelnde beede Strophen, sowol in den Traktaten, als im würklichen Friedensinstrument 3) eingerückt wurden, die jedoch eben so wenig als der Vergleich über die Lehen einen Gegenstand dieser Geschichte ausmachen, und eben deswegen nicht weiter erwähnt werden. Was aber den Blutbann, und die übrige oftgenannte Rechte betrift, so hatten die Evangelische in ihren ferneren Projekten ihren ersten Antrag auch wieder, jedoch mit der Erweiterung

ein-

eingerückt, daß nicht blos die daher geflossene Reformationen sondern auch die abgenötigte Verträge abzuthun seyen. 4) In der Conferenz der Evangelischen mit den Kaiserlichen Gesanden kam bey dem Artikel von den Reichsstädten die Erinnerung vor, es wolle den Reichsstädten und deren Unterthanen, die etwa anderer Obrigkeit wegen der peinlichen Gerichtbarkeit oder sonst unterworfen seyen, die Disposition in Religionssachen bestritten werden; die Kaiserliche Gesande aber antworteten, wo sie das Territorialrecht gehabt hätten, da müßten sie es nach wie vor behalten, es sey hier nicht von der halsgerichtlichen Obrigkeit die Frage; 5) als man daher in der Folge zur Besprechung über den Artikel, welcher von lezterer handelt, fortschritt, gab es über das Verlangen der Evangelischen keinen weiteren Wortwechsel. 6) Endlich nach noch mehreren gewechselten Projekten, worinnen die Evangelische die vorhin hinter die Spezification jener Rechte, welche kein Reformationsrecht geben sollen, angehängte ausdähnende Worte: **und dergleichen**, weggelassen, dagegen den Zusatz gemacht hatten, daß jene Rechte weder einzeln noch zusammen genommen, solche Würkung haben sollten, 7) nahmen endlich die Kaiserliche die Fassung der Evangelischen in ihr Projekt auf, jedoch mit dem Zusatz, es sollte der bloße Blutbann, u. s. w. mit dem die übrige Landeshoheitsrechte nicht verbunden seye. 8) Auch diesen aber, der den ganzen Satz etwas schwankend machte, liessen sich die Evangelische nicht gefallen, verlang-

ten dagegen nun, (aus was vor einem Anlas läßt sich nicht finden,) daß, wo von Abstellung des vergangnen die Rede ist, statt ihrer eignen vorhin vorgeschlagenen Worte: (bisher eingeschlichene Reformation) gesezt werden solle: (seit 1624 eingeschlichene.) 9) Die Kaiserliche liessen zwar ihren entworfenen Zusatz fallen, warfen aber die lezterwähnte Veränderung der Evangelischen zu wiederhohltenmalen weg; 10) wodurch sich diese endlich bewogen fanden, nachzugeben, und ihr Projekt gleichförmig mit den Kaiserlichen zu setzen, 11) womit der Streit und die Traktaten über diese Stelle ein Ende hatten.

1) Meyern Westph. Fried. Akt. B. 21. §. 39. *Cortreji* l. cit. §. 31. pag. 385.
2) *Cortreji* § 32. pag. 391.
3) *I P. Osn.* Art. 5. § 43.
4) Meyern am ang. Ort, B. 20. § 30. B. 21. §. 9. *Cortreji* l. cit. §. 34. pag 398. Diff 49.
5) *Cortreji* l. cit. §. 35. pag. 409. Diff. 43.
6) *Ibidem* pag. 415 Diff. 49.
7) Meyern am ang. Ort, B. 25. §. 13.
8) Ebendas. §. 16 und 18.
9) Ebendas. §. 19 und 23.
10) Ebendas. §. 24.
11) Ebendas. §. 25.

§. 107.

Bey der Friedensvollziehung kam der Fall nicht vor. Die Privatschriftsteller sind von dreierley Classen, die meisten nehmen die Anwendbarkeit des Jahrs 1624 an.

Auf diese Art wurde die Stelle dahin verglichen, wie sie noch jezt in dem Friedensinstrument steht; daß nemlich die bloße peinliche Gerichtbarkeit, Centgericht, und der bloße Blutbann, auch Innebehaltungs- Patronats- und Filialitätsrechte, weder einzeln noch zusammengenommen das Reformationsrecht würken, daß daher alles, was unter diesem Vorwand an Reformationen bisher eingeschlichen oder durch Verträge eingedrungen worden sey, vernichtet, die Beschwerte wieder in den vorigen Stand hergestellt, und künftig dessen sich gänzlich enthalten werden solle. 1) Ein Beispiel, wo nach geschlossenem Frieden wegen Anwendung dieser Stelle auf das vergangene bey der Friedensvollziehung die Frage entstanden wäre, und am allerwenigsten ein solches, wo der Fall Vorbeschwerte, die nemlich schon vor 1624 durch dergleichen Reformationen gelitten hätten, betroffen hätten, ist mir nicht vorgekommen. Eben so wenig ist mir unter Privatschriftstellern einer bekannt, welcher der Erläuterung dieser Stelle eine eigne Abhandlung gewidmet hätte; gelegenheitlich anderer Abhandlungen aber haben mehrere deren Folgen erklärt.

klärt. Manche hiervon begnügen sich ihrer Folgen auf die Zukunft zu gedenken, ohne ihrer Würkung auf das vergangene mit zu berühren: dahin gehören Mayer, 2) Schütz, 3) Decker, 4) Pütter, 5) und mehrere. Unter denen, welche sich auch über diese Würkung herausgelassen haben, behaupten die meisten, daß auch hier die Restitution auf den Zustand des Jahrs 1624 geschehen müsse; jedoch mit dem Unterschied, daß einige dieses unbestimmt ausdrücken, ohne nemlich zu bemerken, ob es blos auf den Besitz der Unterthanen in Religionssachen gemeint sey, oder ob sie auch dem, der diese Rechte hat, und aus deren Anlas im Entscheidjahr einige Stücke des Reformationsrechts ausübte, diese eben so wie in Lehen durch diesen Besitz im Entscheidjahr für die Zukunft gesichert halten, wohin Hennige gehört; 6) andere aber die Anwendung des Entscheidjahrs deutlich nur auf den Besitz der Unterthanen einschränken, dem andern aber der aus solchen allzu schwachen Titeln ein Reformationsrecht ausübte, in diesen den Besitz des Entscheidjahrs nicht zu gut kommen lassen, sondern lediglich solche dem Landesherrn zur künftigen Ausübung heimfallen lassen, worüber Barthel sich am ausführlichsten erklärt hat. 7)

1) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 44. Sola criminalis jurisdictio, Centgericht, solumque jus gladii & retentionis, patronatus, filialitatis neque conjunctim neque divisim jus reformandi tribuunt. Quæ itaque hoc colore reformationes HUCUSQUE irrepserunt, pactisve intrusæ sunt,

sunt, cassantor, gravati restituuntor & inposterum ab ejusmodi penitus abstinetor.

2) Mayer geistliches Staatsrecht Th. 2. §. 46.
3) *Schütz* Manuale Pacif. Q. 13.
4) *Decker* de pace civ. rel. Cap. 39.
5) *Steph. Pütter* inst. jur. publ. § 415.
6) *Henniges* Medit. ad I. P. Osn. Art. 5. §. 44. lit. H. & I.
7) *Barthel* de novo jure reform. Cap. 3. §. 8.

§. 108.

Diese Sanktion disponiret von dem Einflus des Blutbanns und des von der Pfandgerechtigkeit wohl zu unterscheidenden Innebehaltungsrechts auf den Religionszustand.

Bey Prüfung des wahren Gehalts dieser Sanktion machen diejenige Rechte oder Titel, deren Einflus auf das Reformationsrecht durch diese Stelle bestimmt wird, den ersten Standpunkt der Betrachtung. Sehr oft hat der in den ältesten Zeiten von den Kaisern verliehene Blutbann, da er den merkwürdigsten Effekt einer Oberherrschaft enthielt, Gelegenheit gegeben, daß bey mehrerer Ausbildung der Landeshoheit der Besitzer des Blutbanns in jenen Orten, worüber ihm dieser verliehen war, die völlige Landsherrlichkeit erlangte; sehr oft wurde daher auch unter dem Namen Blutbann in mittleren Zeiten die Landeshoheit verstanden. Eben so oft aber und noch öfter gelangte auch der, welcher

mit

mit dem Blutbann belehnt war, dadurch nicht zu der Landeshoheit, zumal wenn die Orte, worinn ihm solcher verliehen war, entweder Eigenthum eines mächtigeren, oder einem solchen wegen Schutzherrschaft oder auf andere Art ebenfalls einiger Maasen unterwürfig waren. Wo indessen nach ausgebildeter Landeshoheit der Blutbann zum Erwerb der Landeshoheit Gelegenheit gegeben hatte, da gerirten sich dessen Besizer als Landesherrn, und benannten, um Misdeutungen auszuweichen, ihre Rechte darnach, und nicht mehr nach dem bloßen Blutbann; dieser Name blieb meist nur noch bey jenen im Gebrauch und frischen Andenken, denen er keine Gelegenheit zum Erwerb der Landeshoheit gewesen war, oder die ihn erst in neueren Zeiten oder auf eine solche Art empfangen hatten, daß sie daraus auf die Landeshoheit keinen Anspruch machen konnten. In diesem Betracht ward es nun zu einem Rechtssatz, daß der bloße Blutbann keine Territorialherrschaft würke, 1) und da nur von lezterer nach dem Sinn der Reichsgesetze das Reformationsrecht abhängen sollte: so ward der Blutbann, der auch unter dem Namen der peinlichen Gerichtbarkeit, oder der Centgerichte an andern Orten bekannt war, nach allen diesen seinen verschiedenen Namen der erste Gegenstand dieser Disposition. 2) Der andre ist das Innebehaltungsrecht, oder das Recht desjenigen, von dem ein Ort oder Land, das er oder seine Vorfahren besessen hat, nach erloschenem Besitztitel an einen andern als wahren Eigenthümer zurückgefallen ist, und der

jedoch

jedoch desfalls an diesen Forderungen zu machen hat, vermög der aus den Gesetzen habenden Macht bis zu Befriedigung solcher Forderung den Besitz des Orts beyzubehalten. 3) Es würkt dieses blos die Erlaubnis der Verwahrung zur Sicherheit der Schuld; 3) giebt kein Recht des Gebrauchs, auser so weit er zu Erhaltung der Sache selbst unumgänglich nötig ist; giebt aber wohl dem, der auf diese Art ein Ort oder land in seiner Gewalt hat, die Gelegenheit zum Gebrauch jeder landesherrlichen Rechte. Kein Wunder also, daß es auch hier und da zu Religionsreformen genuzt wurde; 4) kein Wunder aber auch, daß die Paciscenten es hier unter die Gesellschaft derjenigen Titel verweisen, woraus der Gebrauch des Reformationsrechts selbst widerrechtlich gemacht worden sey. Uebrigens ist hier dieses Recht nicht, wie es einige thun, 8) mit der Pfandgerechtigkeit zu verwechslen und vor gleichvielbedeutend zu halten. Denn so verschieden beede in ihren Bestandtheilen und Würkungen nach gemeinen Rechten und dem darnach gebildeten gemeinen Sprachgebrauch sind, 6) so sicher folgt hieraus der Schlus, daß auch hier keines für das andre genommen werden dürfe, ehe man nicht aus andern Umständen zeigen kann, daß solches würklich der Wille der Contrahenten gewesen sey. 7) Dieses aber ist hier so wenig der Fall, daß sie vielmehr von der Pfandgerechtigkeit und ihrer Würkung auf den Religionszustand in einer eignen Abrede disponiren, und, soviel das vergangne betrift, ganz anders, als in der gegenwärtig untersuchten

Stel-

Stelle, und so, daß man klar siehet, sie halten die daher geflossene Reformationen nicht vor widerrechtlich, wollen sie daher nicht ganz vernichtet haben, 8) vor die Zukunft aber gar nicht disponiren, mithin es dabey, wie es auch vorher war, lassen, daß der Pfandinnhaber wenn ihm mit dem Territorium auch die Landesobrigkeit Pfandsweise abgetreten wird, mit dieser auch die daraus fliessende Religionsrechte zum Gebrauch nach ihrem friedensschlusmäsigen Schritten bekommen, so lang nicht der Pfandgeber im Pfandcontrakt engere Schranken oder Ausnahmen bedungen hat. Eine Abweichung von jenem, was vermög dieser Stelle dem zustehet, der ein Innebehaltungsrecht ausübt, die um so billiger ist, weil jener Titel viel reichhaltiger ist und das Recht zum vollen Gebrauch der Territorialhoheit giebt, und weil jener auf einer vorausgehenden Convention beruhet, es also dabey in der Macht des Eigenthümers steht, sich selbst gegen Misbräuche der verpfändeten Landeshoheit vorzusehen, das bey Innebehaltungsrechten, welche unmittelbar aus dem Gesetz fliessen, nicht angeht.

1) *Besold* Thesaurus Practt. Voce: Blutbann.

2) *Decker* de Pac. civ. relig. Cap. 39. §. 2 - 4. *Henniges* l. c. §. 44. lit. a. *Barthel* de jure novo reform. C. 3. §. 5.

3) *Titius* jus priv. L. 5, C. 13. §. 43.

4) *Decker* l. c. §. 5.

5) *Barthel* loc. cit.

6) *Henniges* l. cit. lit. B. *Stryck.* Us. mod. Pand. L. 20. Tit. 2. §. 6.
7) Einleitung §. 3.
8) Sieh das 3te Stück, §. 64.

§. 109.

Sodann von dem Einflus des Patronats und Filialitätsrechts, nemlich dessen, so dem Landesherrn der Mutter- über die Tochterkirche oder umgekehrt zustehet, nicht aber von andern ähnlichen Rechten.

In den ersten Zeiten der Religionstrennung, wo die Frage, wem das Reformationsrecht zustehe noch nicht so deutlich erörtert war, jeder aber eine Neigung in sich fühlte, seine Religion zu erhalten und fortzupflanzen, fiel es auch dem Kirchherrn oder Patronen, der in einem Catholischen Land vermög dieses Rechts so viel und oft mehr Einflus in das Kirchenwesen des Kirchspiels hatte, als der weltliche Landesherr, wenn ihm der Kirchensatz nicht zustand, ziemlich natürlich ein, blos Geistliche seiner Religion zu der Pfarrey zu ernennen, und dadurch seine Religion dahin einzuführen. War indessen der Landesherr andrer Religion; so konnte er eine so wesentliche Disposition über seine Unterthanen nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, und glaubte mit besserem Recht, solche für sich als einen Theil der Regentengewalt ansprechen zu können.

Hierbey hätte er nun nach dem Religionsfrieden sicher stehen sollen, da in diesem verbotten war, daß keiner einen Stand des Reichs in seinen Landen in dem Recht, Ordnungen der Religion halber zu machen, stören solle. 1) Da aber dem Patronen seine Ansprüche nicht mit ausdrüklichen Worten weggesprochen waren: so dauerte der Streit dennoch hie und da, wo Zeit und Umstände ihm günstig waren, fort. 2) Diesem vorzukommen, erscheinet nun hier das Recht des Kirchensatzes ausdrüklich unter denen, woraus widerrechtlich das Reformationsrecht erzwungen worden sey. Leztlich wird auch noch von dem Filialitätsrecht geredet, ein Ausdruk, der zwar nicht so gewöhnlich wie die übrigen, aber von dem bekannten Verhältnis zwischen Tochter- und Mutter-Kirche gebildet, und daher nicht zweydeutig ist. So oft nemlich eine Kirche durch den Pfarrer einer andern Kirche versehen wird, und von dieser abhängt; so oft hat die Disposition, welche in Religionssachen von dem Territorialherrn der Mutterkirche über diese gemacht wird, nothwendig einigen Einflus auf die Tochterkirche und die dazu gehörige Gemeinde, und er übt also mittelbar immer eine gewisse Disposition über die leztere aus, wenn er gleich deren Oberherr nicht ist. Dieses gab solchen Landesherrn Anlas, auch über die Filialgemeinde ihre Reformationsrechte auszuüben, so wie je nach Zeit und Umständen oft umgekehrt, der Landesherr der Filialkirche, wegen des Interesse, das er bey der Erhaltung des ihm gefälligen Zustandes in solcher Kirche hatte, sich anmaßte,

niaßte, den andern Landesherrn in der Disposition über die Mutterpfarrey zu hindern. Beede diese Folgen jenes kirchlichen Verhältnisses waren es, deren Aufhebung hier festgesezt werden sollte. So wie nun in bürgerlichen Gesetzen unter dem Recht der Kindschaft das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern verstanden wird, so weit es die Rechte der ersten gegen leztere, und lezterer gegen die erstern ausdrükt, so brauchten ganz analogisch die Paciscenten hier den Ausdruk Filialitätsrecht, um die Landesherrliche Rechte sowohl wegen der Tochter- gegen die Mutterkirche, als wegen der lezteren gegen die erstern, welche aus diesem Verhältnis entspringen, zu bezeichnen. Es bestimmt also dieser Ausdruck unmittelbar nicht blos die Rechte des Landesherrn der Mutterpfarrey, wie einige glauben, 4) sondern eben so, die Rechte des Landesherrn der Filialkirche, daß auch dessen in der Mutterpfarrey etwa vorgenommene Reformationen nichtig seyn sollen, indem beede unter jenem Ausdruk seinem gewöhnlichen Verstand nach begriffen sind, und bedarf es, um auf die leztere diese Stelle anzuwenden, nicht eines blos analogischen Arguments, 5) welches überall in dieser Materie selten Platz greift. 6) Eben aus lezterer Ursache dürfen auch keine andere Rechte als die bisher genannte, unter die Disposition dieser Stelle gezogen werden, da das Friedensinstrument keine weitere nennt, ja die Friedenshandlungen noch zeigen, daß, obwohl anfangs man durch Einrüken der Worte: **und dergleichen**, eine analogische Anwendung zuzulas-

sen, vorgehabt habe, man ausdrüklich durch Weglassung dieser Worte davon abgegangen, und den Verglich blos auf die benannte Rechte gestellt habe, und handeln also diejenige unrecht, die noch andere dahin zählen, 7) und den Friedensschlus gleichsam zu ergänzen sich anmasen. Uebrigens hat es hiermit die Meinung nicht, als ob der Satz: dieser und jener Titel würkt kein Reformationsrecht, nur von jenen die hier genannt sind, wahr sey; denn das ist er von noch viel andern mehr, wie er dann namentlich auch von Lehensgerechtigkeiten geordnet ist: sondern der Sinn obiger Aeusserung ist nur der, daß bey andern Titeln, wo er wahr ist, derselbe nicht aus dieser Stelle folge, mithin nicht die hier wegen der Vernichtung und Restitution alles widrigen festgesezte Specialregel auf ihn angewendet werden dürfe, sondern er aus andern Stellen fliesse, und wo nicht wie bey Lehen eine eigne darüber vorhanden ist, in jener seinen Sitz haben, kraft deren das Reformationsrecht der Landeshoheit anhängig seyn, und dem, der diese besizt, in seinem Territorium auf keine Weise gehindert oder geschmälert werden soll, und Kraft deren daher jede aus einem andern Titel fliessende Anmassung eine friedensschluswidrige Kränkung des Landesherrn ist, wo alsdann natürlicherweise die vorige Folgen nach der allgemein für das Reformationsrecht geordneten, auf den Besitz im Entscheidjahr zurückgeführten, Norm beurtheilt werden müssen. 8)

1) Rel. Friede. §. 15. & 16.
2) *Decker* l. c. §. 6. cum ibi citatis autor:
3) *Barthel* l c. §. 6.
4) *Idem*. §. 7. *Henniges* l. c. lit. D.
5) *Henniges* l. c. V. Idem dixerim.
6) Einleitung §. 13.
7) *Decker*. l. c. §. 8 *Henniges* l. c. lit. C.
8) I. P. *Osn.* Art. 5. §. 30. & 31.

§. 110.

Besonders gehört Kastenvogtey oder Schutzherrschaft nicht hieher, die zwar, wenn sie nicht würkliche Landeshoheit ist, vor die Zukunft auch kein Reformationsrecht giebt,

Daß hier einige von vielen Titeln, die das Reformationsrecht nicht würken, besonders genannt sind, das hat, wie die vorausgeschikte Geschichte zeigt, seinen Grund darin, weil diese vorhin manchmal dazu waren misbraucht worden; wo es also um allen Zweifeln vor die Zukunft vorzubeugen gut, und um dem vergangnen seine sichere und billige Bestimmung zu geben, nöthig war, neben der allgemeinen Regel, welches das Fundament des Reformationsrechts sey, über jene Fälle eine besondere Disposition zu machen, welches bey andern Titeln, woraus niemand vorher das Religionsrecht angesprochen hatte, nicht nöthig war. Eben diese Bemerkung, verbunden mit Kenntnis der damaligen Geschichte Deutschlands, leitet aber auch zu dem

Zweifel, warum nicht die Schutz und Schirmherrschaft oder Kastenvogtey (Advocatia) hier mit eingeführt sey, wegen deren doch vorhin das Reformationsrecht bald angesprochen, bald widerstritten wurde. Ein Zweifel, der würklich mehrere verleitet hat, dieses hier in den Erklärungen des Textes einzuschieben (§. 109. No. 7.) Bey weiterem Nachdenken hebt sich jedoch derselbe auch ohne solche Einschiebung leicht. Wegen der zukünftigen Ausübung des Reformationsrechts, die der Kastenvogt oder Schutzherr thun möchte, war eine besondere und doch allgemein anwendbare Verordnung weder wohl möglich, noch nöthig. Oft nemlich hatte die Kastenvogtey, wenn man zurük ins graue Alterthum auf ihren Ursprung sieht, die nemliche Umstände zur Quelle, aus welchen in der Folgezeit die Landeshoheit sich bildete, hatte auch nach und nach die nemliche Ausbildung in ihren einzelnen Theilen erhalten, begriff also alle Territorialrechte unter sich, und war wahre Landeshoheit, die aber noch immer unter dem alten Namen der Kastenvogtey, Schutz- und Schirmherrschaft ausgeübt wurde, weil die Schirmsverwandte, zumalen Stifter und Klöster, (welche mit ihren Gebieten der Fall fast allein noch trift, weil bey weltlichen der alte Name leichter verschwand) allzu eifersüchtig auf den Namen waren, wenn er auch nur Schatten ohne Wesenheit war, um eine Veränderung zuzugeben; der Schutzherr aber, wenn er alle Rechte und Vortheile genos, sich um den Namen weniger bekümmerte, und kein Interesse dabey finden konnte,

eine

eine nichtswürkende Veränderung des Namens mit Widerwillen seiner Schirmsverwandten durchzusetzen. Oft aber hatte die Schutzherrschaft oder Kastenvogtey nur in besonderen Verträgen, oder dergleichen Titeln, wodurch dem Schutzherrn bald mehrere bald wenigere einzelne Specialrechte zugeschieden waren, ihren Grund und Ursprung; war also von der Landeshoheit wesentlich unterschieden, und ruhte auf Orten, worüber andere die Landeshoheit ursprünglich gehabt, oder nach und nach an sich gebracht hatten. 1) Hätte man nun diesem Titel das Reformationsrecht allgemein zur Folge gegeben, so würden Schutzherrn der lezteren Gattung dadurch mehr erhalten haben, als ihnen nach dem Plan dieser Gesetzgebung, welche das Religionsrecht mit dem Territorialrecht unzertrennlich verbinden sollte, zukommen durfte. Hätte man es diesem Titel allgemein abgesprochen, so würden Kastenvögte der ersten Art dadurch Gefahr gelaufen seyn, ein Recht zu verlieren, das ihnen nach eben jenem Plan nicht entzogen werden konnte. Eine allgemein anwendbare Disposition war daher zwar nicht ganz unmöglich (wenn man nemlich durch Beysätze die verschiedene Fälle entwickelt hätte) aber allemahl gefährlich und schwankend. Sie war aber auch unnöthig! Denn nicht demjenigen, der den Titel als Landesherr führt, sondern dem, der die Territorial und Superioritätsrechte würklich hat, ohne Unterschied unter welchem Beynamen er sie habe, ward das Reformationsrecht beygelegt. Ist es nun ausgemacht, daß der Kastenvogt diese besitze, so

kann ihm auch niemand das Reformationsrecht bestreiten. Ist es ausser Zweifel, daß sie ihm nicht gehören, so darf er sich auch des Religionsrechts nicht anmassen. Ist es aber strittig, ob seine Schutzherrschaft die Landeshoheit enthalte, so gilt von dem Reformationsrecht als einer Zugehörde der Landeshoheit, was von allen übrigen landesherrlichen Rechten gilt; derjenige, der im Besitz ist, dem steht die Reichsgesetzmäsige Ausübung so lange zu bis der Streit entschieden, und dadurch die Sache auf einen der beeden vorhergehenden Fälle reducirt ist, und er darf hierin so wenig als in einem der übrigen geist- oder weltlichen Territorialrechte eigenmächtig gestört werden. 2)

1) *Besold* thes. Pract. V. Kastenvogt, item Schutz- und Schirmsherr. *Mayer* de Advocatia Cap. 5 8 & 9.

2) I. P. *Osn. Art.* 8. §. 1. *Art.* 17. §. 7.

§. III.

Für das Vergangene aber, ihre ganz andere, je nach der Verschiedenheit der Fälle bestimmte Normen haben.

Was aber vorhergegangene aus diesem Titel geflossene Reformationen betrift, so berührt die Frage entweder (wie dies meistens ist) geistliche Fundationen und deren zugehörige Gebiete, oder sie trift weltliche Lande (ein Fall, wozu sich vielleicht

kein

kein Beyspiel finden dürfte.) Ist das erstere, so schlägt alsdann unmittelbar jene Disposition an, daß, wer solche Fundationen unter irgend einem Titel an sich gezogen hat, durch den blossen Besitz im Entscheidtag, dabey gegen alle thätliche oder rechtliche Verfolgung immerfort sicher stehen, jener Entscheidtag das einzige Fundament des desfalsigen Vergleichs, Restitution und künftigen Observanz seyn, und darauf gar nicht gesehen werden solle, ob sie in oder ausserhalb des Territoriums gelegen, exemt, oder andern Ständen auf irgend eine Art unterwürfig seyen, dieses jedoch im übrigen vor die Zukunft denen keinen Abbruch thun solle, die Kastenvogtey, Schutz- und Schirmherrschaft, Oberaufsicht oder andere solche Rechte darauf hergebracht haben, als welche ihnen nach wie vor ungeschmälert bleiben sollen. 1) Hierdurch ist also der Fall sehr deutlich entschieden. Gehet aber die Schutz- und Schirmherrschaft auf weltliche Lande; so ist es entweder strittig, ob ihr das Territorialrecht anklebe, oder es ist ausgemacht. Im ersteren Fall tritt, eben weil die Territorialhoheit über ein weltliches Land im Streit ist, auch die uber diesen nemlichen Fall gemachte besondere Disposition ein, und bestimmt hinlänglich, wie es mit dem Religionszustand zu halten sey. 2) Ist es aber entschieden, daß ihr das Territorialrecht anklebe oder nicht anklebe, so muß in einem wie dem andern Fall derjenige, der die Landeshoheit hat, und dem damit die Ausübung des Reformationsrechts zustehet, die Unterthanen, welche im Entscheidjahr eine öffent-

liche oder Privatreligionsübung hatten dabey und bey denen daneben besessenen Zugehörden ungekränkt lassen, wenn sie sie gleich nicht durch Verträge oder seine Begnadigungen, sondern nur durch langen Gebrauch oder die blosse Observanz dieses Jahres, die mag hernach entstanden seyn, woher sie will, genossen haben; da diese Observanz als Regel beobachtet, mithin in allen Fällen angewandt werden soll, für welche nicht namentlich ein anderes geordnet ist, und dagegen kein Einwand oder einige Ursache angehört werden darf. 3) Auch dieser Fall hat also seine hinlängliche Bestimmung; es bedurfte in keinem einer weiteren besondern Sanktion, und darf um so weniger in einem derselben die Entscheidung aus dieser Specialsanktion vom Blutbann und den andern genannten Titeln geschöpft werden. Warum aber Reformationen, die in weltlichen Territorien aus der Schutzherrschaft etwa vor 1624 geschahen, nicht eben so wie jene, wovon in dieser Stelle die Rede ist, behandelt, und gänzlich vernichtet worden sind (§. 116.) davon mag eine Ursache die seyn, daß bey den Friedenshandlungen keine Klagen über dergleichen Bedruckungen vorkamen, eine andere aber auch darin liegen, weil man billig fand, diese Reformationen nicht so gering als jene, die aus den hier genannten Titeln flossen, zu behandeln. Denn da im Religionsfrieden zwar ausgemacht ward, daß kein Stand den andern noch dessen Unterthanen zu seiner Religion dringen, noch leztere wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, oder auf einige Art vertheydigen

sol-

solle, dem aber auch die Einschränkung beygefügt wurde, daß hierunter Schutz und Schirmherrn, die anzunehmen von Alters herbracht worden, nicht gemeint seyn sollten: 4) so konnte zwar kein Schutzherr daraus einer eignen Disposition über solche Schirmsverwandte, die nicht seine Unterthanen waren, sich anmassen; das Recht aber, wenn sie sich der Landesherrlichen Reformation nicht untergeben wollten, oder nach der damals angesprochenen Religionsfreystellung ihrer Religion Uebung errichteten, und daran von dem Landesherrn gehindert wurden, sie dabey zu schützen, dieses konnte er, so lang die Grenzen vom Reformationsrecht und der Religionsfreystellung noch nicht so genau ausgesteckt waren, wie sie es nun durch den Westphälischen Frieden sind, wo nicht mit Recht, doch wenigstens mit vielem Schein, und ohne Uebertretung des Religionsfriedens ansprechen, wie dann eben deswegen noch bey den Westphälischen Friedenstraktaten von den Churfächsischen Gesandten in einer Proposition vorausgesezt ward, daß nur da, wo alte Schuz- und Schirmgerechtigkeit vorhanden, man sich nach dem Religionsfrieden der Unterthanen andrer Stände gegen den Landesherrlichen Religionsbann annehmen könne. 5) War also die Schutzgerechtigkeit nicht so ganz wie Blutbann und dergleichen Rechte von der Disposition in Religionssachen ausgeschlossen, und war deswegen deren Würkung auf den Religionszustand nicht so ungerecht; so war es auch billig, daß sie nicht so ganz vernichtet, sondern hier wie in den übrigen strittigen

gen Religionspunkten die Gültigkeit auf den Ausschlag des Entscheidjahrs ausgesezt ward.

1) Sieh. das 4te Stück §. 101. No. 5.
2) Ebendas. §. 90-99.
3) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 31-33.
4) Relig. Friede §. 23.
5) *Cortreji* Obs. ad Pac. relig. Art. 12. §. 28. pag. 366.

§. 112.

Das allgemeine dieser Sanktion ist, daß für die Zukunft niemand aus jenen Titeln sich ein Reformationsrecht anmassen, auch alle bisher daraus geflossene Aenderungen des Religionszustandes vernichtet seyn sollen.

Mehrere Entscheidungen die über diese Rechte gegeben werden, sind ohne weitläuftige Erläuterung klar. Sie sollen nemlich a) weder jedes einzeln, noch alle zusammen, wenn sie allein sind, das heißt, wie der Zusammenhang mit dem vorhergehendeu 30sten Hyhen und die vorhergegangene Traktaten evident zeigen, wenn sie nicht von der Landeshoheit, die das Fundament des Reformationsrechts ist, Ausflüsse, oder mit ihr verbunden sind, 1) ihrem Eigenthümer kein Reformationsrecht geben. Merkwürdig ist es übrigens, daß während den ganzen Traktaten so wie in dem Friedens-

densinstrument selbst die desfalsige Worte, nicht wie an den mehresten übrigen Orten und wie selbst in dem Nachsatz dieser Stelle in der zukünftigen oder befehlenden, sondern in der gegenwärtigen Zeit gesezt sind; 2) welches hier wie in andern ähnlichen Stellen, wo dieses geschehen ist, sicherlich keinen andern Endzweck hat, als den, anzudeuten, daß dieses keine neue Verordnung oder Auslegung eines strittigen Punkts, sondern Wiederhohlung einer vorhin schon existirenden Verbindlichkeit sey, und daß daher auch vergangene Anmassungen unrecht seyen, und aus diesem Friedensschlus ihrer Natur und Eigenschaft nach keine Fortdauer zu gewarten hätten, weswegen auch die folgende Dispositionen, die deren Vernichtung verordnen, durch das Verbindungswort: **daher** 3) mit jenem Satz zusammengehängt, und als Folgen davon bezeichnet werden, anstatt daß in dem ähnlichen Fall bey Lehen, wo gleiche Sanktion wegen des Reformationsrechts und zwar auch in der gegenwärtigen Zeit vorangesezt ward, 4) die also, wenn man nicht eine Ausnahme zu verabreden gut gefunden hätte, gleiche Folge der gänzlichen Vernichtung hätten würken müssen, die nachfolgende Worte, welche eine Bestättigung dessen, was im Entscheidjahr schon existirt hatte, ausdrucken, durch das einen Gegensatz andeutende Wort: **sondern**, damit zusammengehängt, 5) und damit der Folgesatz als eine eigne Disposition, die nicht eine bloße Würkung des vorhergehenden ist, bezeichnet wird; so wie auch nach der in der gegenwär-

wärtigen Zeit gesezten Disposition von der Zuständigkeit des Reformationsrechts überhaupts, die darauf folgende Bestättigung des Religionszustandes der im Entscheidjahr vorhanden war, durch das einen Gegensatz oder Ausnahme charakterisirende Wort: **Demohnerachtet** 7) mit dem vorigen verbunden wird. Es sollen b) die unter diesem Schein bisher eingeschlichene oder durch Verträge eingedrungene Reformationen gänzlich vernichtet seyn. Es sollen c) diejenige, welche dadurch beschwert worden sind, restituirt werden. Es soll endlich d) jeder künftig solcher Ausübung eines Reformationsrechts gänzlich enthalten. So deutlich alles dieses bey dem ersten Anblick scheint, so entspringen dennoch vier Fragen daraus, ohne deren Bestimmung das vorige alles unzuverläßig bleibt, nemlich 1) welches sind die Reformationen, die unter dem Ausdruck, **unter diesem Schein eingeschlichen**, verstanden werden? 2) welches sind jene Verträge wodurch dergleichen Reformationen aufgedrungen worden? 3) wer sind diejenige, die dadurch beschwert genannt werden können? endlich 4) welches ist der Zustand, in den sie restituirt werden sollen.

1) *Barthel* l. c. §. 1. *Henniges* l. c lit. A.
2) Es heißt nicht tribuant, oder tribuunto sondern tribuunt. I. § 107. Nro. 1.
3) *I. P. Osn.* Art. 5. § 42 IBI: itaque.
4) *I. P. Osn.* Art 5. § 42 IBI: dependet.
5) *Ibidem* VERBO: Sed.
6) *I. P. Osn.* Art. 5. § 30. V. cum-competat-idem observari.
7) *Ibid.* §. 31. V. hoc tamen non obstante.

§. 113.

§. 113.

Nur solche Religionsänderungen werden aber vernichtet, welche ohne Mitwürkung des Landesherrn oder der Unterthanen bewürkt worden sind.

Die Worte: **unter dem Schein**, bezeichnen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch eine Handlung, die man ohne besondere Titel nicht vornehmen dürfte, und zu deren Rechtfertigung man in Ermanglung eines zulänglichen Titels einen andern dahin auszulegen sucht. Das Wort: **einschleichen**, aber bedeutet eine Handlung die nach und nach bey schicklicher Gelegenheit gegen die Ordnung oder den Willen eines Gesetzes in Gang kommt. Reformationen, die unter dem Schein eingeschlichen sind, müssen daher solche seyn, die ein Besitzer solcher einzelnen Rechte ohne Bewilligung oder wohl gar mit ausdrücklichem Widerspruch des wahren Landesherrn aus Anlas jener Rechte veranstaltet, oder wieder den Landesherrn behauptet hat. Der Zusammenhang mit den übrigen Stellen des Friedensinstruments zeiget eben dieses: denn da vorhin alle Einziehung geistlicher Güter, die aus einem besessenen oder vorgegebenen, würklichen oder analogischen Territorialrecht geschehen waren; alle Bestimmung des Religionszustands, die entweder durch den Gebrauch oder Nichtgebrauch des Landesherrlichen Reformationsrechts, oder durch

die

die von den Unterthanen ausgeübte Religionsfreistellung entstanden waren, schon ihre völlige Bestimmung nach dem Entscheidziel des ersten Tags oder ganzen Jahrs 1624 erhalten haben, welche, wie der Verfolg zeigen wird, von jener die in dieser Stelle verglichen wurde, ganz verschieden ist: (§. 116) so würde diese Stelle mit den übrigen in offenbaren Widerspruch verfallen, sobald man sie weiter als auf Reformationen, die ein bloßer Eigenthümer jener Specialrechte eingeführt oder veranlaßt hat, erstrecken, und sie auch von solchen gelten lassen wollte, die der Landesherr kraft Territorialrechts, oder die Unterthanen selbst vermög der Religionsfreystellung in Orten, wo etwa andere dergleichen Specialrechte besitzen, zu Stand gebracht haben. Die Friedenshandlungen endlich vollenden diesen Beweis. Bey diesen ward nicht darüber, daß an Orten, wo andere dergleichen einzelne Rechte hätten, von dem Landesherrn oder den Unterthanen Religionsveränderungen veranstaltet worden seyen, geklagt, es ward vielmehr als eine richtige Wahrheit vorausgesezt, daß in solchen dem Landesherrn und den Unterthanen gleiche Gewalt in Religionssachen wie anderer Orten zustehe, und eben deswegen zur Beschwerde aufgestellt, daß die Besitzer solcher Rechte zum Nachtheil des Landesherrn oder der Unterthanen Veränderungen in Religionssachen zu veranstalten sich angemaßt hätten. Diese Beschwerde war der Gegenstand des durch diese Stelle zu Stand gekommenen Vergleichs, indes ganz andere Propositionen sich mit jenen Verän-

änderungen beschäftigen, die der Landesherr bewürkt, oder die Unterthanen unternommen hatten. Nur auf jene kann also auch diese Stelle bezogen werden, so wie jeder Vergleich auf das sich beschränkt, wovon bey dessen Schliessung die Rede war. 1) Noch augenscheinlicher wird dieses dadurch, daß in den teutschen Projekten, die zu Zeiten mit den lateinischen zugleich ausgegeben wurden, statt des in diesen gebrauchten Zeitworts, **eingeschlichen sind** (irrepserunt) der Ausdruck: **eigenthätig geschehen sind**, gewählt ward, woraus sich hinlänglich ergiebt, was unter jenem gemeint war, nemlich solche die eigenthätig, das heißt, ohne Beystimmung, wider Willen des Landesherrn und der Unterthanen, eingeführt wurden. Hieraus entspringt der zuverläßige Satz: wer aus dieser Stelle Restitution suchen wollte, dem war es nicht genug zu beweisen, daß in dem Ort wo eine Veränderung im Religionswesen vorgegangen war, gegen die er restituirt seyn wollte, ein anderer eins oder mehr der obenerwähnten Rechte besitze; sondern er mußte bestimmt darthun, daß durch den andern solche Veränderungen eingeführt, oder deren von dem Landesherrn oder den Unterthanen vorgehabte Wiederabstellung verhindert worden sey. Nur in diesem Fall hat er aus dieser Stelle Restitution zu gewarten.

1) *L. 9. §. 3. ff. de transact.*

§. 114.

Werden auch alsdann vernichtet, wenn der Besitzer solcher Specialtitel sie durch Verträge sicher zu stellen gesucht hatte.

Es werden aber nicht blos jene Religionsveränderungen, die etwa so stillschweigend oder auch mit ausdrücklichem Widerspruch des eigentlichen Landesherrn eingeschlichen sind, sondern selbst solche vernichtet, die durch Verträge eingedrungen worden, dadurch eine scheinbare Ansprache auf mehrere Dauer zu machen haben. (§. 107. Nro. 1.) Dieser Satz scheint unbestimmt zu seyn, also von allen Verträgen allgemein zu gelten: er ist es aber in der That nicht. Einmal das Verbindungswort: **oder**, wodurch er dem vorhergehenden Satz angehängt wird, bezieht denselben deutlich auf die vorhergehende Worte: **unter dem Schein**, und bestimmt also den Satz auf solche Verträge wodurch unter jenem Schein Reformationen aufgedrungen worden. Sodann das Wort **aufdringen**, ein Ausdruck, worunter hier, wie gewöhnlich, die Handlung eines Menschen der ohne gegründetes Recht und erlaubtes Interesse mit oder gegen andre etwas das eigentlich deren Geschäft ist, deren Interesse betrift, durchzusetzen sich Mühe giebt, verstanden werden muß, bestimmt ihn ebenfalls auf solche Verträge, welche die Qualität haben, von jemand, der eigentlich kein Recht dazu, und kein eigenes Interesse darunter hat, mit oder gegen die, deren Recht und Interesse darunter verfangen ist,

durch-

durchgesezt zu seyn. Beede Bestimmungen zeigen evident, daß, so wie nicht alle Reformationen in solchen Orten, sondern nur jene die der Eigenthümer solcher Specialrechte ins Werk gerichtet hat, also auch nicht alle Verträge, sondern nur diejenige in welchen ein solcher Eigenthümer, der sich um den Religionszustand solcher Orte gar nichts zu bekümmern hatte, mitcontrahirender Theil ist, und dadurch dem Landesherrn sich zur Mitbestimmung des Religionszustandes aufgedrungen hat, vernichtet seyn sollen. Deswegen wurden während den Traktaten eben diejenige Verträge, welche hier gemeint sind, mit dem Namen **abgenötigter** Verträge belegt, nicht einschränkungsweise, als ob nur solche vernichtet seyn sollten, die mit Drohung oder Gewalt erzwungen worden, ein Beweis der fast unmöglich gewesen wäre, und die alte Unruhen, die Ursachen des Kriegs, die durch den Frieden der Vergessenheit übergeben werden sollten, ganz wieder aufgerührt haben würde, sondern erklärungsweise, daß nemlich solche Verträge als abgenötigt anzusehen seyen, weil die Hinderung, die dem Landesherrn und den Unterthanen durch einen solchen Inhaber jener Specialrechte in der Disposition über den Religionszustand des Orts unrechtmäsiger weise in den Weg gelegt wurde, der einzige Beweggrund war und seyn konnte, der jenen zu dem Entschlus brachte, sich mit einem solchen in Verträge über das Kirchenwesen des Orts, das ihn doch nichts angieng, einzulassen; weswegen auch um dieses deutlicher zu machen das auf die Verträge sich beziehende Beywort: abgenö-

tigte, in der Folge in das auf die Reformation sich beziehende Zeitwort: **aufgedrungen worden**, verwandelt worden seyn mag, anzudeuten, daß solche unter diesem Schein eingegangene Verträge, eine Aufdringung, oder widerrechtliche Einführung der Reformation begründeten. Diese Bestimmung giebt also zu erkennen, daß Verträge zwischen Unterthanen beeder Religionen unter sich, oder zwischen dem Landesherrn und Unterthanen andrer Religion an solchen Orten, wodurch ein oder der andern Religionspartheie eine Religionsübung zugestanden wurde, und wozu der Eigenthümer solcher Specialrechte nicht concurrirte, nicht unter diese Disposition gehören, weil von ihnen nicht gesagt werden kann, sie seyen unter dem Schein dieser Rechte geschehen, die Reformation sey dadurch aufgedrungen worden. Eben hierdurch kommt aber nun diese Stelle auch auser allem Contrast mit jener, welche von Verträgen zwischen Landesherrn und Unterthanen ordnet, daß sie, so weit sie der Observanz des Jahrs 1624 nicht entgegen sind, gültig seyn und bleiben sollen, und daß Unterthanen, die durch Verträge ihre Religionsübung erhalten hatten, solche behalten sollen, 1) zum sicheren Beweis 2) daß jene hier ohne Beschränkung auf die Disharmonie mit der Observanz des Entscheidjahrs vernichtete Verträge, keine andere seyn können, als die oben erwähnte, wo Eigenthümer solcher Specialtitel mit contrahirten.

1) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 31 und 33.
2) Einleitung §. 5.

§. 115.

Diese Vernichtung geschieht zum Vortheil des Landesherrn und der Unterthanen seiner Religion gegen den einer andern der beeden Religionen zugethanen Besitzer solcher Specialtitel, und die ihm in der Religion anhängige Unterthanen.

Die Personen, welche diese Restitution suchen dürfen, sind durch den Ausdruck: die Beschwerte, bezeichnet. (§. 107. No. 1.) Beschwert ward durch die Ausübung des Reformationsrechts, die aus dergleichen unzulänglichen Titeln geschah, der Landesherr, dem allein das Recht zu reformiren gebührte, und dem durch jenes ein seiner Religion nachtheiliger Zustand aufgedrungen ward; nichtweniger wurden es aber auch die Unterthanen, die man auf solche Art von einer Religionsübung verdrängte, die ihnen ihr Landesherr bisher gegönnt hatte, und deren Fortsetzung sie von ihm als einem Regenten ihrer Religion erwarten konnten. Beederley Personen haben also, bey übrig gleichen Eigenschaften, vermög der Allgemeinheit obiges Ausdrucks aus dieser Verordnung Restitution zu begehren. Was für Personen es seyen gegen die dieselbe in Anwendung kommt, erklärt sich hieraus von selbst. Es ist's nemlich derjenige, der eines oder mehrere jener einzelnen Rechte allein besizt, und solche auf die Gewalt zu reformiren erstreckt hatte; es sind's auch die Unterthanen, welche seiner Religion beypflichten, und da-

durch einen Besitz ihrer Religionsübung erlangt haben, der hier für nichtig erklärt wird, und abgestellt werden soll. Uebrigens ist leicht einzusehen, daß es keine Aenderung in der Sache mache, ob jener Besitzer solcher Specialrechte, mittelbar oder unmittelbar, Reichsstand oder nicht, geistlich oder weltlich sey. Wie aber der ganze fünfte Artikel nur die Rechte beeder Religionen der Catholischen und Evangelischen gegen einander bestimmt, so gilt auch dieses von der gegenwärtigen Stelle als einem Theil desselben; wenn sie anwendbar seyn soll, muß ein Fall vorausgesezt werden, wo der Landesherr und die Unterthanen welche Restitution suchen, einer andern jener beeden Religionen zugethan sind, als der Eigenthümer jener einzelnen Rechte, und die Unterthanen, welche ihm ihre Religionsübung zu verdanken haben. Bey Evangelischen, unter sich ist es zwar auch richtig, daß dergleichen einzelne Rechte keine Befugnis zu reformiren mit sich bringen, weil es von allen Ständen heißt, daß ihnen nur mit und neben der Landeshoheit das Reformationsrecht zustehe; allein die vorliegende besondere Disposition über das Geschehene tritt dort nicht ein, sondern darüber geben die zwischen den Evangelischen unter sich abgeredete Normen Maas und Ziel, welche von dem Entscheidjahr nichts wissen, und alle ältere Verträge aufrecht halten und bestätigen. 1)

1) *I. P. Osn.* Art. 7. §. 1.

§. 116.

Diese Vernichtung gehet nicht blos auf die nach dem Jahr 1624, sondern auch auf die vorher auf solche Art bewürkte Religionsänderungen.

Der gemeine Begrif der Restitutionen, der auch bey dem Friedensschlus angenommen ward, bringt mit sich, daß alles in den Zustand hergestellet werde, in welchem es zunächst vor der Veränderung war, gegen welche man Restitution erlangt. Dieser Begrif wird hier eingeführt, ohne ihm besondere Eigenschaften beyzulegen, er muß also auch in jenem Sinn, unter jenen Eigenschaften, genommen werden. Es wird ferner nicht blos für einige bestimmte oder in gewissem Zeitraum geschehene Veränderungen die Richtigkeit geordnet, sondern es heißt unbestimmt, welche bis hieher geschehen sind, die sollen aufgehoben werden; solcher Ausdruck ist mit einem allgemeinen gleichvielbedeutend und muß also von allen verstanden werden; muß also auch auf jene Anwendung leiden, welche schon vor 1624 geschehen waren, weil auch sie unter diejenige gehörten, die bis dahin unter solchem Schein geschehen waren. Ich kann es einmahl für nichts anders als eine eigenmächtige Deutung und eine Einschiebung eigner Meinungen in den Friedensschlus ansehen, wenn man statt des Worts; bis hieher, 1) in der Erklärung das seit 1624, unterstellen, nur denjenigen daraus Restitution geben will, die nach 1624 beschwert wur-

den', und mithin auf den Zustand dieses Termins solche Restitution begrenzt. Es scheint mir dieses eine Einschiebung zu seyn, die um so unzuläßiger ist, jemehr sie den ganzen Zusammenhang und die Friedenstraktaten gegen sich hat. Einmahl, was den Zusammenhang betrift, würde diese besondere Restitutionsverordnung fast unnöthig gewesen seyn, wenn sie lediglich aus dem allgemeinen Entscheidziel fliessen, nach diesem eingerichtet werden sollte: denn alsdann wäre schon die von diesem Termin gesezte Generalregel hinlänglich gewesen, solche Restitution zu begründen, ohne daß es der Specialverordnung bedurft hätte; ja es würde aus jener die Restitution viel leichter geflossen seyn, weil man da nichts als den Besitz im Entscheidjahr darzuthun braucht, um Restitution zu erlangen; statt daß man in solchem Fall hier auch weiter noch, daß die Reformation aus Vorwand jener Specialrechte vorgenommen worden sey, beweisen muß (§. 113.) und mithin, wenn diese Stelle nichts weiter gäbe, jedermann thöricht handeln würde, aus ihr Restitution zu suchen, die er anderwärts her leichter bekommen kann, eben deswegen also dieselbe ohne allen Nutzen da stünde. Wenn man aber blos zum Ueberflus um allen Zweifel vorzubeugen, sie noch besonders als eine Anwendung der Generalregel hätte einführen wollen; so hätte es natürlicherweise so deutlich geschehen müssen, daß auch allem Streit damit vorgebogen würde; und so bestimmt, daß in die Anwendung nicht andere und mehrere Erfordernisse hineingekommen wären, als die Generalregel ohne das voraussezt; so deutlich und bestimmt, wie

es

es in andern Fällen geschehen ist, wo die Absicht war, eine Specialanwendung einer vorausgeschikten Generalregel zu bezeichnen, oder nur die nach dem festgesezten Generaltermin erfolgte Veränderungen aufzuheben. Geschah dieses nicht, sondern ward statt dessen ein allgemeiner Ausdruck gewählt, nach welchem alle auf solche Art geschehene Reformationen vernichtet seyn sollen, (ein Satz der falsch seyn würde, wenn diejenige, die schon im Jahr 1624 existirten, dadurch eine Beständigkeit erlangten 2) so widerspricht es auch dem ganzen Zusammenhang, wenn man die Restitution nur auf solche zurücksetzen will, die nach 1624. entsezt wurden. Siehet man nun ferner, wie bey den Traktaten diese Stelle schon mit eben diesen Worten gebraucht wurde, als man noch lange nicht an Bewilligung des Jahres 1624 als Entscheidziels dachte, sie folglich auch keinen Bezug auf dieses Jahr in sich halten kann; wie gleich Anfangs vorausgesezt wurde, daß wenn man dieser Rechte wegen auf den allgemeinen Entscheidtermin sich vergleichen müste, den Vorbeschwerten ihre Rechte vorzubehalten seyen; wie die Schwedische Propositionen, worin dieser Punkt namentlich auf das Entscheidjahr mit ausgestellt war, beiderseits verworfen, und mit Beybehaltung der vorigen Fassung der Vergleich in diesem Punkt nicht auf das Entscheidjahr, sondern auf eine unbestimmt geordnete Vernichtung gegründet ward; je wie endlich zwar zulezt die Reducirung auf den Entscheidtermin verlangt, dieses anderseits ausdrücklich abgeschlagen wurde: so muß man ja wohl völlig überzeugt werden, daß allen, auch de-

nen, die vor 1624 beschwert wurden, die Vernichtung solcher Bedruckungen und die daraus fliessende Restitution in den Stand, wie er vor solcher Veränderung gewesen ist, zu gut komme.

1) *Henniges* l. c. §. 44. lit. G. erkennet selbst, daß das Wort **bis hieher** jede Zeit sowohl vor als nach dem Krieg andeute.

2) *Henniges* l. c. §. 44. lit. I. will zwar behaupten, auch die vor und in dem Jahr 1624 auf solche Art geschehene Reformationen würden zwar hier vernichtet, aber der beschwerende Theil werde doch durch die Generalregel gegen die Restitution sicher gestellt, dadurch jene Reformationen bestättigt; wenn aber dieses kein Widerspruch ist, so kenne ich keinen mehr.

§. 117.

Die daraus fliessende Restitution ist also eine solche die anderswoher geschieht, hat alle deren Eigenschaften und Würkungen.

Sobald aber obiger Satz richtig ist, so begreift jeder, daß diese Restitution bey solchen die Vorbeschwerte sind, anderswoher als aus dem Termin von 1624 oder der Amnestie, nemlich aus der besondern Disposition dieser auf jenes Entscheidziel nicht gegründeten oder restringirten Stelle geschehe, und alle die übrige Eigenschaften habe, die zu der Anwendung des 13ten §phen im 5ten Artikel erfordert werden. Denn ein solcher hat die Qualität als Restituendus; er gehört zu denjenigen, die zur

Zeit

Zeit des Friedens des Ihrigen entsezt waren, und deren Entsetzung schon im Jahr 1624 existirte. Von ihm ist es wahr, daß alle unterdessen von dem andern zu seinem Nachtheil vorgenommene Veränderungen vernichtet und aufgehoben worden sind; er erlangt seine Restitution aus einer in dem Friedensschlus noch dazu unmittelbar gegründeten Ursache; sie ist eben deswegen eine solche an die bey Schliessung des Friedens gedacht wurde. Ihr könnte endlich der Termin des Jahrs 1624 Nachtheil bringen, wenn er nemlich auf sie in Anwendung gebracht würde; weil alsdann nicht mehr bey allen, die dennoch allen ohne Ausnahme und Einschränkung zugeschriebene Vernichtung der aus jenen unzulänglichen Titeln geflossenen Reformationen geschehen könnte. Hat sie also alle Eigenschaften die erfordert werden; so muß auch auf sie die Verordnung jenes 13ten §phen anschlagen, 1) es muß vermög derselben der Religionszustand, welcher durch die Restitution an die Stelle der eingeschlichenen, nun aber vernichteten Reformationen tritt, als ein solcher der nie gestört worden wäre, sondern beständig fortgedauert also auch im Jahr 1624 existirt habe, angesehen, mithin vor und gegen den Landesherrn sowol als die Unterthanen und jeder Religion Geistlichkeit normal seyn. 2) Alles was von den Würkungen, den Gegenständen, dem Beweis, und der Art der Anwendung jener Ausnahme überhaupt gesagt worden ist, 3) trift auch hier ein. Besonders aber folgt daraus von selbst, daß diese Ausnahme nicht weiter gehe, als so weit sich die Qualität eines Restituendus,

die

die jemand aus obiger Specialsanktion erlangt, erstreckt, (§. 113.) mithin in allen Stücken, wo diese nicht anschlägt, auch in dem nemlichen Ort, mehr aber noch in den andern Orten des nemlichen Landes, wohin jene Specialsanktion, weil dort kein andrer dergleichen Rechte hatte, und zu Reformationen misbrauchte, sich etwa gar nicht erstreckt, die Generalregel des allgemeinen Entscheidziels aufrecht stehe, und allerseits verbindlich bleibe. 4) Nicht weniger ist auch das zu merken, daß diese Sanktion, so wie jene von strittigen Territorien, 5) nur den durch Vorwand solcher Rechte veränderten Religionszustand weltlicher Lande oder Orte und der dazu gehörigen Kirchengüter betreffe, nicht aber den Fall, wenn jemand über eine mittelbare oder unmittelbare geistliche Fundation dergleichen Rechte hatte, und aus Anlas derselben solche Fundation entweder einzog, oder eine vorher eingezogene der Geistlichkeit wieder einräumte. Denn in diesem Fall bleibt vermög der nemlichen aus dem 25ten Syhen des 5ten Artikels abgeleiteten Gründe die Observanz des Entscheidtags, ohne Rücksicht auf jene Titel, das einzige Fundament der Restitution. Dieses bestättiget noch besonders das in dieser Specialsanktion gebrauchte Wort; Reformationen: denn dieses wird in dem Friedensinstrument nirgends von der Einziehung oder Restauration geistlicher Güter, Stifter und Klöster, sondern blos von Bestimmung des Religionszustandes in einem Lande oder Ort und der dazu gehörigen Güter gebraucht; und das zwar deswegen, weil die Catholische zwar bald mit den Evangelischen sich

dahin

dahin vereinigten, daß die Landesobrigkeit die Macht zu reformiren über weltliche Lande mit sich bringe, 6) dahin aber nicht zu bringen waren, daß sie die Rechtmäsigkeit der von den Evangelischen ferner daraus hergeleiteten Befugnüs, solche Fundationen einzuziehen, anerkannt hätten, 7) weswegen man diesen Streit unentschieden lassen, und das vergangne so bestimmen mußte, daß es künftig auf solchen Streit nicht mehr ankäme, eben deswegen aber auch in gemeinsam anzunehmenden Projekten den in diesem Fall nur einseitig agnoscirten Ausdruck der Reformation, von der Einziehung geistlicher Fundationen nie brauchen konnte. 8)

1) Sieh das 3te Stück, §. 59 & 67.
2) Sieh das 3te Stück, §. 56, 68. 70. 82. & 83.
3) Sieh das 3te Stück, §. 72-81. & 84.
4) Sieh das 2te Stück, §. 49-51.
5) Sieh das 4te Stück, §. 100-102.
6) *Meyern* Act. P. Westph. L. 21. §. 13. *Prel. Pac. Imp.* L. 2. C. 25. §. 13.
7) *Prel. Pac. Imp.* l. c. C. 18. Gr. 2. §. 11.
8) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 25. kommt der Ausdruck *reformata* noch vor; wird aber durch das Wort: *& occupata* so gesezt, daß damit auch die Redensart des andern Theils zugleich angenommen ward.

Verbesserungen.

Pag.	10	Zeil	28	lies:	stehen	anstatt:	chen.
=	17	=	25	=	Vattel	= =	Vatterls.
=	19	=	26	=	Urheber	= =	Uhrhebe.
=	20	=	26	=	ambiguis	= =	Ambigius.
=	22	=	10	=	exrlicite	= =	applicite.
=	—	=	29	=	daß	= =	das.
=	23	=	11	=	et	= =	es.
=	25	=	25	=	einzelnen	= =	eingelnen.
=	26	=	14	=	wie	= =	wir.
=	33	=	penult:		Henniges	= =	Henniger.
=	38	=	27	=	einmahl	= =	niemahl.
=	40	=	21	=	beruhen	= =	beruhte.
=	41	=	10	=	aber	= =	eben.
=	—	=	14	=	einer	= =	einem.
=	45	=	1	=	bestimmet	= =	bestimme.
=	52	=	9	=	Richter	= =	Rechten.
=	—	=	13	=	Willkühr	= =	Wihkühr.
=	58	=	penult:		Reichsgesetzen	= =	Reichsgetzen.
=	59	=	6	=	dennoch	= =	demnach.
=	68	=	21	=	neun	= =	neue.
=	69	=	penult:		gewilliget	= =	verwilliget.
=	72	=	18	=	Suecі	= =	Sucei.
=	73	=	13	=	nicht aus Anlas der Religionsstrittigkeiten sondern aus Anlas des Kriegs, anstatt: nicht aus Anlas des Krieas.		
=	78	=	3	=	Masstab	= =	Mnsstab.
=	79	=	8	=	müsse, daß sie in dem Zustand bleibe, worinn anstatt: müsse, worinn.		
=	82	=	ult.	=	indem der	= =	in der.
=	88	=	29	=	im Jahr 1626	= =	1624.
=	90	=	21	=	Er	= =	Es.
=	91	=	22	=	noch von irgend	=	noch irgend.
=	94	=	16	=	Billigung	= =	Bewilligung.
=	95	=	penult.		Bewegungen	= =	Bewegungen Anlas.
=	96	=	1	=	stand	= =	stustand.
=	104	=	9	=	Rittmeyern 1)	=	Rittmeyern.
=	—	=	23	=	hätten 2)	= =	hätten.
=	—	=	29	=	anstellen 3)	= =	anstellen.
=	105	=	12	=	4)	= =	2)
=	106	=	2	=	Besitzes	= =	Besies.
=	108	=	5	=	Handbuch	= =	Handlung.
=	120	=	9	=	von 1624 restituirt werden, weil sie vor 1624 durch anstatt: vor 1624 durch.		
=	141	=	8	=	Facta	= =	Factu.
=	146	=	4	=	streiten	= =	streiteten.
=	—	=	14	=	wurden	= =	würden.

Verbesserungen.

Pag.	164	Zeil	13	lies:	propositio	anstatt:	propositis.
=	168	=	13	=	wende	= =	wande.
=	——	=	32	=	princ	= =	prime.
=	169	=	8	=	pace	= =	Vace.
=	——	=	25	=	1zten	= =	132.
=	171	=	21	=	Patronas	= =	Patronet.
=	172	=	21	=	gütliche	= =	göttliche.
=	191	=	11	=	seine	= =	ihre.
=	192	=	21	=	das		des.
=	193	=	25	=	§. 61	= =	§. 45.
=	194	=	27	=	wiedereinsetzen	= =	einsetzen.
=	195	=	4	=	die	= =	der
=	——	=	23	=	nichtigerweis	= =	richtigerweis.
=	——	=	ult.	=	verbindet	= =	verdindet.
=	196	=	10	=	wiedererlangten	= =	mindererlangten
=	——	=	18	=	verlangen	= =	erlangen.
=	197	=	18	=	bestättigen	= =	bestättigten.
=	——	=	26	=	anullatis	= =	annultatis.
=	——	=	28	=	irritis	= =	irritir.
=	198	=	5	=	Scil.	= =	Se.
=	——	=	18	=	nachdem	= =	mit dem.
=	200	=	3	=	andere	= =	andern.
=	201	=	6	=	Canonikate	= =	Canouikeln.
=	202	=	8	=	neuere	= =	neuern.
=	——	=	19	=	Erbfolgers	= =	Ebfolgers.
=	204	=	5	=	wahr	= =	mehr.
=	——	=	25	=	ewige	= =	einige.
=	208	=	21	=	Sache bewürkte	=	Sache.
=	209	=	penult:		Henniges	= =	Hnnniges.
=	215	=	12	=	verstanden sind	=	verstanden.
=	217	=	penult:		seyn	= =	seye.
=	220	=	4	=	eine	= =	einer.
=	226	=	15	=	da	= =	die.
=	233	=	17	=	der ihn nicht berührt		ihn berührt.
=	235	=	15	=	Jahr 1624	= =	Jahr 1426.
=	239	=	10	=	zwar gegen	= =	zwar nicht gegen.
=	256	=	6	=	nun auch	= =	um auch.
=	257	=	14	=	ist auszulöschen —— und solcher Zustand muß zurücktretten.		
=	269	=	15	=	um	= =	ihm.
=	270	=	24	=	Beweisthema	=	Beweisthum.
=	271	=	10	=	eben so zu verbessern.		
=	272	=	1	=	keine	= =	ist keine.
=	——	=	14	=	dominis	= =	dominos.
=	279	=	25	=	sondern wo ihnen etwa		sondern etwa.
=	285	=	16	=	petitorio	= =	petitoris.

Verbesserungen.

Pag.	285	Zeil	18	lies: quantum	anstatt:	quandum.
=	296	=	penult.	Ricruntus	= =	Riceruntus.
Ebendaselbst			—— ——	Schüzii	= =	Schüzü.
=	309	=	2 =	Verhältniß	= =	Rrhältnis.
=	310	=	10 & 16	Wurde	= =	Würde.
=	311	=	15 =	nach.	= =	noch.
=	316	=	21 =	Reformationen	=	Reformation.
=	320	=	—— =	322	= =	320.
=	331	=	15 =	lang aber	= =	lang, aber.
=	339	=	13 =	behielten jedoch	=	behielten aber.
=	352	=	10 =	Schranken	= =	Schritten.
=	368	=	pennlt.	Propositionen	=	Propositiosen.

Nota.

Kleinere vor sich in die Augen fallende Mängel wolle der geneigte Leser selbst verbessern; diese aber so wie die oben bemerkte der Abwesenheit des Verfassers und den überhäuft dazwischen gekommenen eilenden Geschäften des Verlegers zu gut halten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brauer, Johann Nikolaus Friedrich, 1754-1813

Johann Niklas Friedrich Brauers Abhandlungen zu Erläuterung des Westphälischen Friedens

Bd.: 1. Abhandlung von den Normen des Kirchenzustandes in Ländern, welche kraft der Amnestie oder anderwo

Offenbach am Mayn 1782

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1884(1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100990-4
VD18 80396399-001